

**Das unendliche Urteil „Die Seele ist nichtsterblich“ (*anima est nonmortalis*)
Ein Versuch, das bekannte Lehrstück Immanuel Kants aus der ›Kritik der
reinen Vernunft‹ (A 71/B 96₁₁–A 72/B 97₁₅) vor dem Hintergrund der Logik
des 18. Jahrhunderts zu beleuchten**

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie

der Ludwig-Maximilians-Universität

München

vorgelegt von

Jakub Jesiołkiewicz

aus

Konin (Polen)

2020

Referent: Prof. Dr. Thomas Buchheim

Koreferent: Prof. Dr. Wilhelm Vossenkuhl

Tag der mündlichen Prüfung: 13.02.2017

Inhaltverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Thema der Arbeit	5
1.2	Was versteht man unter einem „unendlichen Urteil“?	8
1.3	Warum heißen unendliche Urteile „unendlich“? Die wichtigsten Stationen in der Geschichte dieser Lehre (Aristoteles-Boethius-Wolff-Kant)	11
1.4	Zur Rezeption der kantischen Lehre vom unendlichen Urteil	14
1.5	„Arbeit der Logiker“ als Vorlage der kantischen Urteilstafel	16
1.5.1	Auflistung von bekanntesten Logiken in der Kant-Forschung	16
1.5.2	Die von Kant tatsächlich benutzte Vorlage	18
1.5.3	Der Ausblick auf die wichtigsten logischen Voraussetzungen (<i>requisita logicae</i>) in Kants Lehre vom unendlichen Urteil	21
2	Was man an Kants Lehre vom unendlichen Urteil meistens missverstanden hat und warum?	25
2.1	Präliminarien: „bejahende Urteilsform“ und „unbestimmtes Prädikat“	25
2.2	Das erste große Missverständnis: „Uferlosigkeit“ unendlicher Urteile	27
2.3	Das zweite große Missverständnis: „Bestimmtheit“ unendlicher Urteile	31
2.4	Die Konsequenz dieser Missdeutung: Falsche Interpretation von der Anwendung des unendlichen Urteils in dem Feld der »reinen Erkenntniß a priori« (A 73/ B 98 ₈₋₁₅)	35
2.5	Das unendliche Urteil bei Kant und seinen Vorgängern	37
2.5.1	Verwechslung von unendlichen Sätzen (‘anima est nonmortalis’) mit privativen Sätzen (‘anima est immortalis’) in der Tradition der Deutschen Schulphilosophie	37
2.5.2	Überblick der wichtigsten Arbeiten zur „Vorarbeit der Logiker“	41
3	Das unendliche Urteil in Kants Vorlesungen zur Logik (Entstehungsgeschichte des Namens „judicium infinitum“ à la Kant)	55
4	Logische Hintergründe in Kants Lehre vom unendlichen Urteil	62
4.1	Glosse zur Qualität (A 72/B 97 ₂₂ - A73/B 98 ₁₅)	62
4.2	Kants Begriffsapparat: „Form“ und „Materie“ eines Urteils (A 72/ B 97 ₁₅₋₁₈)	66
5	Die Rolle des unendlichen Urteils in den Syllogismen (A 72/B 97 ₁₁₋₁₄)	76
5.1.1	Der vergessene Zusammenhang des unendlichen Urteils mit der syllogistischen Schlussregel (<i>ex puris negativis nihil sequitur</i>)	76
5.1.2	‘Der Jude ist ein Nichtgläubiger’ (<i>judeus non fideles</i>)	77
5.2	Kants Reflexionen über die <i>ex-puris-negativis-nihil-sequitur</i> -Regel	81
5.2.1	Syllogismen mit dem unendlichen Urteil	81
5.2.2	Andere Syllogismen mit dem unendlichen Urteil	85
5.2.3	Vorrang der Bejahung der Verneinung gegenüber	86
6	Kants Verständnis der logischen Einteilung (<i>divisio logica sphaerae</i>)	88
6.1	Logische Einteilung im Kant-Korpus	88
6.2	<i>Divisio logica sphaerae</i> (Reflexion 3069 & 3063)	89
6.3	Negativer Begriff und <i>Unterteilung</i> seines Umfangs (Reflexion 3069)	92

6.4	<i>Requisita divisionis logicae</i>	96
6.5	Schluss	100
7	»Kritik der reinen Vernunft« (=A 72/B 97 ₂₂₋ A73/B 98 ₁₅).....	102
7.1	Der unendliche Satz 'die Seele ist nichtsterblich' (<i>anima est nonmortalis</i>)	102
7.1.1	A 72/B 97 ₂₂₋ A73/B 98 ₄	102
7.1.2	Die Absicht Kants in A 72/B 97 ₂₂₋ A73/B 98 ₄	104
7.1.3	Warum »Nichtsterbende« (B 9725) und nicht »Nichtsterbliche« (A 7229)?.....	105
7.1.4	Unterteilung (<i>subdivisio</i>) des Umfangs von Nichtsterbenden (A73/B 98 ₄₋₈).....	106
7.1.5	Einschränkung des Umfangs auf einen kleineren Umfangsteil (A73/B 98 ₁₋₄).....	109
7.2	Der unendliche Satz 'die Seele ist nichtsterblich' und die ins Unendliche gehende (durchgängige) Bestimmung des Begriffs einer Sache (A 73/B 98 ₁₃₋₁₅)	110
8	Der Grundsatz der durchgängigen Bestimmung (<i>principium omnimodae determinationis</i>)	113
8.1	<i>Principium omnimodae determinationis & ens omnimode determinatum</i>	113
8.2	<i>Principium omnimodae determinationis & iudicium infinitum</i>	118
8.3	<i>Divisio logica & divisio metaphysica</i>	119
8.4	<i>Principium omnimodae determinationis & ens realissimum</i>	123
8.4.1	Ens realissimum als durchgängig bestimmte Vorstellung (=Ideal)	123
8.4.2	Prototypen & durchgängige Verwandtschaft von allen möglichen Wesen	127
8.4.3	Schlusswort	130
9	Anhang: Die Operation der Einschränkung	132
9.1	Analogie zur Kategorie der Limitation	132
9.2	Wie das „dritte Moment“ der Qualität aus den zwei anderen entsteht?	133
9.3	Alte und neue Konzeptionen der Einschränkung.....	136
10	Bibliographie	138
10.1	Primärliteratur.....	138
10.2	Sekundärliteratur	142

1 Einleitung

1.1 Thema der Arbeit

Im Herzen der ›Kritik der reinen Vernunft‹ steht die sog. Urteilstafel, welche ein vollständiges Verzeichnis von grundlegendsten Funktionen des Verstandes, die bei der Bildung von Urteilen zur Ausübung kommen, abgeben soll. Was die Entstehung dieser »Tafel logische[r] Funktionen in allen möglichen Urteilen« betrifft (KrV III 92)¹, so ist es allgemein bekannt, dass Kant (der es sonst liebt, seinen neuen „kritischen“ Wein in die Schläuche der alten Lehren zu gießen) sich bei ihrer Aufstellung auf der »schon fertige[n], obgleich noch nicht ganz von Mängeln freie[n] Arbeit der Logiker [m.H]« stützte (Prol IV 323). Dies bedeutet aber nicht, dass dieses „Inventar“ aus den einschlägigen Lehrbüchern zur Logik aus dem 18. Jahrhundert einfach übernommen wurde – ganz im Gegenteil. Trotz gewisser Orientierung an der „Vorarbeit der Logiker“ sah sich Kant nämlich genötigt, in seiner Urteilstafel *einige kleine Änderungen* vorzunehmen, insbesondere in dem zweiten Segment dieser Urteilstafel, d.h. unter dem sog. „Titel der Qualität“, wo er dem bejahenden und dem verneinenden Urteil unerwartet noch das unendliche Urteil (*judicium infinitum*) beordnete:

2.
Qualität [sc. der Urteile].
[2a.] Bejahende
[2b.] Verneinende
[2c.] Unendliche (KrV III 87 [A 71/B 96₆₋₂₀])

¹ Kant wird nach der Ausgabe der Preußischen Akademie der Wissenschaften (Berlin 1900 ff.) zitiert, z.B. Siglum VIII 200 = Siglum Bd. VIII, S. 200. Bei der ›Kritik der reinen Vernunft‹ – vornehmlich wenn es sich um die Analyse der kleineren Abschnitte aus dem Haupttext handeln wird – werden zusätzlich die Seitenzahlen der ersten (= A) oder der zweiten (= B) Auflage in Klammern zusammen mit der Angabe der Zeilen angeben, z.B. (A 72/B 97₁₁ - A 73/B 98₁₅). Der Verweis auf zwei aufeinander folgende Seiten eines Textes wird mit „f.“ markiert (also nicht 15-6, sondern 16 f.). Folgende Sigeln werden verwendet: PND = Principiorum primorum cognitionis metaphysicae nova dilucidatio (I); NLBR = Neuer Lehrbegriff der Bewegung und Ruhe und der damit verknüpften Folgerungen in den ersten Gründen der Naturwissenschaft (II); NEV = Nachricht von der Einrichtung seiner Vorlesungen in dem Winterhalbjahre von 1765-1766 (II); DfS = Die falsche Spitzfindigkeit der vier syllogistischen Figuren erwiesen (II); VBO = Versuch einiger Betrachtungen über den Optimismus (II); NG = Versuch, den Begriff der negativen Größen in die Weltweisheit einzuführen (II); BDG = Der einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes (II); KrV = Kritik der reinen Vernunft (III); Prol = Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik (IV); KuK = Kritik der Urteilskraft (V); MAN = Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft (IV); MS = Metaphysik der Sitten (VI); PG = Physische Geographie (IX); Br = Briefe (X–XIII); HN = Handschriftlicher Nachlass (XIV–XXIII); FM = Welches sind die wirklichen Fortschritte, die die Metaphysik seit Leibnizens und Wolff's Zeiten in Deutschland gemacht hat (XX); Wiener = Wiener Logik (XXIV); Pölitz = Pölitz Logik (XXIV); Busolt = Busolt Logik (XXIV); Philippi = Philippi Logik (XXIV); Blomberg = Logik Blomberg (XXIV); Dohna = Logik Dohna-Wundlacken (XXIV); Volckmann = Natürliche Theologie Volckmann nach Baumbach (XXVIII); M-Volckmann = Metaphysik-Volckmann (XXVIII); Religionslehre Pölitz = Philosophische Religionslehre nach Pölitz (XXVIII). V-Met = Vorlesungen Wintersemester 1794/1795 Ergänzungen Metaphysik (XXIX 810). Zitate werden in französischen Anführungszeichen, d.h. mithilfe der sog. Chevrons (›‹) angegeben, Beispielsätze in deutschen Anführungszeichen (‚ ‚), Fachausdrücke und Schlüsselbegriffe (zusammen mit nichtwortwörtlichen Wendungen) in deutschen Anführungszeichen („ „“), wobei die Titel der Werke (bibliographische Verweise ausgenommen) in halben französischen Anführungszeichen (›‹) angegeben werden.

Nun war aber Kant schon seit seiner frühesten Schriften darüber im Klaren, dass die damalige Lage der Philosophie nicht besonders günstig für Neuerungen aller Art war, indem es fast als eine Gepflogenheit galt, »alle Gedanken«, die sich nicht leicht »auf die Zwangsmühle des Wolffschen oder eines andern berühmten Lehrgebäudes« aufschütten ließen, einfach »als Spreu wegzuwerfen« (NLBR II 15). Daher machte er auf die oben erwähnte Änderung in der Einteilung der Urteile sofort aufmerksam, und schloss eine Art »Verwahr[un]g gegen den besorglichen Missverstand« an seine Urteilstafel unmittelbar an (KrV III 87). Genauer gesagt: Um seine *Abweichung* »von der gewohnten [Einteilungs][t]echnik der Logiker« (KrV III 87) zu begründen (da unendliche Urteile »in der allgemeinen Logik« sonst bekanntlich »kein besonderes Glied der Eintheilung ausmach[t]en« (KrV III 88)), fügte Kant dem zweiten Segment seiner Urteilstafel eine kurze, sich auf 38 Zeilen (A 72/B 97₁₁–A 73/B 98₁₅) belaufende Erläuterung (= Glosse zur Qualität) hinzu. Eben diese Glosse zur Qualität, in welcher Kant seine Lehre von dem unendlichen Urteil (anhand des Beispiels ‘die Seele ist nichtsterblich’) zu erläutern sucht, macht den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung aus.

Da aber Kant dabei nicht beabsichtige, irgendein neues oder wenig bekanntes Lehrstück (welches man sonst *ab ovo* erklären müsste) einzuführen und in A 72/B 97₁₁–A 73/B 98₁₅ eine gewisse Vertrautheit mit dem „unendlichen Urteil“ offenbar voraussetzte, wäre es nicht ganz sinnvoll, diese Glosse, an der schon so viele Autoren gescheitert sind², ohne nötigen Hintergrundwissen aufs Korn zu nehmen. Dass Kant nämlich auch diesen Abschnitt von seinem nur für gelehrtes Publikum verfassten Hauptwerk nicht unnötig mit irgendwelchen Präliminarien (die jeder in die Geheimnisse der Logik nicht eingeweihte Leser ohne weiteres in gängigen Lehrbüchern zur Logik finden konnte) überfrachten wollte, erkennt schon daran, dass Kant in der Glosse zur Qualität:

- sich (anders als in seinen Vorlesungen zur Logik) kaum zur Entstehungsgeschichte des Namens „judicium infinitum“ und zur eigentlichen Bedeutung von „termini infiniti“ äußerte³;
- die oben erwähnte Einteilungstechnik der Logiker (d.h. die übliche Klassifikation der Urteile in Ansehung der Qualität) nach dem Dictum *sapienti sat est* nur ganz kurz erwähnte, ohne auf das dabei gebrauchte Begriffsapparat einzugehen⁴;

² So heißt es in der einzigen Monographie zum unendlichen Urteil, dass egal »wie oft man die betreffende Stelle [A 72/B 97₁₁–A 73/B 98₁₅] auch lesen mag«, man »nicht imstande sein [m.H.]« wird, sie »zufriedenstellend zu verstehen« Ishikawa, F.: *Kants Denken von einem Dritten. Das Gerichtshof-Modell und das unendliche Urteil in der Antinomienlehre*. Frankfurt a. M. 1990, S. 51.

³ Dazu siehe Kapitel 3 (S. 55-61)

- ab A 72/B 97₂₈ die Leistung des unendlichen Urteils mit der unvermittelt eingeführten Konzeption der logischen Einteilung (*divisio logica sphaerae*) verknüpfte;⁵
- und sonst, auf jegliche Originalität verzichtend, einfach auf das klassische, in vielen zeitgenössischen Logiken oft gebrauchte *Beispiel mit der Seele* zurückgriff⁶.

Aus dem Grunde also, dass Kant in A 72/B 97₁₁–A 73/B 98₁₅ gewisse Vorgeschichte des behandelten Lehrstück wie auch einige *requisita logicae* voraussetzte, schien es mehr als ratsam, Kants Konzeption des unendlichen Urteils vor dem Hintergrund der Logik des 18. Jahrhunderts zu betrachten, um auf diesem Wege das von ihm gebrauchte logische Handwerk (und sonst alles, was in der Glosse zur Qualität zwischen den Zeilen steckt) aufzudecken. Unter Anspielung an den Titel der weit anerkannten Studie von Tonelli »Die Voraussetzungen zur Kantischen Urteilstafel in der Logik des 18. Jahrhunderts«⁷ konnte man sagen, dass es in der vorliegenden Untersuchung zuerst „die Voraussetzungen der kantischen Lehre von dem unendlichen Urteil in der Logik des 18. Jahrhunderts“ herausgearbeitet werden, um *auf der Grundlage dieser Vorarbeit* die Glosse zur Qualität (wie auch einige systematische Implikationen derselben) *vollständig durchzudringen*.

⁴ Um festzustellen, ob irgendein Urteil bejahend ist oder nicht, müsste man bei der Klassifikation der Urteile in Ansehung der Qualität nur auf die sog. „Form“ der Urteile, welche durch die „Kopula“ ausgedrückt wird, achten. Darauf geht Kants Rede zurück, dass man sonst bei der Betrachtung unendlicher Urteile sein Augenmerk bloß auf die *Urteilsform* (d.h. bloß darauf, dass da irgendein »Prädica[t] (ob es gleich verneinend ist) [...] dem Subject beigelegt [m.H.]« wird) richtete (KrV III 88). Mehr zu diesem Thema im Kapitel 4.2 (S. 67-75).

⁵ Zu diesem Thema siehe Kapitel 5 (S.76-85).

⁶ Schon G.F. Meier (Meier, G., F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762, S. 82) und Chr. Wolff (Wolff, Chr.: *Philosophia rationalis sive logica*. Lipsiae 1740, S. 223) gebrauchten bei der Erläuterung von unendlichen Urteilen das Beispiel mit der Seele. Nun wäre zu erwarten, dass Kant ein anderes Beispiel für diese »logisch[e] Bejahung vermittelt eines bloß verneinenden Prädicats« vorzieht (KrV III 88). Für Kant war es nämlich üblich, die bloß bejahende Sätze mithilfe von Beispielen aus dem Reich mineralischer Körper zu exemplifizieren: »ein jedes Metall ist ein Körper« (KrV III 86) »Gold ist ein gelbes Metall« (Pro IV 267), »[ein] Stein ist hart« (MAN IV 474). Angesichts dessen ist es verständlich, warum in Kants Vorlesungen zur Logik das unendliche Urteil anhand von solchen Formeln, wie »ein Stein ist nicht Metall« (Wiener XXIV 931), oder »ein Stein ist nicht Eisen, nicht Gold« (Pölitz XXIV 578) illustriert wird. Über diese Praxis, wie auch darüber, dass Kant sonst bei der Besprechung von Begriffsverhältnissen die Begriffsreihe: „Eisen, Metall, Körper, Substanz“ voraussetzt, werden wir ausführlich im Kapitel 3 (S. 55-61) besprechen.

⁷ Tonelli, G.: *Die Voraussetzungen zur Kantischen Urteilstafel in der Logik des 18. Jahrhunderts*. In: Kritik und Metaphysik. Berlin 1966. Zur Berichtigung der Ergebnisse dieser Studie siehe Kapitel 2.5.2.2.1 (S. 44-50)

1.2 Was versteht man unter einem „unendlichen Urteil“?

Zuerst wäre es aber angebracht ein paar Worte über dieses Lehrstück, welches bis Kant »kein besonderes Interesse« fand und »jahrhundertlang keine Geschichte« hatte⁸, zu sagen: Unter einem unendlichen Urteil 'A est non-B' (z.B. 'Cicero est nonchristianus', 'Aristoteles ist ein Nicht-Athener', 'Quecksilber ist nicht-rot', 'ein Dreieck ist nicht-gleichseitig', 'ein Stein ist Nicht-Metall')⁹ ist nämlich ein (kategorisches)¹⁰ Urteil zu verstehen, welches in logischer Hinsicht, d.h. in Ansehung der sog. „logischen Form“ keinen wesentlichen Unterschied zu einem bloß bejahenden Urteils 'A est B' (z.B. 'Anslem est christianus', 'Sokrates ist ein Athener', 'Quecksilber ist weiß', 'ein Dreieck ist gleichseitig', 'Gold ist Metall') aufweist, obwohl er im Gegensatz zu diesem *einen negativen Prädikatsbegriff* ('non-B') *enthält*.¹¹ In dem „verneinenden Prädikat“ liegt also der Unterschied zu einem bloß bejahenden Urteil, wobei mit der „logischen Form“ eben der Umstand gemeint ist, dass in einem unendlich-bejahenden Urteil (genauso wie in einem bloß bejahenden Satz) dem Subjekt irgendein Prädikat *zugesprochen wird*. Dies bedeutet aber ebenso viel, als dass das Subjekt in den Umfang eines gewissen Prädikatsbegriffs *gesetzt wird* (z.B. in dem bloß bejahenden Satz 'Sokrates ist ein Athener', wird das Urteilssubjekt in den Umfang des Begriffs 'Athener' gesetzt). Ein unendliches Urteil ist somit auf keinen Fall mit einem verneinenden Satz, welcher das Subjekt nirgendwo setzt¹² zu verwechseln ist.

⁸ Erdei, L.: *Gegensatz und Widerspruch in der Logik*. Akademiai Kiado 1972, S. 18.

⁹ Warum zu unendlichen Urteilen im kantischen Sinne nicht solche Sätze, wie 'der Zirkel ist nicht süß', 'Tugend ist nicht-viereckig'(d.h. die sog- „widersinnige Urteile“) zuzurechnen sind, dazu siehe Kap 2.2. (S. 27-31) der vorliegenden Untersuchung. Warum auch die sog. *judicia privativa*, wie z.B: 'Cajus ist unweise', 'Orangutan ist unbehaart' keine „unendliche Urteile“ abgeben, siehe Kap.2.3 (S. 31-35) und Kap. 2.5(S. 37-40).

¹⁰ Dass allen Urteilen nach Kant das Muster des kategorischen Urteils zugrundliegt, werden wir im Kapitel 4.2 (S. 55) besprechen. Was die Beispiele betrifft, so sollte es sich vor allem (aber nicht nur) um singuläre Urteile handeln. Besonders zu beachten wäre, dass ein solcher allgemeiner Satz, wie 'Omne A est non-B' (als Obversion von 'Nullum A est B') nicht zu unendlichen Urteil gezählt werden darf.

¹¹ Es ist interessant, dass unendlichen Urteile, zu denen man vorher *auch* Urteile mit einem verneinenden Begriff an der Subjektstelle ('Non-A est B') gezählt hat, später »[m]erkwürdig[erweise] [...] *auf Urteile mit einem infiniten Nomen im Prädikat* [m.H.]« »eingeeengt« wurden (Menne, A.: *Das unendliche Urteil Kants*. In: *Philosophia naturalis* 19 (1982), S. 156). Schon Baur bemerkte *im Jahr 1794*, dass obwohl man ursprünglich zwischen einem breiteren und engeren Sinn des „unendlichen Urteils“ zu unterscheiden pflegte, man seit Kant aber darunter nur solche Urteile versteht, wo die Negationspartikel »das Prädikat« affiziert, z.B. »Cicero est nonchristianus« (Baur, F.,N.: *Ueber das limitirende Urtheil zur Erläuterung des Kantischen Systems*. In: *Beiträge zur Erläuterung und Prüfung des Kantischen Systems in sechs Abhandlungen*. Gotha 1794, S. 4). Vgl. Pierce, Ch., S.: *Elements of logic*. In: *Collected Papers of Charles Sanders Peirce*, Bd. II. Cambridge 1931, S. 228.

¹² »Der [v]erneinende Satz zeigt [bloß] an, daß etwas *nicht* unter der Sphäre eines gegeben Begriff[fs] *enthalten sey*«, ohne dabei vorauszusetzen, dass »außerhalb der Sphäre desselben [irgend]eine andere [sc. Sphäre] sey«, in welche das Subjekt zu setzen wäre (HN XVI 638). Ein verneinendes Urteil zeichnet sich nämlich dadurch aus, dass der Subjekt *nirgendwo, d.h. unter keinem Begriffsumfang gesetzt wird*, indem durch jenes nur eine falsche Setzung verhindert wird »Hätte ich von der Seele gesagt, sie *ist nicht* sterblich, so hätte ich« dadurch lediglich verhindert, dass das betroffene Subjekt in den Umfang der sterblichen Wesen gesetzt wird (KrV III 88). Eine Verneinung gilt nämlich auch dann als wahr, *wenn der Subjektbegriff nirgendwo gesetzt wird*. Allerdings spricht Kant diesen Punkt nur kurz an, weil dieser Unterschied von seinen Vorgänger durchaus anerkannt war und

Daher sagt auch Kant, dass »durch den Satz: die Seele ist *nichtsterblich*¹³ [...] der logischen Form nach wirklich *bejahet* [wird], *indem* [...] [man] die Seele *in den* [...] *Umfang* der nichtsterbenden Wesen *setz[t]* [m.H.]« (KrV III 88), während in einem verneinenden Urteil ‘Seele *ist nicht* sterblich‘ bloß eine falsche Setzung (= Irrtum) verhindert wird. Es ist also ganz richtig, wenn in dem neuen Kant-Lexikon gesagt wird:

Während durch ein negatives Urteil (‘Die Seele ist nicht sterblich‘) ein „Irrthum abgehalten“ wird [...], aber dem Subjekt kein Prädikat zugesprochen wird (wie in bejahenden Urteilen), wird im unendlichen Urteil dem Subjekt ein Prädikat (z. B. „nichtsterblich“) zugesprochen.¹⁴

Sonst wäre aber bei dem unendlichen Urteil, d.h. bei der »logischen Bejahung vermittelt eines bloß verneinenden Prädicats« (KrV III 88) noch zu beachten – und auch Kant macht darauf aufmerksam –, dass obwohl ein unendliches Urteil »der logischen Form nach [...] *bejah[t]*«, man dadurch den »Begriff von der Seele [m.H.]«, welcher hier als Subjektbegriff fungiert, keineswegs »*bejahend bestimmt* [m.H.]« (KrV III 88), weil der Prädikatsbegriff ‘nichtsterblich‘ – wie hier zu ergänzen wäre – *negativ* ist. Der negative Prädikatsbegriff ist nämlich dafür verantwortlich, dass der betroffene Subjektbegriff keine *präzise und eindeutige*, d.h. keine positive Bestimmung erhält. Eben aus diesem Grunde, dass unter einem negativen Prädikat ‘non-B‘ (z.B. ‘Nicht-Athener‘, ‘Nicht-Metall‘) eine *viel größere* (und oft nicht genau bestimmte) *Anzahl der Objekte* als unter einem korrespondierenden positiven ‘B‘ (z.B. ‘Athener‘, ‘Metall‘) gedacht wird, zeichnet sich ein „unendliches Urteil“ durch gewisse *Unbestimmtheit* aus, welche in einem bloß bejahenden Urteil einfach nicht vorhanden ist. Insofern der Umfang des Begriffs ‘Nicht-Athener‘ *viel größer* als der Umfang des entsprechenden positiven Begriffs ‘Athener‘ ist, muss jener in Ansehung seines Inhalts *weniger bestimmt* sein als dieser (denn je größer der Umfang eines Begriffs desto unbestimmter auch sein Inhalt).¹⁵»[D]as unendliche Qualitätsurteil

müsste nicht näher erklärt werden: Denn bereits in der vorkantischen Zeit pflegte man nämlich die unendliche Urteile (zu welchen damals noch solche Sätze, wie ‘Nicht-Sokrates ist ein Athener’ oder ‘Nicht-Mensch ist nicht-gelehrt’ galten) durch *ihren bejahenden Charakter*, mithin durch den Unterschied zu verneinenden Urteilen zu definieren (Meier, G.F.: a.a.O., S. 82). Baumgarten in seiner *setzt* der Definition des unendlichen Urteils (»[p]ropositio affirmans, cui inest negation«) noch die Bemerkung hinzu, dass dies ein »versteckt bejahender, *nur verneinend scheinender Satz* [m.H.]« ist (Baumgarten, A., G.: *Acroasis logica*. Halae 1761, S. 57).

¹³ Es ist interessant, dass in dem Originaltext, d.h. vor der Korrektur der Akademie-Ausgabe die Negationspartikel nicht mit dem Prädikat zusammengeschrieben war (und da also statt: ‘nichtsterblich’ zuerst ‘nicht sterblich’ stand), so dass man die Zugehörigkeit der Negationspartikel zum Prädikat erst aus dem Kontext bzw. aus der Äußerung Kants *über den bejahenden Charakter des unendlichen Urteils* (=A 72/ B 97₂₄₋₂₆) erschließen müsste (vgl. Goldschmidt, L.: *Beiträge zur Textkritik der Kr. d. r. V.* In: *Zeitschrift für Philosophie und Philosophische Kritik* (Band 127). Leipzig 1906, S.142; 140 f.).

¹⁴ Baumann, P.: *Unendliches Urteils* In: Kant-Lexikon, hrsg. von M. Willschek et al., Berlin 2015, S. 2441.

¹⁵ Inhalt und Umfang eines Begriffes stehen gegen einander in umgekehrtem Verhältnisse. Je mehr nämlich ein Begriff *unter* sich enthält, desto weniger enthält er *in* sich und umgekehrt (vgl. Baum, M.: *Deduktion und Beweis*

(z.B. «Die Seele ist nichtsterblich»)[...]« ist deshalb von einem bloß bejahenden Urteil abzugrenzen, weil bei ihm »zwar bejahend geurteilt wird, *die für eine Bejahung charakteristische positive Bestimmtheit aber fehlt* [...] [m.H.]«).¹⁶ In dem unendlichen Satz ‘X ist Nicht-Metall’, mache ich nämlich keine nähere Angaben darüber, ob das betroffene Subjekt zu den Steinen, Versteinerungen, Salzen oder vielleicht Erden zuzurechnen wäre; auch in dem Satz ‘X ist ein Nicht-Athener’, *wird nicht näher bestimmt*, ob das Subjekt aus Korinth, Kreta, Sparta oder aus irgendeiner anderen griechischen Stadt (Athen ausgenommen) stammt, während in einem typischen bejahenden Urteil mit einem positiven Prädikatsbegriff (wie z.B. in dem Satz ‘X ist ein Athener’) der Geburtsort des Satzsubjekts *ziemlich genau festgelegt ist*.¹⁷ Ein solches Urteil, wie z.B. ‘X ist ein Nichtraucher’, wäre somit, jedem Anschein entgegen, als kein unendliches Urteil *sensu stricto* anzusehen, weil das negative Prädikat „Nichtraucher“ ein ganze bestimmte Klasse von Menschen (für welche ein positiver Ausdruck einfach fehlt) bezeichnet.¹⁸ Es ist also sehr wichtig, dass unter einem „unendlichen Urteil“ ein solches Urteil zu verstehen ist, welches ein *negatives Prädikat* enthält, der logischen Form nach *bejahend ist* (‘A ist non-B’), und außerdem – so der wichtige und häufig fehlende Zusatz – *keine bestimmte Angaben*¹⁹ *über das betroffene Subjekt macht* (denn die Umfangsweite eines negativen Prädikatsbegriffs schließt eine eindeutige Charakterisierung des darin gesetzten Subjekts von vorneherein aus).

Wenn es sich aber so verhält, dass das „unendliche Urteil“ (*judicium infinitum*) in gewissen Sinne unbestimmt ist bzw. der positiven Bestimmtheit einer typischen Bejahung entbehrt, so drängt sich die Frage auf, warum es nicht „unbestimmtes Urteil“ (*judicium indefinitum*) heißt? Es ist interessant, dass schon Trendelenburg in der lateinischen Fassung von ›Erläuterungen zu den Elementen der aristotelischen Logik‹ (1836)

in *Kants Transzendentalphilosophie* Kants. Königsstein 1986, S. 98f.; Reich, K.: *Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel*. Berlin 1932, S.40).

¹⁶ Höffe, O.: *Kants Kritik der reinen Vernunft*. München 2011, S.126.

¹⁷ Kant drückt diese Unbestimmtheit meistens dadurch aus, dass der Umfang des negativen Begriffs, „nichtsterblich“ *unendlich groß* ist bzw. eine unendliche Menge von Dingen (=Arten der Dinge) enthält, so dass es *nicht möglich ist, genau zu bestimmen*, zur welcher Art das betroffene Objekt gehört: »[D]urch meinen Satz [sc. ‘die Seele ist nichtsterblich’] [wird] [...] gesagt, [...] daß die Seele eines von der unendlichen Menge Dinge sei, die übrig bleiben, wenn ich das Sterbliche [aus dem Umfang aller Wesen] [...] wegnehme.« (KrV III 88)

¹⁸ Der Zusatz, dass unendliche Urteile den Subjektbegriff *nicht präzise bestimmen* ist nicht überflüssig, denn es gibt – wie aus dem Obigen erhellt – Sätze, welche die logische Form ‘A ist nicht-B’ haben, den Subjektbegriff aber eindeutig und positiv bestimmen, z.B. ‘X ist ein Nichtraucher’. Dasselbe gilt für das Beispiel ‘X ist ein Nichtleiter (der Elektrizität)’ (Thormeyer, P.: *Philosophisches Wörterbuch*. Berlin 1930, S 113), weil der Ausdruck ‘Nichtleiter’ *eine ganz bestimmte Klasse* von Gegenständen bezeichnet, und ohne Sinnverlust durch einen positiven Begriff ‘Isolator’ ersetzt werden kann.

¹⁹ Das einzige, was durch ein unendliches Urteil eindeutig bestimmt wird, ist derjenige Bereich, vom welchem der betroffene Gegenstand abgegrenzt wird: »„Die Seele ist etwas anderes als das [S]terbliche“« (HN XVI 638).

bemerkte, dass es viel besser wäre, statt »iudicium immensum« (=»[u]nendliches Urteil«) einfach »iudicium indefinitum« (= »[u]nbestimmtes Urteil«) zu sagen: Denn es besteht kein Zweifel daran, dass dieser Name, welcher früher von den griechischen Philosophen benutzt wurde, die spezifische Natur solcher Urteile (‘Das Quecksilber ist ein Nicht-Rothes‘), welche *keine bestimmte Angaben bezüglich des Subjektbegriffs machen*, viel besser wiedergibt.²⁰ Geschweige denn davon, dass die „Unbestimmtheit“ des unendlichen Urteils, welche schon aus dem ursprünglichen Namen dieses Lehrstücks „πρότασις ἀόριστος“ (= unbestimmtes Urteil) hervorging, durch die lateinische Bezeichnung „iudicium infinitum“ verdeckt wurde. Eine kurze Auskunft darüber, wie es dazu kam, dass „πρότασις ἀόριστος“ (= unbestimmtes Urteil) zum „iudicium infinitum“ bzw. zum „unendlichen Urteil“ wurde, gibt der folgender Abschnitt.

1.3 Warum heißen unendliche Urteile „unendlich“? Die wichtigsten Stationen in der Geschichte dieser Lehre (Aristoteles-Boethius-Wolff-Kant)

Was nämlich Aristoteles in »Περὶ Ἑρμηνείας« noch einfach als *bejahende Urteile mit unbestimmtem Prädikat* (ἀόριστον ῥῆμα) nannte, z.B. »Ein Mensch ist nicht-gerecht« (ἄνθρωπος ἔστιν οὐ δίκαιος), »Sokrates [ist] nicht-weise« (Σωκράτης [ἔστιν] οὐ σοφός)²¹, galt für die spätere griechischen Kommentatoren schon als *unbestimmtes Urteil*.²² Zwar nennt Alexander von Aphrodisias solche Sätze, welche verneinend erscheinen²³, in Wirklichkeit aber affirmativ sind (z.B. »Sokrates ist nicht-weiß« (Σωκράτης ἔστιν οὐ λευκός), »der Mensch ist nicht-gut« (ἄνθρωπος ἔστιν οὐκ ἀγαθός), »ein Stein ist nicht-belebt« (ὁ λίθος ἔστιν οὐκ ἔμψυχον))²⁴, im Anschluss an Theoprast immer noch „metathetisch“ (ἐκ μεταθέσεως)²⁵, aber schon Ammonius wendet den Ausdruck „πρότασις ἀόριστος“ (= unbestimmtes Urteil) als eine *fachtechnische Bezeichnung* für das unendliche Urteil an:

²⁰ Trendelenburg, A.: *Elementa logices Aristoteleae*. In: Excerpta Ex Organo Aristotelis. Berolini 1845, S. 57 f., vgl. auch: Trendelenburg, A.: *Erläuterungen zu den Elementen der aristotelischen Logik*. Berlin 1861, S. 8; Trendelenburg, A.: *Logische Untersuchungen*. Leipzig 1862, S. 255 f.)

²¹ Aristoteles: *Peri hermeneias*. In: Aristoteles: Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 1 Teil 2. Darmstadt 1994, S.17 &19 [19 b 28, 20 a 26]. Vgl. Aristoteles: *Hermeneutica* (übersetzt und erläutert von J.H. v. Kirchmann). Leipzig 1876, S. 59; Whitaker, C., W., A.: *Aristotle's De Interpretatione*. Oxford 1996, S. 61–67. Zur Aristoteles siehe auch: Keller, J.: *Zur Geschichte und Kritik des unendlichen Urteils*. Konstanz 1876.

²² Wolfson, H., A.: *Infinite and Privative Judgments in Aristotle, Averroes, and Kant*. In: *Philosophy and Phenomenological Research*, Vol. 8, No. 2 (Dec., 1947), S. 173.

²³ Die Abgrenzung des unendlichen Urteils von einem verneinenden Satz erwies sich besonders nützlich in seinen »Quaestiones«: Bei den Betrachtungen zur Natur der Materie machte er nämlich auf den Unterschied zwischen ‘seiner eigenen Natur nach nicht-qualifiziert zu sein’ (»ἔστιν οὐ ποιά τῆ αὐτῆς φύσει«) und ‘seiner eigenen Natur nach nicht qualifiziert zu sein’ (»οὐχ ἔστι ποιά τῆ αὐτῆς φύσει«) aufmerksam (Alexander of Aphrodisias: *Quaestiones* 1.1.-2.15. London 1992, S.103).

²⁴ Alexander of Aphrodisias: *On Aristotle Prior Analytics* 1.32-46. London 2006, S. 99; S.103.

²⁵ Alexander of Aphrodisias: *Quaestiones* 1.1.-2.15. London 1992, S.93)

Ein unendliches Urteil bzw. ein solches πρότασις ἀόριστος, wie z.B. ‘ein Mensch ist *nichtgerecht*‘ (»ἄνθρωπος οὐ δίκαιός ἐστίν«)²⁶, ist nicht nur von einem πρότασις ἀπλή ‘ein Mensch ist gerecht‘ (»ἄνθρωπος δίκαιός ἐστι«)²⁷, sondern auch von einem πρότασις στερητική ‘ein Mensch ist ungerecht‘ (»ἄνθρωπος ἄδικος ἐστίν«)²⁸ abzugrenzen, weil eine privative Bejahung (πρότασις στερητική) auf eine geringere Anzahl der Objekte als eine unendliche (πρότασις ἀόριστος) zutrifft²⁹. Damit wurden die wichtigsten Weichen für die spätere Zeit gestellt, insofern es auch in der lateinischen Tradition üblich war, »gemäß den drei Arten der Prädikatsnomina (*praedicatum finitum, praedicatum infinitum, praeciatum privativum*) [m.H.]«³⁰ drei Arten von Bejahungen – denen man übrigens noch drei korrespondierende Verneinungen entgegenstellte – zu unterscheiden. Wobei der lateinische Name „judicium infinitum“ (dessen Verdeutschung „unendliches Urteil“ bildet) bekanntlich auf eine Übersetzung von Boethius zurückgeht³¹, welcher den griechischen Terminus „ἀόριστος“ mit „infinitum“ übersetzte und diese Bezeichnung (ähnlich wie Ammonius) dann auf ganze Urteile ausdehnte: Ein solcher Terminus wie ‘Nicht-Mensch‘ (bzw. ‘nicht-weiß‘) heißt nämlich aus dem Grunde ‘unendlich‘ (*infinita*) – so Boethius –, weil er »*plura, et ea infinita, significat* [m.H.]«, d.h. Pferde, Hunde, Steine usw. (bzw. Rotes, Gelbes, Blaues usw.)³². Nicht der unbestimmte Inhalt eines solchen Begriffs, sondern die große Anzahl der Objekte, auf die ein solcher Terminus zu beziehen wäre – d.h. der extensionale Aspekt – wurde also in den Vordergrund gerückt.

²⁶ Ammonius: In Aristotelis de interpretatione commentarius (= *Commentaria in Aristotelem Graeca* Bd. 4 Teil 5 (hrsg. A. Busse)). Berlin 1897. S. 160.5.

²⁷ Ammonius: Ebd. S. 161.11.

²⁸ Ammonius: Ebd. S. 163.10.

²⁹ »Jemand, der ungerecht ist, ist zweifellos auch nicht-gerecht, jemand der nicht-gerecht ist, ist aber nicht auch schon ungerecht. Er kann nämlich die mittlere Haltung haben, zwischen Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, und eine Haltung, die (noch) nicht an beidem teilzugeben pflegt, wie bei den Kindern.« (Soreth, M.: *Zum infiniten Prädikat im Zehnten Kapitel der Aristotelischen Hermeneutik*. In: *Islamic Philosophy and the Classical Tradition*. Oxford 1972, S. 395 f.). Im Gegensatz zu Ammonius scheint Alexander eine Äquivalenz zwischen der privatorischen und infiniten Bejahung zu sehen (Alexander of Aphrodisias: *Quaestiones* 1.1.-2.15. London 1992, S.103₁₃₋₁₄). Zu Alexanders Ausführungen über aristotelische Auffassung von bejahenden Aussage mit einem unbestimmten Begriff siehe: Moraux, P.: *Der Aristotelismus bei den Griechen*. Bd. 3. Berlin 2001, S. 25–27. Zur Abgrenzung von ‘X ist *nicht-gerecht*‘ von einer verneinender Aussage ‘X ist *nicht* gerecht‘ (und dem *einseitigen* Folgeverhältnis zwischen beiden) siehe, außer der gerade erwähnten Studie von Soreth, auch: Ackrill, J., L.: *Aristotel's Categories and De Interpretatione*. Oxford 1963, S. 143 f.; Whitaker, C., W., A.: *Aristotle's De Interpretatione*. Oxford 1996, S. 138–142).

³⁰ [Redaktion]: *Negation, Negativität*. In: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Bd. 6. Basel 1984, S. 672.

³¹ Diese Geschichte ist genauso bekannt wie Entstehung des Namens ‚Metaphysik‘: J. E. Erdmann: *Grundriss der Geschichte der Philosophie*, Bd. I. Berlin 1866, S. 122; Meier, A.: *Kants Qualitätskategorien*. Kantstudien-Ergänzungshefte 65. Berlin 1930, S. 44; Gordin, J.: *Untersuchungen zur Theorie des unendlichen Urteils*. Berlin 1929, S. 3 f.; Ishikawa, F.: a.a.O., S. 50.

³² Anicii Manlii Severini Boetii Commentarii in librum Aristotelis Peri hermeneias. Lipsiae 1880, II, S. 63. »non albet« »nihil definitum monstrat (quod enim non albet, potest et rubere, potest et nigrescere, potest et pallere, et quidquid non albet)« (Boethius: *De cathegorico syllogismo*. Ed. Minge. Parisisiis 1891, S. 795D).

Nun hat man diese Akzentversetzung (von „*indefinite significare*“ auf „*infinita significare*“)³³, genauso wie *Kants Abweichung* von Chr. Wolff und anderen namhaften Vertreter der Deutschen Schulphilosophie, welche offenbar keinen Unterschied zwischen *praedicatum infinitum* und *praedicatum privativum* kannten, meistens nicht beachtet: Während nämlich Christian Wolff in seiner ›*Philosophia rationalis sive Logica*‹ völlig unbekümmert das bejahende Urteil, dessen Prädikat *ex definitione* mit einer Negation behaftet sein soll, mit dem Satz »*Anima est immaterialis*« (= ‘die Seele ist unkörperlich’) wiedergab³⁴, und auch G. F. Meier in seinem ›Auszug aus der Vernunftlehre‹ zur Veranschaulichung den Beispielsatz »die Seele ist unsterblich«³⁵ (in der ›Vernunftlehre‹ sonst auch: »Gott ist unveränderlich« und »der Unweise ist unglücklich«³⁶) anführte, so hat Kant – wie dies auch den von ihm gebrauchten Beispielen zu entnehmen ist – jeweils einen großen Wert auf den *verneinenden Charakter* der Prädikatsbegriffe (von welcher die Unbestimmtheit des unendlichen Urteils herrührt) gelegt: »Etwas ist *non A*« (HN XVI 640), »Die Seele ist nicht zusammengesetzt« (HN XVI 731), »*anima non est non-mortalis*« (HN XVI 638), »*anima est nondiu[i]sibilis*« (HN XVI 641), »die Seele des Menschen ist nicht verweslich« (DfS II 50), »[*sc. die Menschen sind*] nicht vernünftig« (HN XVI 734) »*quidam [sc. homines sunt] noneruditi*« (HN XVI 638), »[*sc. jeder Lasterhafter ist nicht-glücklich*]« (HN XVI 734).³⁷ Da also Kant völlig im Klaren darüber war, dass ein *praedicatum privativum* (z.B. ‘unsterblich’), auch wenn es der sprachlichen Form nach negativ zu sein scheint, *in Wirklichkeit einen durchaus positiven und ganz bestimmen Sinn* (z.B. die Vorstellung von einem ewigen Fortdauern) *enthält*, und daher im Grunde genommen keinen wesentlichen Unterschied zu bloß bejahenden Satz aufweist, so hat er in allen seinen Ausführungen zum unendlichen Urteil privative Sätze (*judicia privativa*) wie der Teufel das Weihwasser gemieden, um den alten, weit anerkannten scholastischen Unterschied zwischen unendlich-bejahenden (*judicia infinita*) und bloß bejahenden Sätzen (*judicia finita*), welcher bei seinen Vorgänger verwischt wurde, aufzubewahren.

³³ Rijk weist u.a. darauf hin, dass die Änderung, welche Boethius injiziert hat, schon von Abelard kritisiert wurde (Rijk, L., M.: *The logic of indefinite Names in Boethius, Abelard, Duns Scotus and Radulphus Brito*. In: Aristotle’s Perihermeneias in the Latin Middle ages. Haren 2003, S. 217.)

³⁴ Wolff, Chr.: *Philosophia rationalis sive logica*. Lipsiae 1740, S. 223.

³⁵ Meier, G., F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762, S. 82.

³⁶ Meier, G., F.: *Vernunftlehre*. Halle 1752, S. 487.

³⁷ Mehr dazu im Kap. 2.5 (S. 37- 40)

Da aber diese Abweichung Kants von seinen Vorgänger – wie wir dies noch *suo loco* viel ausführlicher besprechen werden – *sehr oft übersehen wurde*, und man sonst auch sogar behauptete, dass »[d]as Beispiel von der Seele [...] besser verständlich« wäre, wenn man »den Ausdruck *unsterblich* anstatt „nicht sterblich“ [m.H.]« setzen würde³⁸, pflegte man die Geschichte des unendlichen Urteils stark zu vereinfachen, und sie so zu schildern, als hätte Kant das unendliche Urteil *in unveränderter Gestalt* »aus seiner Wolffschen Schulung« empfangen³⁹:

Das Mittelalter nahm übersetzend den Begriff „ἀόριστος“ auf und sprach somit von einer *infinitatio* der Worte und Sätze [...], woraus sich in der Lehre vom Urtheile [...] eine *propositio infinita* einstellte, welche später nebst vielem Anderen aus der Wolff'schen Logik in Kant's Kritik der reinen Vernunft als „unendliches Urtheil“ hinüberwanderte [...].⁴⁰

1.4 Zur Rezeption der kantischen Lehre vom unendlichen Urteil

Was sonst die „Geschichte des unendlichen Urteils betrifft“, so war es üblich zu betonen, dass die Übersetzung von Boethius (welche den Sprachgebrauch für die ganze Folgezeit festlegte) nicht besonders geglückt war, und dass Kant als erster, aus dieser »terminologischen Änderung *eine sachliche* [m.H.]« machte, d.h. »als erster das Beiwort «unendlich» in seiner buchstäblichen Bedeutung [interpretierte], ohne seine Provenienz zu berücksichtigen (oder überhaupt zu kennen).«⁴¹ Auch in der späterer Zeit pflegte man über diese Lehre Kants den Stab zu brechen: Neben der Bemerkung Mennes, dass Kant (wie man angeblich anhand seiner Ausführungen feststellen kann) »die *eigentliche Bedeutung* [...] von *propositio infinita* als „*unbestimmtes Urtheil*“ [m.H.]« *nicht kennt*⁴², hört man auch in der einzigen Monographie zum unendlichen Urteil von Ishikawa, dass »Kants Begründung [...] des unendlichen Urteils« nichts anders als »eine Wortverdrehung« darstellt, die man niemals verstehen wird, weil Kant die »wörtliche Übersetzung ‘unendliches Urteil’« (welche »mit diesem Urteilsmoment der Sache nach irgendwie nicht zusammenpaßt und sogar irreführend ist«) ohne größeren Bedenken von »G. F. Meier« übernommen hat.⁴³ Derartige Äußerungen

³⁸ Cohen, H.: *Kommentar zu Immanuel Kants Kritik der reinen Vernunft*. Leipzig 1906, S. 48.

³⁹ Joël, K.: *Das logische Recht der Kantischen Tafel der Urteile*. Berlin 1922, S. 319.

⁴⁰ Prantl, C.: *Ueber die Sprachmittel der Verneinung im Griechischen, Lateinischen und Deutschen*. In: Sitzungsberichte der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München 1869, II. München 1869, S. 258.

⁴¹ Meier, A.: *Kants Qualitätskategorien*. Kantstudien-Ergänzungshefte 65. Berlin 1930, S. 44.

⁴² Menne, A.: a.a.O., S. 158

⁴³ Ishikawa, F.: *Kants Denken von einem Dritten. Das Gerichtshof-Modell und das unendliche Urteil in der Antinomienlehre*. Frankfurt a. M. 1990, S. 51f. Aus der Stelle in der Wiener-Logik, wo Kant »die Herkunft der Benennung „unendliche Urteil“ gibt, folgert Ishikawa – wahrscheinlich um sich der vorherrschenden Meinung anzuschließen –, dass Kant, die wahre Herkunft *nicht kennt* (Ishikawa, F.: Ebd., S. 52), obwohl der Text beim näheren Besehen eher den Gegenteil beweist (mehr dazu Kap 3 (S.55-61))

Kants, welche dagegen sprachen (»etwas ist *non A* [...] ist [...] ein *judicium indefinitum* [sic!]« (HN XVI 640)) wurden dabei aber meistens ignoriert, was angesichts der abwertenden Einstellung der kantischen Lehre gegenüber, nicht besonders überrascht.

Man muss sich nämlich vergegenwärtigen, dass die Berühmtheit des unendlichen Urteils, dem Kant zweifellos ein dauerhafteres Denkmal als die Erzstandbilder (*monumentum aere perennius*) setzte, nicht mit den Verdiensten, die sich Kant aufgrund seiner wertvollen Überlegungen um diese Lehre erwarbte, zusammenhängt, sondern größtenteils damit zu tun hat, dass auch *Verrufenheit berühmt macht*⁴⁴: Von der »Grille der alten Scholastiker«, welche »nicht ein Mal einer Auseinandersetzung bedarf«, sprach nämlich schon Schopenhauer,⁴⁵ und auch Lotze – wenngleich über ein Jahrhundert später – nahm bei seiner Kritik des unendlichen Urteils kein Blatt vor dem Mund, indem auch er, nach einigen kurzen Bemerkungen, schließlich feststellte, dass es überhaupt nicht der »Mühe wert« ist, über dieses »widersinnige Erzeugnis des Schulwitzes« »weitläufiger zu sein; [da] offenbaren Grillen [...] in der Wissenschaft *nicht einmal durch zu sorgfältige Bekämpfung* fortgepflanzt werden [m.H.]« sollen.⁴⁶ Während aber Schopenhauer in Kants Aufnahme des unendlichen Urteils in seine Urteilstafel nichts mehr als Kants Tendenz zur architektonischen Symmetrie erblickte⁴⁷, so nahm Lotze den Anstoß vor allem daran, dass verneinende Begriffe, wie z.B. Nicht-Kombattanten, sofern widersinnig und wertlos sind, als sie nicht nur auf Ärzte, sondern

⁴⁴ Dass nämlich der Kants Versuch, eine ganz spezifische intellektuelle Operation aus der Hülle des unendlichen Urteils herauszuschälen, eine wahre Büchse der Pandora in der philosophischen Debatte öffnete und beinahe die ewige Verdammnis auf diese Lehre brachte, bemerkte man schon sehr früh. So lesen wir schon in dem Artikel ›Über den Begriff des unendlichen Urteils‹ von Chr. Weiße (1854), dass die unendliche Urteilsform, welche vorher schon Aristoteles »als wichtig genug erschienen war, um [...] [ihr] Rechnung zu tragen [m.H.]« (und auch später »von den angesehensten Meistern der neuern Philosophie [...] besondere Aufmerksamkeit« erhalten hat), »neuerdings«, d.h. seit Kant »von den Bearbeitern der Logik fast ohne Ausnahme verworfen« wird, und obwohl bis jetzt »noch kein Logiker gewagt« hat, das unendliche Urteil »mit Stillschweigen zu übergehen«, so ist es irgendwie »Ton geworden« das unendliche Urteil »mit *Geringschätzung zu behandeln*.« (Weiße, Chr. H.: *Über den Begriff des unendlichen Urteils*. In: Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik 24. Halle 1854, S. 223 f.). Auch in dem Aufsatz ›Das logische Recht der Kantischen Tafel der Urteile‹ von Joël aus dem Jahr 1922 – um ein Beispiel aus der späteren Zeit zu gebrauchen – wird etwas Ähnliches berichtet: Während man auch an anderen Aspekten der kantischen Urteilstafel gelegentlich Anstoß genommen hat, und »die Zerstörung der Kantischen Urteilstafel mit solcher Schärfe« vollzogen hat, dass von diesem »Bauteil des Systems wohl kein Stein auf den anderen« übrig geblieben ist, so war dies im Falle des unendlichen Urteils, welches »wohl bei allen modernen Logikern unbedingte Verwerfung [m.H.]« erfuhr, *viel radikaler* (Joël, K.: *Das logische Recht der Kantischen Tafel der Urteile*. Berlin 1922, S. 298, 318 f.).

⁴⁵ Schopenhauer, A.: *Die Welt als Wille und Vorstellung* (1819), S. 636. Vgl. Schopenhauer, A.: *Philosophische Vorlesungen*. In: Arthur Schopenhauer's sämtliche Werke. Bd. 9. München 1913, S. 274.

⁴⁶ Lotze, H.: *System der Philosophie*. Bd.1. Logik. Leipzig 1874, S.93.

⁴⁷ An diesem durchaus berechtigten Einwand knüpfte dann später Ch. Pierce, De Vleeschauwer und Kemp Smith (vgl. dazu: Kuijlen, W.: *Infinite judgment in Kant's «Critique of pure reason»*. In: Proceedings of the International Workshop "Logical Kant-Studies-4. Kaliningrad 1998. S. 199).

auch auf Pferde, Wagen, Dreiecke, Buchstaben und eine endlose Menge heterogener Objekte zutreffen.

Neben diesen durchaus abwertenden Äußerungen gab es natürlich auch einige Versuche, die kantische Lehre zu rehabilitieren. Aber abgesehen von denjenigen Rettungsversuchen, welche den Teufel durch Beelzebub ausgetrieben haben, weil sie durch Verfälschung des kantischen Beispiels den von Kant beabsichtigten Unterschied zwischen bloß bejahenden und unendlich-bejahenden Urteilen auf ein sprachliches Phänomen verkürzten (als hätte Kant mit ‘Cajus est non-doctus‘ nichts anders als ‘Cajus est indoctus‘ gemeint), waren die wahren Rettungsversuche sehr dünn gesät und traten eher in Gestalt von kurzen Randbemerkungen auf, was viel zu wenig war, um ein reales Gegengewicht zur der vorherrschenden Tendenz zu liefern.⁴⁸ Somit wurde die Bank der Ankläger, welche das unendliche Urteil verdammt haben, oft ohne überhaupt hören zu wollen, was die Gegenseite noch zu sagen hat (*audiatur et altera pars*), im Laufe der Zeit immer breiter, einen *advocatus diaboli* suchte man vergebens.

1.5 „Arbeit der Logiker“ als Vorlage der kantischen Urteilstafel

1.5.1 Auflistung von bekanntesten Logiken in der Kant-Forschung

Das einzige, was wir über Kants Lehre von dem unendlichen Urteil wissen, verdanken wir somit nur historisch-orientierten Studien. Da man sich dabei aber oft der ganzen Urteilstafel zuwandte, wundert es kaum, dass manche Aspekte derselben eher steifmütterlich behandelt wurden. Geschweige denn davon, dass man dabei streng genommen keine Voraussetzungen, sondern eher die Vorgeschichte des unendlichen Urteils untersucht hat: In vielen Studien wurde eher geschaut, was die Vorgänger Kants zu bestimmten Urteilen sagten, ohne dabei zu prüfen, was für *requisita logicae* (z.B. die allen Überlegungen zugrundeliegende Unterscheidung zwischen „Form“ und „Materie“ eines Urteils) Kant und seine Vorgänger in derartigen Erklärungen in Anspruch genommen haben. Immerhin trugen diese Versuche ein wenig zur Erhellung der kantischen Lehre von dem unendlichen Urteil bei, indem sie mindestens Kants Worte über die gewöhnliche Einteilung der Urteile in Ansehung der „Qualität“⁴⁹ (A 72/B 97₁₁₋₂₂) durch entsprechende Belege beglaubigt haben. Auch der

⁴⁸ Als einen solchen Versuch, das unendliche Urteil als ein vernachlässigtes Moment in der kantischen Urteilstafel zu rehabilitieren, muss man sicherlich den kleinen Beitrag von Béatrice Longuenesse ansehen, wo (am Leitfaden von Reflexion 3063) die Grundzüge dieser Lehre Qualität korrekt erläutert werden (Longuenesse, B: *Kant and the Capacity to Judge*. Princeton 1998 S. 24-298).

⁴⁹ Zu diesem Namen vgl. Menne, A: *Qualität des Urteils*. In: Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 7. Basel 1984, S.1780 –1782.

vorliegenden Untersuchung liegt die Annahme zugrunde, dass ein angemessenes Verständnis der kantischen Urteilstafel (und insbesondere Kants Bemerkungen zum unendlichen Urteil) ohne gewisser Vertrautheit mit denjenigen Kompendien zur Logik, welche Kant als Vorlage bei der Aufstellung seiner Urteilstafel gedient haben, nur im beschränkten Maße möglich ist. Denn angesichts dessen, dass Kant – um die am Anfang zitierte Worte aus den ›Prolegomena‹ nochmals anzuführen – kein Hehl daraus machte, dass seine Urteilstafel auf der Grundlage von der »schon fertige[n], obgleich noch nicht ganz von Mängeln freie[n] Arbeit der Logiker« aufgestellt wurde (Prol IV 323), und sonst in der ›Kritik der reinen Vernunft‹ nahe legte, dass abgesehen von einigen, unwesentlichen Abweichungen in der Einteilung der Urteile (=A 71/B 96₆₋₂₀) das von ihm benutzte Material mehr oder weniger aus den gängigen Lehrbücher zur Logik stammt, drängt sich eine solche historisch-orientierte Vorgehensweise fast von selbst auf. Daher wundert es kaum, dass in der Kantforschung sehr rasch zahlreiche Versuche gegeben hat, seine Worte über die Abhängigkeit seiner Urteilstafel von der „Vorarbeit der Logiker“ auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen. Während nämlich in Trendelenburgs ›Geschichte der Kategorienlehre‹ aus dem Jahr 1846 die »vorgefundene Arbeit der früheren Logiker« lediglich mithilfe von ein paar Werken (vor allem anhand »Chr. Wolf[f]s *philosophia rationalis* und Reimarus *Vernunftlehre* [m.H.]«) veranschaulicht wurde⁵⁰, versuchte schon Adickes einige Jahre später die Vergleichung der Urteilstafel Kants mit den Einteilungen anderer Logiker viel gründlicher zu führen, was größtenteils darin bestand, dass er das »Materia[l] von ca. 20 Logiken und ein[e] gross[e] Anzahl logischer Dissertationen aus der Zeit von 1700—1770« in Betracht gezogen hat⁵¹. In diese Fußstapfen traten natürlich auch alle spätere Forscher, welche zur bisherigen Materialiensammlung ein paar weitere logische Kompendien aus der vorkantischen Zeit anreihen; dabei muss man vor allem an die wichtige Arbeit Haucks (›Die Entstehung der Kantischen Urteilstafel‹) und an einige Kapitel aus der umfangreichen Arbeit von De Vleeschauer⁵² (›La déduction transcendentale dans l'œuvre de Kant‹) denken. Aber das letzte Wort – mindestens was die anwachsende Anzahl der berücksichtigten Quellen betrifft – behielt die bekannte Arbeit von G. Tonelli ›Die Voraussetzungen zur Kantischen Urteilstafel in der Logik des 18. Jahrhunderts‹, wo zur Beantwortung der Frage, ob Kant »seine eigene Urteilstafel durch eine selektive Verschmelzung« bekannter Urteilstafeln aufgebaut hätte,

⁵⁰ Trendelenburg, A.: *Geschichte der Kategorienlehre*. Berlin 1846, S. 274.

⁵¹ Adickes, E.: *Kants Systematik als systembildender Factor*. Berlin 1887, S. 18.

⁵² De Vleeschauer, H.,J.: *La déduction transcendentale dans l'œuvre de Kant*, Bd. I., Antwerpen-Paris 's Gravenhagen 1934, S. 244-250.

die »wichtigsten deutschen Lehrbücher der Logik vom Anfang des 18. Jhdts.« zusammen mit den »wichtigsten ausländischen Lehrbücher[n]«⁵³ herangezogen wurden.⁵⁴ An ein ähnliches Unterfangen hat seitdem – wenn man von einigen kleinen Beiträgen zu einzelnen Segmenten der Urteilstafel absieht⁵⁵ – niemand herangewagt⁵⁶ und die Studie von G. Tonelli wurde rasch zu einem *non plus ultra*. Dass aber bis heute nicht gewagt wurde, über diese „Säulen des Herakles“ hindurchzufahren, überrascht vor allem deswegen, weil in dieser Studie, wenigstens im puncto *Qualität der Urteile* zahlreiche Fehler – wie sich aus der sorgfältigen Überprüfung aller von ihm genannten Werken ergab – vorhanden sind.⁵⁷

1.5.2 Die von Kant tatsächlich benutzte Vorlage

Aber auch abgesehen davon, dass eine bloße Anführung von Parallelstellen aus den bekanntesten Kompendien zur Logik den Sinn von A 72/B 97₁₁–A 73/B 98₁₅ niemals erhellen wird, muss man sich ernsthaft fragen, ob es wirklich nötig war, eine so detaillierte Übersicht über wichtigsten Logikbücher aus dem 17. und 18. Jahrhundert zu geben? Es scheint vielmehr, dass eine genaue Betrachtung von einigen, *besonders einflussreichen Quellen Kants* völlig ausreichend wäre, um die „historische Voraussetzungen“ der kantischen Urteilstafel ans Licht zu bringen. Schon in der Untersuchung Haucks aus dem Jahr 1906 wurde darauf hingewiesen, dass es zu diesem Zweck völlig genügen würde, bloß Umschau »in der logischen Literatur von Wolff etwa bis Kant« zu halten und dabei insbesondere »den „Auszug aus der Vernunftlehre“ von G. Fr. Meier (1752 und 1760) [m.H.]«, den Kant »als Grundlage für seine Logik[-Vorlesung] [m.H.]«⁵⁸ *mehr als vierzig Jahre lang*⁵⁹ verwendet

⁵³ Tonelli, G.: *Die Voraussetzungen zur Kantischen Urteilstafel in der Logik des 18. Jahrhunderts*. In: Kritik und Metaphysik. Berlin 1966, S. 134.

⁵⁴ Im Hinblick auf die Qualität der Urteile wurde dabei ermittelt, dass Kant, indem er unter dem Titel der Qualität nebst bejahenden und verneinenden Urteilen »auch die unendlichen Urteile« aufzählte, tatsächlich von der Mehrheit, d.h. von »dreiunddreißig der [...] Autoren« (so wie er in A 71/B 96₆₋₂₀ bzw. in A 72/B 97₁₁₋₂₂ versicherte) abweicht (Tonelli, G.: Ebd., S. 151.). Ob aber die verglichenen Autoren unter dem unendlichen Urteil *immer dasselbe* verstanden haben, blieb in dieser Untersuchung völlig außer Betracht.

⁵⁵ Menne, A.: *Das unendliche Urteil Kants*. In: *Philosophia naturalis* 19 (1982), S. 151-162; Menne, A.: *Die Kantische Urteilstafel im Lichte der Logikgeschichte und der modernen Logik*. In: *Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie*. Jg. 20 (1989), S. 317-324.

⁵⁶ Selbst in dem neusten Kant-Lexikon (2015) wird Tonelli als eine Art Galionsfigur dieser Forschungsströmung dargestellt: Da heißt es nämlich, dass zu der Frage, »welche Urteilstafel Kant im Auge [...] haben könnte, als er von der traditionellen [...] Logik« sprach, »Tonelli und andere [m.H.]« umfangreiche historische Untersuchungen angestellt haben (*Unendliches Urteil* In: Kant-Lexikon, hrsg. von M. Willascheck et al., Berlin 2015, S. 2440).

⁵⁷ Siehe Kap. 2.5.2.2.1 (S. 44-50)

⁵⁸ Hauck, P.: *Die Entstehung der Kantischen Urteilstafel. Ein Beitrag zur Geschichte der Logik*. In: *Kant Studien* 11 (1906), S. 197.

⁵⁹ Ab 1755/56 trug Kant die Logik ununterbrochen nach Meier vor (Stark, W.: *Nachforschungen zu Briefen und Handschriften Immanuel Kants*. Berlin 1993, S. 322). Vgl. auch Hinske, N.; Delfosse, H., P.; Schay H.: *Stellenindex und Konkordanz zu George Friedrich Meier "Auszug aus der Vernunftlehre"*. Stuttgart- Bad

hat, zu berücksichtigen. Vor allem aus dem Grunde, weil Kant selbst – wie dies u.a. seinem Selbstzeugnis zu entnehmen ist – allen in seinen Vorlesungen benutzten Kompendien eine kaum zu überschätzende Rolle *bei der Entstehung seiner Systematik* zugeschrieben hat:

Ich habe viele Jahre vorher[,] ehe ich mit der *Ciritik der reinen Vernunft* anhebend eine neue schriftstellerische Laufbahn einschlug[,] in meinen Vorlesungen über Logik[,] [...]den Autor [,] den ich mir zum Leitfaden wählte[,] *nicht blos[s] commenti[e]rt[,] sondern geschichtet gewogen [...] zu erweitern* und auf mir besser scheinende Principien zu bringen gesucht[,] [A]uf solche Weise sind meine Vorlesungen fragmentarisch theils gewachsen[,] theils verbessert worden[,] aber immer mit Hinsicht auf ein dereinst mögliches System als ein für sich bestehendes Ganze[s]. Den Vortheil hat nämlich der Universitätslehrer [...] daß[,] weil er bey jedem neuen [...] Cursus de[n]selben auf jede Stunde [...] vorbereiten⁶⁰ muß[,] ihm *sich immer neue Ansichten [,][...] theils in der Vorbereitung theils [-]welches noch öfterer geschieht[-] mitten in seinem Vortrage eröffnen[,] die ihm dazu dienen[,] seinen Entwurf [...] von Zeit zu Zeit zu berichtigen und zu erweitern [...][m.H.]. (Br XIII 538).⁶¹*

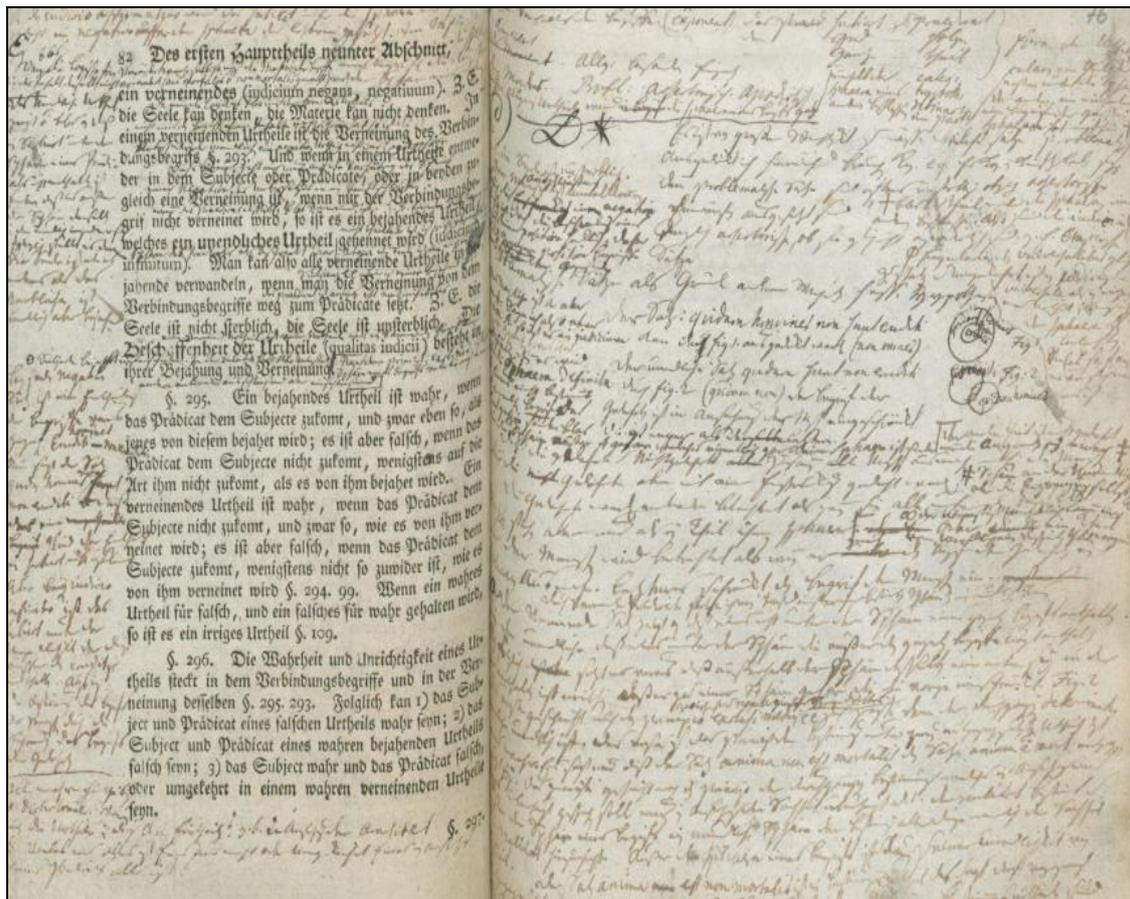
Wenn also Kant ganz allgemein von der „Vorarbeit der Logiker“ als gewisser Vorlage für seine Urteilstafel spricht, *so meint er hauptsächlich das eben erwähnte Kompendium Meiers*, von welchem er während seiner ganzen Lehrtätigkeit ausgiebig Gebrauch machte. Um sich aber eine vage Vorstellung von dem spezifischen Umgang Kants mit seiner Vorlage zu machen, braucht man nur sein Handexemplar von G.F.Meiers ›Auszug aus der Vernunftlehre‹, aus welchem fast alle im Bd. XVI der Akademieausgabe von Immanuel Kants Gesammelten Werken veröffentlichte Logik-Reflexionen Kants stammen, heranzuziehen, wo das ganze mühselige Verfahren der Umgestaltung und Bearbeitung vorgefundener Lehrstücke, mit einem Wort, Kants gewöhnliche Manier, den neuen Wein in die Schläuche der alten Logik zu gießen, sehr gut dokumentiert ist. Dass nämlich im Kants Handexemplar von G .F. Meiers ›Auszug aus der Vernunftlehre‹, d.h. in dem »alt[en] und abgeschmutz[en]« Handbuch, welches Kant »40 Jahre täglich ins Kollegium« brachte, so »viele gedruckte Seiten mit Papier verklebt und [so] viele Zeilen ausgestrichen [waren], [...] daß, wie sich dies versteht, von Meyer's *Logik*« – so Purgstal, einer der Zuhörer von Kants Vorlesungen über Logik –

Cannstatt 1986, S. IX. So kündigte Kant auch in einer von seinen akademischen Einladungsschriften, d.h. in der sog ›Nachricht von der Einrichtung seiner Vorlesungen in dem Winterhalbenjahre von 1765-1766‹ an, dass er die »Logik« wie üblich »nach dem Handbuche des Hrn. Prof. Meier [...]« vortragen wird (NEV III 308 ff).

⁶⁰ Es ist interessant, dass Kant hier von der *Vorbereitung* spricht. Denn das Reskript von Freiherrn Karl Abraham von Zedlitz, welches die Benutzung solcher Kompendien obligatorisch machte, diese Vorbereitung zum Ziel hätte und eigentlich gegen den »Mißstand [gerichtet war], die Vorlesungsstunden großenteils mit dem Diktieren von Texte herzubringen. Die Auseinandersetzung mit dem Kompendium dagegen verlangte vom Dozenten *eine relativ gründliche Vorbereitung [m.H.]*« (Hinske, N.; Delfosse, H., P.; Schay H.: Ebd., S. IX-LX). Vgl. Conrad, E.: *Kants Logikvorlesungen als neuer Schlüssel zur Architektonik der Kritik der reinen Vernunft*. Stuttgart- Bad Cannstatt 1994, S. 65–74. Zu der Arbeitsweise Kants, welche sich in den Reflexionen dokumentiert, vgl. Delektat, F.: *Historisch-kritische Interpretation der Hauptschriften*. Heidelberg 1963, S. 12.

⁶¹ Es ist daher nicht übertrieben, wenn Hinske sagt, dass Kants »Auseinandersetzung mit dem Autor« »geradezu als *Keimzelle seiner eigenen kritischen Philosophie [m.H.]*« erscheint (Hinske, N.: a.a.O., S. XI).

»beinahe nichts mehr übrig [gelieben] ist.[m.H]«⁶², geht aus folgender Photokopie, welche Kant Überlegungen zum unendlichen Urteil enthält, deutlich hervor:



63

Dieser Bezugstext stellt natürlich nicht die einzige Hilfe dar, da auch ein vorsichtiger Gebrauch von Nachschriften zur Kants Logikvorlesungen (insbesondere in solchen Fällen, wo die Nachschriften dasjenige, was Kant in seinen Druckschriften und Notizen *nur skizzenhaft andeutete*, ergänzen, oder erst verständlich machen) ggf. eine gute Auskunft über Kants Orientierung an den Vorgaben zeitgenössischer Logik geben kann. Auch wenn die Nachschriften nicht von Kants Hand stammen, so kann man nicht vergessen, dass solche Quellen manchmal das tatsächlich Gesagte wiedergeben können (was im Konspekt nicht stand und den Lehrer plötzlich eingeflossen ist)⁶⁴, oder auch dasjenige, was Kant nur den ganz

⁶² Kowalewski, Sabina, L. / Stark, Werner (Hrsg.): *Königsberger Kantiana* [Immanuel Kant, Werke, Volksausgabe Bd. 1, hrsg. von A. Kowalewski] *Kant-Forschungen* Band 12. Hamburg 2000, S. 62.

⁶³ Die Bemerkungen Kants zum unendlichen Urteil auf den Seiten 75-76 (Vorlesungen über Logik in: Meier, G. F. Auszug aus der Vernunftlehre. - Halle, 1752. - S. 3-135: Handexemplar von I. Kant mit seinen eigenhändigen Notizen auf durchschossenen Blättern und zwischen Textzeilen und auf Blatträndern des Druckwerks (http://dspace.utlib.ee/dspace/handle/10062/42108 [letzter Zugriff: 19.01.2020])), zeugen davon, dass Purgstall in seiner Schilderung nicht übertrieben hat.

⁶⁴ Was Kowalewski zu Kants Vorlesungen über Anthropologie sagte, gilt natürlich für alle Vorlesungen: »Soll festgestellt werden, wie Kant tatsächlich gelehrt hat, so ist nicht einmal sein gedrucktes Handbuch eine

jungen Adepten der Philosophie zu sagen hätte, und sonst nirgendwo (aufgrund der Trivialität oder allgemeinen Vertrautheit) ausführlich behandeln würde.⁶⁵ Dabei ist natürlich eine Art Kontrolle durch die entsprechende Logik-Reflexionen, welche dem von Kant als Leitfaden benutzten Handbuch folgen, mehr als erforderlich (wenngleich nicht immer möglich).

1.5.3 Der Ausblick auf die wichtigsten logischen Voraussetzungen (*requisita logicae*) in Kants Lehre vom unendlichen Urteil

Jedem eifrigen Kantforscher, welcher an Ergründung irgendeiner Glosse zur Urteilstafel interessiert ist, liegt also sowohl die endgültige Fassung der Urteilstafel aus dem Hauptwerk Kants („Endstadium“) als auch das Kompendium, an dem sich Kant orientiert hat („Vorarbeit der Logiker“), wie auch der ganze Bearbeitungsprozess in Gestalt von Logik-Reflexionen („Entstehungsstadien“), vor. Dabei muss aber zugleich beachten, dass um Kants Ausführungen zum unendlichen Urteil durchzudringen, man auch anderen logischen Themen gewidmete Abschnitte, welche mit dem unendlichen Urteil nicht wesentlich verbunden sind, aber immerhin zu Grundvoraussetzungen des logischen Handwerks gehören, vertiefen soll (z.B. das Nötigste, was man über „Urteile“ und „Begriffe“ wissen muss). Wenn aber ungeachtet der gerade besprochenen Forschungsmöglichkeiten und verfügbaren Quellentexte nach wie vor immer beklagt wird, dass Kants Bemerkung zum zweiten Segment der Urteilstafel („Titel der Qualität“), d.h. die 38 Zeilen (A 72/B 97₁₁–A 73/B 98₁₅), welche dem unendlichen Urteil (und seinem Unterschied zu den zwei anderen Urteilsformen) gewidmet sind, dem Leser eine äußerst harte Nuss zum knacken bieten (sodass egal »wie oft man die betreffende Stelle auch lesen mag«, man »*nicht imstande sein* [m.H.]«, sie »zufriedenstellend zu verstehen«⁶⁶), so kann es nur daran liegen, dass man alle, zwischen den Zeilen liegende Voraussetzungen (*requisita logicae*), auf welchen Kant in der Glosse zur Qualität, gleichsam den Gerüsten, aufbaut, nicht herausgeschält hat. Dass trotz zahlreichen Versuchen, Kants Konzeption des unendlichen Urteils mit den Lehren seiner Vorgänger zu vergleichen, wurde bis heute *kein ernsthafter Vergleich* unternommen wurde⁶⁷, erhellt schon

zuverlässige Quelle. Denn dies erlaube nur die Annahme, daß er vorhatte, die im Handbuch fixierten Gedanken zu besprechen. Tatsächlich werden nicht alle zur Geltung gekommen sein. Andererseits brachte Kant wohl immer neue Zutaten, auf Blättern oder im Kopf zum Lehrvortrag mit, und diese Zutaten lassen sich in ihrer Realität nur aus Kollegnaschriften unzweideutig bezeugen.« (Kowalewski, Sabina, L. / Stark, Werner (Hrsg): a.a.O., S. 166).

⁶⁵ Hier wäre z.B. die Entstehungsgeschichte des Namens „unendliches Urteil“ zu nennen.

⁶⁶ Ishikawa, F.: *Kants Denken von einem Dritten. Das Gerichtshof-Modell und das unendliche Urteil in der Antinomienlehre*. Frankfurt a. M. 1990, S. 51.

⁶⁷ Denn obwohl viele Studien schon in ihren Titel ankündigen, dass es Ihnen um die Voraussetzungen der Urteilstafel aus der vorkantischen Logik geht, so haben sie keine Voraussetzungen ausbuchstabiert, weil Angaben darüber, wie viele Urteile unter dem Qualitätstitel ein Vorgänger Kants im Unterschied zu Kant hat, sagt nichts über das logische Gerüst, dass Kant aus der Tradition übernommen hat.

daraus, dass oft übersehen wurde – um ein kleine Stichprobe schon hier zu geben –, dass Kant schon *durch* das gebrauchte Beispiel ‘die Seele ist nicht-sterblich’ (*anima est nonmortalis*), und *nicht nur durch* seine spezifische Einteilung der Urteile, vom G.F. Meier (und anderen Vertreter der Deutschen Schulphilosophie) abweicht⁶⁸. Denn obwohl Kant die alte Definition des unendlichen Urteils von seinen Vorgänger übernommen hat, bedeutet dies noch lange nicht, dass er auch in anderen Aspekten dieser Lehre mit den Wölf(f)en⁶⁹ (und ebenso mit G.F. Meier) heult. Hätte man dies nicht übersehen – was leider viel zu oft geschah – so würde man auch sofort einsehen, dass Kant mit der angekündigten „Anwendung des unendlichen Urteils in dem Vernunftfelde“ (A 73/B 98₈₋₁₅) *keine Antinomienlehre* (mit solchen Sätzen, wie ‘die Welt ist unendlich‘ oder ‘die Welt ist unbegrenzt‘) anvisiert hat.⁷⁰

Auch Kants „eigenartige“ Erklärung über die Entstehung des Namens „judicium infinitum“ aus seinen Vorlesungen zur Logik, wo erstaunlicherweise nicht die klassische Ansicht von Boethius (was in den meisten Lehrbüchern zur Logik aus dem 17. und 18. Jahrhundert meistens der Fall ist) referiert wird, fand keine große Beachtung in der Kantliteratur. Von stiefmütterlichen Behandlung des unendlichen Urteils zeugt auch der Umstand, dass bis heute kein Aufschluss darüber gegeben wurde, dass die Bemerkung »versteckt bejahender, nur verneinend scheinender Satz [m.H.]« ist, welche man zu der Definition des unendlichen Urteils (»[p]ropositio affirmans, cui inest negatio«) *als eine Art Warnung* oft hinzufügte⁷¹, damit zu tun hat, dass es auch Kontexten (z.B. die Schlusslehre) gibt, in welchen die Urteilsform nicht so offensichtlich ist. Dieses Versäumnis geht darauf zurück, dass die auch die Rolle des unendlichen Urteils in den Syllogismen (wo man aufgrund einer syllogistischen Schlussregel *ex puris negativis nihil sequitur* einen verneinend scheinenden Satz als einen unendlich-bejahenden zu deuten pflegte), nach wie vor nicht gründlich erforscht wurde.⁷² Mit vollem Recht bemerkte Weiße schon im Jahr 1854, dass

⁶⁸ Die Reflexionen samt den Parallelstellen aus den Nachschriften zur Kants Logikvorlesungen scheinen aber nicht ausgewertet zu sein: Denn trotz expliziten Hinweisen darauf, dass die spezifische Verstandesoperation, aus dem unendlichen Urteil auf engste mit dem in dem Ideal-Kapitel (A 572/ B 600– A 577/ B 605) behandelten „Grundsatz der durchgängigen Bestimmung“ zusammenhängt, geistert in der Kantliteratur, sogar noch heute, die These über die Rolle des unendlichen Urteil in den Antinomienlehre hindurch.

⁶⁹ Diese geistreiche Wendung haben wir Zöllner (Zöllner, G.: »Die Seele des Systems«: *Systembegriff und Begriffssystem in Kants Transzendentalphilosophie*. In: *Architektonik und System in der Philosophie Kants*. Hamburg 2001, S. 56) entnommen.

⁷⁰ Denn es ist wirklich ein Skandal, dass man heute noch immer wieder von der Rolle des unendlichen Urteils in den Antinomienlehre spricht. Zu diesem Thema siehe Kap. 2.4 (S. 35-36)

⁷¹ Baumgarten, A., G.: *Acroasis logica*. Halae 1761, S. 57.

⁷² Siehe Kap. 5 (S. 76-85).

»[w]enigstens in dieser Beziehung« dem Begriffe des unendlichen Urteils »Rechnung zu tragen, *ist wohl das Geringste, was man von jeder Logik fordern darf* [...]; und dennoch pflegen die Neueren bei der zum Theil ziemlich weitläufig gerathenen Kritik, durch welche sie diese Urteilsform beseitigen wollen, *selbst dies zu unterlassen* [m.H.]«. ⁷³Während es sich bei den gerade erwähnten Punkten eher um eine gewöhnliche logische Praxis handelt, so gibt es auch andere, bisher nicht genügend berücksichtigte Punkte, welche Kant bei der Etablierung der Lehre von dem unendlichen Urteil als *requisita logicae* voraussetzte:

- Kants setzt u.a. voraus, dass jedes Urteil sozusagen nach dem Strickmuster eines kategorischen Urteils genäht ist, und außerdem aus zwei Bestandteilen, d.h. aus einer „Urteilsform“ und „Urteilsmaterie“ besteht. (Siehe dazu Kap. 4.2 bzw. S. 66-75).
- Da aber die Operation des unendlichen Urteils ‘*anima est nonmortalis*‘ die Einteilung des Wesensbegriffs in ‘*mortalis*‘ und ‘*nonmortalis*‘ zugrunde liegt, leuchtet es ein, dass zu solchen logischen Voraussetzungen, welche in Kants Lehre von dem unendlichen Urteil eine bedeutende Rolle spielen, auch Kants Verständnis der logischen Einteilung (*divisio logica sphaerae*) bzw. das Verhältnis des eingeteilten Begriffs (*divisum*) zu den Einteilungsgliedern (*membra dividenda*), wie auch die sich daraus ergebende Regel der Einteilung (*requisita divisionis logicae*) gehören. Auch der Umstand, dass das negative Einteilungsglied (*membrum negativum*) gewöhnlich einen viel größeren Umfang als das korrespondierende positive aufweist, was Kant in der Glosse zur Qualität wie auch anderswo voraussetzt, wird in diesem Themenkreis besprochen. (Siehe dazu Kap. 6 bzw. S. 88-102)
- Im Hintergrund von Kants Überlegungen zum unendlichen Urteil steht außer der traditionellen Konzeption des logischen Umfangs (*sphaera*)⁷⁴ natürlich auch das Verhältnis zwischen der inhaltlichen Bestimmtheit und dem Umfang eines Begriffs (d.h. das sog. Inversverhältnis von Intension und Extension), welche der systematisch abgestuften Gliederung von Begriffen à la *arbor porphyrii* zugrunde liegt, wo man von dem *conceptus summus* (größter Umfang, minimale Bestimmtheit) über *conceptus*

⁷³ Weiße, Chr. H.: *Über den Begriff des unendlichen Urteils*. In: *Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik* 24. Halle 1854, S. 225 f.

⁷⁴ Für einige scheint es nämlich nicht offensichtlich zu sein, dass Kant genauso wie G.F. Meier mit dem Umfang (*sphaera*) »[d]e[n] Inbegriff aller Begriffe, die unter einem abgesonderten Begriffe enthalten sind« (Meier, G.F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762, S. 72), meint: Bolzano dachte beispielsweise, dass Kant mit der logischen Sphäre (=Umfang) auf die Oberfläche einer Kugel, d.h. auf die Kugelsphäre anspielt (Bolzano, B.: *Wissenschaftslehre*. Bd. II. Sulzbach 1837, S. 269).

logice inferior bis zum *conceptus infimus* (kleinster oder gar kein Umfang und maximale bzw. durchgängige Bestimmtheit) herabsteigt. Besonders wichtig ist dabei, dass die von Kant überall vorausgesetzte Begriffshierarchie, die er meistens anhand der Begriffsreihe „Ding-Körper,-Metall,-Eisen“⁷⁵ veranschaulicht, seinerseits dafür verantwortlich ist, dass er in seinen Vorlesungen zur Logik, d.h. bei der Besprechung des unendlichen Urteils (um auf diese Bezug zu nehmen) zur Veranschaulichung den negativen Begriff ‘nicht-Metall‘ bzw. das Urteil ‘Eisen ist nicht-Metall‘ benutzt.⁷⁶ (Siehe dazu Kap. 3 bzw. S. 55-61, und Kap. 8.3 bzw. S. 119-122).

Bevor wir die wichtigste historisch-orientierten Untersuchungen zur Voraussetzungen der kantischen Urteilstafel überblicken, wollen wir einige Missverständnisse der kantischen Lehre von dem unendlichen Urteil, welche in vielen nicht-historischen (bzw. mehr systematisch orientierten) Arbeiten geistern (und für den schlechten Ruf dieser Lehre verantwortlich sind) aufklären.⁷⁷

⁷⁵ »Eisen, Metall, Körper, Ding« (Pölitx XXIV 569)

⁷⁶ Da aber Kants Konzeption des unendlichen Urteils systematisch mit dem Grundsatz der durchgängigen Bestimmung zu verbinden ist – was wir in dem letzten Teil zeigen werden –, so ist klar, dass Kant auch da mehr oder weniger auf einige bekannte Lehrstücke, wie z.B. auf die Lehre, dass etwas Existierendes (Individuum) immer durchgängig bestimmt ist, zurückgreift. Unter der durchgängigen Bestimmung versteht Kant nämlich eine für die reine Vernunft charakteristische gedankliche Operation, wo die Vernunft (mit Hilfe der Idee eines *ens realissimum*) sich die Sachen überhaupt vorstellt

⁷⁷ Nach langem Überlegen (bei welchen *nonum prematur in annum* weit überschritten würde) sind wir zu der Ansicht gekommen, dass es nötig sei, schon an dieser Etappe die übliche auszubuchstabieren, um den Boden für die richtige Auffassung vorzubereiten. Die Fehldeutungen, deren es wirklich eine große Anzahl gab (und welche ursprünglich viel mehr Platz genommen haben), haben wir aufs Minimum begrenzt, sodass sie jetzt, genauso wie in der Jubilar-Praxis, nur als Kontrastfolie, welche den Glanz der richtigen Auffassung intensiviert, dienen. Ganz auf diese Verfehlungen zu verzichten, war nicht möglich, weil man den Schicksal bzw. das Verdammnis der kantischen Lehre von dem unendlichen Urteil erst vor dem Hintergrund aller Missdeutungen und Verfälschung seiner Absichten nachvollziehen kann.

2 Was man an Kants Lehre vom unendlichen Urteil meistens missverstanden hat und warum?

2.1 Präliminarien: „bejahende Urteilsform“ und „unbestimmtes Prädikat“

Zuerst eine kurze Wiederholung: Unter „unendlichen Urteilen“ sind grundsätzlich solche Urteile zu verstehen, welche ein negatives Prädikat enthalten, aber der logischen Form nach wirklich bejahend sind: 'A est non-B' ('Aristoteles ist ein Nicht-Athener', 'Goethe ist ein Nichtchrist', 'das Quecksilber ist ein nicht-rot', 'ein Dreieck ist nicht-gleichseitig'). Außerdem müssen sich diese Urteile durch gewisse (auf das negative Prädikat zurückgehende) Unbestimmtheit auszeichnen. In dem verneinenden Prädikat liegt also der Unterschied zu einem bloß bejahenden Urteil, wobei die Abgrenzung gegen eine Verneinung grundsätzlich darin besteht, dass ein bejahendes Urteil (auch wenn es einen negativen Begriff bejaht) das Subjekt jeweils in einen gewissen Bereich setzt, z.B. in dem bloß bejahenden Satz 'X ist ein Christ', setzt man das Subjekt in den Umfang des Begriffs 'Christen'. Da aber unter einem negativen Prädikat 'non-B' ('Nicht-Christen') – wie wir schon mehrmals betont haben – eine *viel größere* (und oft nicht genau bestimmte) *Anzahl der religiösen Überzeugen* als unter einem positiven 'B' ('Christ') enthalten ist, z.B. Juden und Mohammedaner, ist das unendliche Urteil 'Goethe ist ein Nichtchrist'⁷⁸ natürlich mit einer gewissen Unbestimmtheit behaftet, von welcher der bloß bejahenden Satz 'X ist ein Christ' frei ist (denn je kleiner der logische Umfang desto bestimmter muss auch der Inhalt eines gewissen Begriffs sein).⁷⁹ In der ›Kritik der reinen Vernunft‹ lautet dieser Gedanke folgendermaßen: Obwohl der »Satz: die Seele ist nichtsterblich [...] der logischen Form nach wirklich bejahet« (und somit die Seele in den »Umfang der nichtsterbenden Wesen« setzt), wird »der Begriff von der Seele« dadurch

⁷⁸ Mit diesem Beispiel spielen wir auf die bekannte Selbstcharakteristik Goethes, welcher in seinem Brief an Lavater (29.7.1782) mitteilte, dass er »zwar kein Widerchrist, kein Unchrist, aber doch ein dezidiertes Nichtchrist« sei (zitiert nach: Goethe, J. W.: Goethes Werke. Bd. XII. München 1992, S. 695). Hinter vielen Beispielen verbirgt sich eine Geschichte: Mit 'Cicero est nonchristianus' handelt es sich z.B. um die berühmte Erwiderung Gottes aus dem Traum Hieronymus: Als nämlich Hieronymus in seinem Traum vor der Richterstuhl Gottes stand und dann nach der Frage, wer er sei, sich zum Christentum bekannte machte, schleudert ihn Gott entgegen: »'Mentiris', ait, 'Ciceronianus es, non Christianus; "ubi enim thesaurus tuus, ibi et cor tuum"« (Hieronymus, S.,E.: *Selected letters of St. Jerome*. London 1933, S. 126).

⁷⁹ Schon Görland in seiner Ausgabe der ›Kritik der reinen Vernunft‹ aus dem 1913 hat diesen wichtigen Punkt erkannt, indem auch er, den einschlägigen Text aus Kants Hauptwerk paraphrasierend, darauf hingewiesen hat, dass *obgleich* das unendliche Urteil »der logischen Form nach ein *bejahendes Urteil* [m.H.]« sei, es von diesem jedoch sofern zu unterscheiden sei, dass »der Begriff der Seele durch dies Urteil *nicht bejahend bestimmt wird* [...] [m.H.]« (Görland, A. / Kant, I.: *Kritik der reinen Vernunft*. Berlin 1914, S. 583). Nun wäre es hier noch unbedingt zu ergänzen, dass dies auf den negativen Prädikatsbegriff zurückgeht. »Weil das Prädikat des unendlichen Urteils ein, verneinendes Prädikat' ist (wie Kant es nennt), unterscheidet sich das unendliche Urteil allerdings vom bejahenden dadurch, daß es keine Angabe darüber macht [(es unbestimmt lässt)], welches Element der unendlichen Menge der nicht-verneinenden Prädikate dem Gegenstand zukommt. [m.H.]« (Wolff, M.: *Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel*. Frankfurt a. M. 1995, S. 158).

nicht »bejahend bestimmt« (und »wächst« in Ansehung seines Inhalts *nicht* »im mindesten«) (KrV III 88). Denn wenn man die Seele als ‘Nichtsterbliches‘ bzw. ‘Nichtsterbendes‘ bezeichnet, so wird sie dadurch offensichtlich nicht als etwas Unsterbliches oder sonst auf irgendwelche andere Art bestimmt, weil man dadurch lediglich erkennt, dass es sich um »eines von der unendlichen Menge [der] Dinge [m.H.]« handelt, die außerhalb der sterblichen Wesen zu finden sind (KrV III 88). Genauso wie im Falle von ‘Nichtchristen‘, offenbar nicht behauptet wird, dass jemand ein ‘Unchrist‘ oder ‘Antichrist‘ sei, so bedeutet die Bezeichnung ‘Nichtsterbend‘ nur, dass »[d]ie Seele [...] etwas anderes als das [S]terbliche« ist (HN XVI 638). Aus diesem Grunde pflegte Kant in seinen Vorlesungen zur Logik besonders hervorzuheben – wie dies z.B. der Wiener-Logik⁸⁰ zu entnehmen ist –, dass das *judicium infinitum* (z.B. ‘anima est nonmortalis‘, ‘cajus est nondoctus‘) auf keinem Fall mit *judicium privativum* (z.B. ‘anima est immortalis‘, ‘cajus est indoctus‘) zu verwechseln ist, weil dieses das Subjekt auf eine einzelne bzw. ganz bestimmte Objektklasse festlegt. Für die unendlichen Urteile, welche einen verneinenden Prädikatsbegriff enthalten, ist es dagegen maßgeblich, dass sie keine näheren Angaben bezüglich des Subjekts machen, weil sie ihn nur von einer ganz bestimmten Klasse von Objekten abgrenzen. Überall scheint Kant nämlich vorauszusetzen, dass es zur allgemeinen Natur »[v]erneinende[r] Prädicate« gehört – um hier noch die Pointe aus der Reflexion 3063 heranzuziehen –, dass solche Prädikate, wie z.B. »nonerudit[us]« das betroffene Objekt, z.B. »hom[o]« »außer einen bestim[m]ten Sphäre« (»eruditi«), d.h. in einem beinahe »unendlichen Raum« der Nichtgelehrten, in welchen kleine Kinder, Ungelehrte, Verrückte und sogar wilde Menschen als Unterarten enthalten sind, setzten (HN XVI 638). Die „Unendlichkeit“ unendlicher Urteile besteht also darin, dass die Anzahl der Objekte, auf welche der negative Prädikatsbegriff zutrifft *sehr groß* ist und sich oft *nicht näher bestimmen lässt*: So heißt es z.B. in der Dohna-Logik, dass solche »Urtheile, deren Prädikate bloß negativ sind« (‘X est non-A‘), eben deswegen „unendlich“ heißen, »weil es solcher Dinge, die non a sind, kein Ende gibt, a [...] sich aber bestimmen [lässt] [m.H.]« (Dohna XXIV 764). Auch in der Reflexion 3069, wo Kant dasselbe schematische Beispiel ‘X ist non-A‘ verwendet, geht er davon aus, dass die *Sphaera indefinita* ‘non-A‘ in mehrere Begriffe zerfällt: »etwas ist non A, [...] ist [...] ein *judicium indefinitum* [sic!]«, weil es über

⁸⁰ Dies wird auch bestätigt wird: Der Satz „die Seele ist unsterblich“ ordnet die Seele in einen ganz konkreten Bereich. Mit dem unendlichen Urteil »anima est non mortalisc« »sage [ich] eigentlich nicht: est immortalis«, was die Seele unter einem ganz konkreten Begriff setzen würde, »sondern [sc. ich sage:] unter allen Begriffen überhaupt [m.H.,] die außerhalb dem Begriffe der Sterblichkeit gedacht werden mögen, kann die Seele gezählt werden. (Wiener XXIV 930). Der negative Begriff ‘nonmortalis‘, welcher natürlich auch den Begriff ‘immortalis‘ umfasst, erstreckt sich somit auf *mehr als einen einzelnen Begriff* außerhalb von ‘mortalis‘.

»die *Sphaera definita A* hinaus nicht bestimmt, unter welchen Begriff[f]«, aus allen unter non-A vorhandenen Begriffen, »das [O]bjeet gehöre [...]« (HN XVI 640). Auch in der Reflexion 3063 spricht Kant davon, dass unter non-A (d.h. »außerhalb der [bestimmten] Sphäre« ‘A’) eine »[U]nendlichkeit von Sphaeris« zu denken ist (HN XVI 638). Für die Unbestimmtheit des unendlichen Urteils ‘X est non-A’ ist es aber hinreichend, wenn unter ‘non-A’ *mehr als eine einzelne Klasse* von Objekten enthalten ist.

2.2 Das erste große Missverständnis: „Uferlosigkeit“ unendlicher Urteile

Mit dem gerade geschilderten Sachverhalt hängt aber ein oft missverstandener Punkt, den wir demnächst besprechen möchten: Kant sagt nichts darüber, *wie weit sich der Umfang eines negativen Begriffs wirklich erstrecken soll*, sodass man oft dachte, dass unter ‘Nichtsterbenden’ (‘non-B’) einfach alles Denkbare (d.h. Dreiecke, Primzahlen und Schwefelsäuren) zu denken sind. Nun Kant fügte keine Erklärung darüber, weil die Umfangsweite eines solchen Begriffs (‘non-B’) schon durch die Hintergrund stehenden Konzeption der logischen Einteilung bzw. durch die damit verbundene Erfordernisse der logischen Einteilung (*requisita divisionis logicae*) – um einige Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zu antizipieren – “geregelt“ war: Schon in der Reflexion 3063, wo das Beispiel ‘X ist nichtgelehrt’ (‘X ist non-B’) benutzt wird, hebt Kant hervor, dass »[G]elehrte und Nichtgelehrte« (‘B’/‘non-B’) »zusammen alle Menschen ausmachen«, und dass unter »*noneruditi*« (‘non-B’) »nur« »ein Theil [...] *der Menschen* [m.H]« (und nicht alles Denkbare) zu verstehen ist (HN XVI 638). Aber erst in der Reflexion 3066 werden ‘Gelehrte’ und ‘Nichtgelehrte’ *explizit* als Einteilungsglieder (*membra dividenda*) bezeichnet, was ein klarer Beleg dafür ist, dass sie zusammen nicht mehr und nicht weniger als der Umfang eines höheren Begriffs (*divisum*) beinhalten, mithin *nichts außer Menschen* enthalten dürfen⁸¹.

Da aber Kant – um diesen wichtigen Punkt nochmals zu wiederholen – meistens nur von einem „unendlichen Umfang“ sprach, ohne irgendwie explizit zu machen, wie weit ein solcher Umfang tatsächlich wäre, konnte man ähnlich wie Lotze⁸² leicht auf die Idee kommen, dass mit dem unendlichen Urteil ‘X ist nicht-Athener’ bzw. mit ‘nicht-Athener’ – um das abstrakte Beispiel Kants erstmals beiseite zu lassen – *außer Griechen* auch Tiere, Dreiecke und Wägen, mit einem Wort, eine endlose Menge heterogener Objekte, welche *keine*

⁸¹ Mehr dazu im Kap. 6 (S. 88-102).

⁸² Lotze, H.: *System der Philosophie*. Bd.1. Logik. Leipzig 1874, S.92f.

Athener sind, gemeint ist.⁸³ Auch der scharfsinnige Kirchmann machte bei seiner Auslegung der kantischen Lehre von dem unendlichen Urteil ohne weiteres die Annahme, dass bei dem Urteil ‘A ist nicht-gelb’, der negative Begriff ‘nicht-gelb’ (‘non-B’) sich nicht nur auf farbige Körper (rot, blau, schwarz, usw.), sondern grundsätzlich auf alles, was nicht gelb ist (z.B. sauer, hart, usw.), erstreckt.⁸⁴ Zur Verbreitung dieser Ansicht, *welche mit der kantischen Auffassung des unendlichen Urteils nichts zu tun hat*, haben auch Hegel und Maimon (welche für die Prägung „widersinniges Urteil” und ihre widersinnige Beispiele ‘die Rose ist Nicht-Elephant’, ‘der Zirkel ist nicht süß’, ‘Tugend ist nicht-viereckig’ bekannt sind), beigetragen: Schon lange vor Lotze haben sie Kant unterstellt, dass die Geltung des Urteils ‘X ist *nicht-viereckig*’ (‘X ist *nicht-B*’) nicht nur geometrische Figuren, sondern auch Tugenden, Elefanten und vielen andere Objekte betrifft.⁸⁵ Offenbar orientierte man sich dabei an der im Mittelalter allgemein verbreiteten Auffassung Boethius’, dass ‘non-homo’ auf alles außer dem „homo”, mithin auch auf Dreiecke und andere entfernt liegende Objekte zu beziehen wäre.

⁸³ Dies war vielleicht auch durch den Umstand begünstigt, dass eine solche Ansicht in der griechischen und auch in der lateinischen Tradition die vorherrschende war (unter „non-homo“ pflegte man das ganze Universum mit der Ausnahme von Menschen zu denken).

⁸⁴ Auch Kirchmann behauptet nämlich, dass der durch das Urteil ‘A ist nicht-gelb’ abgesteckter Bereich *nicht nur auf farbige Körper* (rot, blau, schwarz) *beschränkt ist*, sondern grundsätzlich auf alles, was überhaupt nicht als gelb gilt, auszudehnen ist. In seinen ›Erläuterungen zu Kant’s Kritik der reinen Vernunft‹ (1893) verweist er an entsprechender Stelle auf „E.33“ bzw. auf „die Lehre vom Wissen“: Mit »Nicht-Gelb« (aus dem unendlichen Urteil ‘A ist nicht-Gelb’) ist »zwar ein Anderes als das Gelb gemeint«, aber dieses ist »nicht näher bestimmt«; »es kann das Roth sein, aber auch das Blau, ja auch das Saure, das Harte; überhaupt alles Seiende, mit Ausnahme des Gelb, das Nichtgelb. In dieser größten Ausdehnung bildet das Nichtgelb den kontradiktorischen Gegensatz von Gelb, in der geringeren Ausdehnung [m.H.]« aber nicht (Kirchmann, J.,H.: *Die Lehre vom Wissen als Einleitung in das Studium philosophischer Werke*. Berlin 1871, S.33) Vgl. auch Kirchmann, J.,H.: *Die Philosophie des Wissens*. Berlin 1864, S. 568.

⁸⁵ Es besteht kein Zweifel, dass *die von Hegel angeführten Beispiele sehr widersinnig* (und sogar widersprüchlich) sind: »der Geist [ist] nicht rot« »Rose ist kein Elephant« (= die Rose ist Nicht-Elephant) (Hegel, G. W., F.: *Logik II*. In: Werke. Bd. 6, S. 324.). Denn Geist als nicht-rot zu bezeichnen ist nämlich genauso widersinnig, als wenn man ihm als rot oder gelb bestimmt, insofern schon aus dem Begriff eines Geistes (welches als etwas unkörperliches und somit farbloses gilt) sofort folgt, dass er weder rot noch blau und von keiner Farbe sein kann, weil derartige Bestimmungen ihm unmöglich zukommen können. Kant zielte in seiner Lehre von dem unendlichen Urteils dagegen nicht darauf ab, dem Subjektbegriffe einen mit ihm (und mit seiner Natur) im Widerstreit stehenden Prädikat beizulegen. Nach Kant soll man dem Subjektbegriff ein verneinendes, *aber immer noch mögliches* – d.h. aus der Sphäre der möglichen Bestimmungen stammendes – Prädikat zusprechen: Die Urteile »die von Maimon und Hegel *irrtümlicherweise als „unendliche“ Urteile angesprochen wurden* [m.H.]«, stellen also nichts anders als Urteile dar, welche »die Tätigkeit des Widerspruchsgesetzes realisieren« (Gordin, J.: *Untersuchungen zur Theorie des unendlichen Urteils*. Berlin 1929, S. 71): »A ist nicht non-A. [...]« (Gordin, J.: Ebd., S. 21). Auch das sonst von Maimon gebrauchte Beispiel »Tugend ist – nicht viereckig« (Maimon, S.: *Kritische Untersuchungen über den menschlichen Geist*. Leipzig 1797, S. 50 f.) hat mit der Kantischen Lehre wenig zu tun, weil darin dem Subjekt ein *unmögliches, d.h. ein widersprechendes Prädikat* beilegt wird: »Wenn Kant [...] das Hauptgewicht darauf legt, dass [...] die Seele, in dem Beispiel: die Seele ist nichtsterblich, in den unendlichen Teil der nichtsterblichen Wesen gehört, so wäre diese Bestimmung des unendlichen Urteils, *nach Maimon, falsch*; denn in dem angeführten Beispiel ist der [...] Begriff [sc. nichtsterblich] *wenigstens eine mögliche Bestimmung vom Subjekt* [m.H.]« (Gottselig, L.: *Die Logik Salomon Maimons*. Bern 1908, S. 20). Zur Kritik des Beispiels Maimons vgl. auch: Lenk, H.: *Kritik der logischen Konstanten*. Berlin 1968, S. 173; Rosenkranz, K.: *Wissenschaft der logischen Idee*. Erster Teil: Metaphysik. Königsberg 1858, S. 96–98.

Diese Interpretation, welche Kants Lehre vom unendlichen Urteil in schlechten Ruf brachte, ist irgendwie auf einem sehr fruchtbaren Boden gefallen, weil man irgendwie nicht wüsste, wie man die „Unendlichkeit“ des unendlichen Urteils interpretieren bzw. erklären soll.⁸⁶

Nur ganz wenige Denker vermochten einzusehen, dass ein „negativer Prädikatsbegriff“ aus einem „unendlichen Urteil“ trotz seiner beinahe unendlichen Umfangsweite als ein Einteilungslied (*membrum dividendum*) eines höheren Begriffs (*divisum*) auf gewisse Bedingungen, welche durch den Oberbegriff festgelegt sind, *beschränkt ist* (denn mit „nicht-Athener“ denkt man offenbar *nur an Menschen* und an keine Wägen oder Dreiecke). So machte Trendelenburg darauf aufmerksam, dass unendliche Urteile (welche man oft unberechtigt als Etwas ganz Sinnloses anzusehen pflegte) »einen Sinn haben«: »wenn das unendliche Urteil« 'Etwas ist nicht-rechtwinklig' zusammen mit »dichotomischen Einteilungen [...] ([...] die Parallelogramme sind entweder rechtwinklig, oder nicht rechtwinklig)« betrachtet wird, weil dann das negative Prädikat »nicht in alle Möglichkeit der Welt hinaus[schweift] [m.H.]«, d.h. nicht uferlos wird, insofern »die begrenzende Sphäre [der] [...] Parallelogramme [...]« (Quadrate, Rechtecke, Rhomben und Rhomboide⁸⁷) ihm »eine [gewisse] Bestimmtheit« verleiht⁸⁸. Wenn man nämlich bei dem unendlichen Urteil 'A ist nichtgleichseitig' – um ein anderes Beispiel Trendelenburgs zu nehmen – bedenkt, dass es sich um 'Dreiecke' handelt, welche »entweder gleich-seitige oder nicht-gleichseitige« sind, »begrenzt« sich der zuerst uferlos scheinende Umfang des »unbestimmten Namens« 'nicht-gleichseitig' »stillschweigend«, weil man »mit dem Gedanken innerhalb eines [gewissen] Kreises« bleibt.⁸⁹ Nun ist es interessant, dass Trendelenburg aufgrund dieser „Begrenzung“ diesen Urteilen *den Status „unendlicher Urteile“ abgesprochen hat*, weil er meinte, dass unendliche Urteile durch eine solche Begrenzung, welche durch eine Dichotomie erfolgt,

⁸⁶ Auch Aebimeint, dass »Kants Begriff des «Nichtsterblichen»« (= 'Nicht-X') im Sinne Hilberts und Ackermanns zu verstehen ist, d.h. »aus allen Gegenständen besteht, die nicht zur Klasse X gehören« (Aebi, M.: *Kants Begründung der "Deutschen Philosophie"*. Basel 1947, S. 162). Die Deutung Russels (Russel, B.: *Einführung in die mathematische Logik*. München 1932, S. 43.), dass unter 'Nicht-X' nicht alles außer 'X', sondern nur dasjenige, wovon man 'nicht-X' sinnvoll aussagen kann, zu rechnen ist, lehnt Aebi zugunsten der Ansicht Hilberts und Ackermanns (Ackermann, W.; Hilbert, D.: *Grundzüge der theoretischen Logik*. Berlin 1928, S. 36) ab. Der Umstand, dass 'Nicht-X' und 'X' als *membra dividenda* nach Kant Teilbereiche eines übergeordneten Begriffs (*divisum*) sind, spricht jedoch für die Deutung Russels.

⁸⁷ Trendelenburg, A.: *Erläuterungen zu den Elementen der aristotelischen Logik*. Berlin 1861, S. 8.

⁸⁸ Trendelenburg, A.: *Logische Untersuchungen*. Leipzig 1862, S. 256.

⁸⁹ Trendelenburg, A.: *Erläuterungen zu den Elementen der aristotelischen Logik*. Berlin 1861, S. 8. Ähnlich wie Twardowski, K.: *Zur Lehre vom Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen*. Wien 1894, S. 21 f., welcher auch den Sinn unendlicher Urteile in ihren Zusammenhang mit entsprechenden dichotomischen Einteilungen erblickte, übersah Trendelenburg, dass auch in Kants Lehre, so wie er sie in seinem Hauptwerk schilderte, der Umfang des verneinenden Prädikatsbegriff 'nichtsterblich' nicht uferlos ist, weil er als Einteilungsglied an die Umfangsweite des eingeteilten Begriffs 'Wesen' gebunden bleibt. Dass aber der 'Wesen'-Begriff sehr weit und abstrakt ist, ist wiederum was anders. Dazu siehe Kap. 6.3 (S. 92-99).

zugleich »auf[hören], unendlich zu sein«⁹⁰: Nur „uferlose Urteile“ galten für Trendelenburg als wahre unendliche Urteile *und nur solche* (nicht aber die oben angeführte Beispiele) hat er verworfen⁹¹.

Auch für Twardowski – auch wenn er sich mit den sog. Infitationen nur nebenbei befasste – war ganz klar, dass man mit ‘Nicht-Griechen‘ jederzeit an eine nicht genau bezeichnete Teilklasse von ‘Menschen‘ denkt.⁹² Um also den Satz ‘X ist ein Nicht-Kombattant‘ (‘X est non-B‘) – an dem Lotze die Sinnlosigkeit unendlicher Urteile zu zeigen suchte – in dem kantischen Sinn auszulegen, müsste man zuerst eine Einteilung der Personen (*divisum*) in ‘Kombattanten‘ und ‘Nicht-Kombattanten‘ (*membra dividenda*) vorausschicken, um erst dann aus der negativ bestimmten Menge aller ‘Nicht-Kombattanten‘ (‘non-B‘) nur die aktiv beteiligten und bewaffneten Soldaten auszuschließen, sodass in der übrig bleibenden Teilbereich verwundete Soldaten (‘non-B₁‘), Kriegsgefangene (‘non-B₂‘), gefangene Soldaten (‘non-B₃‘), Sanitäter (‘non-B₄‘), und Zivilbevölkerung (‘non-B₅‘) übrig bleiben würden. Mit vollem Recht merkte Husserl in seinen Logik-Vorlesungen *gegen Lotze*, dass mit ‘Nichtkombattanten‘ *keine Pferde und Dreiecke zu denken wären*, weil dieser Begriff offenbar Personen bezeichnet, welche von einem Krieg (oder von irgendeinem militärischen Konflikt) betroffen sind, ohne aktiv an den Kampfhandlungen beteiligt zu sein.⁹³

Allerdings fiel es den meisten Kommentatoren, *excepis excipiendis*⁹⁴, unheimlich schwer zu akzeptieren, dass *auch Kant* dem unendlichen Urteilen (‘Seele ist nicht-sterblich‘)

⁹⁰ Trendelenburg, A.: *Logische Untersuchungen*. Leipzig 1862, S. 256. Diejenige Begriffe, welche »auf eine bestimmte Sphäre« »bezogen« sind, sind »nicht in dem Sinne rein negativ, dass sie ein Subjekt, dem sie beigelegt werden, mit Ausnahme des Begriffs, den sie verneinen, in den unendlichen Raum alles sonst Möglichen hinausweisen; wie das der Fall sein müsste, wenn sie als Belege des unendlichen Urtheils verwandt werden sollten [m.H.]« (Trendelenburg, A.: Ebd., S. 284)

⁹¹ Es ist wichtig, dass Trendelenburg nur einen ganz bestimmte Auffassung unendlicher Urteile, welche nicht maßgebliche zu sein braucht ablehnte. Wenn also Aebi (Aebi, M.: *Kants Begründung der "Deutschen Philosophie"*. Basel 1947, S. 163) und andere Autoren, Trendelenburg als denjenigen anführen, bei dem unendliche Urteile auf eine Ablehnung stoßen, so übersehen sie dabei, dass er (genauso wie wir) nur solche „uferlose“ bzw. sinnlos Gebilden ablehnte, solche Sätze, wie z.B. ‘ein Parallelogramm ist nicht-rechtwinklig’, ‘ein Dreieck ist nicht-gleichseitig‘ (welche zwar unbestimmt, aber nicht uferlos sind) dagegen akzeptierte.

⁹² »Wenn man sagt „Nicht-Griechen“, so werden dadurch nicht die Griechen in solche, die Griechen sind, und solche, die es nicht sind, eingeteilt, Was eingeteilt wird, ist ein übergeordneter Begriff, etwa Menschen. [...] [M]an sieht, dass diese dichotomische Wirkung der Infitation *an eine Bedingung geknüpft ist* [m.H.]« (Twardowski, K.: *Zur Lehre vom Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen*. Wien 1894, S. 21f.)

⁹³ »Und wie stellt sich nun [...] Lotze zu den Fällen, wo das natürliche Denken Sätze der Form „S ist non-P« verwendet [...]? Z.B. „Ärzte sind Nicht-Kombattanten“: Ja, sagt Lotze, der Satz kann nicht etwa die Bedeutung (haben), die ihm der limitative Satz zu unterschieben scheint, denn Nicht-Kombattanten wären auch Pferde, Wagen, Dreiecke u.dgl., und diesen würde man doch nicht die Ärzte einreihen wollen. Gemeint seien Heeresperson, die nicht kombattieren.“ Das ist gewiss richtig, dass man bei negativen Prädikaten nicht an all die heterogene Objekte denkt, [...] und richtig ist es, dass man eben nur an einer nicht genauer bezeichneten Teilklasse interessiert ist und evtl. auch an sie denkt.« Husserl, E.: *Logik. Vorlesung 1896*. Dordrecht 2001, S.162f. Vgl. auch: Husserl, E.: *Alte und Neue Logik. Vorlesung 1908/09*. Dordrecht 2003, S. 194).

⁹⁴ Sigwart, Chr.: *Logik*. Bd. I. Freiburg 1889, S. 140.

eine *dichotomische Einteilung* (in ‘sterbliche’ und ‘nichtsterbende’ Wesen) als einen „begrenzenden Rahmen“ *zugrunde legte*, was schon ein deutlicher Indiz darauf war, dass der negativ bestimmte Bereich des ‘Nichtsterbenden’ nicht uferlos sei, sondern *auf ‘Wesen’* beschränkt ist. Auf diesen wichtigen Punkt werden wir bei der Betrachtung der Natur von dichotomischen Einteilungen zurückkommen: Dabei werden wir zeigen, dass schon aufgrund von den Erfordernissen der logischen Einteilung (*requisita divisionis logicae*), die Kant in seinen Überlegungen zum unendlichen Urteil befolgte, keine andere Interpretation zulässig ist, weil der Umfang eines negativen Begriff immer einen *Umfangsteil* von dem Umfang eines übergeordneten Begriffs abgeben muss bzw. nicht breiter als dieser sein darf.

2.3 Das zweite große Missverständnis: „Bestimmtheit“ unendlicher Urteile

Um der Gefahr zu entgehen, dass ein unendliches Urteil „uferlos“, d.h. genauso unbestimmt wie ein verneinendes Urteil ist (und auf einen endlosen Umfang heterogener Objekte zu beziehen ist), versuchte man (gegen Lotze) zu argumentieren, dass unendliche Urteile nur auf der sprachlichen Ebene negativ zu sein scheinen, in Wirklichkeit aber einen positiven Sinn enthalten (daher interpretierte man „*propositioni infinitae*“ als „*propositioni privativae*“, weil diese *genauso bestimmt* wie „*propositioni finitae*“ waren). Diese, für viele Autoren beinahe ausweglose Situation, unendliche Urteile entweder als 1) bestimmt oder als 2) unbestimmt und somit uferlos zu interpretieren, hat Urlici sehr gut beschrieben: Die »Verbindung der Negation mit dem Prädicate«, welche in einem unendlichen Urteils vorkommt, lässt grundsätzlich *zwei Auslegungen* zu⁹⁵: 1) Wenn nämlich das »Prädicat implicite eine positive Bestimmung [erhält], wie z.B. nicht-sterblich (unsterblich) d.i. nach dem Tode fortdauernd, nicht-klug (unklug) = dumm, nicht-gesund [(ungesund)] = krank etc., [...] fällt das unendliche Urtheil mit dem positiven in Eins zusammen.«; 2) wenn dagegen das »Prädicat [...] ein bloß negatives [ist], wie nicht-roth,

⁹⁵ Es gab auch Autoren, welche glaubten, dass Kant mit dem unendlichen Urteil darauf abzielt, dass das Subjekt durch ein solches Urteil gar nicht (auch nicht bloß negativ) bestimmt wird. Baur meinte nämlich, dass Kant das unendliche Urteil als ein solches ansehen will, dessen »Prädicat, welches eine Negation mit sich führt, im Subjekte *gar nichts bestimmt* [m.H.]«; diese Erklärung, welcher er Kant unterstellte, lehnte er aber mit folgenden Argument ab: »[D]enn ein Begriff wird bestimmt, wenn ihm von zwei einander kontradiktorisch entgegengesetzten Merkmale [‘B’/‘nicht-B’] eines zugesprochen wird. Nun sind sterblich, nicht-sterblich; gelehrt, nicht gelehrt u.s.w. Begriffe, die einander kontradiktorisch entgegengesetzt sind: ich mag also einem Subjekte z.B. dem Menschen die Prädikate [...] nicht-sterblich und nichtgelehrt beilegen; so wird es in jedem Falle in Ansehung der beiden Merkmale [...] bestimmt.« (Baur, F.,N.: *Ueber das limitirende Urtheil zur Erläuterung des Kantischen Systems*. In: Beiträge zur Erläuterung und Prüfung des Kantischen Systems in sechs Abhandlungen. Gotha 1794, S. 7).

nicht-Metall«, dann ist das unendliche Urteil – so Ulrici – »in nichts vom negativen⁹⁶ [zu] unterschieden«⁹⁷, weil solche negativen Ausdrücke (so die Ansicht von Lotze⁹⁸) Dreiecke, Wägen, Delfine und viele andere heterogene Objekte bezeichnen können. An einem dritten Weg, wonach ein solcher Begriffe, wie z.B. ‘nicht- Metall‘ – den Kant übrigens in seinen Vorlesungen zur Logik bei der bei der Beschäftigung mit dem unendlichen Urteil zu verwendet pflegte – trotz auffallender Unbestimmtheit in Ansehung seines Umfangs immerhin begrenzt (und nicht uferlos) ist, weil darunter ein Teilbereich ‘mineralischer Körper‘ zu verstehen ist, dachte man dabei nicht. Viele Autoren zogen daher die erste Option (kantische „propositioni infinitae“ als „propositioni privativae“ zu interpretieren) vor, was wiederum zum Missverständnis (und manchmal sogar zur Verfälschung) der kantischen Lehre von dem unendlichen Urteil führte.⁹⁹

Es nämlich hat nicht lange gedauert, bis man sogar angefangen hat, das kantische Beispiel *falsch zu zitieren*. Dies ist nämlich nicht nur bereits in dem damals sehr bekannten sechsbändigen ›Encyclopädische[n] Wörterbuch der kritischen Philosophie‹ von Mellin (1799) zu sehen ist (wo nämlich gesagt wird, dass Kant das »[d]ritt[e] Moment der Qualität eines Urtheils« mit dem Beispiel »Die Seele ist unsterblich« anschaulich macht)¹⁰⁰, sondern auch in dem heutzutage sehr populären ›Wörterbuch der philosophischen Begriffe‹ von Eisler (aus dem Jahr 1904): Zwar wird da zuerst ganz richtig gesagt, dass unter unendlichen Urteilen vornehmlich solche Urteile zu verstehen sind, »welche ein *negatives Prädikat enthalten*, aber der Form nach bejahend sind: S ist non-P [m.H.]«, nun wird dann aber zur Veranschaulichung (als ein treues Zitat aus der ›Kritik der reinen Vernunft‹) der Satz: »„die Seele ist *unsterblich*“

⁹⁶ Den Umstand, dass Verneinungen (anders als unendliche Urteile) nur etwas Bestimmtes absprechen und somit keinen großen Bereich auf eine unbestimmte Art und Weise umreisen, wird hier irgendwie nicht berücksichtigt.

⁹⁷ Ulrici, H.: *System der Logik*. Leipzig 1852, S. 517. Auch Ulrici, genauso wie Erdmann, B.: *Logische Elementarlehre*. Halle 1907, S. 497–501 war davon völlig überzeugt, dass es sich bei der Kantischen Lehre um das Beispiel »die Seele ist unsterblich« handelt bzw. um »ein positives Urtheil«, welches »bloß äußerlich sprachlich die Form eines negativen an sich trage«: »Das Prädicat unsterblich ist nur äußerlich formell ein negatives seinem Inhalte nach ist es ein durchaus positives indem es eben das Fortbestehen nach dem Tode bezeichnet.« (Ulrici, H.: *Ueber den Begriff des Urtheils überhaupt*. In: *Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik* 24. Halle 1854, S. 272 f.) Viel hat sich seit dieser Zeit nicht geändert: »Unglücklicherweise erörtert Kant das unendliche Urteil immer an einem einzigen Beispiel, der Unsterblichkeit der Seele. Unsterblichkeit ist aber auch ein Beispiel dessen, was die Philosophietradition eine “Realität” oder positives Prädikat nennt [...]« (McLaughlin P.: *Kants Kritik der teleologischen Urteilskraft*. Bonn 1989, S. 53; genauso: Badiou, A.; Žižek, S. *Philosophy in the Present*. 2009, S. 76; Pringe, H.: *Critique of the Quantum Power of Judgment. A Transcendental Foundation of Quantum Objectivity*. Kantstudien-Ergänzungshefte 154. New York 2007, S. 220).

⁹⁸ Lotze, H.: *System der Philosophie*. Bd.1. Logik. Leipzig 1874, S.92f.

⁹⁹ Da also jeder Versuch das ‘Nicht-B’ von einem Subjekt zu bejahen, nach Lotze in eine Verneinung umschlägt weil man dann *alles* außer B meint, versuchten viele Autoren, das negative Prädikat ‘nicht-B’ (z.B. ‘nicht-gesund’) als ein implizit positives (z.B. ‘krank’) zu deuten.

¹⁰⁰ Mellin, G.,S., A.: *Encyclopädisches Wörterbuch der kritischen Philosophie*. Bd. 2. Abt. 1. Jena 1799, S. 694.

[...] (Krit. d. r. Vern. S. 90 f.) [m.H.]« angeführt.¹⁰¹ Dies scheint aber kein Versehen zu sein, da auch in der dritten, völlig neu bearbeiteten Auflage dieser Fehler fortlebte, *obwohl* da zusätzlich auf den besonders von »OCCAM« betonten¹⁰² Unterschied »,[...] *inter praedicatum infinitum et inter praedicatum privativum*»¹⁰³ (und somit auf den daraus resultierenden Unterschied zwischen „propositioni affirmativae infinitae“ und „propositioni affirmativae privativae“) hingewiesen wird.¹⁰⁴ Und obwohl Trendelenburg schon im Jahr 1862 davon warnte, dass »Adjektiven mit [...] dem deutschen *un-*, dem lateinischen *in*, dem griechischen *Alpha privativum* [m.H.]«, wenn »von einem Subjekt ausgesagt«, nur »*scheinbar* ein unendliches Urtheil, d.h. ein bejahendes Urtheil mit verneinendem Prädikat [m.H.]«¹⁰⁵ abgeben, fanden derartige Warnungen in der Spätzeit *fast keine Beachtung*.

So konstatiert Twardowski in Bezug auf das unendliche Urteil, dass »man an Stelle des negativen Prädikatsbegriffs *ohne im allgemeinen die Bedeutung des Satzes zu ändern*, einen positiven Begriff setzen kann und umgekehrt. Das Gefühl ist nicht-physisch = psychisch. Die Seele ist ein Geist = nicht-körperlich [m.H.]«.¹⁰⁶ Auch Erdmann, welcher nach dem Tode Dilltheys die Werkausgabe von Werke Immanuel Kants leitete, erklärte den Unterschied zwischen den unendlichen und bloß bejahenden Urteilen nur für ein rein sprachliches

¹⁰¹ Eisler, R.: *Wörterbuch der philosophischen Begriffe.*, Bd. 2, Berlin 1904, S. 602f.

¹⁰² Denn während das negative Prädikat 'nicht-gerecht', sowohl einem Ungerechten, einem kleinen Kinde, als auch einem Esel, mithin irgendeinem Wesen, welches nicht gerecht ist, zugesprochen werden kann, ist dies im Falle eines privativem Begriffs ganz anders: »'iniustum' non potest dici de quolibet quod non est justum, quia non dicitur de asino, sed tantum de hominibus.« (Ockham, W.: *Expositio in librum Perihermenias Aristotelis* In: Opera philosophica II, (ed. A. Gamabatese & S. Brown), St. Bonaventure, 1978, S. 434. Vgl. dazu: Prantl, C.: *Geschichte der Logik im Abendlande.* Bd. 3. Leipzig 1867, S. 381.

¹⁰³ Eisler, R.: *Wörterbuch der philosophischen Begriffe.*, Bd. 2, Berlin 1910, S. 715.

¹⁰⁴ Dies tut er, obwohl ihm hätte klar sein müssen, dass in dem „verneinenden Prädikat“ (welches sonst in der Geschichte der Philosophie auch als „terminus infinitus“ bezeichnet wurde) *eben die Differenz zu einem bejahenden* und positiv bestimmenden *Urteil*, d.h. sowohl zu „propositionibus affirmativis simplicibus“ als auch zu „propositionibus affirmativis privativis“ *liegt*. Angesichts dessen ist es wirklich eine *erfreuliche Nachricht*, dass im Jahr 2015 ein neues Kant-Lexikon erschienen ist, welches – sofern es von solchen Versäumnissen frei ist (*Unendliches Urteil* In: Kant-Lexikon, hrsg. von M. Willascheck et al., Berlin 2015, S. 2441) – in die Nachfolge des gerade genannten Lexikons treten kann.

¹⁰⁵ Trendelenburg, A.: *Logische Untersuchungen.* Leipzig 1862, S. 281 f. Ein solcher »bloss negativer Begriff (*contradictorie oppositum* [...])«, wie z.B. 'Nicht-Rot', welcher den Prädikatsausdruck in dem unendlichen Urteil 'das Quecksilber ist ein Nicht-Rothes' bildet (und dem positiven Begriff 'Rot' »*contradiktorisch gegenüber*« steht und anders als dieser eine »unbestimmt[e], unbegrenzt[e] Möglichkeit« absteckt) *ist streng von* derartigen Adjektiven, welche mit »dem deutschen *un*, dem lateinischen *in*, dem griechischen *Alpha privativum* [m.H.]« verschmolzen werden, *zu unterscheiden*, weil solche Adjektive, wenn »von einem Subjekt ausgesagt«, *nur scheinbar ein unendliches Urtheil abgeben*, weil sie, wie ein Wolf im Schafspelz, nicht das sind, wofür sie sich ausgeben: Anstatt nämlich »negativ zu sein«, sind sie nämlich »durch und durch positiv«, was sich vielleicht am leichtesten anhand solcher Begriffe, wie: »*unecht*, [...] *impius* (gottlos), *untreu*, [...] *unförmlich* (*ἀσχημον, informis* m Sinne von hässlich)« feststellen lässt (Trendelenburg, A.: *Logische Untersuchungen.* Leipzig 1862, S. 280-284). Trendelenburg verweist dabei nicht nur auf entsprechende Überlegungen bei Spinoza, Descartes und Chrysippus (zur Chrysippus und dieser Thematik sehe auch: Steinthal, H.: *Geschichte der Sprachwissenschaft bei den Griechen und Römern.* Berlin 1863, S. 351 f.).

¹⁰⁶ Twardowski, K.: *Logik: Wiener Logikkolleg 1894/95.* Berlin 2016 S. 87 f.

Phänomen, weil man seiner Meinung nach solche Urteile, wie »Der Raum unserer Wahrnehmung ist *unendlich* [m.H.]«, ohne weiteres als typische bejahende Urteile formulieren kann: »der Raum unserer Wahrnehmung ist *endlos* [m.H.]«: Da »jene verneinenden Prädikate« nur sprachlich verneinend sind, *so können wir* – so weiter Erdmann – »statt ‘*unsterblich*‘ auch ‘*ewig*‘, statt ‘*unglücklich*‘ vielmehr ‘*leidvoll*‘[...] sagen. Dann werden die [sc. unendliche] Urteile elementare bejahende. [m.H.]«. ¹⁰⁷

Manche Autoren – so Cohen ¹⁰⁸ und seine Anhänger ¹⁰⁹ – zogen diese Interpretation aber vor, um dadurch den von Lotze geäußerten Bedenken zu entgehen. Auch Joël, um die unerwünschte Konsequenz zu vermeiden, dass negative Begriffe auf eine endlose Anzahl von heterogenen Objekten zu beziehen sind (d.h. um zu zeigen, dass Lotze mit der »Leugnung eines Nicht-P garnicht [sic!] gegen die Möglichkeit des unendlichen Urtheils« streitet ¹¹⁰), versuchte dem negativen Prädikat ‘Nicht-P‘ einen positiven (und daher sehr bestimmen) Sinn zu verleihen, ohne dabei im Blick zu behalten, dass es für Kant äußerst wichtig war, unendlich-bejahende Urteile (denen die positive Bestimmung eines bloß bejahenden Urteils fehlt) und bloß bejahende Urteile auseinander zu halten: Wenn also die Behauptung von Joël, dass der unendliche Satz ‘Orangutan ist unbehaart‘, *genauso bestimmt wie ein normales bejahendes Urteil ist*, ¹¹¹ Kant irgendeinen Dienst erwiesen hat, so war dies ein Bären dienst.

Zusammenfassend: Bei solchen Rettungsversuchen hat man oft nicht bemerkt, dass die Kritik Lotzes eher auf die scholastische Auslegung vom „judicium infinitum“ zutrifft, wonach – um auf die schon vorher erwähnte Ansicht Ockhams zurückzugreifen – ‘non-justum‘ und entsprechend auch das Urteil ‘A est nonjustim‘ nicht nur von ungerechten Menschen und kleinen Kinder gilt, sondern auch von dem, was kein Mensch ist, z.B. von einem Eseln (und wenn schon, dann wahrscheinlich auch von den Steinen und anderen noch weiter fern

¹⁰⁷ Erdmann, B.: *Logische Elementarlehre*. Halle 1907, S. 497–501. Diese Tendenz, den negativen Terminus (*terminus negativus*) als einen versteckten positiven Begriff (*notio positivus*) anzusehen, war vielleicht durch »Philosophia rationales sive logica« von Chr. Wolff begünstigt, welcher im § 212, d.h. bei der Besprechung unendlicher Urteile zugleich von Termini sprach, welche *nur grammatikalisch gesehen negativ sind*, und sich beim näheren Besehen *als wahre positive Begriffe herausstellen* (Wolff, Chr.: a.a.O. S. 222 f.).

¹⁰⁸ Cohen, H.: *Kommentar zu Immanuel Kants Kritik der reinen Vernunft*. Leipzig 1906, S. 48, Cohen, H.: *Logik der reinen Erkenntnis*. Berlin 1922, S. 90.

¹⁰⁹ »Die Seele ist *unsterblich* [m.H.]« Gordin, J.: *Untersuchungen zur Theorie des unendlichen Urteils*. Berlin 1929, S. 13.

¹¹⁰ Joël, K.: *Das logische Recht der Kantischen Tafel der Urteile*. Berlin 1922, S. 319. Die Beispiele Joëls (‘Orangutan ist unbehaart‘, »das Geistige ist das Immaterielle«; »das Wahre ist das Unschöne«) waren also gegen den Einwand von Lotze gerichtet. Joël verfälschte die kantische Lehre, um zu zeigen, dass Lotze mit der »Leugnung eines Nicht-P garnicht [sic!] [...] gegen die Möglichkeit des unendlichen Urtheils, sondern [...] gegen die [sc. Möglichkeit] negativer Begriffe« streitet, weil um Kant zu treffen, müsste er auch solche Begriffe wie: »Unschuld, Unrecht, ungeduldig, inkonsequent, unendlich, anorganisch [...] ablehnen« (Joël, K.: Ebd., S 319 ff).

¹¹¹ Joël, K.: Ebd., S. 320 f.

liegenden Objekten).¹¹² Ganz anders verhält es sich aber mit Kants Konzeption des unendlichen Urteils, wo der Umfang des negativen Begriffs (*membrum negativum*) – wovon wir noch *suo loco* ausführlich handeln werden – stets von dem Umfangweite des übergeordneten Begriffs (*divisum*) abhängig ist, wie dies schon am dem Beispiel mit „Nicht-Kombattanten“ und „Nicht-Athener“ gezeigt wurde.¹¹³

2.4 Die Konsequenz dieser Missdeutung: Falsche Interpretation von der Anwendung des unendlichen Urteils in dem Feld der »reinen Erkenntniß a priori« (A 73/ B 98₈₋₁₅)

Da es also in der Kant-Literatur üblich war *affirmatio infinita* mit *affirmatio privativa* zu verwechseln (‘Cajus ist *unweise*’, ‘Gelehrt ist für uns *uninteressant*’, ‘Orangutan ist *unbehaart*’) und den genauen Wortlaut der kantischen Beispiele (‘die Seele ist *nichtkörperlich*’, ‘die Seele ist *nichtsterblich*’) außer Acht zu lassen, dauerte es nicht lange, bis man auf die Idee kam, dass die Sätze aus der Antinomienlehre, d.h. die Antithesen (‘die Welt ist unendlich‘ bzw. ‘die Welt ist unbegrenzt‘) nichts anders als unendliche Urteile darstellen. In Kuno Fischers ›Geschichte der neueren Philosophie‹ (1860) wird sogar versucht, den Text ›Kritik der reinen Vernunft‹ zu verfälschen, um diese Ansicht zu begründen: »Die Welt ist begrenzt. [...] [D]er Gegensatz [lautet]: die Welt ist ein Nichtbegrenzt (*als unendliches Urteil*) [...]«. ¹¹⁴ Auch in dem breit angelegten Kommentar zur Dialektik von Heimsoeth wird versucht, den Text der ›Kritik der reinen Vernunft‹ (KrVIII 346) in das Prokrustresbett dieser Interpretation hineinzuzwängen, sodass der Teil mit dem Satz ‘die Welt ist endlich‘ ausgelassen wird und die daran in Klammern angeschlossene doppelte Verneinung ‘nichtunendlich‘ für ein unendliches Urteil genommen wird:

¹¹² Ockham, W.: *Expositio in librum Perihermenias Aristotelis* In: Opera philosophica II, N.Y. 1978, S. 434.

¹¹³ Die Abhängigkeit von einem höheren Begriff ist auch sofern wichtig, weil Begriffe, zu denen man keinen übergeordneten denken kann – so die alte scholastische Lehre –, keine Infinitation, d.h. keine Hinzufügung des „non“ zulassen, weil sie sonst völlig bedeutungslos sein würde: Da ein negativer Begriff, wie z.B. ‘Nicht-Griechen‘ seine Bedeutung (auch wenn sie nicht ganz bestimmt ist) dem übergeordneten Begriff ‘Mensch‘ verdankt, so ist klar, dass derartige „unendliche Begriffe“, zu denen kein übergeordneter Begriff gefunden werden kann, keinen Sinn haben und in Wirklichkeit keine „unendlichen Begriffe“ sind. Es ist nämlich unmöglich einen positiven Begriff durch Voranstellung der Negationspartikel „non“ in einen „unendlichen Begriff“ zu verwandeln, wenn er keinen übergeordneten Begriff aufweist. Schon Avicenna bemerkte »bezüglich des *nomen infinitum*« – so Prantl –, dass »die sog. Infinitation (d.h. die Hinzufügung des *non*) bei den allgemeinsten Worten nicht mehr [...] zulässig [ist] [...], da oberhalb derselben es keine allgemeinere Begriffe gibt«: »nomen „ens“ superius nihil habeat, proprie infinitari non potest; similiter autem est de aliis nominibus „unum, res, aliquid“« (Prantl, C.: *Geschichte der Logik im Abendlande*. Bd. 2. Leipzig 1861, S. 356). Vgl. dazu auch Twardowski, K.: *Zur Lehre vom Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen*. Wien 1894, S. 21f.

¹¹⁴ Fischer, K.: *Geschichte der neueren Philosophie*. Bd. IV, Heidelberg 1928, S. 564 f. Auch Schelling glaubt, dass die »Unterscheidung zwischen bejahenden, verneinenden und unendlichen Urtheilen« in der Antinomienlehre Kants zum Tragen kommt (Schelling, F.W., J.: *Darstellung des Naturprocesses*. In: Sämtliche Werke [Abteilung] I, [Band] 10, S. 337).

»[Das] Urteil: „... ist nichtunendlich“[sic!]« soll »[n]ach Kants Urteilslehre [...] ein „unendliches Urteil“ heißen.«¹¹⁵ Diese grundlose These über die Rolle des unendlichen Urteils in der Antinomienlehre wurde dann von Ishikawa – wie man dies schon an dem vollständigen Titel seiner Arbeit sehen kann: »Kants Denken von einem Dritten. Das Gerichtshof-Modell und das unendliche Urteil in der Antinomienlehre« – wieder aufgenommen: Ishikawa nahm nämlich an, dass »der Begriff der realen Verneinung, von der in [d]er Schrift über die „Negativen Größen“ die Rede war«, d.h. solche Begriffe, wie ‘Untugend’, ‘Unrecht’, ‘unglücklich’ usw., »mit der *positiven* Prädikatensetzung durch das unendliche Urteil folgerichtig identifiziert werden [können] [m.H.]«¹¹⁶, was wiederum bedeuten soll, dass unter dem negativen Prädikatsbegriff ‘nicht-sterblich’ nichts anderes als ‘unsterblich’ zu verstehen ist. Somit kam Ishikawa auf die Idee, dass auch solche privativen Sätze, wie z.B. ‘die Welt ist unendlich’ bzw. ‘die Welt ist unbegrenzt’, welche als Antithesen in der Antinomienlehre fungieren, *mit dem unendlichen Urteil aus A 72/B 97₁₉₋₂₀ zu identifizieren sind*. Und obwohl seit der Herausgabe des kantischen Nachlasses zur Logik, es fest steht, dass das unendliche Urteil systematisch mit Prinzip der durchgängigen Bestimmung (welches in dem Kapitel über das transzendente Ideal behandelt wird) zusammenhängt,¹¹⁷ was auch von Longuenesse prägnant darlegt wurde¹¹⁸, hat die Arbeit von

¹¹⁵ Heimsoeth, H.: *Transzendente Dialektik. Ein Kommentar zur Kants Kritik der reinen Vernunft*. Hamburg 1975, S. 306. Auch Ishikawa, F.: *Kants Denken von einem Dritten*. Frankfurt a. M. 1990S. 92 f., sagt dass der Satz ‘die Welt ist endlich’ – nur weil Kant *da in Klammern* (»nichtunendlich« (KrV III 346)) setzte – ein unendliches Urteil darstellt. Aus dem Kontext geht jedoch klar hervor, dass dieser Ausdruck, welcher eine doppelte Verneinung darstellt, *dasselbe wie „endlich“ bedeuten soll*: »[D]ie Welt ist *entweder unendlich*, oder [sc. die Welt ist] *endlich* (nichtunendlich) [m.H.]« (KrV III 346). Zur richtigen Interpretation der dialektischen Opposition siehe: Wolff, M.: *Der Begriff des Widerspruchs*. Hain 1981, S. 46.

¹¹⁶ Ishikawa, F.: a.a.O., S. 69.

¹¹⁷ HN XVI 638; Wiener XXIV 931. Dazu siehe Kap. 7.2 (S.110-113) bzw. Kap. 8 (S. 114-130).

¹¹⁸ »An infinite judgement is thus essentially *indeterminate*« (Longuenesse, B: *Kant and the Capacity to Judge*. Princeton 1998, S. 296). »The infinite judgment ‘S is non-A’, asserts that the sphere of the subject-concept ‘S’ is included in the infinite sphere external to that of the concept ‘A’, whose negation, ‘non-A’, is the predicate of the judgement. In view of this explanation, the infinite judgement would appear to obey what Kant elsewhere calls the “principle of complete determination.” According to this principle, given the totality of possible predicates [‘A’/‘non-A’], any individual thing either falls unter a predicate A or unter ist negation non-A [...]« (Longuenesse, B: Ebd., S. 295). Bis auf die These, dass dem Prozess der durchgängigen Bestimmung ein disjunktives Urteil zugrunde liegt (»the logical form of complete determination has to be jointly grounded in the forms of infinite and disjunctive judgement« (Longueness, B.: Ebd., S. 524 f.) zeugt diese Arbeit von einem grundlichen und durchaus richtigen Verständnis der kantischen Lehre von dem unendlichen Urteil. In einer anderen Arbeit äußert Longueness gewisse Verwunderung darüber, dass Kant, obwohl er in »some *Reflexionen* [...] the infinite judgment ”judgment of complete determination” (cf. *Refl.* 3063 [...] Ak.XVI, 636)« nennt, in dem Ideal-Kapitel »[the] complete determination *not with the form of infinite judgment*, but with the form of disjunctive judgment as the potential major premise of a disjunctive syllogism [m.H.]« zu verbinden scheint (Longuenesse, B.: *The Transcendental Ideal and the Unity of the Critical System*. In: *Proceedings of the Eight International Kant Congress*. Milwaukee 1995, S. 524 f.) Nun übersieht Longueness erstens, dass das disjunktive Urteil dem Grundsatz des ausgeschlossenen Dritten unterliegt, und zweitens, dass Kant in dem Ideal-Kapitel den „disjunktiven Syllogismus“ nur als Kontrastfolie zum „transzendentalen Syllogismus“ (welches das Prinzip der durchgängigen Bestimmung veranschaulichen soll) anführt. Siehe Kap. 8.3 (S. 119-122).

Ishikawa viele Autoren zu der Annahme verleitet, dass das in A 73/ B 98₈₋₁₅ angekündigte »Fel[d]« der »reinen Erkenntniß a priori«, wo die Funktion des unendlichen Urteils wichtig sein soll (KrV III 88), eben die Antinomienlehre sei: Nicht nur im »Historischen Wörterbuch der Philosophie«¹¹⁹, aber in zahllosen Arbeiten über Kant hört man immer wieder, dass »in verschiedenen Untersuchungen [...] gezeigt worden [ist], dass dem unendlichen Urteil eine hervorragende Rolle bei der Lehre von den Antinomien zukommt«. ¹²⁰ Sogar denjenigen Autoren, welche bemerkt haben, dass »im Beispiel der dialektischen Opposition [...] offensichtlich kein unendliches Urteil formuliert [m.H.]«¹²¹ wird, fällt es unheimlich schwer, sich eines Vorurteils, das so starke Wurzel in dem Forschungsfeld gefasst hat, zu entschlagen.

2.5 Das unendliche Urteil bei Kant und seinen Vorgängern

2.5.1 Verwechslung von unendlichen Sätzen (,anima est nonmortalis‘) mit privativen Sätzen (‘anima est immortalis‘) in der Tradition der Deutschen Schulphilosophie

Wir wollen als Nächstes zeigen, dass schon die Vorgänger Kants das Wesen des unendlichen Urteils missverstanden haben und ihn somit auf ein eher sprachliches Phänomen reduziert haben. Die „Epoche Chr. Wolffs“ stellt wirklich einen ganz merkwürdigen Abschnitt in der „Geschichte des unendlichen Urteils“ dar: Obwohl nämlich der Name „judicium infinitum“ zum philosophischen Jargon der Deutschen Schulphilosophie gehörte, war es in dieser Tradition *nicht mehr üblich*, die Bezeichnung „terminus infinitus“ in Bezug auf die Bestandteile des unendlichen Urteils zu verwenden. Dies ging auf den *Terminologiewechsel* von „terminus infinitus“ zu „terminus negativus“ wie auch auf den Umstand, dass das unendliche Urteil (bei Chr. Wolff, A. Baumgarten und G.F. Meier) *nicht mehr* auf der Grundlage von einem „terminus infintus“ definiert wurde, zurück.¹²²

¹¹⁹ Bonsiepen, W.: *Negation, Negativität*. In: Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 6. Basel 1984, S. 675. Zur richtigen Interpretation der dialektischen Opposition vgl.: Wolff, M.: *Der Begriff des Widerspruchs*. Hain 1981, S. 46.

¹²⁰ Völker, J.: *Ästhetik der Lebendigkeit*. München 2011, S. 103. Genauso: Kuijlen, W., J., F.: *An unused but highly needful concept. The Notion of Realrepugnanz in Kant's Early Philosophy and Kritik der reinen Vernunft*. Enschede 2009, S. 161; ders.: *Infinite judgment in Kant's «Critique of pure reason»*. In: Proceedings of the International Workshop “Logical Kant-Studies-4”. Kaliningrad, 1998, S. 199–217.

¹²¹ Engelhard, K.: *Das Einfache und die Materie: Untersuchungen zu Kants Antinomie der Teilung*. Kantstudien-Ergänzungshefte 148. Berlin 2005, S. 326.

¹²² Vor Chr. Wolff, z.B. noch bei Fonseca ist zu sehen, wie behutsam man bei der Betrachtung eines negativen Begriffs vorgehen soll, weil man darunter sich sowohl »nomina [...] Priuativa«, wie z.B. ‘blind‘ (=»Caecum«), als auch »[sc. nomina] Negatiua« (= »[sc. nomina] infinita«), z.B. ‘nicht-sehend‘ (»Non videns«) vorstellen kann (Fonseca, P.: *Institutionum dialecticarum libri Octo*, ed Petri Rigaud. Lvgdvni 1614, S. 35). Wolff scheint aber bei den negativen Begriffen nur den ersten Fall anzuerkennen, sodass er nicht mehr zwischen ‘immaterialis‘ und ‘non-materialis‘ zu differenzieren scheint (Wolff, Chr.: *Philosophia rationalis sive logica*. Lipsiae 1740, S. 223), was letztendlich zur Reduzierung unendlicher Urteile auf privatorische Urteile führte.

Judicia infinita (welche man vor Kant in einer doppelten Ausprägung, d.h. als *propositiones infinitae ex parte subjecti vel predicati* anzuführen pflegte) definierte man in der „Epoche Chr. Wolffs“ durch Abgrenzung von verneinenden Urteilen, d.h. durch den Verweis auf ihre bejahende Urteilsform. Diese klassische Definition (auf die auch Kant zurückgreift) findet man natürlich auch in dem ›Auszug aus der Vernunftlehre‹ von G. F. Meier vor:

In einem verneinenden Urtheile ist die Verneinung des Verbindungsbegriffs [sc. (negatio copulae)]§. 293. Und wenn in einem Urtheile entweder in dem Subjecte oder Prädicate, oder in beiden zugleich eine Verneinung[spartikel] ist, *wenn nur der Verbindungsbegriff nicht verneinet wird* [m.H.], so ist es ein bejahendes Urtheil, welches ein unendliches Urtheil genennet wird (*iudicium infinitum*)¹²³.

In solchen Logikbüchern aber, wo ein negativer Begriff noch „terminus infinitus“ hieß, wie z.B. in Scharffius ›Manuale Logicum‹, war es immer noch gewöhnlich, das „iudicium infinitum“, ganz nach dem Vorbilde der alten Griechen, einfach als eine (bejahende) Aussage zu bestimmen, in welcher ein „terminus infinitus“ (›non-homo[;] non-justus[;] non-credens‹)¹²⁴ vorkommt: ›Infinita oratio dicitur, cujus terminus est infinitus, [...] v.g. *rusticus est non-doctus, qui non-credit est non-justus* [...] [m.H.]‹.¹²⁵ Zwar wurde dadurch der bejahende Charakter eines solchen Urteils nicht preisgegeben (und es galt immer noch, dass solche Sätze, wie ›rusticus est non-moratus! equus currit non velociter‹ ›affirmativæ infinitæ‹, mithin keine Negationen sind)¹²⁶, aber das ganze Augenmerk der Gelehrten richtete sich damals eher auf die *unbestimmte Natur* solcher Urteile, deren Explikation meistens durch eine kurze Bemerkung über den spezifischen Charakter von einem „terminus infinitus“ erfolgte (›Sic ergo Terminus Finitus significat unam rem certam & determinatam, ut [...] justus, sed [sc. terminus] infinitus ponit aliquid indeterminate, ita non ponatur aliquid certi: v.g. [...] non justus [m.H.]‹).¹²⁷

¹²³ Meier, G.F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762, S. 82

¹²⁴ Scharffius, J.: *Manuale Logicum*. Wittenberg 1653, S.96.

¹²⁵ Scharffius, J.: Ebd., S. 97.

¹²⁶ Scharffius, J.: Ebd., S.104. So sprach z.B: Scharffius in Bezug auf das unendliche Urteil von einer unreinen Affirmation (›[a]ffirmatio [...] [i]mpura‹) und grenzte es ebenso von einer Verneinung (›in qua integrum prædicatum per copulam negationis removetur à subjecto‹) ab (Scharffius, J.: Ebd., S.101).

¹²⁷ Scharffius, J.: Ebd., S. 9). Von daher galt es als beinahe Selbstverständlich, dass aus der Unbestimmtheit eines infiniten Begriffs ‚nicht-gerecht‘ (*non justus*) die Unbestimmtheit des unendlichen Urteils ‚X ist nicht-gerecht‘ folgt: Denn im Unterschied zu einem Urteil mit einem positiven Prädikatsbegriff ‚gerecht‘ (*justus*), welcher nur einen ganz bestimmten Typ von Menschen, d.h. einen erwachsenen Mann designieren kann, traf ein solches unendliches Urteil auf eine viel größere (und oft nicht näher bestimmte *Anzahl der Objekte* zu, insofern in dem Bereich von ‚Nichtgerechten‘ bzw. ‚nichtgerechten Menschen‘ nicht nur ungerechte und wilde (oder vielleicht auch verrückte) Menschen, aber auch kleine Kinder umfasste. Ähnliche Erklärungen, welche hervorgehoben haben, dass unbestimmter Name (= ὄνομα ἀόριστον) kein bestimmtes Wesen bzw. keine genauer bestimmte Substanz bezeichnen kann, fand man aber schon – wie wir dies schon vorher gesagt haben – in der griechischen Philosophie, wo die Unbestimmtheit des unendlichen Urteils im Vordergrund stand und zur Entstehung des Namens ‚unbestimmtes Urteil‘ (›πρότασις ἀόριστος‹) führte.

Wichtiger ist aber, dass in der ‘Epoche Chr. Wolffs‘ die für viele Scholastiker beinahe klassische Differenzierung zwischen ‘propositionibus affirmativis infinitis’ und ‘propositionibus affirmativis privativis’¹²⁸, ganz unten den Tisch fallen gelassen wurde. Chr. Wolff legt in seiner ›Philosophia rationalis sive Logica‹ zuerst definitiv fest, dass bei einem unendlichen Urteil sich jeweils um einen bejahenden Satz handelt, bei welchem die Negationspartikel den Prädikatsbegriff betrifft (»negandi particula [...] refertur [...] ad praedictum«).¹²⁹ Da aber Chr. Wolff den Ausdruck ‘unkörperlich‘ für einen negativen Terminus¹³⁰ (»terminus negativus immaterialis«) hält, bezeichnet er den privativen Satz ‘die Seele ist unkörperlich‘ (»Anima est immaterialis«) als einen unendlich-bejahenden (»[sc. propositio] infinita & affirmativae«).¹³¹ Auch bei G. F. Meier werden die Beispiele nach demselben Lasten geschlagen: »die Seele ist unsterblich«¹³² (*anima est immortalis*), »Gott ist unveränderlich« (*deus est immutabilis*), »der Unweise ist unglücklich«¹³³. Dass diese Beispiele keine »logisch[e] Bejahung vermittelt eines bloß verneinenden Prädicats«, wie der Beispielsatz »die Seele ist nichtsterblich« (*anima est nonmortalis*), darstellen (KrV III 88), versteht sich von selbst. Nun ist es interessant, dass Kant, welcher bei der Neuetablierung der Lehre vom unendlichen Urteil großen Wert an den *verneinenden Charakter des Prädikats* legte (weil er sonst nicht in der Lage wäre, seine Unterscheidung zwischen einem bloß bejahenden und unendlich-bejahenden Urteils aufrechtzuerhalten) darauf verzichtete, irgendein völlig neues Beispiel zu schmieden. Stattdessen versuchte er, seinen neuen Wein einfach in die alten Schläuche der Schullogik zu gießen, indem er das in dem ›Auszug aus der Vernunftlehre‹ vorgefundene Beispiel ‘die Seele ist unsterblich’ (*anima est immortalis*) entsprechend modifizierte, d.h. das *praedictum privativum* (‘unsterblich’) gegen *praedictum infinitum* (‘nichtsterblich’) tauschte. Insofern aber Kant in seinen Überlegungen

¹²⁸ Wolfson, H., A.: a.a.O., S. 173. Prantl, C.: *Ueber die Sprachmittel der Verneinung im Griechischen, Lateinischen und Deutschen*. In: Sitzungsberichte der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München. 1869, II. München 1869, S. 258. Vgl. auch: Ishikawa, F.: a.a.O., S. 50; Barth, E., M.: a.a.O., S. 107.

¹²⁹ Wolff, Chr.: *Philosophia rationalis sive logica*. Lipsiae 1740, S. 221.

¹³⁰ »TERMINVS NEGATIVVS est, qui notionem negativam denotat. E. gr. *immateriale*.« (Baumeister, Chr., Fr.: *Philosophia Definitiva*. Vitembergae 1749, S. 24).

¹³¹ Wolff, Chr.: *Philosophia rationalis sive logica*. Lipsiae 1740, S. 223. Nur Wolffs Rede von einem ‘nichtwidersprüchlichen Begriff’ eines ‘gleichseitigen Dreiecks’ bzw. sein Beispiel mit dem adjektivisch gebrauchten Partizip an der Prädikatsstelle (»notio trianguli æquilateri est notio non involvens contradictionem« (Wolff, Chr.: Ebd., S. 221) wäre als ein angemessenes Beispiel für das unendliche Urteil anzusehen. Das Beispiel »Anima est immaterialis« wird außerdem zusammen mit dem Satz »Gott ist unendlich« (»not. § 211.«) besprochen (Wolff, Chr.: Ebd., S. 223), welcher (nach §. 211) lediglich »nach der Regeln der Grammatik« negativ beurteilt werden: »Z.B. der Terminus *unendliches Wesen* (ens infinitum) ist Kraft der Grammatik zwar ein negativer« obwohl ihm »ein positiver Begriff« entspricht, weswegen er »positiv geschätzt wird« (Wolff, Chr.: Ebd., S. 222).

¹³² Meier, G., F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762, S. 82.

¹³³ Meier, G., F.: *Vernunftlehre*. Halle 1752, S. 487.

zum unendlichen Urteil sich stets an dem Muster »Etwas ist *non A*« (HN XVI 640) orientierte, bestimmte er ‘Menschen‘ niemals als: ‘unglücklich‘, ‘unvernünftig‘ oder ‘ungelehrt‘, sondern jederzeit als: ‘nichtglücklich’¹³⁴, ‘nichtvernünftig’¹³⁵ oder ‘nichtgelehrt’¹³⁶. Auch die ‘menschliche Seele‘ wird in den von Kant gebrauchten Beispielen für das „unendliche Urteile“ jederzeit als: ‘nichtsterblich’¹³⁷, ‘nichtverweslich’¹³⁸, ‘nichtteilbar’¹³⁹ oder ‘nichtzusammengesetzt’¹⁴⁰ (niemals aber als: ‘unsterblich‘, ‘unverweslich‘, oder ‘unteilbar‘) bestimmt. Es ist somit schwer zu erklären, wie es dazu gekommen ist, dass die Nachfolger Kants seinem Meister missverstanden haben: Z.B. W. T. Krug, Kants Nachfolger als Professor in Königsberg, sah in dem unendlichen Urteils Kants *eine rein sprachliche Angelegenheit* und lehrte in seinem ›System der theoretischen Philosophie‹ (1819), dass in dem unendlichen Urteil Kants »eine Verneinung bloss *scheinbar* [m.H.]« ist, weil in solchem Urteil (»die menschliche Seele ist *unsterblich* [m.H.]«, »Gott ist *unendlich* [m.H.]«) in der Tat *etwas Positives*, d.h. »eine wirkliche Realität gesetzt« wird: »Nennt nun jemand die menschliche Seele unsterblich, so [...] *bejaht [er] die Ewige Fortdauer als eine Realität* derselben [m.H.]«.¹⁴¹ Auch Kieswetter – welcher sich als treuer Ausleger und Nachfolger der Philosophie Kants ansah – gibt in seinem ›Grundriß einer reinen allgemeinen Logik nach Kantischen Grundsätzen‹ (1793) das unendliche Urteil Kants exemplarisch mit dem Satz »die Seele ist unsterblich« wieder.¹⁴²

Dass auch in der späterer Zeit nicht immer bemerkt wurde, dass Kant »Attribute mit der Vorsilbe „un-“ [...] nie für Merkzeichen des unendlichen Urteils erklärt« hat (»das haben erst seine Nachfolger gethan [...]«)¹⁴³, hat vielleicht damit zu tun, dass man sich allzu stark

¹³⁴ »[sc. jeder Lasterhafter ist nicht-glückselig]« (HN XVI 734)

¹³⁵ »[sc. die Menschen sind] nicht vernünftig« (HN XVI 734)

¹³⁶ »*quidam [sc. homines sunt] noneruditi* « (HN XVI 638)

¹³⁷ »*anima non est non-mortalis*« (HN XVI 638)

¹³⁸ »die Seele des Menschen ist nicht verweslich« (DfS II 50)

¹³⁹ »*anima est nondiu[i]sibilis*« (HN XVI 641)

¹⁴⁰ »Die Seele ist nicht zusammengesetzt« (HN XVI 731).

¹⁴¹ Krug, W., T.: *System der theoretischen Philosophie, 1. Theil: Denklehre oder Logik*. Königsberg 1806, S. 204

¹⁴² Kieswetter, J., G., C., Chr.: *Grundriß einer reinen allgemeinen Logik nach Kantischen Grundsätzen*. Frankfurt 1793, S. 72. Dass auch Kieswetter keinen Unterschied zwischen privativen und negativen (unendlichen) Begriffen gesehen hat – da er manchmal das kantische Beispiel richtig zitierte (Kieswetter: *Logik zum Gebrauch für Schulen*. Leipzig 1832, S. 34; Kieswetter, J., G., C., Chr.: *Prüfung der herderschen Metakritik zur Kritik der reinen Vernunft*. Berlin 1800, S. 117) – folgt am Klarsten aus seiner Erklärung über den Begriff ‘Finsterniß’, welcher laut ihm »ein verneinender Begriff« ist (Kieswetter, J., G., C., Chr.: *Grundriß einer reinen allgemeinen Logik nach Kantischen Grundsätzen*. Berlin 1802, S.141).

¹⁴³ Knauer, G.: *Conträr und Contradictorisch*. Halle 1868, S. 42. Diese Verfälschung der kantischen Lehre ist sonst – so Knauer – nicht nur bei »[u]nseren Lehrer Apelt« zu sehen, welcher in seinem »Colleg [...] als Beispiel« den Satz »[d]er Geist ist *unkörperlich* [m.H.]« verwendet, sondern auch bei Rumpel, welcher den Satz »Cajus ist unweise« zu unendlichen Urteilen zählte, ohne dabei zu merken, dass es stattdessen gerechter wäre,

auf den Umstand konzentrierte, dass Kant die Qualität der Urteile *ganz anders als seine Vorgänger einteilt*, und sonst zu wenig Aufmerksamkeit den genauer Wortlaut der entsprechenden Stelle schenkte: Auch in der Studie von G. Tonelli »Die Voraussetzungen zur Kantischen Urteilstafel in der Logik des 18. Jahrhunderts«, welche als meist anerkannte Arbeit zu diesem Genre gilt, geht es nämlich nur um die Frage, wie viele Urteile man vor Kant unter dem „Titel der Qualität“ aufzuzählen pflegte.¹⁴⁴ Da wir schon die wichtigsten Missverständnisse der kantischen Lehre besprochen haben, können wir uns als Nächstes dem Forschungsstand zum Thema „unendliches Urteil in den vorkantischen Kompendien zur Logik“ zuwenden bzw. können wir die wichtigsten Studien zu diesem Thema (Trendelenburg, Adickes, Hauck, De Vleeschauwer, Tonelli, Ishikawa) überblicken.

2.5.2 Überblick der wichtigsten Arbeiten zur „Vorarbeit der Logiker“

2.5.2.1 Beiträge von Trendelenburg, Adickes, Hauck

In A 72/ B 97₁₁₋₁₈ weist Kant bekanntlich – um einige wichtige Punkte hier kurz zu wiederholen – auf die Vorgeschichte des unendlichen Urteils, welches in seiner Urteilstafel einen anderen Stellenwert als in den üblichen Techniken der Einteilung erhält; auch in den Prolegomena (Prolog IV 323) macht er kein Hehl daraus, dass die „Vorarbeit der Logiker“ ihm als Vorlage bei der Aufstellung seiner Urteilstafel (auch wenn er in der Einteilung gewisse Änderungen vornehmen müsste) gedient hat. Vor diesem Hintergrund ist es sehr merkwürdig, dass in einigen neueren Arbeiten zur Kants Lehre von dem unendlichen Urteil immer wieder versichert wird (als wäre dies überhaupt nötig), »daß das unendliche Urteil keineswegs eine Erfindung von Kant ist« (Menne).¹⁴⁵ Auch Ishikawa kann nicht umhin, zu bemerken, dass es sich dabei um ein Lehrstück handelt, welches »zum damaligen allgemeinen Verständnis gehörte«, und »[n]ichts [...] irriger [wäre], als voreilig anzunehmen, daß dieses Urteilsmoment von Kant erstmals in die Logik« eingeführt worden ist, auch wenn »Kants Darstellung an der betreffenden Stelle [A 72/B 97 – A 73/B 98]« – so Ishikawa – »den Eindruck erweckt, als ob er [...] es [sc. das unendliche Urteil] historisch erstmals in der Logik entdeckt [hätte]«. ¹⁴⁶ Derartige Äußerungen haben vielleicht damit zu tun, dass noch Ende des 19. Jahrhunderts manche Gelehrte sich derart über das unendliche Urteil ausgesprochen

als Exemplum »Cajus est non sapiens« bzw. »Cajus ist nicht-weise« zu verwenden, weil hier »das Prädicat ein negativer Begriff« ist. (Knauer, G.: Ebd., S. 42–50).

¹⁴⁴ Mit Recht sagt Ishikawa, dass auf die Frage nach der »Stellung d[e]s unendliche[n] Urteil[s] in der damaligen Logik« in »der Kantforschung« »nie eingegangen« wurde, weil man meistens, so wie »Giorgio Tonelli«, *nur* »die Einteilung der Urteilsmomente damaliger [...] Logik[en]« untersuchte (Ishikawa, F.: a.a.O., S. 39).

¹⁴⁵ Menne, A.: a.a.O., S. 154 f.

¹⁴⁶ Ishikawa, F.: a.a.O., S. 39 ff.

haben, »daß man meinen sollte sie hielten Kant für den Erfinder sowohl des Namens als auch der Sache« selbst.¹⁴⁷

Dies ist deswegen sehr seltsam, weil bereits in der im Jahr 1846 erschienen ›Geschichte der Kategorienlehre‹ von Trendelenburg¹⁴⁸ – welche man wohl als eine der ersten Vergleichen der kantischen Urteilstafel mit den Einteilungen der früheren Logiker ansehen darf – zu lesen war, dass Kant mit der Lehre von dem unendlichen Urteil offenbar *kein Neuland betritt und auf ein bekanntes Lehrstück*, welches schon lange vor ihm in vielen Logik-Büchern der Deutschen Schulphilosophie erwähnt wurde, *zurückgreift*. Nur der besondere Stellenwert, den Kant dieser Urteilsform zuschreibt, ist ganz neu: »Das unendliche Urteil« kommt nämlich *schon* »bei Wolf[f] (§. 212.) und bei Reimarus (§. 151.)« vor¹⁴⁹, obwohl es da – so wie Kant selbst in 72/B 97₁₁₋₂₂, d.h. mit der Rede von dem üblichen Vorgehen der allgemeinen Logik andeutete – »nicht dem bejahenden und verneinenden nebengeordnet, sondern da die Form bejahend ist, zu dem bejahenden gerechnet« wird.¹⁵⁰ Zwar hat bereits Baur in dem Aufsatz zum unendlichen Urteil aus dem Jahr 1794 darauf hingewiesen hat, dass das unendliche Urteil die »Logiker« schon »lange vor der neuesten Revolution in der Philosophie«, d.h. vor Kant sehr beschäftigt hat¹⁵¹, aber erst Trendelenburg hat den Versuch unternommen, Kants bekannte Rede über die „Vorarbeit der Logiker“ mit ganz bestimmten Autoren zu verknüpfen. Und auch wenn in dieser Arbeit – wie Adickes richtig bemerkt – sogar »Georg Fr. Meier, dessen „Auszug aus der Vernunftlehre“ Kant Jahre lang als Handbuch bei seinen Vorlesungen benutzte«¹⁵², nicht berücksichtigt wurde, und die Anzahl der herangezogenen Quellentexte sehr gering war, lässt sich die Bedeutsamkeit der Vorarbeit Trendelenburgs kaum bestreiten. Denn seitdem wurde zu diesem Thema – natürlich abgesehen von der anwachsenden Sammlung von Materialien – nicht viel Neues ermittelt. Sogar Adickes, obwohl er das »Materia[I] von ca. 20 Logiken und ein[e] gross[e] Anzahl logischer Dissertationen aus der Zeit von 1700—1770« in Betracht gezogen hat, (um eine »zuverlässige« Darstellung der »Einteilungen der Urteile aus denjenigen Logiken«, »welche zu Kants Zeiten am meisten im Gebrauch waren [...]«, zu liefern), stellte anhand dieser Grundlage lediglich fest, dass Kant in seiner Einteilung des Qualitätstitels von dem üblichen

¹⁴⁷ Weiße, Chr. H.: *Über den Begriff des unendlichen Urteils*. In: *Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik* 24. Halle 1854, S. 224.

¹⁴⁸ Er hat sonst sehr früh auf die Ursprünge dieser Lehre bei Aristoteles hingewiesen hat (Trendelenburg, A.: *Elementa logicae Aristoteleae*. In: *Excerpta Ex Organo Aristotelis*. Berololini 1862, S.59 f.).

¹⁴⁹ Weiße, Chr. H.: a.a.O., S. 224.

¹⁵⁰ Trendelenburg, A.: *Geschichte der Kategorienlehre*. Berlin 1846, S. 274.

¹⁵¹ Baur, F.,N.: a.a.O., S. 1.

¹⁵² Adickes, E.: *Kants Systematik als systembildender Factor*. Berlin 1887, S. 18 f.

Vorgehen der Logiker abweicht, weil außer Baummeister und Wolff, »[a]uch Baumgarten, Meier und Reimarus [...] das unendliche Urteil zu den bejahenden« gerechnet haben.¹⁵³

Damit wollen wir keineswegs sagen, dass derartige Untersuchungen nicht wichtig waren. Denn dank diesen Arbeiten wurde in der Kantliteratur allmählich klar, was Kant im Sinne hätte, als er von den Logikern, an denen er sich orientiert hat, gesprochen hat. So heißt es z.B. in der Arbeit Haucks ›Die Entstehung der Kantischen Urteilstafel‹ aus dem 1906, dass es allgemein »bekannt« ist, dass Kant bei der Aufstellung der Urteilstafel sich an dem »„Auszug aus der Vernunftlehre“ von G. Fr. Meier (1752 und 1760)« (welches er »als Grundlage für seine Logik [...] verwendete«) orientiert hat und sich außerdem in der Gestaltung seiner Urteilslehre an den Vorgaben gehalten hat, die man u.a. in »Alex. Gottlieb Baumgartens „Acroasis Logica“, Wolffs „Philosophia rationalis sive Logica“« und auch in »“Novum Organon“ (1764)« von Lambert finden konnte.¹⁵⁴ In Anbetracht dessen, dass im Gefolge von dem bekannten ›Encyclopädischen Wörterbuch der kritischen Philosophie‹ Mellins (1799)¹⁵⁵ einige Forscher anstatt Wolff, Baumgarten oder Meier, oft völlig zum Unrecht *lediglich Lambert* als die maßgebliche Inspirationsquelle Kants ansahen¹⁵⁶, war dies sicherlich ein kleiner (oder vielleicht sogar ein großer) Schritt nach vorne.¹⁵⁷ Aber sonst darf von keinem Fortschritt reden, weil eine bloße Erkenntnis dessen, dass Kant »[b]ei der Qualität der Urteile im Gegensatz zu seinen Gewährsmännern das iudicium infinitum als eine den beiden anderen Formen beigeordnete Art auf[stellte]«¹⁵⁸, kaum über das Ergebnis Trendelenburgs (wie auch über Kants Worte aus A 72/B 97₁₁₋₂₂) hinaus.¹⁵⁹ Auch die im Jahr

¹⁵³ Adickes, E.: a.a.O., S. 19-21.

¹⁵⁴ Hauck, P.: *Die Entstehung der Kantischen Urteilstafel. Ein Beitrag zur Geschichte der Logik.* In: Kant Studien 11 (1906), S. 197 f. Auch die Nachschriften zur kantischen Logik-Vorlesungen teilen uns mit, mit welchen Logiken Kant vertraut war: »Unter den Neuen hat Leibniz eine [sc. Logik] entworfen und Wolf[f] sie ausgeführt. [...] Baumgarten trug die Logik sehr acurat vor, und Meier erweiterte sie«; »Reusch« versuchte »in seinem Systemate logica« die aristotelische Logik mit der Logik Wolffs zu verbinden, während »Crusius mit seiner Logik [...] vieles aus der Theologie« nimmt (Kant, I./Pinder, T.(Bearb): *Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften II: Logik Heschel.* (Kant-Forschungen, Bd. 9) Hamburg 2013, S. 289. In der Dohna-Logik (Dohna XIV 701) wird noch Corvinus erwähnt. Vgl. auch: Pölitz XXIV 509; Busolt XXIV 613.

¹⁵⁵ Mellin, G.S.A.: *Encyclopädischen Wörterbuch der kritischen Philosophie.* Bd. II, Abt.I. Leipzig 1799, S. 698.

¹⁵⁶ Auch Aebi (Aebi, M.: *Kants Begründung der "Deutschen Philosophie"*. Basel 1947, S. 147), wie auch einige andere neuzeitliche Forscher, z.B. Krüger (Krüger, L.: *Wollte Kant die Vollständigkeit seiner Urteilstafel beweisen? In: Kant Studien* 59 (1968), S. 352) berufen sich auf Mellin (welcher als eine längst überholte Quelle gelten darf). Krüger behauptet sogar, dass die Tatsache, dass Mellin *keine Begründung für seine Auswahl gibt*, d.h. »ohne weitere Erörterung« »Kants Hinweis auf die „gewohnte Technik der Logiker“ »mit dem Namen Lambert« verbindet, *ein Beweis für die Richtigkeit seiner Angaben darstellt* (Krüger, L.: Ebd., S. 345)

¹⁵⁷ Hauck, P.: a.a.O., S. 199 f.

¹⁵⁸ Hauck, P.: a.a.O., S.206. Keine andere Schlussfolgerung war aber auch möglich, weil keine gründliche Vergleichsanalyse durchgeführt wurde. Zu sagen, dass Kant aus einer Urteilsform, welche »bei Meier nur« als eine »untergeordnet[e] Art« galt, »eine beigeordnete Gattung« (Hauck, P.: Ebd., S. 200) ist wirklich nicht viel.

¹⁵⁹ Hauck in seinen Betrachtungen zum unendlichen Urteil befriedigte sich nämlich bloß mit der Angabe von einigen Zitaten aus dem ›Auszug aus der Vernunftlehre‹ von G. F. Meier (§ 294), welcher – wie er sagt – »die

1934 veröffentlichte ›*La déduction transcendentale dans l'œuvre de Kant*‹ von De Vleeschauer¹⁶⁰, wo die bisherige Sammlung von Kompendien zur Logik aus der vorkantischen Zeit um einige neue Titel bereichert wurde, trug lediglich zur Befestigung der schon längst etablierten Ansicht bei. Allmählich wurde es aber klar, dass Kants Verzeichnis der Urteilsformen, abgesehen von seinem präzedenzlosen Arrangement, keineswegs revolutionär war, weil alle in seiner Tafel gebrauchte Bausteine in den Logik-Büchern zu finden waren.¹⁶¹

2.5.2.2 Beiträge von Tonelli, Menne und Ishikawa

2.5.2.2.1 ›Die Voraussetzungen zur Kantischen Urteilstafel in der Logik des 18. Jahrhunderts‹ von G. Tonelli

Aber selbst die bisher erbrachte Auflistung von wichtigsten Logik-Quellen wurde irgendwann als bedürftig empfunden, so dass sich die ganze Geschichte wiederholte. So hören wir in der Studie von G. Tonelli ›Die Voraussetzungen zur Kantischen Urteilstafel in der Logik des 18. Jahrhunderts‹, dass die »von De VLEESCHAUWER angeführten Materialien« im Grunde genommen »zu knapp« waren, um eine endgültige Antwort auf die Frage zu geben, ob Kant tatsächlich »seine eigene Urteilstafel durch eine selektive Verschmelzung« der Einteilungen anderer Denker aufgebaut hat oder nicht.¹⁶² Aus diesem Anlass hat Tonelli den Versuch unternommen, »die wichtigsten deutschen Lehrbücher der Logik vom Anfang des 18. Jhdts., fast die sämtlichen deutschen Lehrbücher der Logik zwischen 1725 und 1777 (einschließlich), und die wichtigsten ausländischen Lehrbücher der Logik zwischen 1700 und 1777« zu untersuchen.¹⁶³ Diese aufwändige Arbeit, welche von vielen Forschern (wahrscheinlich aufgrund der erstaunlichen Materialiensammlung) als *non plus ultra* angesehen wurde,¹⁶⁴ und auch in dem neusten Kant-Lexikon als eine verlässliche Quelle zur historischen Voraussetzungen der kantischen Urteilstafel bzw. als ein Standardwerk angeführt

gewöhnliche Ansicht seiner Zeit zusammen[fasste]«, und mit einem ähnlichen Verweis auf die »entsprechenden Stellen« bei Chr. Wolff (»§§ 204, 208 und 209«) und Alex. Baumgarten (»§§ 213, 214 und 216«), wo »genau dieselbe Ansicht« (wie bei G. F. Meier) vorgetragen wurde (Hauck, P.: Ebd., S. 199 f.). Auf die Details, z.B. darauf, dass bei den Vorgänger Kants das Prädikat des unendlichen Urteils nicht verneinend ist (obwohl er sprachlich gesehen verneinend zu sein scheint) ging er, genauso wie viele andere Autoren, nicht näher ein.

¹⁶⁰De Vleeschauer, H. J.: *La déduction transcendentale dans l'œuvre de Kant*, I vol., Antwerpen-Paris-Gravenhagen 1934, S. 217–48

¹⁶¹»If we compare the table of judgements found in all the manuals [...] we see that Kant did not pose as a revolutionary in this field.« (De Vleeschauer, H., J: *The development of kantian thought*. London 1962 S.81).

¹⁶² Tonelli, G.: *Die Voraussetzungen zur Kantischen Urteilstafel in der Logik des 18. Jahrhunderts*. In: Kritik und Metaphysik. Berlin 1966, S. 134.

¹⁶³ Tonelli, G.: Ebd., S. 134.

¹⁶⁴ Es wird oft betont, dass Tonelli »in unübertroffener Vollständigkeit die zur Zeit Kants vorliegenden Logik-Darstellungen, an die anzuknüpfen Kant ja behauptet, vor uns aus[ge]breitet [hat]« (Krüger, L.: a.a.O., S. 344).

wird¹⁶⁵, wollen wir demnächst unter die Lupe nehmen, um einige unverzeihliche Fehler dieser Studie offen zu legen.

Auch in dieser Studie war man nicht an dem Verständnis einzelner Lehrstücke, sondern bloß an der Anzahl der Urteilsformen bei allen vorkantischen Autoren interessiert: Neunundvierzig „Urteilslehren“ wurden mit Kants Einteilung des Qualitätstitels verglichen.¹⁶⁶ Auf dieser Grundlage stellte Tonelli dann fest, dass Kant, welcher in der Qualität neben bejahenden und verneinenden Urteilen bekanntlich »auch die unendlichen Urteile eingeführt [...]« hat,¹⁶⁷ *tatsächlich* (d.h. so wie er in A 71/B 96₆₋₂₀ bzw. in A 72/B 97₁₁₋₂₂ versicherte) von dem meisten Logiker abweicht: »Die Qualität« – so Tonelli – »betrifft für die meisten Autoren, die bejahenden und die verneinenden, für viele auch die unendlichen Urteile; *dreiunddreißig der genannten Autoren lehnen die unendliche Urteile ab*, sechzehn nehmen sie an [...] [m.H.]«. ¹⁶⁸ Wobei mit ‚Ablehnung‘ – denn auch dies ist nicht sofort klar¹⁶⁹ – gemeint ist, dass in dreiunddreißig Kompendien das unendliche Urteil kaum erwähnt wird. Diese Angaben *stimmen aber nicht*. Aus unserer minutiösen Analyse von diesen Quellentexten, bei welcher wir jeden Titel in der Hand gehabt haben, ergab sich nämlich, dass in Wirklichkeit *nur dreizehn Autoren* auf die Behandlung des unendlichen Urteils vollen Verzicht tun. Diese Diskrepanz ergibt sich daraus, dass Tonelli in seiner Klassifizierung nicht besonders genau und teilweise willkürlich verfuhr, indem er beispielsweise Autoren mit identischen Ansichten (wie z.B. Chr. Wolff und G. F. Meier) in zwei entgegengesetzte Lager¹⁷⁰

¹⁶⁵ Menne sagt z.B., dass es sich dabei um Ergebnisse handelt, welche »auf Grund umfassender, gründlicher Vergleiche« gewonnen wurden (Menne, A.: *Das unendliche Urteil Kants*. In: *Philosophia naturalis* 19 (1982), S. 153). Diese Ergebnisse bereicherte er durch einige Belege aus einer noch früheren Zeit (Menne, A.: Ebd., S. 156: Menne, A.: *Die Kantische Urteilstafel im Lichte der Logikgeschichte und der modernen Logik*. In: *Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie*. Jg. 20 (1989) S. 319).

¹⁶⁶ Tonelli wollte ursprünglich 56 Philosophen analysieren: Die Ausscheidung von acht Autoren war laut Tonelli auf den Umstand zurückzuführen, dass »WEIS und OSTERRIEDER [...] als Qualität die Wahrheit bzw. Falschheit der Urteile« betrachteten; während andere, d.h.»HOFFMANN, OSTERRIEDER, HORVATH, WALLIS, DE LA CHAPELLE [...] der Qualität auch andere Einteilungsarten zu[geschrieben]« haben und sich eben aus diesem Grunde – genauso wie »VERNEIUS«, welcher laut Tonelli »die Qualität nicht erwähn[t]« – für den Vergleich mit der Kantischen Urteilstafel als irrelevant erweisen haben (Tonelli, G.: Ebd., S. 151).

¹⁶⁷ Tonelli, G.: a.a.O., S. 151.

¹⁶⁸ Tonelli, G.: Ebd., S. 151.

¹⁶⁹ Schon Menne (trotzt Anerkennung der Leistung Tonellis) hat darauf verwiesen, dass dieses Ergebnis – welches sogar falsch ist – bei weitem nicht eindeutig sei: »Leider sagt Tonelli nicht, ob die Ablehnung der 33 Autoren stets in Kenntnis der enunciatio infinita ausdrücklich ausgesprochen wird, d.h. ob ihre Berechtigung als besondere Art der Qualität des Urteils bestritten wird – oder ob lediglich das infinite Urteil nicht erwähnt wird.« (Menne, A.: a.a.O., S. 156). Trotz dieser Kritik hat Menne selbst »auf eine genaue Analyse aller Bücher verzichtet«, weil – wie er sich rechtfertigt – »die meisten [sc. von Tonelli erwähnten Werke] schwer zugänglich« sind (Menne, A.: Ebd., S. 156). Wir haben dagegen den Versuch unternommen, die von Tonelli zitierten Werke einzeln durchzugehen, um die Richtigkeit seiner Angaben zu überprüfen

¹⁷⁰ Tonelli, G.: a.a.O., S. 151. Nach Tonelli unterscheidet »WOLFF [...] die bejahenden und die verneinenden Urteile« (Tonelli, G.: a.a.O., S. 135), während »MEIER [...] folgende Einteilung an[nahm]: [...] Qualität –

setzte. Außerdem hat Tonelli – und besonders dieses Versäumnis zeugt von einer eher stiefmütterlichen Behandlung der von ihm zitierten Werke – *nur diejenigen Kapitel berücksichtigt*, wo ausdrücklich die Qualität der Urteile thematisiert wurde, ohne alle andere Kapitel, welche von den unendlichen Urteilen *in anderen Zusammenhängen handeln* (z.B. die Schlusslehre), zu prüfen. Um eine Stichprobe davon zu geben, braucht man nur dasjenige anzuführen, was Tonelli zu dem »dänische[n] Professor GUNNER« sagt: Gunner wird nämlich als jemand angeführt, der das *unendliche Urteil schnurstracks ablehnt* (und daher *nur zwei Urteilsformen anerkennt*)¹⁷¹; obwohl Gunner einige Seiten vor seinen Ausführungen zur Qualität, d.h. im § 79 – was Tonelli offenbar entgangen ist – nicht nur zwischen »*propositio affirmativa*« und »*propositio negativa*«, sondern auch zwischen »*propositio infinita*« und »*propositio finita*«¹⁷² unterscheidet, und darüber hinaus einige kurze Überlegungen zum unendlichen Urteil »*Cajus est non doctus*« gleich nach dem Kapitel über Urteilsqualität, im § 80 anstellte.¹⁷³ Auch zu dem allerersten Autor in dem Verzeichnis Tonellis, d.h. zum Chr. Weise sagt Tonelli, dass er sich den unendlichen Urteilen *kaum zugewandt* bzw. »[d]ie *ennunciationes* (Sätze, Urteile)« nur »in *affirmativa* und *negativa*« eingeteilt hat.¹⁷⁴ Nun ist gerade das Gegenteil der Fall ist: Während nämlich bejahende und verneinende Urteile von Chr. Weise sehr grob und mit ein paar Beispielen (auf einer knappen Seite) behandelt werden¹⁷⁵, nehmen seine Betrachtungen zum unendlichen Urteil *doppelt so viel Platz ein*¹⁷⁶; gleich nach dem Beispiel »*Homo est non Lapis*« schließt Weise *acht längere Anmerkungen*, in welchen in sehr verschiedenen Kontexten bewiesen wird, »[w]ie groß der Unterschied zwischen orationem negativam [‘A non est B’] & [sc. orationem] infinitam [‘A est non-B’] sei [...]« an.¹⁷⁷ Dies ist aber nur die Spitze des Eisbergs, da ähnliche Versäumnisse auch in vielen anderen Fällen – die wir im weiteren Verlaufe gelegentlich erwähnen werden – zu beobachten sind.

bejahend, verneinend, unendlich – (§ 294)« (Tonelli, G.: Ebd., S. 141). Auch den Umstand, dass Lambert, außer Bejahung und Verneinung sich mit unendlichen Urteilen sehr intensiv beschäftigt hat (§. 142.; §. 144.), übergeht Tonelli stillschweigend (Tonelli, G.: Ebd., S. 142).

¹⁷¹ »Er [sc. Gunner] kennt die Qualität eines Satzes [...] – bejahend, verneinend [...]« (Tonelli, G.: Ebd., S. 141).

¹⁷² Gunnerus, J., E.: *Ars heuristica intellectualis*. Lipsiae 1756, S. 61.

¹⁷³ Gunnerus, J., E.: Ebd., S. 62.

¹⁷⁴ Tonelli, G.: Ebd., S. 135.

¹⁷⁵ Weisse, Chr.: *Doctrina logica*. Lipsia 1719, S. 17.

¹⁷⁶ Weisse, Chr.: Ebd., S. 18–19 f.

¹⁷⁷ Weisse, Chr.: Ebd., S. 18.

Zuletzt muss man auch erwähnen, dass Tonelli die Beispiele, welche verschiedene Autoren zur Verdeutlichung des unendlichen Urteils benutzt haben, kaum berücksichtigt hat. Denn obwohl allen Logiken die gleiche *Definition* des unendlichen Urteils zugrunde liegt¹⁷⁸, wird darunter – wie man dies an den gebrauchten Beispielen leicht sehen kann – nicht immer dasselbe verstanden: Wenn man nämlich aus dem „Verzeichnis Tonellis“ sowohl diejenigen Autoren, welche das unendliche Urteil entweder an gar keiner Stelle¹⁷⁹ (und nicht nur in dem Kapitel über Qualität¹⁸⁰) erwähnt haben, ausklammert (und sonst auch diejenigen Autoren außer Betracht lässt, welche nur die Definition davon geben¹⁸¹), erkennt man, dass zur Veranschaulichung unendlicher Urteile entweder bejahende Sätze mit einem verneinenden Prädikatsbegriff (*praedicatum infinitum*), oder solche mit einem positiven Prädikatsbegriff (*praedicatum privativum*) benutzt werden. Es gibt nämlich Autoren, welche entweder ganz typische und sehr an die kantische Formel ‘Seele ist nicht-sterblich‘ erinnernde Beispiele, wie

¹⁷⁸ »Qvod si particula NON est pars sive subjecti sive praedicati, non fit negatio, sed manet affirmatio. Illa tamen affirmatio dicitur infinita« Micraelius, J.: *Lexicon philosophicum terminorum philosophis usitatorum*. Stettin 1662, S. 448 f. »[P]ropositio [...] sensu NEGATIVA; cujus signum est negatio NON, ad copulam referenda [...]. Si enim negatio NON ad subjectum vel praedicatum referenda, propositio non est *negativa*, sed *infinita*, quae vere affirmativa est« (Heineccius, J., Got.: *Elementa philosophiae rationalis et moralis*. Neapolo 1765, S. 75).

¹⁷⁹ Thomasius, Chr.: *Einleitung in die Vernunft-Lehre*. Halle 1699. Buddeus, Jo., F.: *Elementa philosophiae theoreticae*. Halae 1710. Rüdiger, A.: *Philosophia pragmatica*. Lipsiae 1723. Corvinus, Chr., Jo., Ant.: *Institutiones philosophiae rationalis*. Jenae 1747. Cartier, G.: *Philosophia eclecticica*. Wirceburgi 1756. Feder, Jo., G., H.: *Institutiones logicae et metaphysicae*. Göttingae 1777. Schütz, Chr., G.: *Grundsätze der Logik*. Lemgo 1773. Rösser, C.: *Institutiones Logicae*. Wirceburgi 1775. Tönnies, Joh., Heinr.: *Begriff der Seelenlehre oder Psychologi[e]*. Kiel 1763, S.50 f. Autoren aus den »ausländische[n] Lehrbücher[n]« (Tonelli, G.: a.a.O., S. 134) welche das unendliche Urteil *nirgendwo erwähnen* sind: Hutcheson, Fr.: *Logicae compendium*. Argentorati 1771, S. 27. Es ist außerdem interessant, dass Hutcheson *termini infiniti* erwähnt (»Non-homo, Non-doctum« S.24), sich aber kaum zu Urteilen mit solchen Termini äußert. Auch: Arnauld, A.: *Logique de Port-Royal*. Jourdain 1874. Genovesi, A.: *Elementorum artis logicocriticae libri V*. Neapoli 1753, S. 33 f. bzw. S. 196 f. Sonst auch: Crousaz, J. P.: *La logique*. Lausanne 1735, S. 442–446; Gravesande, G., J.: *Introductio ad philosophiam*. Leida 1736. S. 124–126.

¹⁸⁰ Z.B.: In dem Kapitel über Qualität der Urteile erwähnt Le Clerc (Leclerc, J.: *Logica sive ars ratiocinandi*. Lipsiae 1726, S. 60 f.) *nur die bejahenden und verneinenden Urteile*. Erst bei der Schlussregel »Ex duabus Propositionibus Negativis nihil concluditur« merkt er an, dass der Untersatz »Turcae non sunt superbi« (Leclerc, J.: Ebd., S.197) nicht als ein verneinendes Urteil, sondern als ein unendliches Urteil zu verstehen ist. So was ist auch bei Christian Wolff zu sehen: Obwohl er in seinem logischen Hauptwerk die unendlichen Urteile schon bei der Einteilung der Urteile in Ansehung der Qualität erwähnt und ausführlich behandelt (Wolff, Chr.: *Philosophia rationalis sive logica*. Lipsiae 1740, S. 221–223), erwähnt er sie in den »Cogitationes rationales« an der entsprechenden Stelle kaum (Wolff, Chr.: *Cogitationes Rationales De Viribus Intellectus Humani In Veritatis Cognitione*. Lipsiae 1730, S. 55 f.) und behandelt sie erst in der Schlusslehre (Wolff, Chr.: Ebd., S. 70 f.). In der deutschen Version dieser Schrift (Wolff, Chr.: *Vernünfftige Gedancken von den Kräften des menschlichen Verstandes*. Halle 1727, S. 70 bzw. S. 86 f.) ging er genauso vor.

¹⁸¹ Baumgarten, A., G.: *Acroasis logica*. Halae 1761, S. 57. Fabricius, Joh., A.: *Vernunftlehre*. Leipzig 1758, S. 167. Gesner, Jo., Matthi.: *Primae Lineae Isagoges In Eruditionem Universalem Nominatim Philologiam, Historiam, Et Philosophiam*. Lipsiae 1786, S. 136. Es ist interessant, dass z.B. Schmidt, obwohl er gar kein Beispiel für einen Satz mit dem »Verneinungsbegriff im Prädicate« gibt, im demselben Atemzug bemerkt: »Dieser Punkt ist zur Beurtheilung der Syllogismen wohl zu merken. War in einem Vernunftschluß das Subject des Obersatzes verneinend bestimmt, so ist der Untersatz [mit verneinenden Begriff] allemal [...] in dieser Verbindung bejahend; [...]« (Schmid, Chr., Fried.: *Die Vernunftlehre, zum Gebrauch bei seinen Vorlesungen*. Leipzig 1769, S. 230).

z.B.: „A ist Nicht-B“¹⁸² (»Cajus est non doctus«¹⁸³; »angelus est non corpus«¹⁸⁴; »homo est non bellua«¹⁸⁵; »Leo est non Lapis«¹⁸⁶; »Petrus est non Philosophus«¹⁸⁷, »calliditas est non virtus«¹⁸⁸, »idolum est non Deus«¹⁸⁹) verwenden, oder einige künstlich klingende, aber immer noch auf dem Schema ‘A est non-B‘ aufbauende Formeln (mit adjektivisch gebrauchten Partizipien an der Prädikatsstelle) benutzen: »die Lehre von der Schöpfung ist nicht widersprechend«¹⁹⁰ bzw. »hæc res non involvit contradictionem«¹⁹¹. Trotz des breiten Spektrums von Beispielen haben wir hier stets mit bejahenden Sätzen (“A est”) zu tun, welche einen verneinenden Prädikat (“non-B”) enthalten. Ganz anders in der anderen Gruppe (mit Chr. Wolff und G. F. Meier an der Spitze), wo zur Veranschaulichung der Lehre von dem unendlichen Urteil *fälschlicherweise nur privative Bejahungen*: »anima est immaterialis«¹⁹²

¹⁸² Lambert, J., H.: *Neues Organon*. Bd. I. Leipzig 1764. S. 92; »A est non B«, »A ist Nicht-B« (Lambert, J., H.: *Anlage zur Architectonic*. Bd. 1., Riga 1771, S. 228).

¹⁸³ Gunnerus, J., E.: *Ars heuristica intellectualis*. Lipsiae 1756, S. 62. »Cicero est haud ineptus orator« (Knutzen, M.: *Elementa philosophiae rationalis*. Lipsiae 1747, S. 101). Die Beispiele »Caius est vir non-bonus« und »Caius est non-Christianus« trifft man bei Ulrich erst in seinen *Institutiones Logicae et Metaphysicae* (Jenae 1792, S. 211) an, da in dem von Tonelli (Tonelli, G.: a.a.O., S. 144) betrachteten Werk er nur bemerkt, dass die verneinende Sätze »nicht mit solchen zu verwechseln [sind], deren Glieder eine verneinende Determination enthalten (propositionibus infinitis)« (Ulrich, Joh., Aug., Heinr.: *Erster Umriss einer Anleitung zu den philosophischen Wissenschaften*. Jena 1772, Bd.I, S. 100 f.).

¹⁸⁴ Dalham, Flor.: *De Ratione Recte Cogitandi, Loquendi Et Intelligenti Libri III*. Augustae Vindelicor 1762, S. 86. Weiß, U.: *Liber De Emendatione Intellectus Humani in Duas Partes Digestus*. Kaufbeuren 1747, S. 686.

¹⁸⁵ Storchenau, S.: *Institutiones logicae*. Venetiis 1770, S. 105; Hennings, Ju., Chr.: *Kritisch-historisches Lehrbuch der theoretischen Philosophie*. Leipzig 1774, S. 161.

¹⁸⁶ Weisse, Chr.: *Doctrina logica*. Lipsia 1719, S.18. »Leo est non Lapis« (Dedelley, J.: *Introductio ad Dialecticam*. Bruntrutum 1728, S. 27). Burkhäuser, N.: *Institutiones logicae*, Wirceburgi 1771, S. 76. Auch Osterrieder unterscheidet ‘arbor est non-homo‘ von dem verneinenden Satz »arbor non est homo«, welcher »non infinitantem [est]« (Osterrieder, H., M.: *Logica Critica. Augustae Vindelicorum*. 1760, S. 113). Da er dies aber schon in dem Kapitel *über Begriffe*, und nicht in dem über Urteile tut – wo Tonelli geschaut hat –, so gilt Osterrieder für Tonelli als jemand, *der nur bejahende und verneinende Urteile kennt* (Tonelli, G.: a.a.O., S. 141 f.). Obgleich er „unendliche Urteile“ auch in den Syllogismen, d.h. bei der Regel »Neque ex puris negativis« bespricht (Osterrieder, H., M.: a.a.O., S. 243).

¹⁸⁷ Stattler, B.: *Philosophia Methodo Scientiis Propria Explanat*. Augustae Vindelicorum 1769, S. 114. »Mevius est non-doctus« (Hoffmann, Ad., Fr.: *Vernunft-lehre*. Leipzig 1737, S. 393). »Virtus est non vitium« (Darjes, J.G.: *Introductio in artem inveniendi ... seu logica*. Jena 1742, S. 458). »Equss est non homo« (Verneius, A., A.: *De re logica*. Romae 1751, S. 143). »Mercurius est stele non fixa« (Zallinger, J.: *Interpretatio Naturae*. Bd. I. Augustae Vindelicorum 1773, S. 36). Manchmal trifft man auch Beispiele mit dem negativen Subjektbegriff: Wallis, Joh.: *Opera mathematica*. Oxoniae 1699. Bd. 4, Lib 2, S. 124.

¹⁸⁸ Reusch, Joh., P.: *Systema logicum*. Jeane 1741, S. 404.

¹⁸⁹ Reusch, Joh., P.: Ebd., S. 405.

¹⁹⁰ Formey, J., H., S.: *Entwurf aller Wissenschaften*. Bd II. Berlin 1766, S. 14.

¹⁹¹ Thümmig, Lud., Phil.: *Institutiones philosophiae Wolffianae*. Lipsiae 1729, S.13. »notio trianguli æquilateri est notio non involvens contradictionem« (Wolff, Chr.: a.a.O., S. 221); »Qui non-diligit proximum non-diligit deum« (Schwarz, Gott.: *Elementa logicae theoretica*. Lemgoviae 1748, S. 74); (Beck, D.: *Philosophia Rationalis, Systematice Adornata*. Salisburgi 1763, S. 63.). »infinita, quæ vere affirmativa est. e. g. [...] *Judei sunt Loammi, j.e. non populous [meus]*« (Heineccius, J., Got.: *Elementa philosophiae rationalis et moralis*. Neapolo 1765, S. 75.); »Non ulcisci, cum possis, injurias, pulchra virtus est.« (Horváth, Joh., B.: *Institutiones logicae*. Augustae Vindelicorum 1772, S. 37).

¹⁹² Stattler, B. a.a.O., S. 114 f. »Anima est immaterialis« (Wolff, Chr.: *Philosophia rationalis sive logica*. Lipsiae 1740, S. 223.); Breitinger, Joh., Jac.: *Artis Cogitandi Principia ad mentem Recentiorum Philosophorum Compendio exhibita*. Tigrur 1736, S. 41.

(= »Seele ist unsterblich«)¹⁹³, »dies ist ein Buch von unnützen Inhalte«¹⁹⁴ benutzt werden, als wäre es nicht offensichtlich genug, dass solche Sätze, welche *nur sprachlich geschehen*, dem Subjekt eine negative Bestimmung beilegen, *ihm aber in der Tat positiv bestimmen* – was man früher in der Scholastik in der Distinktion zwischen „propositioni affirmativae infinitae“ und „propositioni affirmativae privativae“ immer beachtet hat – *keine unendliche Urteile abgeben*.

Was die Beispiele für das unendliche Urteil betrifft, so war es im 18. Jahrhundert sonst auch üblich – und auch dies muss man erwähnen – sowohl Modal-Sätze ‘A posse non-B’¹⁹⁵ als auch Syllogismen zu gebrauchen. In manchen Logikbüchern pflegte man sogar – so merkwürdig dies auch klinge mag – das unendliche Urteil *erst in den Kapiteln über Syllogismen zu behandeln*. Insofern also Tonelli *nur die Kapitel über die Qualität* untersucht hat, so ist klar, dass er dies nicht ermitteln konnte. So sagt z.B. Chr. Weisse – welcher laut Tonelli keine unendliche Urteile kennt¹⁹⁶ –, dass was »der unendliche [Satz] sei« (und worin sein bejahender Charakter besteht), am besten »in den Syllogismen hervorleuchtet«, indem erst da offenbar wird, dass ein *negativ scheinender* »Untersatz« »*nicht negativ* [m.H.]«, sondern *bejahend* ist¹⁹⁷, was Chr. Weisse dann an dem Beispiel mit dem „nichtgläubigen Judas“ (‘Judas ist ein Nichtgläubiger’) zeigt:

[maior:] Q[ui]c[quid]. non credit, dammatur
 [minor:] Judas non credit. E[rgo]
 [conclusio:] Judas damantur.¹⁹⁸

¹⁹³ Meier, G, F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762. S. 82.

¹⁹⁴ Müller, Joh., Pet.: *Von dem menschlichen Verstande und den nothwendigen Vernunftwahrheiten die man den zufälligen entgegengesetzt*. Halle 1769, S. 44.

¹⁹⁵ Da es bei der Bestimmung des unendlichen Urteils es in erster Linie auf die Abgrenzung gegen ein verneinendes Urteil ankam, so war es auch üblich, auch solche Sätze für ein unendliches Urteile auszugeben, die Kant eher als Modal-Sätze (‘A posse non-B’) bezeichnen würde: Da man nämlich das Modalverb *als Kopula ansah*, versuchte man – ganz analog zur Unterscheidung zwischen ‘A est non-B’ von ‘A non est B’ – zwischen ‘A posse non-B’ (‘Adam konnte auch nicht-sündigen’, »judicium potest esse non negativum«) und ‘A non posse non-B’, wo das Modalverb verneint wird, zu differenzieren. Die Rolle der Kopula, welche eine Verbindung zwischen der Bestimmung (= Prädikat) und dem Subjekt bildet, *wird hier durch Modalbegriffe übernommen*. So spricht z.B. Weisse den Modalbegriff ‘posse’ als eine Kopula an: »1. [...] Im Paradies war es wahr: *Adam potest non peccare*. Indem die Negation das Prädikat betreffe, der Sinn war: Adam ist mit einem Vermögen ausgerüstet, so dass er befähigt ist, die Sünden zu meiden. Hingegen war es falsch [zu sagen]: *Adam non potest peccare*, weil die Negation – *freilich die Kopula betreffend* [m.H.] – die Gesamtheit des Prädikats entfernt, als ob es für Adam [überhaupt] unmöglich wäre, die Sünden zu begehen.« (Weisse, Chr.: Ebd., S. 18). Reusch, Joh., P.: *Systema logicum*. Jeane 1741, S. 401. Baumeister, Chr., Fr.: *Philosophia Definitiva*. Vitembergae 1749, S. 27; Reimarus, H., S.: *Die Vernunftlehre*. Hamburg 1790, S. 150. Darjes, J., G.: *Introductio in artem inveniendi ... seu logicam*. Jena 1742, S. 461 f.; Hollmann, Sam., Chr.: *Philosophiae rationalis*. Vitenbergae 1734, S. 179.; Ferber, Joh., Chr.: *Vernunftlehre*. Magdeburg 1770 S. 283; Böhm, A.: *Logica in usum auditorii sui ordine scientifico conscripta*. Francofvrti ad Moenvm 1769, S. 37).

¹⁹⁶ Tonelli, G.: a.a.O., S. 135.

¹⁹⁷ Weisse, Chr.: a.a.O., S. 18.

¹⁹⁸ Weisse, Chr.: a.a.O., S. 18. Manchmal war es sogar nötig, sich den ganzen Syllogismus hinzudenken, da viele Autoren – welche meistens aus Platzgründen den ganzen Kontext ausgelassen haben – sich bloß mit der

Auch in der ›Systema logicum‹ von Reusch erfährt man, dass in dem Satz ‘Judas Ischariotes ist ein Nichtgläubiger’ (welches für sich betrachtet einen negativen Satz ‘Judas Ischariotes ist nicht ein Gläubiger’ abzugeben scheint) in Wirklichkeit der Charakter eines bejahendes Satzes (›Judas Ischariotes est ist, qui non credit‹) steckt,¹⁹⁹ weil es anderenfalls *nicht möglich wäre* (aufgrund der syllogistischen Schlussregel *ex puris negativis nihil sequitur*), den Obersatz mit dem Untersatz zu verbinden bzw. aus beiden Prämissen (welche negativ zu sein schienen) die Schlussfolgerung regelkonform abzuleiten. ‘Judas’ wird aber unter ‘Nichtgläubigen’ subsumiert, und somit, genauso wie die anderen, die nicht glauben, verdammt. Dies sei hier nur ganz kurz erwähnt, weil dieses Thema bzw. der Zusammenhang des unendlichen Urteils mit der Syllogistik und noch später beschäftigen wird.²⁰⁰

2.5.2.2.2 Beiträge von Menne und Ishikawa

Man muss im Klaren darüber sein, dass ein Versuch, im Rahmen einer einzelnen Studie alle zwölf Momente der Urteilstafel auf ihre Voraussetzungen in der Logik des 18. Jahrhunderts zu prüfen, eine anspruchsvolle, wenngleich nicht übermenschliche Aufgabe zu sein scheint, welche aufgrund des erforderlichen Kraftaufwands, aber vor allem aufgrund der Unerfüllbarkeit eines solchen Vorhabens, nur mit den „zwölf Arbeiten des Herakles“ zu vergleichen wäre. Die Erfüllung einer solchen Aufgabe ist immer durch gewisse Oberflächlichkeit erkaufte. Die Arbeit Mennes ›*Das unendliche Urteil Kants*‹²⁰¹ unterscheidet sich dadurch von den bisherigen Versuchen, dass sie – wie schon durch den Titel nahegelegt wird –, dass sie nur einzigem Thema, d.h. dem unendlichen Urteil und seiner Vorgeschichte (nicht aber der ganzen Urteilstafel) gewidmet ist. In dieser Studie, welche nicht nur an der Anzahl der Urteilsformen interessiert ist, erfährt man u.a., warum die „unendliche Urteile“

Anspielung darauf begnügt haben: So führt Reusch (ähnlich wie Duncan, W.: *The elements of Logic*. London 1787, S. 105 f.) als Beispiel für das unendliche Urteil lediglich den Satz »homines non fideles damnatur« (Reusch, Joh. P.: *Systema logicum*. Jeane 1741, S. 400) als eine Art Abkürzung für den ganzen Syllogismus (maior: quicquid non fideles, damnatur, minor: homines non fideles, conclusio: homines damnatur) an. Auch Burkhäuser weist in vielen Stellen seines Hauptwerks darauf hin, dass in einem solchem Syllogismus wie: »[maior:] *Qui Deum non diligit, manet in morte* [minor:] *peccator Deum non diligit*: [conclusio:] *ergo peccator manet in morte*«, der Untersatz nicht »negative, sed infinita«, mithin bejahend ist: »In syllogism perfecto nunquam utraque præmissa potest esse negative[:][maior:] *Quod non vivit, non sentit*: [minor:] *lapis non vivit*: [conclusio:] *ergo lapis non sensit*, minor non est negative, sed tantum infinita« (Burkhäuser, N.: *Institutiones logicae*. Wirceburgi 1771, S. 154 f.). «

¹⁹⁹ Reusch, Joh., P.: *Systema logicum*. Jeane 1741, S. 402. Crusius, Chr., A.: *Weg zur Gewißheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntniß*. Leipzig 1747, S. 427; Müller, Joh., Pet.: *Von dem menschlichen Verstande und den nothwendigen Vernunftwahrheiten die man den zufälligen entgegensetzt*. Halle 1769, S. 44.

²⁰⁰ Siehe dazu Kap. 5 (S. 76-84).

²⁰¹ Menne, A.: *Das unendliche Urteil Kants*. In: *Philosophia naturalis* 19 (1982), S. 156. Sieben Jahre später fasste er alles auf einer einzelnen Seite (Menne, A.: *Die Kantische Urteilstafel im Lichte der Logikgeschichte und der modernen Logik*. In: *Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie*. Jg. 20 (1989) S. 319) zusammen.

diesen Namen tragen: Der Umstand, dass ein »negativer Begriff« (*terminus infinitus*) wegen seiner Unbestimmtheit »unendlich viele Designate umfassen könne [m.H.]«, »während der positive Begriff sein Designat *genau bestimmte* (dem Begriffe Löwe z.B. stehen unendlich viele Nicht-Löwen gegenüber) [m.H.]«, hat dazu geführt, dass man »solche negative Begriffe auch „unendliche Begriffe“ zu nennen [m.H.]« pflegte – und man entsprechend auch den Urteilen, »die solche unendliche Begriffe enthalten«, den Namen »„unendlich[e] Urteil[e]“« gegeben hat.²⁰² Dass derartige „negative Begriffe“ bzw. Urteile mit solchen Begriffen schon lange als ein Bestandteil der Logiken gelten, wird dort auch erwähnt: »Negierte Termini [...] als nomina infinita, finden sich seit Boethius immer wieder in den Lehrbücher der Logik«, weil es üblich »als Subjekt und Prädikat in Aussagen *nicht nur finite*, sondern auch *infinite Namen* [m.H.]« (wie z.B. ‘non-homo‘ oder ‘non-lapis‘) zu benutzen.²⁰³ Neben der Einteilung in behahende und verneinende Urteile, war es in den Logiken auch üblich, die Aussagen in *finite* und *infinite* Aussagen einzuteilen, wie man dies u.a. in ›Logica Hamburgensis‹ von Jungius sehen kann,²⁰⁴ wo »die Qualität des Urteils: einmal, [...] in affirmativ und negativ, sowie zusätzlich in finit und infinit« eingeteilt wird.²⁰⁵ Zu bedauern wäre nur, dass Menne viel zu großes Vertrauen in die Studie Tonellis setzte. Aus der Studie Tonelli ergab sich nämlich, dass die meisten Logiker aus dem 18. Jahrhundert nur behahende und verneinende Aussagen (und keine infinite) behandeln. Da aber dies sich im 17. Jahrhundert gerade umgekehrt verhielt, sah sich Menne zur der Behauptung gezwungen, dass diese »noch im 17. Jahrhundert *sehr populäre Einteilung*²⁰⁶« – wovon er sich selbst durch seine Analyse der Quellentexte

²⁰² Menne, A.: Ebd., S. 157 f. Dieser Einsicht verdankt Menne der Lektüre von ›Der Weg zur Gewißheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntniß‹ von Crusius. Die *Unendlichkeit* der Designate geht also auf den *unbestimmten Charakter* solcher negativen Begriffe (wie z.B. ‘Nicht-Löwe‘) zurück, und ein solches unendliches Urteil, wie z.B. ‘Etwas ist Nicht-Löwe‘ macht keine bestimmte Angaben über den Subjektbegriff, weil das Prädikat ‘Nicht-Löwe‘ (im Gegensatz zu dem positiven Prädikatsbegriff ‘Löwe‘) sehr unbestimmt ist. Und selbst dann wenn solches Prädikat nur auf Tiere begrenzen würde, müsste man sich auf eine große (beinahe unendliche) Menge von Designaten (Affen, Pferde, Hunde, usw.) beziehen.

²⁰³ Menne, A.: Ebd., S. 155. Nun ist es aber schwer zu begreifen, warum Menne darauf besteht, dass die Bezeichnung »„enuntatio infinita“ [...] *noch nicht* bei Petrus Abaelardus (1079–1142), Petrus Hispanus (1205–1277) und Wilhelm von Shyreswood (gest. nach 1267) [m.H.]« *zu finden ist und erst* »1633 bei Scharffius« auftaucht (Menne, A.: Ebd., S. 155 f.). Mit gutem Recht hebt auch Weidemann gegen Menne hervor, dass »Bezeichnung ganzer Aussagen als „infini“ [...] nicht erst „1663 bei Scharffius“ in dessen *Manuale logicum* auf[taucht], wie Menne (1982:156) vermutet, sondern [...] sich bereits bei Ammonios (vgl. 161, 8f. 26 f.; 167, 29 f.; 185, 8. 10) und Boethius (vgl. II 276, 16–20; 278, 9) [findet], die sie möglicherweise von Porphyrios übernahmen (vgl. Zimmerman [Al-Farabi’s Commentary and Short Treatise on Aristotle’s *De interpretatione*. Oxford] 1981: lxvii, Anm. 1)« (Aristoteles: *Peri hermeneias*. In: Aristoteles: Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 1 Teil 2. (übersetzt und erläutert von Hermann Weidemann) Darmstadt 1994, S. 330).

²⁰⁴ Jungius führt sonst noch einige Beispiele von Scharffius an: »*rusticus est non-doctus: qui non credit, est non-justus: homo potest non-ambulare.*« (Jungius J.: *Logica Hamburgensis*. Hamburg 1632, S. 115).

²⁰⁵ Menne, A.: a.a.O., S. 155.

²⁰⁶ Streng genommen handelt es sich dabei um keine Einteilung der Urteile nach ihrer Qualität, sondern um eine weitere Differenzierung innerhalb der Klasse von behahenden und verneinenden Aussagen.

überzeugen konnte – »am Ende des 17. Jahrhunderts [m.H]« irgendwann verschwand: »Viele Logik-Bücher, insbesondere, wenn sie sich enger an Aristoteles oder der scholastischen Tradition orientieren, bleiben bei der gewohnten Zweiteilung der Qualität in bejahende und verneinende Urteile.«²⁰⁷

Mit der Arbeit Mennes hörte also allmählich die Tendenz auf, alle Segmente der Urteilstafel auf einmal behandeln zu wollen, sodass der Forschung ein neuer Kurs gesetzt wurde, der dann durch die Studie Ishikawas ›Kants Denken von einem Dritten‹ (1990) im Grunde genommen behalten wurde.²⁰⁸ Während man sich bisher – was anhand der oben angeführten Arbeiten leicht zu sehen war – bei der Betrachtung der Logikbücher meistens nur an der Frage konzentriert hat, wie viele Urteilsformen unter dem Qualitätstitel vorhanden sind, versuchte Ishikawa in dem Kapitel ›Die Genealogie des unendlichen Urteils‹²⁰⁹ eine genaue Analyse der üblichen Definition des unendlichen Urteils zu geben, um auf diese Weise ein wenig Licht auf die Rolle des unendlichen Urteils in der vorkantischen Logik zu werfen. Denn es handelt sich offenbar um ein Lehrstück, welches »zum damaligen allgemeinen Verständnis gehörte«,²¹⁰ da schon Christian Wolff« – wie Ishikawa richtig erkennt – »die Besonderheit dieses Urteilsmoments, [...] und [...] [seinen] Unterschied von dem negativen Urteil ein[gesehen]« hat, sodass er die Bejahung mit einem verneinenden Prädikat gegen »kopulative [sc. Verneinung]²¹¹ klar abgrenzte« und dies auf eine prägnante Formel von folgendem Wortlaut brachte²¹²:

Wenn die Negationspartikel (*negandi particula*) nicht auf die Kopula, sondern auf das Prädikat, oder auf Subjekt bezogen wird; ist dies nicht ein verneinender Satz (*propositio negativa*) [...]« (§. 208), sondern ein bejahender Satz, den man sonst in der philosophischen Tradition „judicium infinitum“ zu nennen pflegte (§. 209).²¹³

²⁰⁷ Menne, A.: a.a.O., S. 156. Dieser Begründungsversuch ist aber schon deswegen sehr seltsam, weil die meisten an Aristoteles anknüpfenden Kommentare – was man noch bei Boethius sehen kann – meistens eine dreigliedrige bzw. vier-gliedrige Einteilung²⁰⁷ dargelegt haben. Wolffson, H., A.; a.a.O., S. 173.

²⁰⁸ Dies bedeutet aber nicht, dass diese Studie frei von jeglichen Fehlern ist.

²⁰⁹ Ishikawa, F.: *Kants Denken von einem Dritten*. Frankfurt a. M. 1990, S. 38–53.

²¹⁰ Ishikawa, F.: Ebd., S. 40 f.

²¹¹ Das unendliche Urteil – welche »kopulativ immer noch eine positive Funktion beibehält« – bezeichnet Ishikawa als »prädikative [sc. Verneinung]«, das verneinende Urteil als »kopulativ[e] Verneinung« (Ishikawa, F.: Ebd., S. 38). Diese Redeweise ist aber nicht besonders geglückt, weil sie verdeckt, dass das unendliche Urteil *keine Verneinung ist*. Die Rede von einer Bejahung mit einem verneinenden Prädikat ist viel angemessener.

²¹² Ishikawa, F.: a.a.O., S. 39.

²¹³ Wolff, Chr.: *Philosophia rationalis sive logica*. Lipsiae 1740, S. 223. Vor Kant, war es manchmal üblich außer diesen zwei Fällen, d.h. außer ‘Non-A est B’ und ‘A est non-B’, noch einen dritten Fall, d.h. ‘Non-A est non-B’ anzuführen (Vgl. Meier, G., F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762, S. 82). Crusius ging aber noch ein Schritt weiter und führte auch Negationen mit verneinenden Begriff (Crusius, Chr.: a.a.O., S. 436) an.

Ishikawa ermittelte auch, dass es sich mit dieser „Definition“²¹⁴ des unendlichen Urteils (welche *durch Abgrenzung* von einem verneinenden Urteil *gewonnen wird*²¹⁵) um eine Charakterisierung handelt, welche »unter den damaligen Logikern« – d.h. nicht nur »in dem „Auszug aus der Vernunftlehre“ von G. F. Meier«²¹⁶, sondern auch bei vielen anderen Philosophen – allgemein »anerkannt war«:

Es ist [...] bemerkenswert, daß sowohl in der „Philosophia definitiva“ als auch in den „Institutiones philosophiae rationalis“ von Fr. Chr. Baummeister [...] (§ 208) ähnliche Betrachtungen über [...] dieses Urteilsmoments [...] [wie bei Chr. Wolff und G. F. Meier] anzutreffen sind [...]. Dasselbe kommt auch in anderen damals führenden Logik-Lehrbüchern vor, wie z.B. in dem „Systema logicum“ von J.P. Reusch [(§§ 371 u. 372)], in der „introductio in artem inveniendi seu logicam“ von J.G. Darjes [(§ 146)], in den „Elementa philosophiae rationalis seu logicae“ von Kants Lehrer M. Knutzen [(§ 138)], in dem „Weg zur Gewißheit und Zuverlässigkeit“ von Wolffs Gegner Chr. A. Crusius [(§ 226),] [...] in der „Anlage zur Architectonic“ von .H. Lambert²¹⁷, [...] und in den „Institutiones logicae et metaphysicae“ von J.A.H. Ulrich [(§ 170)]²¹⁸

Was aber die oben von Ishikawa angeführte Belege betrifft, so wäre in diesem Zusammenhang noch angebracht daran zu erinnern, dass auch Kant in der »Kritik der reinen Vernunft« auf die von Chr. Wolff gebrauchten „Definition“²¹⁹ (welche schon durch Baumgarten vereinfacht wurde) zurückgreift, wenn er in A 72/B 97₁₉₋₂₀ von »eine[r] logischen Bejahung vermittelt eines bloß verneinenden Prädicats«, die er mit Beispiel »die Seele ist nichtsterblich« veranschaulicht, spricht (KrV III 88). Schon A. Baumgarten verstand unter einem unendlichen Urteil einfach einen »bejahende[n] Satz«, »dem eine

²¹⁴ Genau genommen, stellt diese Formel laut Wolff keine Definition des unendlichen Urteils dar. »*Definitio propositionis infinitae* [m.H.]« lautet nämlich: »*Propositio*, quae speciem negativae habet, sed revera affirmativa est, [sc. *propositio*] *infinita* dicitur.« Wolff, Chr.: Ebd., S. 221. Sie dazu Kap. 5.1.2. (S. 80).

²¹⁵ Denn als ein verneinendes Urteil gilt ein Satz, bei welchem – wie dies beim Wolff im §. 207 auch gesagt wird – die Negationspartikel bei der Kopula steht und nur diese affiziert: »[C]anon scholasticorum: *in propositione negative negatio afficere debet copulam*«. Wolff, Chr.: a.a.O., S. 223. Dieses „canon scholasticorum“ geht laut Überweg sogar auf Aristoteles zurück (Ueberweg, F.: *System der Logik und Geschichte der logischen Lehren*. Bonn 1882, S. 208). Da man aber das unendliche Urteil oft mit einem verneinenden Satz zu verwechseln pflegte, so fügte Wolff noch eine Art Warnung zur Definition des unendlichen Urteils (§. 209 »*Definitio propositionis infinitae*«) hinzu: »*Ein Satz* (Propositio), welcher den Anschein des Negativen hat, in Wirklichkeit jedoch bejahend ist, wird [propositio] *infinita* bezeichnet« (Wolff, Chr.: Ebd., S. 223).

²¹⁶ Ishikawa, F.: *Kants Denken von einem Dritten*. Frankfurt a. M. 1990, S. 40.

²¹⁷ Zu Lambert merkte Ishikawa noch an, dass es sich mit diesem Autor keinesfalls so verhält, wie »Eduard von Hartmann« – und einige andere Forscher in seiner Gefolge (Menne, A.: a.a.O., S.152; Adickes, E.: a.a.O., S. 33) – »anlässlich seiner entwicklungsgeschichtlichen Erforschung der Kategorientafel Kants« behauptet hat: Hartmann sagte nämlich, dass unendliche Urteile (welche »von Wolff, Baumgarten, Meier und Reimarus zu den bejahenden Urteilen gerechnet« werden) »von Thomasius und Lambert [sic.] [...] keiner Erwähnung gewürdigt« werden (Ishikawa, F.: a.a.O., S. 71). Mit Recht spricht Ishikawa diesbezüglich von einem »peinlichen Fehler«, weil Lambert »unter den zeitgenössischen Philosophen [...] [sic] viel weitläufiger [...] mit dem unendlichen Urteil, d.h. dem „Terminus infinitus“ [sic!], befaßt hat als die anderen [m.H.]« (Ishikawa, F.: Ebd., S. 47).

²¹⁸ Ishikawa, F.: Ebd., S. 42 f. Sonst kommen noch einige Zitate von Feder, Darjes, Reimarus, Baumgarten, Kahrel und Lambert (Ishikawa, F.: Ebd., S. 44–48) vor. Ishikawa, F.: Ebd., S. 41.

²¹⁹ Siehe dazu Kap. 5.1.2 (S. 80)

Negation[spartikel] anhaftet«. ²²⁰ Da aber *in einem bejahenden Urteil* die Verneinungspartikel *niemals die Kopula affizieren kann*, so müsste er zu dieser Definition nicht mehr hinzufügen, dass diese Negationspartikel entweder mit dem Subjekts- oder Prädikatsbegriff verschmolzen wird, weil dies schon aus der bejahenden Natur dieses Urteils folgte. Kant verengte dann die Formel Baumgartens, indem er unendliche Urteile nur auf bejahende Sätze mit der Negationspartikel bei dem Prädikat einschränkte ²²¹. Auf solche Weise entstand die Formel, welche auch heutzutage in vielen philosophischen Lexika als Kennzeichen dieser Urteilsart angeführt wird. ²²² Da aber Ishikawa bei der Analyse der üblichen Definitionen kaum die in diesem Zusammenhang gebrauchte Beispiele berücksichtige, so übersah er, dass Kant trotz der Übernahme dieser alten Definition, bei der Auswahl der Beispiele seinen eigenen Weg gegangen ist und anders als G. F. Meier keine privative Bejahungen benutzte. Hätte er dies bemerkt, so würde er erkennen, dass es unmöglich ist, dass das unendliche Urteil Kants irgendeine Rolle in den Antinomien (wo bejahende und privative Urteile vorkommen) spielen kann. ²²³

²²⁰ Baumgarten, A., G.: *Acroasis logica*. Halae 1761, S. 57.

²²¹ Da es aber für Kant von vorne her feststand, dass im Falle des unendlichen Urteils die Negationspartikel *lediglich auf den Prädikatsbegriff* (und nicht auf den Subjektbegriff) *bezogen wird*, verengte er entsprechend die von Baumgarten gebrauchte Bezeichnung und spitze sie zu der in A 72/B 97₁₉₋₂₀ gebrauchten Formel.

²²² Eisler, R.: *Wörterbuch der philosophischen Begriffe*. Berlin 1904, S. 602 f.; Kirchner, F.; Michaëlis, C.: *Wörterbuch der Philosophischen Grundbegriffe*. Leipzig 1907, S. 331; Reiner, J.: *Philosophisches Wörterbuch*. Leipzig 1912, S. 134.

²²³ Dies war ein großes Versäumnis dieser Studie, vor allem deswegen, weil diese grundlose These Ishikawas über die Rolle unendlicher Urteile in den Antinomienlehre von so viele Autoren – wie wir schon gezeigt haben – für bare Münze genommen wurde,

3 Das unendliche Urteil in Kants Vorlesungen zur Logik (Entstehungsgeschichte des Namens „judicium infinitum“ à la Kant)

Zu dem, was Kant in der Glosse zur Qualität bei der Besprechung des unendlichen Urteils voraussetzt, gehört natürlich auch das, was aufgrund der Vertrautheit nicht gesagt werden müsste. Warum nämlich unendliche Urteile „unendlich“ heißen und warum verneinende Begriffe früher als „unendliche Begriffe“ bezeichnet wurden, setzte Kant nämlich als allgemein Bekannt voraus und ging sofort zu anderen für seine Erläuterung relevanten Punkten über. Er wollte nämlich auf keinen Fall dasjenige wiederholen, was den Leser in fast jedem Lehrbuch zur Logik leicht finden konnte. So sagt z.B. Dedelley in seiner ›Introductio ad Dialecticam‹²²⁴ – ganz im Sinne der klassischen Erklärung von Boethius, dass »non albet« »nihil definitum monstrat (quod enim non albet, potest et rubere, potest et nigrescere, potest et pallere, et quidquid non albet)«²²⁵ –, dass solche Sätze, wie »Lapis est non homo« oder »Leo est non Lapis« zur keinen genauer Charakterisierung des Subjekts führen, weil ein »[t]erminus Infinitus« (»ut: Non homo; Non lapis«) »nihil determinate significant, sed tantum dicit, quid res non fit [...] [m.H.]«.²²⁶ Man erkennt also nur, was eine Sache *nicht ist*, weil durch den Satz »Petrus est non Philosophus« – um das Beispiel aus Stattlers ›Philosophia Methodo Scientiis Propria Explanat‹ anzuführen – nichts mehr als die bloße Verschiedenheit zu Philosophen festgestellt wird (»Petrus est aliquid a Philosopho diversum [...]«).²²⁷ In demselben Sinne hebt auch Kant in einer der kürzeren Logik-Reflexionen zum unendlichen

²²⁴ Schwarz, Gott.: a.a.O., S. 74 f., Gesner, J., M.: a.a.O., S. 365).

²²⁵ Anicii Manlii Severini Boetii Commentarii in librum Aristotelis Peri hermeneias [ed. Carolus Meiser]. Lipsiae 1880, II, S. 63. Scharffius, J.: *Manuale Logicum*. Wittenberg 1653, S. 97). Da »non albet« »nihil definitum monstrat (quod enim non albet, potest et rubere, potest et nigrescere, potest et pallere, et quidquid non albet)« (Boethius: *De cathetorico syllogismo*. Ed. Minge. Parisisiis 1891, S. 795D). »Et quoniam non homo vox signifacit quiddam, quid autem signifcet in homine ipso non continentur (potest enim non homo et equus esse et lapis et domus, et quidquid homo non fuerit, quoniam ea quæ significare potest infinita sunt)« (Boethius: Ebd., S. 795D; vgl. auch: Desmond P., H.: *Commentary on De Grammatico*. Dordrecht. Holland 1974, S. 340 f.) Auch Thomas von Aquin sagt dazu, dass laut Boethius »non homo« weder eine bestimmte Natur (»neque determinatam naturam«) noch eine bestimmte Person (»neque determinatam personam«) designiert (»significat«), weswegen ein solcher Terminus *eine zahllose Menge an Sachen*, welche nicht als Mensch gelten, bezeichnen kann, z.B.: »equus est non homo«, (Aquinas, T.: *Aristotle on Interpretation*. Milwaukee 1962. I 4, S. 212-226)

²²⁶ Dedelley, J. *Introductio ad Dialecticam*. Bruntrutum 1751, S. 26f.

²²⁷ Stattler, B.: a.a.O., S. 114. Auch Zallinger wies darauf hin, dass durch den unendlichen Satz »Mercurius est stele non fixa« keine positive Eigenschaft (des Subjekts) erkannt wird, weil man dadurch lediglich erkennt, dass Merkur ein von den Fixsternen verschiedener Stern ist (»id est stele diversa a fixis«) (Zallinger, J.: a.a.O., S. 36). Schon Platon betonte, dass mit dem negativen Ausdruck »nicht-groß« (μη μέγα) nur etwas von einem als groß geltenden Objekt »Verschiedenes [m.H.]« (ἕτερον) erfasst wird, weil ein solcher negativer Ausdruck, wie „μη μέγα“, nicht weniger an das »Kleine« (τὸ μικρόν) als auch auf das Gleiche bzw. »Mittelmässige« (τὸ ἰσονδηλοῦν) anwendbar ist (Sophist 257 b f.). Während Whitaker diesen Gedanken Platons mit aristotelischen Überlegungen zu unbestimmten Begriffen (Whitaker, C., W., A.: *Aristotle's De Interpretatione*. Oxford 1996, S. 63) verknüpfte, wies Campbell sogar auf die Parallelität zur Kants Lehre vom unendlichen Urteil hin (Campbell, L.: *The Sophistes and Politicus of Plato*. Oxford 1867, S. 158).

Urteil hervor, dass durch den Satz „die Seele ist nicht-sterblich“, welches »unendlich, aber bejahend ist«, bloß erkannt wird, dass »[d]ie Seele [...] *etwas anderes* als das [S]terbliche [m.H.]« ist (HN XVI 638). Kants Behandlung des unendlichen Urteils in seinen Logik-Vorlesungen zeichnet sich dagegen dadurch aus, dass derartige Erklärungen zusammen mit der Erläuterung der Entstehung des Namens „judicium infinitum“ nicht ausgelassen werden, und dass Beispiele, die zur Veranschaulichung angeführt werden, sehr verständlich sind, weil sie systematisch auf den Lehrstoff vorheriger Stunden aufbauen.

Aus dem Grunde nämlich, dass es für Kant üblich war, in seinen Vorlesungsstunden²²⁸ (genauso wie in seinen Schriften²²⁹ und zahlreichen Notizen) die bejahenden Urteilsform ‘A est B’ mit solchen Beispielen, wie ‘Eisen ist ein Metall’, ‘Metall ist ein Körper’, ‘Gold ist ein Metall’ oder ‘ein Stein ist hart’, zu exemplifizieren, war es für ihn naheliegend auch für das unendliche Urteil ‘A est non-B’, da unter diesem eine logische Bejahung vermittelt eines verneinenden Prädikatsbegriff zu verstehen ist, eine analoge Formel zu schmieden: ‘ein Stein ist nicht-Metall’ bzw. ‘ein Stein ist nicht-Eisen’, ‘ein Stein ist nicht Gold’ usw. Diese Auswahl dieser Beispiele (die man voreilig einfach für Kants Faible für Mineralogie nehmen konnte) geht aber auf den Umstand zurück, dass Kant in seinen Reflexionen zur Logik, wie auch in seinen Logik-Vorlesungen folgende Begriffshierarchie, gleichsam einem Koordinatensystem, voraussetzt: »Eisen, Metall, Körper, Ding« (Pölitx XXIV 569) bzw. »Eißen, Metall, Körper, Substanz, Ding.«²³⁰ Wenn also Kant in seinen Vorlesungsstunden irgendwas erläutern wollte, z.B. den Unterschied in der Größe des Umfangs, welcher zwischen zwei Begriffen besteht, so war es für ihn gewöhnlich, dies anhand des Metall- und Körperbegriffs (entsprechend als Spezies und Gattung) anzustellen: Denn ein solcher Begriff, wie ‘Metall’ (auch wenn er selbst unter sich Vieles, d.h. ‘Gold’,

²²⁸ Kant, I. / Pinder, T. (Bearb.): *Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften II: Warschauer Logik*. (Kant-Forschungen, Bd. 9) Hamburg 2013, S. 611 [In weiterem Verlaufe von diesem Kapitel verkürzt als „Kant, I.: *Warschauer-Logik*, Hamburg 2013, S. 611“ zitiert]; Wiener XXIV 910.

²²⁹ In den ›Metaphysische[n] Anfangsgründe[n] der Naturlehre‹ wird die logische Funktion eines kategorischen Urteils, welche allen andern [sc. Urteilen] zum Grunde lieg[t]« (IV 325) auf folgende Weise erklärt: »in dem kategorischen Urtheile: der Stein ist hart, [wird] der Stein für Subject und hart als Prädicat gebraucht« (MAN IV 474), »Gold ist ein gelbes Metal« (Pro IV 267). Wenn es in der ›Kritik der reinen Vernunft‹ um die »Vorstellung von einem noch unbestimmten Gegenstande« geht, den man durch »Begriffe [...] als Prädikate möglicher Urtheile« näher charakterisieren soll, benutzt Kant auf den »Begriff des Körpers«, welcher dazu dienen soll, den »Metall« zu bestimmen: »ein jedes Metall ist ein Körper« (KrV III 86).

²³⁰ Kant, I.: *Warschauer-Logik*, Hamburg 2013, S. 612. »Ein jeder Begriff[f] [(conceptus communes)] enthält unter sich [...] das, was mehreren Vorstellungen von verschiedenen Dingen gemein ist. [...]. ZE Metall, kommt dem Golde, Silber, Kupfer pp zu, denn d[ies]er Begriff[f] enthält das, was diesen Körpern gemein ist [...]. – Wir haben [...] Conceptus superiores, und inferiores; und sie stehen immer in Relation. [...] Heraus entsteht nun also eine Reihe ZE *Eißen, Metall, Körper, Substanz, Ding*.« (Kant, I.: *Warschauer-Logik*, Hamburg 2013, S. 611 f.) Vgl. Andersen Sved: *Idealität und Singularität*. In: Kantstudien-Ergänzungshefte 156. Berlin 1983, S. 94-96.

‘Silber‘, ‚Eisen‘ und ‘Kupfer‘ enthält (Wiener XXIV 910)) hat einen viel kleineren Umfang als der ihn übergeordnete Begriff des ‘Körpers‘, welcher unter sich außer Metallen, welche nur eine Teilmenge von nichtbelebten (= nichtorganischen) Körpern ausmachen, auch belebte (= organische) Körper enthält; in Ansehung der Umfangsgröße steht der ‘Körper‘ erst dem viel allgemeineren Substanzbegriff nach, welcher außer körperlichen bzw. ausgedehnten Wesen (welche den Umfang des Körperbegriffs ausmachen) auch nicht-ausgedehnte Wesen (wie Gott, Engel, Geister und Seelen) einschließt.²³¹ Auch in den Logik-Reflexionen, pflegte Kant die »logische Eintheilung eines höheren Begriffs[s] in die niedrigere [sc. Begriffe]«, anhand des Körperbegriffs, unter welchen »Metalle« (*metalla*) und »Steine« (*lapides*) »enthalten sind«, zu zeigen (XXI 285), und sonst auch den Übergang »von einem Gattungsbegriffe zu einer Species[,] die unter ihm enthalten ist«, als einen Fortgang von den »Metalle[n] zum Begriffe des Eisen« zu beschreiben (XXI 284). Als die niedrigste Art (zu der wir »keine *species* kennen«) pflegte Kant neben Eisen auch »Gold« anzuführen (HN XVII 458). Auch in der »Kritik der reinen Vernunft«, d.h. in dem Kapitel über den logischen Verstandesgebrauch, den Kant der Aufstellung der Urteilstafel vorausschickt, wird das Verhältnis zwischen einem Gattung- und Artbegriff, mit dem »Begriff des Körpers« und dem des »Metall[s]« exemplifiziert (KrV III 86).

Man sieht also, dass ‚Eisen‘, ‘Körper‘ und ‘Ding‘ die wichtigsten »Glieder« der »logische[n] [S]ubordination« von Begriffen (HN XVII 329)²³² – welche man analog zur *arbor porphyrii* füglich als *arbor kantiani* bezeichnen konnte – ausmachen, und dass Kant dieses logische Gerüst als eine Art Orientierungshilfe zahlreichen Überlegungen zugrunde legt. Zu ergänzen wäre hier noch, dass die niedrigste Art (*species, quae non est genus*), welche Kant meistens mit ‘Eisen‘²³³ (und gelegentlich mit ‘Gold‘) veranschaulicht, in der logischen Fachsprache „conceptus infimus“²³⁴ heißt, der an der Spitze gestellte ‘Ding‘, welcher die höchste Gattung (*genus summum non est species*) repräsentiert²³⁵ und aufgrund seiner Umfangsgröße sehr unbestimmt ist, wird dagegen „conceptus summus“ genannt, wobei der ‘Körper‘, je nachdem ob er als Art für nächsthöhere Ebene oder als Gattung für die

²³¹ An der höchsten Stelle dieser Begriffspyramide (*conceptus summus*) kann nur der abstrakte Begriff überhaupt, d.h. der eines Dinges (überhaupt) stehen, dessen Umfang eine viel größere Menge von Objekten als der des Substanzbegriffs umfasst.

²³² »Die logische[n] Gesetze der Vernunft enthalten die [R]egeln, nach welchen die Begriffe einer der *sphaera* des andern subordiniert werden, welches die logische [S]ubordination heißt.« (HN XVII 375)

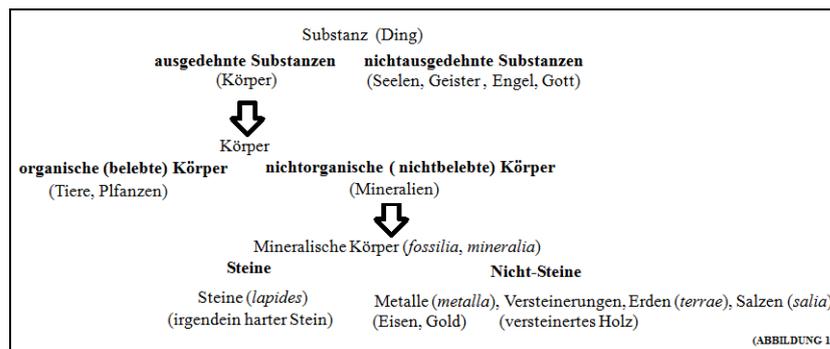
²³³ Species infim ist meistens konventionell festgelegt: »Wir haben *species infimas*, weil wir die kleinen Unterschiede«, welcher zur weiteren Differenzierung führen wurden, »nicht kennen. Z. E. Gold, davon wir keine *species* kennen« (HN XVII 458)

²³⁴ »conceptus infimus [...] hat die kleinste *sphaeram*« (HN XVII 567)

²³⁵ »conceptus summus [...] [enthält] alle [andere Begriffe] logisch unter sich« (HN XVII 566)

nächstniedrigere Ebene angesehen wird²³⁶, entsprechend „conceptus logice inferior“ oder „conceptus logice superior“ bezeichnet wird.²³⁷

Vor diesem Hintergrund ist es ganz verständlich, warum Kant bei der Besprechung der Urteile in seinen Logik-Vorlesungen die bloß bejahenden Urteile durch ‘Eisen ist ein Metall’, und die unendlich-bejahende Urteile durch ‘Stein ist nicht-Metall’ (bzw. ‘Stein ist nicht-Gold’) exemplifiziert. Zwar greift Kant in ganz spezifischen gedanklichen Zusammenhängen (wie z.B. bei der Betrachtung der bejahenden Urteilsform und des Unterschieds zu einem verneinenden Urteil) noch auf das aus der Tradition der Deutschen Schulphilosophie übernommene Beispiel mit der „nichtsterbenden Seele“ zurück, aber schon bei der Frage nach der Entstehung des Namens „unendliches Urteil“, und nach dem Sinn solcher Urteile zieht er das Beispiel mit dem „nichtmetallischen Stein“ vor. An diesem Stein-Beispiel versucht Kant nämlich zu zeigen, dass man mithilfe unendlicher Urteile einen gewissen Gegenstand, dessen einige positive Merkmale (z.B. die Härte, wie auch vielleicht andere, sich aus der Zugehörigkeit zu Körpern ergebende Merkmale) schon festgelegt sind (Abb.1), *durch Abgrenzung* von anderen mineralischen Körpern noch weiter bestimmen kann, z.B. durch Beilegung des verneinenden Prädikats „Nicht-Metall“, was ihn von allen Metallen abgrenzt.



Schauen wir aber den genauen Wortlaut dieser Erklärung an: Alle unendliche Urteil, die man auf die Formel ‘A est non-B’ bringen kann, sagen nur von welchen Gegenständen die zu bestimmende Sache ‚A‘ verschieden ist: »Iudicia infinita«, d.h. Urteile mit negativen »Praedicate[n]« »sagen nur immer, was [Etwas] *nicht ist* [m.H.]« (was nur sofern nützlich ist, dass »jedes Ding« durch »Bestimmung[en]« (auch wenn sie negativer Natur sind) »von andern [sc. Dingen] unterschieden« wird: »Z.E. [...] ein Stein ist *nicht Metall* [m.H.]«

²³⁶ »Genus und species sind nicht ihrer Natur nach, sondern in Ansehung des *termini a quo* oder *ad quem* in der logischen [S]ubordination unterschieden « (HN XVII 564)

²³⁷ Auf den Punkt, dass der höchste Begriff („Ding“) sehr unbestimmt ist, während der niedrigste („Eisen“) als beinahe durchgängig bestimmt gilt, werden wir noch *suo loco* zurückkommen)

(Heschel-Logik).²³⁸ Diese Erklärung erinnert an die klassische Definition, welche in zahlreichen Kompendien zur Logik (z.B. in der schon zitierten ›Introductio ad Dialecticam‹ von Dedelley²³⁹) vorkommt.

Was wiederum den Namen „unendliches Urteil“ betrifft, so heißen sie »Iudicia infinita, weil sie *unbegrenzt* sind [m.H.]«. ²⁴⁰ Diese Unbegrenztheit ist wiederum so zu verstehen, dass man sich »solche[r] [negativen] Praedicate« sehr viele, d.h. »unzählige machen« kann, »denn die Spähre der Praedicate, die mit non afficirt vom [S]ubiect können gesagt werden, ist unendlich«²⁴¹, wie man dies am folgendem Beispiel gut sehen kann:

Das Merkm[a]l des Steines ist die Härte [=‘Stein ist hart‘]²⁴², nun kann ich [behufs weiterer Bestimmung] [...] *ins [U]nendliche* [fortgehen], und sagen, ein Stein ist *nicht Metall, nicht [versteinertes] Holz* und so fort. [...] Die Sp[h]aere alles dieses ist *unendlich* und deßwegen nennt man sie *iudicia infinita*. [m.H.]«. (Heschel-Logik)²⁴³

In der sog. Warschauer Logik, wo dieser Hauptgedanke in einem einzigen Satz zusammengefasst, wird der ‘Stein‘ aber von ganz konkreten Metallarten (und nicht einfach von den Metallen) abgegrenzt²⁴⁴:

Es heißen die Urtheile infinita[,] weil man von einem Subiect unendlich viele mit non afficirte Praedicare [aus]sagen kann[.] ZE[:] Stein ist *nicht Eisen, nicht Gold*²⁴⁵, [*nicht Kupfer, nicht Silber*],²⁴⁶ *nicht [versteinertes] Holz* pp -. (Warschauer-Logik)²⁴⁷

Ob aber Kant in seinen Vorlesungen zur Logik eine dichotomische Einteilung aller mineralischer Körper in ‘Steine‘ und ‘Nicht-Steine‘ voraussetzte, und somit alle sich außerhalb von Steinen befindende Mineralien (Metalle, Versteinerungen, Salzen und Erden) als ‘Nicht-Steine‘ auffasste, lässt sich nicht mit voller Sicherheit feststellen. Der Ausdruck

²³⁸ Kant, I. / Pinder, T. (Bearb.): *Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften II: Logik Heschel*. (Kant-Forschungen, Bd. 9) Hamburg 2013, S. 426 [[In weiterem Verlaufe von diesem Kapitel verkürzt als „Kant, I.: *Heschel-Logik*, Hamburg 2013, S. 426“ zitiert]

²³⁹ Solche Urtheile, wie ‘Lapis est non homo‘ oder ‘Leo est non Lapis‘ bzw. solche *termini infiniti*, wie ‚non-homo‘ oder ‘non-lapis‘ können nichts Positives bestimmen, da sie immer nur sagen, »quid res non fit« Dedelley, J.: *Introductio ad Dialecticam*. Bruntrutum 1751, S. 26 f.

²⁴⁰ Kant, I.: *Heschel-Logik*, Hamburg 2013, S. 426

²⁴¹ Kant, I. / Pinder, T. (Bearb.): Ebd., S. 426

²⁴² »Stein ist hart« (MAN IV 474).

²⁴³ Kant, I.: *Heschel-Logik*, Hamburg 2013, S. 426.

²⁴⁴ In der Pölitz-Logik wird noch eine Abgrenzung von fleischartigen (= organischen) Körper vorgenommen, indem in dieser Nachschrift als verneinendes Prädikat noch »nicht Fleisch« (Pölitz XXIV 578) erwähnt wird.

²⁴⁵ Sowohl in der Wiener-Logik als auch in der Heschel-Logik wird (im Unterschied zu den Texten der Warschauer-, Pölitz-Logik) der ‘Stein‘ nicht von konkreten Metallarten, d.h. von dem Golde und dem Eisen, sondern einfach von dem Gattungsbegriff ‘Metall‘ (Wiener XXIV 931); Kant, I.: *Heschel-Logik*, Hamburg 2013, S. 426). In der Heschel- und Wiener-Logik wird zuerst eine positive Bestimmung des Steines (»das Merkmal des Steines ist die Härte« (Wiener XXIV 931) erwähnt und zum Schluss eine Pointe hinzugefügt, was in anderen Nachschriften fehlt. Sonst gleichen sich die Nachschriften fast wie das Ei dem anderen.

²⁴⁶ Da Kant sonst oft Kupfer und Silber als Metallarten aufzählt, und hier eine möglichst lange bzw. unendliche Reihe von negativen Merkmalen aufrufen wollte, haben wir auch jene hinzugefügt.

²⁴⁷ Kant, I.: *Warschauer-Logik*, Hamburg 2013, S. 625.

»nicht Stein« kommt in einigen Nachschriften sogar vor (und es wird gelegentlich auch so gesprochen, als würden die „übrigen“ Mineralien zusammen einen einzelnen Umfang ausmachen)²⁴⁸, nur ist der Text an dieser Stelle so verdorben, dass er keine sichere Aussage erlaubt.²⁴⁹

Es besteht aber kein Zweifel daran, dass in Kants Charakterisierung der Entstehung des Namens „*iudicium infinitum*“ (unendlich viele verneinende Prädikate als Bestimmungen des Subjektbegriffs) sich eine im 18. Jahrhundert gängige Ansicht zu widerspiegeln scheint, da auch in dem ›Weg zur Gewißheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntniß‹ von Crusius davon gesprochen wird, dass man sich negativer »Determinationen« »*unendlich viel[e]* [m.H.]« ausdenken kann, indem man – so weiter Crusius – »alle Eigenschaften bzw. jede positive Determination [leicht] in eine negative leicht umwandeln²⁵⁰ kann.«²⁵¹ Dabei hebt Crusius auch hervor, dass wenn »die positive Determination eines Begriffes nicht wissen, [...] es doch öfters zu unserer Bequemlichkeit« dienen kann, einen Begriff »negative zu determinieren«, weil dies immer ein größerer Erkenntnisgewinn ist, als wenn »ein Begriff gar nicht, auch nicht einmal negative soweit bestimmt ist, daß man ihn von allen andern [sc. Begriffen] *unterscheiden* kan[n] [m.H.]«.²⁵² Auch Kant scheint dies im Visier zu haben, wenn er zum Schluss seiner Bemerkungen rhetorisch fragt, ob es nützlich ist, dass wir durch unendliche Urteile wissen, dass irgendein mineralischer Körper, z.B. Stein von Metallen (bzw. von Eisen und Gold) verschieden ist? »[W]as hilft es, daß ich weiß, daß« der Stein »alles übrige außer [sein]em Begrif[f]«, d.h. Metall (Gold, Eisen), Versteinerung, Salz, Erde usw. »nicht [...] ist?« (Wiener XXIV 931)²⁵³ Vielleicht war es die Intention Kants, mit dieser

²⁴⁸ Die Formulierung, dass »Sphaere der Praedicate, die mit non afficirt vom [S]ubiect können gesagt werden, [...] unendlich« ist, legt nahe, dass man alle »solche Praedicate« (deren man sich »unzählic[h] [viele] machen« kann) als einem einzelnen Bereich (= »nicht Stein«) bzw. als »alles übrige außer dem [Stein-]Begrif[f]« denken kann. (Kant, I.: *Heschel-Logik*, Hamburg 2013, S. 426.)

²⁴⁹ Folgende, sehr verdorbene Zeile bietet große Schwierigkeiten und lässt mehrere Deutungen zu: »[...] [W]as hilft es, daß ich weiß, daß alles Übrige ausser dem Begriffe nicht Stein ist?« (Wiener XXIV 931)

²⁵⁰ Wir können »alle Eigenschaften [...], [in negative Determinationen] verwandeln, wenn wir nur einen positiven Begriff [(z.B. 'B')] einen verneinenden [(z.B. 'non-B')] entgegen setzten« (Crusius, Chr., A.: a.a.O., S. 211). Im Hintergrund scheint hier der Gedanke über den metathetischen Ursprung der verneinenden Prädikate zu stehen. Theoprast hat bekanntlich »Aussagen mit infinitem Prädikat als „metathetisch“ (ἐκ μεταθέσεως)« bezeichnet, weil bei der »Bildung der infiniten Aussagen« – wie Ammonius erklärt – »ein finites Prädikat durch ein infinites „ersetzt“ wird (Aristoteles: *Peri hermeneias*. In: Aristoteles: Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 1 Teil 2. (übersetzt und erläutert von Hermann Weidemann) Darmstadt 1994, S. 330):

²⁵¹ Crusius, Chr., A.: *Weg zur Gewißheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntniß*. Leipzig 1747, S. 211f.

²⁵² Crusius, Chr., A.: Ebd., S. 211-213. Crusius betonte auch, dass bei negativen Determinationen »nur Obdacht zu nehmen [ist], daß man in jedweden negative bestimmten Begriffe noch etwas [P]ositives, nemlich etwas [U]ndeterminiertes denke, weil man sonst nicht wüßte, wovon man redete« Crusius, Chr., A.: Ebd., S. 212.

²⁵³ »Denn was heißt, daß ich weiß, daß alles übrige außer dem Begrif[f] [des harten Steines] *nicht Stein* ist? Die Sphaere alles dieses ist unendlich, und deßwegen nen[nt] man sie iudicia infinita. [m.H.]« (Wiener XXIV 931). Obwohl von einer „dichotomischen Einteilung“ aller mineralischer Körper in 'Steine' und 'Nicht-Steine' in den

Frage, *eine spätere Anwendung* dieser abgrenzenden Leistung in dem „Verfahren der durchgängigen Bestimmung“ zu antizipieren? Denn in diesem Verfahren geht es darum, eine Sache durch Bestimmungen »von allem m[ö]glichen [sc. Dingen] [zu] [u]nterscheiden«, um dadurch einen durchgängig »bestimmten Begriffe eines Dinges« zu erhalten (HN VIII 496). Geschweige denn davon, dass in der Wiener-Logik gleich nach der Frage über die Nützlichkeit unendlicher Urteile das Verfahren der durchgängigen Bestimmung thematisiert wird. Hat Kant also mit der Frage nach dem Wert bzw. nach der Nützlichkeit unendlicher Urteile ihre Anwendung in dem Prozess der durchgängigen Bestimmung antizipiert? ²⁵⁴ Vielleicht. Dies wurde auch erklären, warum Kants Darstellung der Herkunft des Namens „judicium infinitum“ von *der klassischen Ansicht Boethius*, die Kant aber bestimmt kannte²⁵⁵, *einigermaßen abweicht*: Anstatt also so wie Boethius zu sagen, dass derartiges Urteil, wie ‘x es non-homo’, „infinitum“ heißt, weil es eine unzählbare Menge der Objekte gibt, welche man unter ‘non-homo’ denken kann (z.B. arbor, equus, lapis etc.) pflegte Kant in seinen Logik-Vorlesungen einen anderen Weg zu gehen: Er erzählte, dass alles, was als ‘non-homo’ gilt, d.h. ‘arbor’, ‘equus’ und ‘lapis’, wenn es mit „non“ affiziert wird, dann vom ‘homo’ ausgesagt werden kann. Insofern man sich aber eine beinahe unendliche Menge von solchen Sachen vorstellen kann, mithin unendlich viele negative Prädikate (‘non-arbor’, ‘non-equus’, ‘non-lapis’, usw.) durch welche man ‘homo’ von einer unendlichen Menge von Sachen abgrenzen wurde, bürgerte sich ein, Urteile mit solchen negativen Prädikaten als „unendlich“ zu bezeichnen. Eine gewisse Ähnlichkeit zu der klassischen Erklärung von Boethius besteht immerhin²⁵⁶, aber die Akzente werden ganz anders gesetzt.

kantischen Logik-Vorlesungen sonst nirgendwo *explizit* die Rede ist, scheint eine solche Einteilung im Hintergrund zu stehen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass hier einiges, was Kant tatsächlich während seinen Vorlesungen gesagt hat, einfach fehlt.

²⁵⁴ Siehe dazu Kap. 8.2 (S.118 f.)

²⁵⁵ So heißt es in der Logik von Sulzer, die Kant laut dem Warda-Verzeichnis (Warda A.: *Immanuel Kants Bücher*. Verlag von Martin Breslauer. Berlin 1922, S. 55.) in seiner Bibliothek besaß, dass ein solcher Terminus wie ‘Nicht-Mensch’ *unendlich* heißt, weil er auf eine *zahllose bzw. unendliche Menge an Sachen zu beziehen ist*, welche außerhalb des positiven Begriffs ‘Mensch’ zu denken sind: »*infinita seu innumerabilia* objecta menti sistet [m.H.]<: »Nam & bos, & equus, & lapis, & arbor, & omnes res *totius universi in infinitum, homine excepto, sunt non homo.* [m.H.]< (Sulzer, J., C.: *Facies nova doctrinae syllogisticae*. Tiguri 1755, S. 17)

²⁵⁶ Gegen: Ishikawa, F.: *Kants Denken von einem Dritten*. Frankfurt a. M. 1990, S. 50-52.

4 Logische Hintergründe in Kants Lehre vom unendlichen Urteil

4.1 Glosse zur Qualität (A 72/B 97₂₂- A73/B 98₁₅)

Es ist das Leitmotiv der vorliegenden Untersuchung, dass Kant alles, was zu Grundvoraussetzungen des logischen Handwerks gehörte, in seinen Erörterungen zwar zu gebrauchen pflegte, aber nicht immer explizit machte, was sich insbesondere in seinen Ausführungen zum unendlichen Urteil beobachten lässt. Da wir schon sowohl den Forschungsstand als auch Kants eigene Erklärung über die Entstehung des Namens „unendliches Urteil“ überblickt haben, können wir uns endlich den logischen Voraussetzungen der kantischen Lehre von dem unendlichen Urteil, welche den Unterbau der Glosse zur Qualität (A 72/B 97₂₂- A73/B 98₁₅) bilden, zuwenden. Zuerst wäre es aber angebracht, Kants Darlegung des unendlichen Urteils, d.h. die sog. Glosse zur Qualität in ihren vollständigen Wortlaut (mit einigen nötigen Ergänzungen) anzuführen, um eine erste allgemeine Orientierung über den Textverlauf zu geben. Denn bevor wir uns diesen schwierigen Text zuwenden, müssen wir uns zuerst mit dem darin gebrauchten Begriffsapparat einigermaßen vertraut machen.

Die für unsere Interpretation maßgebliche Textstelle (A 72/B 97₁₁-A 73/ B 98₁₅) besteht im Grunde genommen aus drei ineinandergreifenden Teilen, d.h. aus einer Einleitung(1), wo außer eines Rückblicks auf die bisherige Behandlung dieses Lehrstücks Kants Interesse an der besonderen Operation des unendlichen Urteils angekündigt wird (A 72/B 97₁₁₋₂₂), aus einer Fortsetzung (2), wo die Eigenart dieser Operation, dies Mal aber an einem konkretem Beispiel zusammen mit der Abgrenzung gegen andere Momente der Qualität dargestellt wird (= A 72/B 97₂₄-A 73/ B 98₈)²⁵⁷, und aus einer in A 73/B 98₈₋₁₅ ansetzenden Schlussbemerkung (3), wo außer Bestätigung der Richtigkeit des am Anfang angekündigten Vorhabens (dem unendlichen Urteil eine besondere Stelle in der Urteilstafel zuzuweisen) nebenbei *auf eine spätere Anwendung* dieser bloß exemplarisch in Ansehung des logischen Umfangs gezeigten Verstandesoperation hingewiesen wird. Zu dem Gesamtkontext schließen wir noch die „Einleitungsworte“ des Kapitels (A 70/B 95₁₁₋₁₉), wie auch die „Rede von der Abweichung von der bisherigen Einteilungstechnik der Logiker“ (A 71/B 96₁₆₋₂₀) an:

²⁵⁷ In A 72/ B 97₂₂₋₂₈ wird das unendliche Urteil zuerst als eine »logisch[e] Bejahung vermittelt eines bloß verneinenden Prädicats« bestimmt (KrV III 88). Die „bejahende Urteilsform“ des unendlichen Urteils, welches ab A 72/ B 97₂₅ an dem Beispiel ‘Seele ist nicht-sterblich’ veranschaulicht wird, wird dann anhand des Kontrastes zu einem verneinenden Urteil (= A 72/ B 97₂₂₋₂₄) hervorgehoben. A 72/ B 97₂₄₋₇₃/ B 98₈: Sobald dies geklärt wird, fängt Kant mit der *Beschreibung der in dem unendlichen Urteil ausgeübten einschränkenden Verstandesoperation* an, welche zugleich – insofern sie keine positive Bestimmung zustande bringt – den Unterschied zu einem bloß bejahenden Urteil offenbaren soll (= A 73/ B 98₈₋₆).

§ 9. Von der logischen Function des Verstandes in Urtheilen.

Wenn wir [...] nur auf die bloße Verstandesform darin [sc. im Urteile] Acht geben, so finden wir, daß [im „Titel der Qualität“] die Function des Denkens in demselben [sc. Urteil] [...] drei Momente [...] enthält.

(KrV III 86 [A 70/B 95₁₁₋₂₀])

2.

Qualität [sc. der Urteile].

[2a.] Bejahende

[2b.] Verneinende

[2c.] Unendliche

(KrV III 87 [A 71/B 96₆₋₂₀])

Da diese Einteilung [...] von der gewohnten Technik der Logiker abzuweichen scheint, [...] [muss hier noch Einiges bemerkt werden, um] den besorglichen Mißverstand [zu vermeiden] [...].

(KrV III 87 [A 71/B 96₆₋₂₀])

2. Eben so [wie in 1.]²⁵⁸ müssen in einer transcendentalen Logik *unendliche Urtheile von bejahenden* [sc. Urteilen] noch unterschieden werden, wenn sie gleich in der allgemeinen Logik [dies]en²⁵⁹ mit Recht beigezählt sind und kein besonderes Glied der Eintheilung ausmachen. Diese [sc. allgemeine Logik] [...] abstrahirt [nämlich] von allem Inhalt des Prädicats (ob es gleich verneinend ist) und sieht nur darauf, ob dasselbe [sc. Prädikat] dem Subject beigelegt oder ihm entgegengesetzt werde. Jene aber betrachtet das [sc. unendliche] Urtheil auch nach dem [...] Inhalt dieser *logischen Bejahung vermittelt eines bloß verneinenden Prädicats*, und was diese in Ansehung des gesammten Erkenntnisses [sic!] für einen Gewinn verschafft [m.H.]. [Dies wollen wir mit folgendem, sonst in vielen Lehrbücher zur Logik gebrauchten Beispiel handgreiflich machen:]

Hätte ich von der Seele gesagt, sie *ist nicht* sterblich, so hätte ich durch ein verneinendes Urtheil[, welches die Seele *nur* aus dem Umfang der sterblichen Wesen ausschließt,]²⁶⁰ wenigstens einen Irrthum abgehalten. Nun habe ich durch den Satz: die Seele *ist nichtsterblich*²⁶¹, zwar *der logischen Form nach* wirklich *bejahet*, *indem ich* die Seele in den unbeschränkten Umfang der nichtsterbenden Wesen *setze* [m.H.].

(KrV III 88 [A 72/ B 97₁₁₋₂₇])

²⁵⁸ In der Glosse Nr. 1, wo es um den Unterschied zwischen einem allgemeinen und einzelnen Urteil ging.

²⁵⁹ In dem Originaltext steht hier das Wort „jenen“. Mit vollem Recht bemerkt Goldschmidt, dass »die Redaktion der akademischen Ausgaben« diesen Fehler tilgen (Goldschmidt, L.: *Beiträge zur Textkritik der Kr. d. r. V.* In: *Zeitschrift für Philosophie und Philosophische Kritik* (Band 127). Leipzig 1906, S. 143).

²⁶⁰ Dieser Zusatz, welcher fast in allen Vorlesungsnachschriften vorkommt, wurde von Kant als etwas Selbstverständliches ausgelassen.: »[Eine Verneinung] zeigt [...], daß der Begriff nicht zum andern gehört, oder [nicht] in der Sp[h]a[e]re des [a]nderen enthalten sey. ZE: *Anima non est mortalis, hier stelle ich mir vor, daß die Sterblichkeit den Begriff der Seele nicht [...]* [ein]schließt.« (Kant, I. / Pinder, T.(Bearb): *Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften II: Logik Heschel.* (Kant-Forschungen, Bd. 9) Hamburg 2013, S. 425),

²⁶¹ Da vor der Korrektur der Akademie-Ausgabe die Negationspartikel *nicht mit dem Prädikat zusammengeschrieben war* (statt: ‘nichtsterblich’ stand zuerst ‘nicht sterblich’), müsste man die Zugehörigkeit der Negationspartikel zum Prädikat erst aus dem Kontext bzw. aus der Äußerung Kants über den bejahenden Charakter des unendlichen Urteils (A 72/ B 97₂₄₋₂₆) erschließen (vgl. Goldschmidt, L.: a.a.O., S.142; 140 f.).

Weil nun von dem ganzen Umfange möglicher Wesen²⁶² das Sterbliche einen Theil enthält, das Nichtsterbende²⁶³ aber den andern [sc. Umfangsteil], so ist durch meinen Satz [sc. ‘die Seele ist nichtsterblich’] nichts anders gesagt, als daß die Seele eines von der unendlichen Menge Dinge sei, die übrig bleiben, wenn ich das Sterbliche [aus dem Umfang aller Wesen] insgesamt wegnehme. Dadurch aber wird nur die unendliche Sphäre alles Möglichen *in so weit beschränkt*, daß das Sterbliche davon abgetrennt und in dem *übrigen* Raum ihres Umfangs²⁶⁴ die Seele gesetzt wird [m.H.]. Dieser Raum bleibt aber bei dieser Ausnahme [der ‘sterblichen Wesen’] noch immer unendlich, und können *noch mehrere Theile* desselben weggenommen werden, *ohne daß* darum der Begriff von der Seele [, genauso wie nach dem Ausschluss des ersten Umfangsteils in A 72/ B 97₂₈-A 73/ B 98₁,] im mindesten wächst²⁶⁵ und *bejahend*²⁶⁶ *bestimmt* wird [m.H.].

(KrV III 88 [A 72/ B 97₂₈-A 73/ B 98₈])

Diese unendliche Urtheile [sind] also [- wie dem obigen Beispiel zu entnehmen war -] *in Ansehung des logischen Umfanges* [m.H.] [...] bloß beschränkend [...] und insofern müssen sie in der transscendentalen Tafel aller Momente des Denkens in den Urtheilen nicht übergangen werden, weil die hierbei ausgeübte [beschränkende] Function des Verstandes vielleicht in dem Felde seine[s] reinen Erkenntniß a priori wichtig sein kann.

(KrV III 88 [A 73/ B 98₈₋₁₅])

²⁶² »[M]öglich[e] Wesen« = »Dinge« (A 72/ B 97₃₁) = »alles Möglich[e]« (A 73/ B 98₁₋₂).

²⁶³ In der ersten Auflage stand hier »Nichtsterbliche« (A 72₂₉) und wurde in der zweiten Auflage der »Kritik der reinen Vernunft« aus einem später zu klärenden Grunde durch »Nichtsterbende« (B 97₂₉) ersetzt.

²⁶⁴ In der ersten Auflage stand hier: »Umfang ihres Raums« (A 73₃) und nicht »Raum ihres Umfangs« (B 98₃).

²⁶⁵ »Realität [sei] diejenige [sc. Bestimmung], die nur durch ein bejahend[es] Urtheil gedacht werden kann« (KrV IV 161 [= A 246₂₇₋₂₉]). Die Positionierung einer solchen Bestimmung (= Realität) wurde gewöhnlich *mit einem inhaltlichen Zuwachs in der Vorstellung des Subjektbegriffs assoziiert*, wie man dies in der »Metaphysik« von G. F. Meier nachlesen kann: »[W]enn man etwas von einer Sache mit Recht bejahet«, so setzt man dadurch eine »Realität«, d.h. »ein[en] wahre[n] Zusatz zu einer Sache« welche auf diese Weise »etwas bekom[m]t« bzw. in Ansehung ihres Inhalts *merklich »vergrössert oder vermehrt* wird [m.H.]« (Meier, G.F.: Metaphysik. Halle 1755, S. 83) Vor diesem Hintergrund sollte es auch klar werden, dass Kant, um einen Unterschied zur Leistung eines bejahenden Urteils kenntlich zu machen, es als unvermeidlich empfand, zu sagen, dass infolge des unendlichen Urteils (anders als in einem typischen bejahenden Urteil, wo ein positives Prädikat (= Realität) bejaht wird) *kein merklicher inhaltlicher Zuwachs in dem Subjektbegriff verursacht wird*.

²⁶⁶ Diesen Ausdruck, d.h. „nicht bejahend bestimmen“ (= „negativ bestimmen“) gebraucht Kant sehr selten, und meistens in Bezug auf das Übersinnliche, von welchem wir uns »nicht den mindesten bejahend bestimmten Begriff machen« können. (KuK V 412). Das »übersinnlichen Substrat der Natur« ist nämlich etwas, »wovon wir nichts bejahend bestimmen können« (KuK V 422).

Da Kant in dem gerade angeführten Text (A 72/ B 97₁₅₋₁₈) bzw. in A 72/ B 97₂₄₋₂₇ von der „bejahenden Urteilform“, wie auch davon, dass die Logiker meistens *nur auf diese Form achten* (indem sie sich bloß darum kümmern, ob das Prädikat dem Subjektbegriff beigelegt oder abgesprochen wird), werden wir mit der hier vorausgesetzten Unterscheidung zwischen der „Form“ und der „Materie“ eines Urteils (welche von einigen Nachfolger Kants und auch von einigen neueren Forschern missverstanden wurde) beginnen. Denn auch dieser Begriffsapparat, welcher in Kants Besprechung unendlicher Urteile offenbar als allgemein bekannt vorausgesetzt wird, fällt in den Umkreis der „logischen Voraussetzungen“ dieser Lehre. Nachdem die übliche „logische Kriterien für die bejahende Urteilsform“ geklärt werden, werden wir im Kap. 5 (S. 76-87) auf eine bekannte logische Praxis, wo eben die „bejahende Urteilsform“ des unendlichen Urteils besonders wichtig war, d.h. auf die Rolle des unendlichen Urteils in den Syllogismen (welche Kant in seinen Logik-Reflexionen bespricht) eingehen. Dabei wird sich herausstellen, dass Kant diese syllogistische Praxis, welche auf engste mit der Schlussregel *ex puris negativis nihil sequitur* bereits in der Glosse zur Qualität vor Augen hätte (denn auch kurz davor, d.h. in der Glosse zur Quantität (KrV III 87 [A 70/B 95₂₁₋₂₃]) sprach er von einer analogen Schlussregel (*ex puris particularis nihil sequitur*), laut welcher einzelne Urteile in Syllogismen so sie wie allgemeine Urteile fungieren). Nun wir aber auch dies nicht ausreichend sein, um sich der Glosse zur Qualität zuzuwenden, weil zuerst (und dies sein das Thema vom Kap. 6 (S. 88-102)) noch Kants Konzeption der logischen Einteilung samt allen konvergierenden Lehrstücken geschildert werden muss, weil Kant – wie man an dem oben angeführten Text sieht – die Leistung des unendlichen Urteils *ab A 72/B 97₂₈* von einer dichotomischen Einteilung, d.h. von der Einteilung aller Wesen in ‘mortalis‘ und ‘nonmortalis‘ *abhängig gemacht wird*. Nur dank dieser Einteilung, die Kant dem unendlichen Urteil hier vorausschickt, gelingt es ihm, aus der Positionierung des Objekts unter einem gewissen, bloß negativ bestimmten Bereich (A 72/B 97₂₆₋₂₇) *zugleich eine einschränkende Operation zu machen*. Dies signalisiert Kant schon durch den Satzbau von A 72/B 97₂₈-A 73/ B 98₂: »Weil [...], so ist durch [...] gesagt, [...] daß [...]. Dadurch aber wird [...] beschränkt« (KrV III 88). Auch A 73/B 98₄₋₆, wo Kant von dem Ausschluss *weiterer Umfangsteile* (aus dem durch dem durch das unendliche Urteil gewonnenen Bereich) spricht, baut auf diesem logischen Grundgerüst, d.h. auf einem ganz bestimmten Verständnis der logischen Einteilung auf, über welches viel ganz Viel in den Reflexionen Kants (wie auch in den Nachschriften aus seinen Logikvorlesungen) finden. Was aber den allerletzten Teil der Glosse zur Qualität (d.h. die Anwendung der Funktion des

unendlichen Urteils außerhalb des logischen Feldes) betrifft, so werden wir uns dieser Passage erst zum Schluss, d.h. bei der Besprechung des Grundsatzes der durchgängigen Bestimmung (*principium omnimodae determinationis*) bzw. bei der Analyse von Kants Konzeption der Einschränkung des „Ideals“ (welche einen Analog zur Einschränkung des Umfangs aller Wesen darstellt) zuwenden können (Kap. 8.4. bzw. S. 123-129). Bis wir aber dazu kommen, müssen wir zuerst einen langen Weg ablegen. Fangen wir also an mit A 72/ B 97₁₅₋₁₈ bzw. mit dem, was dort zwischen den Zeilen steckt.

4.2 Kants Begriffsapparat: „Form“ und „Materie“ eines Urteils (A 72/ B 97₁₅₋₁₈)

Wenn Kant in der Glosse zur Qualität beispielsweise sagt, dass der „bejahende Charakter“ des unendlichen Urteils darin begründet sei, dass das Subjekt in einem gewissen Umfang *positioniert wird* (»Nun habe ich durch den Satz: die Seele ist nichtsterblich [...] die Seele in den unbeschränkten Umfang der nichtsterbenden Wesen [ge]setz[t]« (KrV III 88 [A 72/B 97₂₄₋₂₇]), findet er nicht nötig, sich zu dem dabei gebrauchten Begriffsapparat, z.B. zum „logischen Umfang“ eines Begriffs zu äußern. Er setzt nämlich voraus, dass jedem Leser seines Hauptwerks diese aus der logischen Tradition der der Deutschen Schulphilosophie stammende Terminologie mehr oder weniger bekannt ist. In dem ›Auszug aus der Vernunftlehre‹ von G. F. Meier – den Kant Langezeit als Leitfaden für seine Logikvorlesungen benutze –, d.h. im §. 262. wird nämlich gesagt, dass »[d]er Inbegriff aller Begriffe, die unter einem abgesonderten [(= abstrakten)] Begriffe enthalten sind, [...] der Umfang desselben (*sphaera notionis*)« heißt.²⁶⁷ Und auch Kant sagt im § 11, wenngleich *en passant*, dass unter der »Sphäre« nichts anders als »die Menge alles dessen, was unter ihm [sc. Begriffe] enthalten ist«, zu verstehen ist (KrV III 96 [B 112₁₁₋₁₂]). Mit der Sphäre ist also keineswegs – so wie Bolzano Kant unterstellte²⁶⁸ – eine *Oberfläche der Kugel* (Kugelsphäre) zu verstehen, sondern eine gewisse Menge von Begriffen bzw. »die Menge der Dinge, die unter dem Begriff enthalten sind« (Wiener XXIV 931).

²⁶⁷ Meier, G., F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762, S. 72).

²⁶⁸ So hat z.B. Bolzano, auch wenn er »gar nicht den Unterschied«, welcher zwischen »den Ausdruck eines verneinenden [sc. Urteils] (»A - ist nicht - B«) und dem »Ausdruck eines unendlichen Urtheils« (»A - ist - ein Nicht B«) obwaltet, bestreiten wollte, an der „Begriffssphäre“ großen Anstoß genommen und ihn zum Teil mit der Dunkelheit der Kantischen Lehre beschuldigt. Er glaubte nämlich, dass Kant in seinen Ausführungen zum unendlichen Urteil durch »de[n]r Name Sphäre [[g]eirrt[t]« wurde (Bolzano, B.: *Wissenschaftslehre*. Bd. II. Sulzbach 1837, S. 269) bzw. seinen Erläuterungen unnötig die Vorstellung von einer Oberfläche einer Kugel (Kugelsphäre) zugrunde legte, wodurch seine Erläuterung sinnlos wurden, weil man »unter Begrenzung einer Sphäre sonst immer nur ihre Oberfläche versteht« (Bolzano, B.: Ebd., S. 269). Kein Wunder, dass diese Lehre Kants so oft missverstanden wurde, wenn schon die Kenntnis von einigen Grundbegriffen der Logik fehlt.

Zu solchen stillschweigend gemachten Voraussetzungen kantischer Urteilslehre, die man bei der Lektüre seiner Texte nicht immer lebendig vor Augen hat, gehört nämlich der Umstand, dass das unendliche Urteil (genauso wie jedes Urteil aus der Urteilstafel) nach dem Muster eines kategorischen Urteils „gebaut“ ist, weil »categorische Urtheile« – wie Kant in einer seiner Reflexionen sagt – »*die Materie der Übrigen* aus[machen]. [m.H.]« (HN XVI 631). Diesen Gedanken finden wir bereits in den »Prolegomena«. Auch da wird nämlich gesagt, dass »im [l]ogischen« Gebrauche »kategorische Urtheile allen andern [sc. Urteilen]« als eine Art „Substrat“ »zum Grunde liegen« (Pro IV 325). Diese »formale Verstandeshandlung« eines kategorischen Urteil, welche in allen anderen Urteilen angetroffen wird, besteht aber darin, dass wir in allen Urteilen – so Kant in den »Metaphysischen Anfangsgründen der Naturlehre« – jeweils mit einem Subjekt- und einem Prädikatsbegriff zu tun haben, z.B. »in dem kategorischen Urtheile: *der Stein ist hart*, [wird] der Stein für Subject und hart als Prädicat gebraucht [m.H.]«, sodass die »Härte« »als Prädicat« zur »Bestimmung eines Gegenstandes« (z.B. des Steines) benutzt wird (MAN IV 474)²⁶⁹. Ein unendliches Urteils ‘A est non-B’, z.B. »ein Stein ist nicht Metall« (Wiener XXIV 931)²⁷⁰ – um das in Kants Vorlesungen zur Logik oft gebrauchte Beispiel zu benutzen – stellt demzufolge ein kategorisches Urteil dar, bei welchem ein negativer Prädikatsbegriff, z.B. ‘Nicht-Metall’(=‘non-B’) von dem ‘Steine’ (= ‘A’) als dem Subjektbegriffe als seine Bestimmung ausgesagt wird.

Nun ist es aber interessant, dass Kant von der *Urteilmaterie* auch ein einem völlig anderen Sinne zu sprechen pflegt, wenn er nämlich den *Prädikats- und Subjektbegriff* als *logische Materie* eines Urteils bezeichnet. In dem Anhang zum Analytik erklärt Kant, dass »[i]n jedem Urtheile« *zweierlei zu unterscheiden ist*, d.h. »die gegebenen Begriffe« als die »logische Materie (zum Urtheile)« und »das Verhältniß derselben [sc. Begriffe] (vermittelst der Copula)« als »die [sc. logische] Form des Urtheils« (KrV III 281). Auch in den Logik-Reflexionen erfahren wir, dass »[i]n allen Urtheilen« »die *Materie* und die *Form* zu erw[ä]gen [m.H.]« ist: »Da[s] erstere[,] sind die Begriffe des Sub[j]jekts [...] x und des Prädikats b«, während das »zweyt[e,] die Form²⁷¹ [ist], welche bey den Logikern der Verbindungsbegriff

²⁶⁹ Die »logische Funktion dieser Begriffe« lässt sich auch – und darin besteht der Unterschied zu den Kategorien – umtauschen: »einiges Harte ist ein Stein« (MAN IV 474)

²⁷⁰ Zur Verwendung der Beispiele aus dem Mineralreich bei Veranschaulichung von bejahenden Sätzen werden wir noch bei der Besprechung der Logikvorlesungen Kants zurückkommen.

²⁷¹ Mit vollem Recht stellt Sigwart fest, dass »[a]n dieser Lehre«, welche Kant aus der »Tradition« übernimmt, klar zu sehen ist, dass sofern »die Verneinung die C o p u l a afficiere«, sie »nicht in den Elementen des Urteils

heißt (*copula*)« und bloß das Verhältnis des Subjekts- und Prädikatsbegriffs zum Ausdruck bringt (HN XVIII 345). Dies bedeutet aber wiederum, dass ein unendliches Urteil, z.B. der Satz ‘ein Stein ist Nicht-Metall’ (= ‘X est non-B’), genauso wie eine jede Bejahung, aus zwei Begriffen, welche seine Materie ausmachen (‘Stein‘ und ‘Nicht-Metall‘), und aus einer „Urteilsform“ (‘ist‘), welche bejahend ist, besteht. Da aber dies anscheinend nicht für jeden Kantforscher klar war, so dachte z.B. Adickes einen Widerspruch in der kantischen Lehre insofern entdeckt zu haben, als Kant bei der Aufstellung seiner Urteilstafel »doch [...] von „allem Inhalte“²⁷² des Urteils abstrahieren und nur „auf die bloße Verstandesform darin Acht geben [wollte]!“[KrV III 86 (A 70/B 95₁₄₋₁₆)]«, und sich trotzdem bei dem unendlichen Urteil »auf [d]en Inhalt, nicht auf [d]ie Form« bezieht²⁷³: »Kant bleibt [...] nicht bei der Form des [unendlichen] Urteils stehen, sondern begründet auf seinen Inhalt hin einen Unterschied.«²⁷⁴ Adickes wüsste also nicht, dass nach Kant, auch wenn man von dem Inhalt, d.h. von dem Objekt eines Urteils abstrahiert, dieses Urteil sich immer noch in „Materie“ (von Kant auch „Inhalt“ genannt) und „Form“ zerlegen lässt. Andere Forscher (Krüger, Wolff) meinten dagegen, dass Kant mit dem „Inhalt“ (=Materie) des unendlichen Urteils irgendeinen konkreten, stets von dem gebrauchten Beispiel abhängigen Erkenntnisgehalt meint (und somit nicht mehr bei der Betrachtung der allgemeinen Urteilstruktur bleibt (dazu aber gleich).

Zu wissen, dass Kant in seiner Urteilslehre eine solche Terminologie voraussetzt, ist aber sehr wichtig. Denn gleich zum Beginn der Glosse zur Qualität, d.h. in A 72/B 97₁₅₋₁₈ teilt uns Kant mit, dass die übliche Praxis »der allgemeinen Logik«, die »u n e n d l i c h e U r t h e i l e « einfach den »b e j a h e n d e n [...] bei[zu]zähl[en]« (KrV III 88), eben darauf zurückgeht, dass man sich bei der Klassifizierung der Urteile in Ansehung der Qualität nur auf der „logischen Form“ eines Urteils konzentrierte, ohne sich im Geringsten um die „Materie“ (=Inhalt) derselben zu kümmern. Die „Prädikatsmaterie“ eines unendlichen Urteils, welche ihn im gewissen Sinne von einem bloß bejahenden Urteil abgrenzt, spielte bei dieser typischen Klassifizierung *gar keine Rolle*. Im Hintergrund von A 72/B 97₁₅₋₁₈ steht also die Unterscheidung zwischen der „Form“ und der „Materie“ eines Urteils, auch wenn da einfach

ist, sondern nur in der Art und Weise wie sie [sc. Elemente des Urteils] auf einander bezogen werden«, besteht (Sigwart, Chr.: *Logik*. Bd. I. Freiburg 1889, S. 153).

²⁷² Hier treffen wir aber ganz andere Bedeutung von dem „Inhalt“, mit welchem einfach das Objekt der Erkenntnis gemeint ist.

²⁷³ Adickes, E.: *Kants Systematik als systembildender Factor*. Berlin 1887, S. 21

²⁷⁴ Adickes, E.: Ebd., S. 22. Adickes wiederholt dies in seiner Ausgabe der „Kritik“ (*Immanuel Kants Kritik der reinen Vernunft*. Mit einer Einleitung und Anmerkungen. Leipzig 1889, S. 116), obwohl er da auf eine weitere Bedeutung vom „Inhalt“ gestoßen ist: In der Glosse zur Modalität sagt Kant nämlich, dass »Größe [= Quantität], Qualität und Verhältnis [...] den Inhalt eines Urtheils ausmach[en]« (KrV III 89 [A 75/B 100₂₄₋₂₅]).

von dem „Inhalt“ und der „Beilegung“ und „Absprache“ eines Prädikatsbegriffs gesprochen wird (weil mit dem Inhalt die „Materie“, mit der Zusprennung dagegen die „bejahende Urteilsform“ gemeint war). Aus diesem Grunde sagt Kant also in A72/B 97₁₅₋₁₈, dass die Logiker bei der Behandlung von unendlichen Urteilen meistens »von allem Inhalt des Prädicats«, d.h. von der Prädikatsmaterie *abstrahieren*, und somit nur auf die bejahende *Urteilsform* achten, d.h. bloß darauf, ob in einem unendlichen Urteil das »Prädica[t] (*ob es gleich verneinend ist*) [...] dem Subject beigelegt [...] werde [m.H.]« (KrV III 88). Mehr sagt Kant nicht, weil diese Stelle (=A72/B 97₁₅₋₁₈) – wie auch das ganze Hauptwerk – für ein gelehrtes Publikum bedacht war. Eben deswegen kümmerte sich Kant sehr wenig um die Erläuterung dessen, was die zeitgenössischen Logiker im Sinne hätten, wenn sie von der „Materie“ oder von der „Form“ sprachen. Anders gesagt: Obwohl an mehreren Stellen betont wird, dass der »Satz: die Seele ist nichtsterblich [...] *der logischen Form nach* wirklich bejahet [m.H.]« bzw. eine »logisch[e] Bejahung vermittelt eines bloß verneinenden Prädicats« darstellt (KrV III 88), wird nirgendwo erklärt, was unter dieser „logischen Form“ eigentlich zu verstehen wäre, weil Kant einfach annimmt, dass diese Fachsprache der Logiker allen Leser der ›Kritik der reinen Vernunft‹ geläufig ist.

Erst wenn man die entsprechenden Stellen aus Kants Vorlesungen zur Logik (da diese natürlich auch für Anfänger bedacht waren) heranzieht, sieht man sofort, wie grundlegend die Unterscheidung zwischen der „Form“ und „Materie“ eines Urteils war, weil Kant sie sonst nicht allen Überlegungen zu Urteilen vorausschicken wurde: Was unter der „logischen Form“ und „logischen Materie“ eines Urteils zu verstehen ist, macht nicht selten den Anfang der Vorlesungsstunde, welche „Urteilen“ gewidmet ist.²⁷⁵ Auch in den Reflexionen zum unendlichen Urteil (welche oft einen anderen Abguss des Gedankens aus A72/B 97₁₅₋₁₈ darbieten) pflegte Kant auf diese Terminologie zurückzugreifen. In der Reflexion 3070, wo in ähnlicher Weise bemerkt wird, dass »die Logik es blo[s] mit der *Form des Urtheils*, nicht mit den Begriffen ihrem Inhalt nach zu thun hat [m.H.]«, hebt Kant zugleich hervor, dass die Beilegung von »*mortalis*« oder »*nonmortalis*« (welche »die Materie der Begriffe, d.i. de[n] Inhalt de[r]« Urteilen bilden) wir stets mit dergleich »logische[n] Form« zu tun haben (HN XVI 641), weil in beiden Fällen das Urteil *bejahend* ist. Auch andere Reflexionen sind vom besonderen Interesse, weil Kant dort nicht einfach von der „Form“, sondern viel genauer von der „Form des Verhältnisses“ (*logica conceptuum relatio*) spricht, was einen direkten

²⁷⁵ Vgl. Blomberg XXIV 274; Kant, I. / Pinder, T. (Bearb.): *Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften II: Logik Heschel. Warschauer Logik.* (Kant-Forschungen, Bd. 9) Hamburg 2013, S. 560.

Bezug auf den dem ›Auszug aus der Vernunftlehre‹ von G. F. Meier (wo Einstimmung und Widerstreit zweier Begriffe die einzigen möglichen Verhältnisse bzw. Urteilsformen ausmachen) zeigt: Kant sagt nämlich, dass »[d]ie Logik [...] nur auf die *Form des Verhältnisses* [m.H.]« zwischen dem Subjekt- und dem Prädikatsbegriff, d.h. auf »Einstimmung oder Widerstreit« (=»Verh[ä]ltnis der Verknüpfung oder Widerstreits«) schaut, ohne sonst einen besonderen Wert auf »den Inhalt ~~dadurch~~ d.i. Bestimmung des [Subjekt-]Begriffs« zu legen (HN XVI 638).²⁷⁶ Deshalb gilt »[d]er Satz: „*anima non est non-mortalis*“«, welcher »der Seele von zwey entgegengesetzten [P]raedicaten *a* und *non a* der Seele das letztere« zuspricht, für die Logiker als eine bloße Bejahung (HN XVI 638). Wenn aber Kant in diesem Zusammenhange (anstatt von der Materie) von der *Bestimmung* eines Subjektbegriffs spricht (welche im Falle eines unendlichen Urteils offenbar *negativ* ist²⁷⁷), und sonst auch *predicata contradictoria* erwähnt, so orientiert er sich mit dieser Redeweise an §. 34 der ›Metaphysik‹ Baumgarten: In dieser Metaphysik, welche Kant bekanntlich jahrelang als Grundlage für seine Vorlesungen über Metaphysik benutzt hat, heißt es nämlich, dass »BESTIMMUNGEN«, d.h. »Merkmale und Prädikate«, welche »durch Bestimmen in einem Subjekt gesetzt« werden, entweder »positiv und bejahend«, oder »negativ« sind, und irgendein Ding oder »Subjekt« erst dann als »BESTIMMT« gilt, wenn es »im Hinblick auf einander widersprechende Prädikate«, d.h. auf »A [...], oder [...] non-A« determiniert wird.²⁷⁸

Nun ist es klar – um den Hauptgedanken zurückzukehren –, dass für die Logiker völlig irrelevant ist, ob der Subjektbegriff durch den Prädikatsbegriff negativ oder positiv bestimmt wird, weil sie, um die Qualität eines Urteils zu bestimmen nur die Form bzw. die Kopula zu berücksichtigen brauchen: In dem ›Auszug aus der Vernunftlehre‹ von G. F. Meier wird nämlich explizit gesagt, dass die zwei ›logisch[e] Verhältnisse der Begriffe (*logica*

²⁷⁶ Diese Bestimmung kann nach Kant *entweder positiv oder negativ* sein: »Der Unterschied unter den Determinationen ist: sie sind entweder bejahende oder verneinende [sc. Determinationen]. Dies gehört zur Qualität der Urtheile [...] «_Vorlesungen über Metaphysik [Metaphysik L₂] XXVIII 522. (vgl. auch: Metaphysik-Volckmann XXVIII [Bd.1] 410 f.; Metaphysik-Herder XXVIII 14.)

²⁷⁷ Mit dem „Inhalt“ bzw. mit der „Materie“ ist also die „Bestimmung eines Begriffs“ gemeint, welche entweder bejahend oder verneinend sein kann, z.B. »*mortalis*« oder »*nonmortalis*« (HN XVI 641) (vgl. dazu auch: Saala, G., B.: Kant und die Frage nach Gott. Berlin 1990, S. 245; und vorherige Anmerkung). Kants Rede, dass „die allgemeine Logik von dem Inhalt des Prädikats abstrahiert“ (KrV III 88), ist aber streng genommen als ein Pleonasmus anzusehen, weil eben der Prädikatsbegriff (genauso wie der Subjektbegriff) den Inhalt eines Urteils ausmacht (vgl. KrV III 281). Nun hat sich Kant daran nicht streng gehalten. Ein ähnliches Phänomen ist bei der Rede von den Kategorien zu beobachten, indem auch die Momente bestimmter Kategorien von Kant vereinfacht Kategorien genannt werden.

²⁷⁸ (Baumgarten, A., G.: a.a.O., S. 68 f.). Obgleich aber Baumgarten Realität und Negation als Determinationen von einem Dinge überhaupt mit Prädikaten, d.h. entsprechend mit ‘A’ und ‘non-A’ gleichsetzte, so ist es zu unterstreichen, dass er anders als Kant, die verneinende Determination im Sinne einer Privation verstand, z.B. ‘unglücklich’. Erst Kant brach mit dieser Tradition (vgl. dazu: Meier, A.: *Kants Qualitätskategorien*. Kantstudien-Ergänzungshefte 65. Berlin 1930, S.16; S. 23-37).

conceptuum relatio)« »[d]ie *Übereinstimmung* und der *Streit* mehrerer Begriffe [...] [m.H.]«²⁷⁹ sind (§. 292). Als nächstes führt G. F. Meier aus, dass »die Vorstellung der Übereinstimmung« als das erste mögliche Verhältnis durch den »Verbindungsbegriff (*copula*)«, der Widerstreit des Subjektbegriffs mit dem Prädikatsbegriff dagegen durch die »Verneinung des Verbindungsbegriffs (*negatio copulae*)« (§. 293) ausgedrückt wird.²⁸⁰ Insofern aber unter einem Urteil nichts anders die Vorstellung »eines logischen Verhältnisses einiger Begriffe« zu verstehen ist²⁸¹, und es sonst *nur zwei Arten* solcher Verhältnisse (Übereinstimmung und Widerstreit) geben kann, lassen sich infolge dessen *nur zwei Arten* bzw. zwei Qualitäten²⁸² der Urteile denken. Wenn wir uns in »einem logischen Urtheile« vorstellen, dass »das Prädicat dem Subjecte zukomme, oder nicht zukomme §. 292. 293.«, haben wir entsprechend mit einem »bejahende[n] Urtheil (*iudicium affirmans, affirmativum*)« oder mit einem »verneinende[n] [sc. Urteil] (*iudicium negans, negativum*)« zu tun.²⁸³ Um die Zuverlässigkeit von diesem unter allen Logiker weit anerkannten Proberstein allen Zweifeln zu entheben, geht dann G.F. Meier zur Besprechung eines scheinbar problematischen Falles:

Und wenn in einem Urtheile entweder in dem Subjecte oder Prädicate [...] eine Verneinung[spartikel] ist, wenn nur der Verbindungsbegriff nicht verneint wird, so ist es ein bejahendes Urtheil, welches ein unendliches Urtheil genennet wird (*iudicium infinitum*)²⁸⁴

In seinem Handexemplar des gerade zitierten Handbuchs fügt Kant folgende Überlegungen, welche den Kerngedanken aus den obigen Paragraphen zusammenfassen, hinzu:

Die Logik siehet [...] auf [...] die Form (Verh[ä]ltnis) der [Q]ualitaet [...]. Daher sind geben [N]egationes bey dem [P]raedicat kein verneinend[es] Urtheil [ab.] (HN XVI 626)

Sie geben kein verneinendes Urteil ab, weil – wie dies zu ergänzen wäre – solange *keine Negation* auf die Kopula bezogen wird, solange das betroffene Urteil (seiner Form nach) immer noch als ein bejahendes Urteil gilt. Denn »ein [v]erneinend[es] Urtheil« – so Kant in einer anderen Bemerkung – »ist vom Urtheile, was einen [v]erneinenden Begriff[f] vom Subjecte bejaht, unterschieden. In der [R]elation«, d.h. in dem Verhältnis (*logica conceptuum relatio*) des Subjekts- und des Prädikatsbegriffs »besteht der Unterschied« (HN XVI 641). Der Inhalt dieser Überlegungen, welche Kant im engen Anschluss an G.F. Meier formulierte, *kehrt natürlich* in der Glosse zur Qualität, d.h. in A 72/B 97₁₅₋₁₈ *wieder* und man könnte die obigen

²⁷⁹ Meier, G.,F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762, S. 81.

²⁸⁰ Meier, G.,F.: Ebd., S. 81.

²⁸¹ Meier, G.,F.: Ebd., S. 81.

²⁸² Meier, G.,F.: Ebd., S. 81.

²⁸³ Meier, G.,F.: Ebd., S. 81.

²⁸⁴ Meier, G.,F.: Ebd., S. 81f.

Reflexionen Kants sogar als frühere Stadien oder Vorarbeiten dieses Kerngedankens ansehen. Denn es kann wirklich keinen Zweifel daran geben, dass Kant gerade diese oben zitierten Passagen aus dem ›Auszug aus der Vernunftlehre‹ (§§. 291 – 294) vor Augen hätte²⁸⁵, wenn er in A 72/B 97₁₅₋₁₈ von der Gleichsetzung bloß bejahender und unendlich-bejahender Urteile, wie auch von der Konzentration auf der logischen Form gesprochen hat. Es handelt sich beinahe um eine Paraphrase von §. 294., wenn im Hinblick auf die »allgemeine Logik« gesagt wird, dass sie bei der Betrachtung der Urteile nur darauf sieht, ob das Prädikat »dem Subject beigelegt oder ihm entgegengesetzt werde« (KrV III 88), d.h. nur auf die *Form* des Verhältnisses (*logica conceptuum relatio*), welche zwischen dem Subjekt und Prädikat besteht. Denn auch G.F. Meier im §. 294. Sagte offenbar, dass je nach dem, ob in »einem logischen Urtheile« »das Prädicat dem Subjecte zukomme, oder nicht zukomme«, wir entsprechend mit einem »bejahende[n] Urtheil« oder mit einem »verneinende[n] [sc. Urteil]« zu tun haben, was dann anhand des unendlichen Urteils bekräftigt wurde.²⁸⁶ Kant referiert also ziemlich treu wie eine Bejahung eines verneinenden Prädikats in der zeitgenössischen Schullogik gehandhabt wurde. Es scheint also, dass es nicht nötig war, die wichtigsten Logikbücher aus dem 17. und 18. Jahrhundert heranzuziehen, weil man aus dem ›Auszug aus der Vernunftlehre‹ von G. F. Meier, den Kant ab 1755/56 ununterbrochen, d.h. mehr als 40 Jahre lang als Grundlage für seine Vorlesungen zur Logik verwendet²⁸⁷ (und während dieser Zeit mit zahlreichen Randnotizen versehen) hat, genügend Informationen über die gewöhnliche logische Praxis gewinnen kann. Dies gilt nicht nur für A72/B 97₁₅₋₁₈ oder andere Teile der Glosse zur Qualität, aber grundsätzlich für das ganze kritische Werk Kants. Da man aber heutzutage – was wir als Nächstes zeigen wollen – *einen völlig anderen Sinn* mit der „Urteilsform“ und „Urteilmaterie“ zu verbinden scheint, war für viele moderne Autoren die Lektüre von A72/B 97₁₅₋₁₈ erschwert.

Nun war diese aus der Tradition der Deutschen Schulphilosophie stammende Terminologie, d.h. der Unterschied zwischen der „Form“ (als dem Verhältnis zwischen den Begriffen in einem Urteil) und dem Inhalt bzw. der „Materie“ (als den Begriffen selbst,

²⁸⁵ Wir sind also ganz anderer Ansicht als De Vleeschauer: » It is difficult to determine the manual which was at the basis of the Kantian systematisation because Kant seems to have condensed on one plan all the current classification of judgements.« (De Vleeschauer, H., J: *The development of kantian thought*. London 1962 S.81).

²⁸⁶ Meier, G.,F.: Ebd., S. 81f..

²⁸⁷ Stark, W.: *Nachforschungen zu Briefen und Handschriften Immanuel Kants*. Berlin 1993, S. 322. Vgl. auch Hinske, N.; Delfosse, H., P.; Schay H.: *Stellenindex und Konkordanz zu George Friedrich Meier "Auszug aus der Vernunftlehre"*. Stuttgart- Bad Cannstatt 1986, S. IX. So kündigte Kant auch in einer von seinen akademischen Einladungsschriften, d.h. in der sog ›Nachricht von der Einrichtung seiner Vorlesungen in dem Winterhalbjahre von 1765-1766‹ an, dass er die »Logik« wie üblich »nach dem Handbuche des Hrn. Prof. Meier [...]« vortragen wird (NEV III 308 ff).

welche in einem gewissen Verhältnis stehen), *bereits für manche Zeitgenossen Kants rätselhaft*. Schon J.F. Fries (in seiner Logik aus dem Jahr 1819) äußerte große Verwunderung darüber, dass bei Kant »der Begriff der unendlichen Urtheile [...] *von dem Prädikat als Materie abhängt* [m.H]«, weil es auf der Hand liegt – so seine Ansicht –, dass „die logische Form“ des Begriffs das *eigentümliche Charaktermerkmal* des unendlichen Urteils ausmacht, indem »A und Non-A« (als Prädikate in einem Urteil) sich voneinander allein durch »eine logische *Form des Begriffes* [m.H.]« unterscheiden.²⁸⁸ Man sieht also, dass J.F. Friess, obwohl er im Grunde genommen dieselbe Ansicht wie Kant vertritt, nicht mehr weiß, dass Kant diesbezüglich niemals von einer „Form“ sprechen könnte, *weil dieser Ausdruck schon für das Verhältnis zweier Begriffe in einem Urteil reserviert war*.

Auch in der Neuzeit hat man Kant zum Vorwurf gemacht, dass er *einen formalen Unterschied* (denn einen solchen gibt es offenbar zwischen einem bloß bejahenden und einem unendlich-bejahenden Urteil)²⁸⁹ *in der Materie* des unendlichen Urteils verankerte. Es ist somit »ein verbreitetes Mißverständnis« – so M. Wolff in seiner Studie zur Urteilstafel –, »zu glauben[,] [...] unendliche Urteile seien nicht formallogisch, d.h. nicht ihrer logischen Form nach von bejahenden Urteilen zu unterscheiden«. ²⁹⁰ Denn ein unendliches Urteil lässt sich schon durch den „formalen Aufbau des Prädikats“ von einem bloß bejahenden abgrenzen, sodass man nicht auf den Inhalt des Prädikats schauen muss: »[...][E]s ist eben nicht der Inhalt der Prädikate, sondern *der formale Auftritt bzw. das Fehlen der Negation innerhalb des Prädikatsausdrucks*, aufgrund dessen ein formaler und logischer Unterschied zwischen bejahenden und unendlichen Urteilen besteht [m.H]«. ²⁹¹ Auch hier wird man nicht des Umstands gewahr, dass Kant mit dem „Inhalt“ eben den „Prädikatsausdruck“ meint. Aber wenn wir auch die Ansicht Wolffs teilen (weil es nicht zu verkennen ist, dass schon der formale, oder besser gesagt, rein äußerlich feststellbare Aufbau des Prädikats uns Kund gibt, ob ein bloß bejahenden oder ein unendlich-bejahendes Urteil vor uns liegt) dürfen wir im Hinblick auf Kant nicht von einem „Unterschied in der Form“ bzw. „formalen Unterschied“ sprechen: Die Rede von dem Unterschied in der logischen Form, welche zwischen

²⁸⁸ Fries, J. F.: *System der Logik*. Heidelberg 1819, S. 141.

²⁸⁹ Das unendliche Urteil, welche schon lange vor Kant »sprachlich fixiert« »im Arsenal der herkömmlichen Logik vor[lag]«, ist von dem bloß bejahenden Urteil schon wegen eines rein äußerlich feststellbaren Unterschieds, d.h. schon »formallogisch [von den bejahenden] verschieden« (Krüger, L.: *Wollte Kant die Vollständigkeit seiner Urteilstafel beweisen? In: Kant Studien* 59 (1968), S. 348.

²⁹⁰ Wolff, M.: *Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel*. Frankfurt a. M. 1995, S. 158.

²⁹¹ Wolff, M.: Ebd., S. 157 f. »Bestünde zwischen ‚sterblich‘ und ‚nicht-sterblich‘ ein bloß inhaltlicher Unterschied, würde etwa eine der beiden Prädikaten einen Mangel (d.h. eine Privation), das andere dagegen ein positives Haben ausdrücken, dann wäre es formal unentscheidbar, aus welchen der beiden Prädikate ein unendliches Urteil gebildet werden könnte.« (Wolff, M.: Ebd. S. 157 f.)

unendlichen und bejahenden Urteilen besteht, würde bei Kant und seinen Zeitgenossen nämlich die absurde Vorstellung erwecken, dass dem unendlichen Urteil *keine bejahende Urteilsform innewohnt und er somit eine Verneinung darstellt*. Kants Rede von der „Form“ ist somit niemals auf Begriffe (bzw. auf das Prädikat), sondern jederzeit auf die „Kopula“, welches das Verhältnis (*logica conceptuum relatio*) zwischen Begriffen betrifft, zu beziehen. Da die „Kopula“ im Falle des unendlichen Urteils offenbar nicht negiert wird (da die Negationspartikel nur bei den Prädikaten vorhanden ist) ist die „Form“ dieses Urteils bejahend. Wenn man dies beachtet, so fällt der scheinbare Widerspruch – von dem schon Fries sprach – schon alleine weg.²⁹²

Da wir schon wissen, was Kant unter einer „bejahenden Urteilsform“ verstanden hat, können wir uns anderen Aspekt dieser Form zuwenden. In der Glosse zur Qualität weist Kant darauf hin, dass im Gegensatz zur einen Verneinung, die bejahende Urteilsform jeweils zur Setzung des Subjekts in einem gewissen logischen Feld führt:

Hätte ich von der Seele gesagt, sie ist nicht sterblich, so hätte ich durch ein verneinendes Urtheil[, welches die Seele *nur* aus dem Umfang der sterblichen *Wesen ausschließt*, ohne sie sonst noch irgendwo zu setzen,]²⁹³ wenigstens einen Irrthum abgehalten. Nun habe ich durch

²⁹² Krüger in voller Unkenntnis dieses Begriffsapparats versuchte diesen Widerspruch dadurch zu lösen, dass Kant den Unterschied zwischen einem nur bejahenden und einem unendlich-bejahenden Urteil *zuerst* als einen Unterschied in der Materie angesehen hat, und dann seine Position zugunsten eines formalen Unterschieds geändert hat (Krüger, L.: Ebd., S.348 ff).

²⁹³ Schon Görland in seiner Ausgabe der ›Kritik der reinen Vernunft‹ aus dem 1912 hat dies treffliche auf den Punkt gebracht: »Habe ich ein verneinendes Urteil, etwa: „Die Seele ist nicht sterblich“, *so bleibt dabei ganz aus dem Spiele, ob ich überhaupt die Seele als etwas setzte* [...]. Habe ich aber den Satz: „die Seele ist nichtsterblich“, *so setzte ich die Seele als etwas*, nämlich als etwas innerhalb des Umfangs der nichtsterbenden Wesen [...] [m.H.]«. (Görland, A. / Kant, I.: *Kritik der reinen Vernunft*. Berlin 1914, S. 582 f.). Vgl dazu auch: Vgl. auch Serck-Hanssen, C.: *The Significance of Infinite Judgment*. In: Kant und die Philosophie in weltbürgerlicher Absicht: Akten des XI. Kant-Kongresses 2010. Berlin 2013, S. 411. Es gibt aber Autoren, die behaupten, dass auch ein „verneinendes Urteil“ einen *komplementären* Bereich ‘non-A’ voraussetzt, und dass es somit logisch gesehen gar keinen Unterschied zwischen ‘S non est A’ (= S∅A) und ‘S est non-A’ (= SeĀ) gibt: (Menne, A.: *Das unendliche Urteil Kants*. In: *Philosophia naturalis* 19 (1982), S. 160; Aebi, M.: *Kants Begründung der "Deutschen Philosophie"*. Basel 1947, S. 162; Bachmann, C., F.: *System der Logik*. Leipzig 1828. S.128; Drobisch, M., W.: *Neue Darstellung der Logik nach ihren einfachsten Verhältnissen*. Leipzig 1836, S.34) In solchem Falle wäre die Negation ‘S non est A’ bei der Falschheit von ‘S est A’ *nicht immer wahr* (aber solange *tertium non datur* gilt, muss sie auch dann wahr sein, wenn ‘S’ ein ‘Nichtseiendes’ oder sogar etwas ‘Unmögliches’ ist, und zwar aus dem, weil Negation *nichts außer der Absprache von ‘A’ (voraus)setzt*). Auch aus dem Standpunkt der (modernen) Logik, was Lenzen am Beispiel Leibniz’ gezeigt hat, lässt die Äquivalenz zwischen ‘S non est A’ (= S∅A) und ‘S est non-A’ (= SeĀ) *kaum verteidigen*. Selbst bei einem der größten Logiker aller Zeit – Leibniz – trifft man diesen »Kardinalfehler«, d.h. das »ungültige, ‚non est‘ = ‚est non‘-Gesetz« (= „X∅A ≡ XeĀ“), wo »Begriffs- und Satznegation miteinander [...] verwechsel[t]« werden (Lenzen, W.: ‚Non est‘ non est ‚est non‘. *Zu Leibnizens Theorie der Negation*. In: *Studia Leibnitiana* 16 (1986), S.18 ff.). Lebenslang fragte sich Leibniz, ob »‚A non est B‘ non est ‚A est non B‘, oder eben noch kürzer: ‚non est‘ non est ‚est non‘« und hat »zeit seines Lebens nie mit letzter Deutlichkeit eingesehen«, dass diese Gleichsetzung falsch ist: »So hatte er z. B. 1676 in *De Elementis Cogitandi* die Äquivalenz von ‚A non est B‘ mit ‚A est non B‘ zunächst behauptet [...]« und diesen Standpunkt dann später aufgegeben, wobei diese »Komödie der Irrungen« sich noch etliche Male wiederholte (Lenzen, W.: Ebd., S.2).

den Satz: die Seele ist nichtsterblich, zwar der logischen Form nach wirklich bejahet, *indem* ich die Seele in den unbeschränkten Umfang der nichtsterbenden Wesen *setze*²⁹⁴ (KrV III 88).

Dazu auch folgende Reflexion Kants: »die Seele *ist nicht* k[ö]rperlich. [Dad]urch [...] will ich« aber nicht etwas erkennen, sondern bloß »etwas *nur nicht mi[s]sverstehen* oder [sc. ich will nur nicht] irren, so[l]lte ich *auch nichts davon* [m.H.]« (hier: nichts von dem Seelenbegriff) »kennen« (HN XVI 306). Auch in dem späteren Teil der ›Kritik der reinen Vernunft‹, wo von der Disziplin der reinen Vernunft gehandelt wird, weist Kant darauf hin, dass »die verneinenden [sc. Urteile] das eigenthümliche Geschäf[t] [haben], lediglich den Irrthum abzuhalten« (KrV III 466 [A 709/B 737₂₂₋₂₇]). »Wenn ich sage, die Seele *ist nicht* sterblich; so *removiere* ich ein Merkmal und halte dadurch Irrthümer ab. [...] Eine Verneinung ist [sofern] nichts anders, als die Aufhebung der [P]osition [...]. Der Zweck aller Negation also ist, die H[in]d[er]ung der Position. [...] [m.H.]« (Logik-Bauch).²⁹⁵

Wie dies aber genau zu verstehen ist, dass man durch eine bloße Verneinung keine „Setzung“ zustande bringt bzw. keine „Subsumtion“ verursachen kann, und in welchen logischen Zusammenhängen es besonders wichtig war, eine solche „Setzung“ vorzunehmen bzw. einen verneinenden scheinenden Satz als eine Bejahung des verneinenden Begriffs zu interpretieren, wollen wir demnächst zeigen bzw. den schon bei der Betrachtung der Studie Tonnelis abgerissenen Faden über die Rolle unendlicher Urteile in den Syllogismen, wo die Geltung des ganzen Syllogismus von der „Setzung“ bzw. „Subsumtion“ abhängt, wieder aufnehmen.

²⁹⁴ »[t]erminus [...] infinitus ponit *aliquid indeterminate* [m.H.]« (Scharffius, J.: *Manuale Logicum*. Wittenberg 1653, S. 97.) Im 13. Jahrhundert war folgende These allgemein bekannt: »*terminus infinitus ponit ens* [...] (Tabarroni, A.: *The 10th Thesis in Logic*. In: Aristotle's Peri Hermeneias in the Latin Middle Ages. Groningen-Haren 2003, S. 348; vgl. auch: Peter of Spain: *Syncategoremata*. ed. de Rijk. Leiden 1992, S. 85 f.). Mit der Frage „*utrum terminus infinitus aliquid ponat*“, welche oft zusammen mit der Ansicht „*terminus infinitus non possit predicari de non ente*“ behandelt wurde (Aurelianensis, M.: *Sophistaria*. Leiden-Boston-Köln 2011, S. 134), beschäftigte sich nur Ockham (Tabarroni, A.: a.a.O., S. 349), Petrus de Ibernica (Tabarroni, A.: Ebd., S. 350) Rudolphus Brito (Ebbesen, S.: *Termini accidentales concreti*. Texts from the late 13th Century. In: *Cahiers de l'Institut du Moyen-Âge Grec et Latin*, 53 (1986), S. 88f.), Petrus der Alvernia (Ebbesen, S.: Ebd., S. 75–78) und viele Andere. Vgl. auch: Wilhelm von Osmā: *De Consequentis/ Über die Folgerungen*, hg. und übers. v. F. Schupp. Hamburg 1991, S. 41; Billingham, R.: „*De Consequentis*“ mit *Toledo-Kommentar*. hg. und komm. v. S. Webber, Amsterdam 2003, S. 294–298.)

²⁹⁵ Kant, I. / Pinder, T. (Bearb.): *Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften I: Logik Bauch*. (Kant-Forschungen, Bd. 8) Hamburg 1998, S. 110 f.

5 Die Rolle des unendlichen Urteils in den Syllogismen (A 72/B 9711-14)

5.1.1 Der vergessene Zusammenhang des unendlichen Urteils mit der syllogistischen Schlussregel (*ex puris negativis nihil sequitur*)

Für die Zwecke der Urteilstafel (welche nicht ein bloßes Verzeichnis von Urteilsformen, sondern eine »vollständig[e] Tafel der Momente des Denkens überhaupt« abgeben soll (KrV III 87)) ist es laut Kant erforderlich ist, im Gegensatz zu der üblichen Einteilung der Logiker *noch* zwischen unendlichen und bejahenden Urteilen zu differenzieren. Wenn man aber Kants Begründung der Aufnahme des unendlichen Urteils in seine Urteilstafel (A 72/B 97₁₁-A 73/B 98₁₅) ganz genau liest, so fällt es auf, dass die Äußerung über die *übliche Praxis der Logiker*, die unendliche Urteile gleichsam den bloß bejahenden zu behandeln, *einen ähnlichen Aufbau* wie die vorausgehende Bemerkung über Quantität der Urteile (A 71/B 96₂₁-A 72/B 97₁₀) aufweist, insofern auch die Gleichsetzung einzelner Urteile mit den allgemeinen zu einer typischen logischen Praxis gehörte. In der Glosse zur Quantität sprach Kant sogar von dem »Recht« der »Logiker«, »in Vernunftschlüssen [m.H.]« »die einzelnen Urtheile gleich den allgemeinen [zu] behandeln [...]»²⁹⁶ (KrV III 87). Dabei spielte er – wie hier zu ergänzen wäre – auf die Schlussregel *ex puris particularibus nihil sequitur*²⁹⁷, welche besagte, dass in einem Syllogismus mindestens eine der beiden Prämissen *allgemein* sein muss (weil sich sonst kein gültiges Vernunftschluss ergeben kann). Da also diese Praxis der Logiker, welche die Gleichsetzung einzelner Urteile mit den allgemeinen berechtigte, *auf die Syllogistik* (= »Gebrauch der Urtheile in Vernunftschlüssen [m.H.]« (KrV III 87)) *beschränkt war*, so drängt sich in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob die logische Praxis, von welcher Kant in der Glosse zur Qualität spricht, *auch etwas ist der Syllogistik zu tun hat?* Es ist nämlich klar, dass in den vorkantischen Lehrbüchern zur Logik das unendliche Urteil trotz des Anscheins einer Negation zu bejahenden Sätzen gezählt wurde. Es ist aber die Frage, ob Kant in A 72/B 97₁₁-A 73/B 98₁₅ bei dem Rückblick auf die übliche Praxis der Logiker, sonst auch zugleich an eine syllogistische Praxis dachte, welche von diesem Umstand, dass ein verneinend scheinender Satz einen bejahenden Charakter besitzt, zehrt? Denn so wie es

²⁹⁶ In der Glosse zur Qualität wird es nämlich gesagt, dass aus dem Grunde, dass das Prädikat eines einzelnen Urteils von der »ganzer Bedeutung« des Subjektbegriffs gilt bzw. sich auf den ganzen Umfang desselben erstreckt (»gleich als wenn derselbe [sc. Subjektbegriff] ein [all]gemeingültiger Begriff wäre« (KrV III 87)) es durchaus zulässig war, einzelne Urteile *im Rahmen eines Syllogismus* wie die allgemeine zu behandeln.

²⁹⁷ Dass in Erörterungen zum „Titel der Quantität“ dies nicht ermittelt wurde, ist überraschend: Hauck, P.: a.a.O., S. 197-199; Sickenberger, O.: *Kants Lehre von der Quantität des Urteils*. In: Kant Studien 2 (1898); Fred, M.; Krüger, L.: *Über die Zuordnung der Quantitäten des Urteils und der Kategorien der Grösse bei Kant*. In: Kant Studien 61 (1970).

für die Quantität der Urteile eine Schlussregel gibt (*ex puris particularibus nihil sequitur*), so gibt es auch eine analoge Schlussregel für die Qualität der Urteile: *ex puris negativis nihil sequitur*. Dieser Regel zufolge ist es nötig, einen verneinenden bzw. einen verneinend scheinenden Satz behufs der Schlüssigkeit des ganzen Syllogismus wie eine normale Bejahung, d.h. als ein unendliches Urteil zu behandeln (auch wenn ein solcher Satz in voller Isolierung eine einfache Verneinung abgeben würde).

Darauf, dass Kant in A 72/B 97₁₁-A 73/B 98₁₅ bei der Rede von dem »Recht« »der allgemeinen Logik«, unendliche Urteile wie die bloß bejahenden Urteile zu gebrauchen (KrV III 88), die Rolle unendlicher Urteilen in den Syllogismen vor Augen hat, hat schon Krüger in seinem Aufsatz zur Urteilstafel (1968) hingewiesen: In A 72/B 97₁₃₋₁₄ wird (wie die »*Reflexion* 3070« sagt) auf die »Schlußlehre«, wo die scheinbar verneinende unendliche Urteile »als affirmative Urteile [fungieren]«²⁹⁸ angespielt.²⁹⁹ An seine Ansicht schlossen sich dann später Wolff und Longuenesse³⁰⁰ (ohne den Sachverhalt eigenständig zu vertiefen) an: so bemerkt Wolff in einer der neueren Studien zur kantischen Urteilstafel, dass die Lehre von den *Vernunftschlüssen* (wo »mittelbare Schlüsse aus unendlichen Urteilen so behandelt werden, als wären sie Schlüsse aus bejahenden [...] [m.H.]«) den gedanklichen Hintergrund von A 72/B 97₁₃₋₁₄ bildet.³⁰¹ All dies wäre natürlich in Ordnung, wenn man bei Krüger einer Erhellung von diesem Sachverhalt finden würde. Da aber Krüger auf diese Spur eigentlich *nur durch den Hinweis Kants* aus der Reflexion 3070 (und nicht durch Vertiefung der ganzen Problematik) gebracht wurde³⁰², trug er zur Erhellung dieser syllogistischen Praxis nichts bei und beschränkte sich lediglich auf eine Paraphrase der kantischen Worte aus der Reflexion 3070. Dies ist vor allem daran zu erkennen, dass sogar die für diese logische Praxis maßgebliche Formel *ex puris negativis nihil sequitur* (weil sie eben in der kantischen Reflexion nicht namhaft gemacht wurde) in seinem Aufsatz nicht Mal erwähnt wird.

5.1.2 'Der Jude ist ein Nichtgläubiger' (*judeus non fideles*)

Eine viel bessere Erläuterung über die Rolle des unendlichen Urteils in der Syllogistik findet man erst in dem kaum gewürdigten Aufsatz »über den Begriff des unendlichen Urtheils«

²⁹⁸ Krüger, L.: *Wollte Kant die Vollständigkeit seiner Urteilstafel beweisen?* In: *Kant Studien* 59 (1968), S. 351.

²⁹⁹ Krüger, L.: Ebd., S. 348.

³⁰⁰ Auch Longuenesse beschränkt sich bei der Betrachtung dieser Stelle bloß auf einen kurzen Verweis auf den syllogistischen Kontext (Longuenesse, B.: *The division of the Transcendental Logik and the Leading Thread (A50/B74-A83/B109: B109-116)*. In: *Immanuel Kant. Kritik der reinen Vernunft*, Berlin 1998, S. 145).

³⁰¹ Wolff, M.: a.a.O., S. 157.

³⁰² In dieser Reflexion spricht Kant nämlich davon, dass das unendliche Urteil als ein »Untersatz[z] in einem Vernunftschlusse« den »Schei[n] einer [N]egation« (HN XVI 641) erwecken kann.

von Chr. Weiße (aus dem Jahr 1854)³⁰³: Um die Verwechslung des unendlichen Urteils mit einem verneinenden zu verhüten,³⁰⁴ »pflegte man« – so Weiße – in der »Wolff'sche[n] Schule« zu betonen, dass das unendliche Urteil »ein Satz [sei], der den *Schein eines verneinenden* [sc. Satzes] hat, in der That aber *ein bejahender ist* [m.H.]«, weil aus der »Nichtbeachtung jenes irreführenden Scheines leicht eine Verwirrung *in der Theorie des Schlusses* hervorgehen [m.H.]« konnte, was »bereits Leibnitz, an dem Beispiele folgenden Schlusses« deutlich machte³⁰⁵:

maior:	Wer nicht glaubt, wird verdammt (<i>quicquid non fideles, damnantur</i>)
minor:	der Jude glaubt nicht bzw. der Jude ist ein Nichtgläubiger (<i>judeus non fideles</i>)
conclusio:	der Jude wird verdammt (<i>judeus damnatur</i>) ³⁰⁶

Als Kommentar zu diesem Syllogismus (im Modus *darii*) fügt Weiße noch hinzu:

Wäre in diesem Schlüsse der Untersatz, wie er es dem Wortlaut nach zu seyn scheint, ein verneinender, so würde nach den Regeln der Syllogistik der Schluß ungültig seyn; er ist aber formal gültig, weil jener Satz *der Sache nach* ein bejahender ist [m.H.].³⁰⁷

Nun wäre es nötig diese Bemerkung um Einiges zu ergänzen: In dem obigen Beispiel haben wir offenbar mit einem Syllogismus im Modus *darii*, welches das allgemeine Schema eines Schlusses nach der ersten Figur verkörpert:

Obersatz (<i>propositio maior</i>):	Mittelbegriff (<i>terminus medius</i>) – Prädikat (<i>terminus maior</i>)
Untersatz (<i>propositio minor</i>):	Subjekt (<i>terminus minor</i>) – Mittelbegriff (<i>terminus medius</i>)
(<i>conclusio</i>):	Subjekt (<i>terminus minor</i>) – Prädikat (<i>terminus maior</i>) ³⁰⁸

³⁰³ Aber auch Weiße scheint dies nicht aus der ersten Hand zu kennen. Seine Kenntnis hat er höchstwahrscheinlich Fichte entnommen (dazu aber gleich). Es ist interessant, dass Fichte, obwohl er den kantischen Nachlass nicht kennen konnte, A 72/B 97₁₃₋₁₄ sofort mit dieser syllogistische Praxis verbunden hat (Fichte, J., G.: *Ueber das Verhältnis der Logik zur Philosophie oder transcendente Logik*. In: J. G. Fichte's Nachgelassene Werke. Bonn 1835, (SW IX) S. 376.

³⁰⁴ Schon Knutzen, der Lehrer aus der Königsberg'schen Universität, hat darauf gleich bei dem ersten Bekanntmachen mit dem unendlichen Urteile hingewiesen (Knutzen, M.: *Elementa philosophiae rationalis*. Lipsiae 1747, S. 101).

³⁰⁵ Weiße, Chr. H.: *Über den Begriff des unendlichen Urteils*. In: Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik 24. Halle 1854, S. 225 f.

³⁰⁶ »Hæc observatio etiam prodest ad distingvendam infinitam à negativa, verbi gratia: [maior:] qvi non credunt damnantur, [minor:] Iudæi non credunt,[conclusio:] ergo [sc. Iudæi] damnantur.« (Leibniz, G., W.: *Defensio Trinitatis contra Wissowatium*. In: *Philosophische Schriften*, Berlin 1990, AA VI, 1, S. 520). Dieses Syllogismus ist selbstverständlich keine Erfindung von Leibniz und kommt bereits in: Scharffius, J.: *Manuale Logicum*. Wittenberg 1647, S. 105-108, wie auch in Weisse, Chr.: *Doctrina logica*. Lipsia 1719, S.18 vor.

³⁰⁷ Weiße, Chr., a.a.O., S. 225 f. Da aber Weiße plötzlich von Wolff (welcher auf die Verwechslungsgefahr hingewiesen hat) zu Leibniz (als gäbe es kein entsprechendes Beispiel bei Wolff) übergeht, und nur von der „Regel der Syllogistik“ spricht, ohne sie als *ex puris negativis nihil sequitur* zu bezeichnen, so lässt sich mit gutem Grunde vermuten, dass Weiße seine Kenntnis *nicht einer selbständigen Quellenforschung*, sondern einen Hinweis von Fichte – den Weiße auch später anführt (Weiße, Chr., Ebd., S.248.) – verdankt. Dafür spricht auch der Umstand, dass auch Fichte, bevor er sich A 72/B 97₁₃₋₁₄ zuwendet, zuerst zur Erläuterung des unendlichen Urteils dasselbe Beispiel von Leibniz anführt, und dann auch sagt, dass Kant in A 72/B 97₁₃₋₁₄ »Leibnizen nach[spricht]« (Fichte, J., G.: a.a.O., S 376 f.).

³⁰⁸ Vgl. Meier, G., F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762, S. 99, 102.

In solchem Fall befindet sich das Subjekt des Schlussurteils (*terminus minor*) in dem Untersatz, das Prädikat des Schlussurteils (*terminus maior*) aber in dem Obersatz³⁰⁹, wobei beide Elemente (so wie im jedem Syllogismus) miteinander durch den Mittelbegriff (*terminus medius*), den beide Prämissen gemein haben, verbunden werden. Nun scheint der *terminus medius* in beiden Fällen verneinend zu sein, aus zwei verneinenden Prämissen lässt sich aber keine Schlussfolgerung ziehen (= *ex puris negativis nihil sequitur*). Um also einerseits die Gültigkeit des Schlussurteils – und somit auch die Richtigkeit des ganzen Syllogismus – nicht preiszugeben, und andererseits nicht gegen die *ex-puris-negativis-nihil-sequitur-Regel* zu verstoßen, darf man auf keinen Fall den verneinend scheinenden Untersatz (bzw. einen solchen Untersatz, bei welchem die Wortstellung oder eine verkürzte Formulierung seinen wahren Charakter verdeckt) als eine bloße Verneinung, d.h. als ‘der Jude ist nicht ein *Gläubiger*‘ auszulegen (dasselbe gilt natürlich für den vorderen Teil des Obersatzes). Denn ein verneinender Satz würde das Subjekt bloß aus dem Umfang der ‘Gläubigen‘ ausschließen, *ohne ihn sonst in den entgegengesetzten bzw. komplementären Begriffsumfang* (z.B. in den Bereich der ‘Nichtgläubigen‘) *zu setzen*. Für die Richtigkeit der Schlussfolgerung, wäre eine solche Subsumtion aber mehr als erforderlich. Der Schluss wird also nur dann zustande kommen, wenn wir den „Mittelbegriff“, welcher sowohl in dem Obersatz als auch in dem Untersatz vorkommt, d.h. ‘*non fideles*‘ als ‘*est non fideles*‘ (anstatt als ‘*non est fideles*‘) deuten. Nur wenn wir den Untersatz als eine Bejahung, d.h. als ‘der Jude ist ein *Nichtgläubiger*‘ (= ‘*judeus (est) non fideles*‘) deuten, wird ‘Jude‘ als Subjekt des Untersatzes zur Gruppe der ‘Nichtgläubigen‘, von der aber gilt, dass sie *verdammt wird*, gezählt. Anders gesagt: Der ‘Jude‘, um als derjenige zu gelten, welcher ‘verdammt wird‘, *muss zuerst* zu den ‘Nichtgläubigern‘ bzw. zu den ‘nicht an Christ Glaubenden‘ gezählt werden, was nur dann geschieht, *wenn von ihm bejaht wird*, dass er ein ‘Nicht-Gläubiger‘ ist.

Es ist hier zentral, dass die geleistete Subsumtion eigentlich *nur wegen des bejahenden Charakters des Untersatzes* stattfindet, weil nur eine Bejahung (auch wenn sie eine Bejahung eines verneinenden Prädikats sein soll) in der Lage ist, *kraft der Kopula* eine Verbindung zweier Begriffe (hier: zwischen dem *terminus minor* ‘judeus‘ und *terminus medius* ‘non fideles‘) *herzustellen*.³¹⁰ Aus diesem Grunde war es für die Gelehrten damaliger Zeit üblich, bei der Betrachtung von Vernunftschlüsse hervorzuheben – wie dies z.B. bei Crusius³¹¹ oder

³⁰⁹ Vgl. Meier, G., F.: Ebd., S. 102.

³¹⁰ Dies leistet die Bejahung *durch die Kraft der Kopula*.

³¹¹ Auch in dem ›Weg zur Gewißheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntniß‹ von Crusius (wie in vielen anderen Werken, welche wir hier übergehen) erfahren wir, dass unmöglich ›beyde Vöordersätze verneinend seyn‹ können: ›Denn *bey der Subsumtion* dencket man keinen andern, *als einen bejahenden Satz*.‹

Chr. Wolff³¹² zu sehen ist –, dass wenn der Mittelbegriff (eines Syllogismus) negativ ist, der Untersatz unbedingt einen affirmativen bzw. einen unendlich-bejahenden Satz darstellen muss.³¹³ Die enge Verwandtschaft des unendlichen Urteils mit der syllogistischen Regel: *ex puris negativis nihil sequitur* erkennt man auch daran, dass in manchen Lehrbücher zur Logik, wie z.B. in den ›Cogitationes rationales de viribus intellectus humani‹ (1730) von Chr. Wolff, das unendliche Urteil in dem Kapitel über die Qualität der Urteile mit keinem Wort erwähnt wird, und erst bei der Betrachtungen zu syllogistischen Schlussverfahren (als seinem *locus classicus*) ausführlich behandelt wird: Erst im §. 99 (›Propositio infinita quanam‹) bzw. erst nach der Feststellung, dass ein »Untersatz eines Syllogismus«, »oft als ein negativer Satz angesehen wird, obwohl er tatsächlich eine Bejahung sei [m.H.]«, fügt Chr. Wolff diejenige Worte, welche man sonst in dem Kapitel zur Qualität der Urteile findet, hinzu: »Die Propositio, welche als eine negative erscheint, aber der bejahenden gleichviel gilt, wird [sc. propositio] infinita genannt.«³¹⁴ Dies sei auch der Grund, warum Wolff später, d.h. im §. 294 von seinem logischen Hauptwerk ›Philosophia rationalis sive Logica‹ bei der Besprechung von Urteile als »Definitio propositionis infinitae [m.H.]« Folgendes anführt: »Propositio, quae speciem negativae habet, sed revera affirmativa est, [sc. propositio] infinita dicitur.«³¹⁵ Eben diese auf die syllogistische Praxis zurückgehende Charakteristik bestimmt Wolff als »Definition des unendlichen Urteils«, nicht die (in der Spätzeit zur Definition erhobene) Formel,³¹⁶ dass darin der Prädikatsbegriff, nicht aber die Kopula negiert wird.

Aber obwohl es sich also um ein wahres *locus classicus* unendlicher Urteile handelt, blieb dieser Punkt in vielen Abhandlungen unerforscht. Kein Wunder, dass Ishikawa³¹⁷ nicht ermitteln konnte, warum G.F. Meier in dem Kapitel über Qualität der Urteile (§. 294), d.h. gleich nach der Definition des unendlichen Urteils abrupt zur Umwandlung verneinender

[...] [N]ach dem Zwecke des Denckenden ist ein solcher Satz eine bejahende *Propositio infinita* § 226. [m.H.]« (Crusius, Chr., A.: *Weg zur Gewißheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntniß*. Leipzig 1747, S. 576).

³¹² Das Beispiel aus seiner ›Philosophia rationalis sive logica‹ bzw. aus dem § 377 (›Quando minor infinito‹) lautet:»[maior:] *Quaecunque figura non habet plures quam tres angulos, illa est triangulum.*[minor:] *Atqui hæc figura non habet plures quam tres angulos.*[conclusio:] *Ergo hæc figura est triangulum* «. »[S]yllogismus est in modo Darii. Major enim est universaliter affirmans, propterea quod negatio non afficit copulam est (§.208.); minor autem est infinita, cum æquipolleat huic affirmanti: *Hæc figura est figura, quae non plures quam tres angulos habet.*« (Wolff, Chr.: *Philosophia rationalis sive logica*. Lipsiae 1740, S. 308).

³¹³ Im § 377 (›Quando minor infinito‹) kündete Wolff dies bereits in dem ersten Satz an: »Wenn der Mittelbegriff negativ sei, so ist der Untersatz *propositio infinita*.« (Wolff, Chr.: *Philosophia rationalis sive logica*. Lipsiae 1740, S. 308). Dabei verweist er auf §. 208, wo er das unendliche Urteil behandelte (Wolff, Chr.: Ebd., S. 221).

³¹⁴ Wolff, Chr.: *Cogitationes Rationales De Viribus Intellectus Humani*. Lipsiae 1730, S. 69.

³¹⁵ Wolff, Chr.: *Philosophia rationalis sive logica*. Lipsiae 1740, S. 221.

³¹⁶ Diese Formel bestimmt Wolff als : »Fundamentum *propositionis infinitae*« (Wolff, Chr.: Ebd, S. 221)

³¹⁷ Ishikawa, F.: a.a.O., S. 40.

Sätze in unendlich-bejahende Sätze übergeht (weil dort kein Verweis auf §. 376 und die dort erfolgende Behandlung von *ex puris negativis nihil sequitur* gegeben wird).

Wir wollen jetzt zu Kant und seinem Verständnis dieser logischen Praxis, d.h. zu denjenigen Bemerkungen Kants, welche er in seinem Handexemplar von dem ›Auszug aus der Vernunftlehre‹ beiden bereits erwähnten Paragraphen (d.h. sowohl §. 294 als auch §. 376) angeschlossen hat, übergehen.

5.2 Kants Reflexionen über die *ex-puris-negativis-nihil-sequitur*-Regel

5.2.1 Syllogismen mit dem unendlichen Urteil

In dem ›Auszug aus der Vernunftlehre‹ von G.F. Meier, an dem Kant sich bekanntlich lange Zeit während seiner Logikvorlesungen orientiert hat, wird im Hinblick auf die bereits dargelegte logische Praxis gesagt, dass in einem Syllogismus beide Prämissen (= »Vorderurtheile«) »nicht insgesamt verneinen« dürfen (*ex puris negativis nihil sequitur*), und eine der beiden unbedingt »bejahen« muss, dass »der kleinere [(*terminus minor*)] oder grössere Hauptbegriff [(*terminus maior*)] mit dem mittlern [sc. Hauptbegriffe] verbunden sei §. 363«³¹⁸: Wenn also »der mittlere Hauptbegriff ein verneinender Begriff ist« so muss dann diesem Erfordernis zufolge »wenigstens ein Vorderurtheil bloss *unendlich* [(= bejahend)] §. 294 [sein], und alsdenn *scheint es bloss, als wenn alle Vorderurtheile verneinten* [m.H.].³¹⁹ Dies geht darauf zurück – wie dies G.F. Meier in der ›Vernunftlehre‹ erklärt –, dass unter einem Syllogismus (wie schon der griechische Name *συνλογισμός* sagt) nichts anderes als das „Zusammenrechnen“ bzw. „Verbinden“ zweier Prämissen (mittels *eines Mittelbegriffs*, den beide Prämissen mit einander gemein haben)³²⁰ zu verstehen ist; wobei in

³¹⁸ Meier verweist auf §. 363 (Meier, G. F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762, S. 104), weil *ex puris negativis nihil sequitur* auf engste mit dem sog. *dictum de omni* als einer der allgemeinsten Schlussregel zusammenhängt. Denn es gilt als Erfordernis dieser Regel, dass man das, was man von einem Begriff bejahen kann, mit Wahrheit auch von einem jedweden anderen Begriff, *welcher unter jenen gehört*, aussagen kann (um auf diese Weise von dem Allgemeinen auf das Besondere zu schließen). Um aber ein Schluss(urteil) von dem Allgemeinen auf das Besondere zu bilden, muss *erkannt werden*, dass das Besondere eine Teilmenge bzw. eine Art des Allgemeinen *ausmacht*. Dafür muss zuerst der besondere Fall unter den allgemeinen *subsumiert werden*, bzw. man muss zuerst *bejahen*, dass der besondere Begriff unter dem allgemeinen (als seine Teilmenge) *gehört*. Dasselbe gilt auch für das sog. *dictum de nullo*, welche zusammen mit dem *dictum de omni* das sog. *dictum de omni & de nullo* ausmacht. Vgl. Wolff, Chr.: *Philosophia rationalis sive logica*. Lipsiae 1740, S. 308. Meier, G. F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762, S. 101.

³¹⁹ Meier, G. F.: Ebd., S. 104. Auch in der parallel verlaufenden ›Vernunftlehre‹ heißt es, dass im »Zusammenhange [ein]es Vernunftschlusses [...] *die Verneinung zum Prädicate des Untersatzes* [gehört], und es [...] *also ein bejahendes Urtheil* [(= unendliches Urteil)] §. 327 [m.H.]« ist (Meier, G. F.: *Vernunftlehre*. Halle 1752, S. 576 f.) Im §. 327, auf den Meier in diesem Zusammenhang verweist, findet sich natürlich die Darstellung des unendlichen Urteils (Meier, G. F.: Ebd., S. 487).

³²⁰ »Alle ordentliche Vernunftschlüsse haben zwei Vorderurtheile, die den mittlern Hauptbegriff mit einander gemein haben §. 367.« Meier, G. F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762, S. 102.

einem Syllogismus, welcher »aus lauter verneinenden Urtheilen bestehet«, alle Prämissen bzw. »alle Hauptbegriffe durch dieselbe [sc. verneinende Urteile] *von einander getrennet* [m.H.]« (anstatt verbunden) werden, sodass dadurch *kein »Zusammenhang der Wahrheiten* entsteh[t] [m.H.]«.³²¹ Eben deswegen muss *mindestens einer der Sätze* (auch wenn er verneinend zu sein scheint) *unbedingt bejahend sein*, was G.F. Meier bereits im §. 294, wo der *bejahende Charakter des unendlichen Urteils* (bei welchem die Negationspartikel auf das Prädikat oder auf das Subjekt, nicht aber auf die Kopula bezogen wird) betont wurde, antizipierte, indem er sagte, dass man »verneinende Urtheile« – oder besser gesagt, verneinend scheinende Sätze – »in bejahende [sc. Sätze] verwandeln [kann], wenn man die Verneinung[spartikel] von dem Verbindungsbegriffe weg zum Prädicate setzt [m.H.]«.³²² Auf einen Verweis auf §. 376, wo zerrissene Faden im Zusammenhange mit *ex puris negativis nihil sequitur* wiederaufgenommen wird, verzichtete er, weil dies für meiste in dem Fach der Logik bewanderte Zeitgenossen überflüssig war (nur im §. 376 findet man einen Rückverweis auf §. 294).³²³

In Bezug auf §. 376, wo es sich in dem ›Auszug aus der Vernunftlehre‹ darum handelt, dass »[d]ie Vorderurtheile [...] nicht insgesamt verneinen [dürfen] «³²⁴, was auf lateinisch: *ex puris negativis nihil sequitur* heißt, stellt Kant in der Reflexion 3243 zuerst einen Schluss *aus zwei verneinenden Prämissen* auf, um den Verstoß gegen »*ex puris negantibus nihil sequitur*« anschaulich zu machen (HN XVI 730 f.). Erst in der daran anschließenden Reflexion 3244 wird ein anderes Beispiel (diesmal mit einem unendlichen Urteil in dem Untersatze) angeführt, wobei schon die Überschrift dieser Reflexion deutlich zu erkennen gibt, dass wir mit einer exemplarischen *Anwendung des unendlichen Urteils* in einem Syllogismus zu tun haben:

³²¹ Meier, G., F.: *Vernunftlehre*. Halle 1752, S. 577. Eben deswegen dürfen die »Vordersätze eines Vernunftschlusses [...] nichts insgesamt verneinen« (= »aus lauter verneinenden Urtheilen folget nichts«), weil in »allen ordentlichen Vernunftschlüssen [...] wenigstens *ein Vordersatz ein bejahendes Urtheil seyn* [m.H.]« muss (Meier, G., F.: Ebd., S. 576 f.) Auch in vielen Vorlesungsnachschriften zur Kants Logikvorlesungen, wo die bejahende Leistung der Subsumtion immer wieder als der für diese Regel ausschlaggebende Punkt betont wurde, kommt dieser Gedanke in ziemlich ähnlicher Form vor: »*Ex puris negatiuis nihil sequitur*, davon ist der Grund, *weil in jedem Vernunftschluß eine Regel und eine [S]ubsum[pt]ion unter den Regeln ist*; sie [sc. Regel] mag nun bejahend oder verneinend seyn; so muß [man] doch immer *affirmatiue subsummiren* [...]. [m.H.]« (Kant, I. / Pinder, T.(Bearb.): *Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften II: Logik Heschel*. (Kant-Forschungen, Bd. 9) Hamburg 2013, S. 466). »[E]x puris negativis nihil sequitur. Denn wenn alles verneinend ist, *so muß doch die Subsumtion affirmirend seyn*, denn sie sagt ja, es stehe etwas unter der Bedingung der Regel [sc. aus dem Obersatz]. [m.H.]« (Pölitx XXIV 591) Vgl. auch: Busolt XXIV 674; Philippi XXIV 475.

³²² Meier, G., F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762, S. 82.

³²³ Der Umstand, dass Meier bereits im §. 294 einige Punkte aus der Schlusslehre antizipiert, veranlasste Kant dazu, bereits in seinen Reflexionen zur Qualität der Urteile, d.h. in der Reflexion 3070 den Zusammenhang des unendlichen Urteils mit der *ex-puris-negativis-nihil-sequitur*-Regel zu besprechen.

³²⁴ Meier, G., F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762, S. 104.

([Da]s Beyspiel vom *iudicio infinito*:)

[maior:] Was nicht zusammengesetzt ist, ist nicht k[ö]rperlich.
[minor:] Die Seele ist nicht[-]zusammengesetzt.
[conclusio:] Also ist sie nicht K[ö]rper. (HN XVI 731)

Die Intention Kants ist klar: Würde man den Untersatz als eine bloße Verneinung lesen, d.h. einfach als ‘die Seele *ist nicht* zusammengesetzt’, so wäre die obige Konklusion falsch, weil man auf diesem Wege der Seele nur ein gewisses Charaktermerkmal der Seele absprechen würde. In solchem Falle würde man die Seele nur aus dem Begriffsumfang dessen, was zusammengesetzt ist, ausschließen, ohne sie sonst in den Bereich der ‘nichtzusammengesetzten Wesen’ zu platzieren (was für den obigen Schluss natürlich erforderlich wäre). In den Bereich all dessen, was nicht zusammengesetzt ist, wird sie nur durch das unendliche Urteil ‘Seele ist nicht-zusammengesetzt’ gesetzt, sodass man von dem Subjekt dann aussagen kann, dass er (genauso wie alle andere ‘nichtzusammengesetzte Wesen’) ‘nicht-körperlich’ ist. Wir haben also einen klaren Beleg dafür, dass Kant mit dieser üblichen (und hauptsächlich durch die *ex-puris-negativis-nihil-sequitur*-Regel motivierten) Prozedur der Logiker, die unendlichen Urteile (behufs der Subsumtion unter dem Mittelbegriff) *wie bejahende zu behandeln*, durchaus vertraut war. Kants Vertrautheit mit diesem logischen Kunstgriff geht schon aus einer Stelle aus der vorkritischer Schrift über Syllogismen hervor, wo bereits bei den Betrachtungen zu einem vermengten Vernunftschluss (*ratiocinum hybridum*) – in welchem anders als in einem reinen Vernunftschluss (*ratiocinum purum*) außer drei Glieder noch eine Umkehrung (Kontraposition) als viertes Glied benötigt wird – ein unendliches Urteil als ein Schlussurteil angeführt wird:

[maior:] [K]ein Einfaches ist verweslich [= Alles Einfache ist nicht-verweslich];
[minor:] die Seele des Menschen ist einfach;
[conclusio:] Also die Seele des Menschen *ist nicht verweslich* [m.H.] (DfS II 50)

Auch in den Logik-Reflexionen, d.h. in dem Kommentar zum §. 294, wo Meier von der ‘Umwandlung einer Verneinung in ein unendliches Urteil’ spricht, orientiert sich Kant an einem sehr ähnlichen Beispiel.³²⁵ Wenn man sonst in der Logik bei der Betrachtung des unendlichen Urteils von einem *verneinend scheinenden Satz* spricht, so »geht« »[d]iese Benennung« – so die Erläuterung Kants – »nur auf die *Verhütung des Scheins* einer [N]egation des Untersatzes in einem Vernunftschlusse[,] wenn das [P]raedicat desselben blo[s] verneinend ist [m.H.]« (HN XVI 641), wie dies auch aus folgendem Beispiel erhellt:

³²⁵ Der einzige Unterschied zu dem Beispiel aus der vorkritischer Schrift besteht nur darin, dass in dem Obersatz nicht von ‘einfachen’, sondern von ‘nichtteilbaren Substanzen’ gesprochen wird (HN XVI 641).

[maior:] [E]ine jede Substanz, die nicht theilbar ist, ist nicht verweslich.
 [minor:] *Atqui* die Seele ist ~~ein~~ nicht eine theilbare Substanz *etc.etc.*
 Hier ist *minor* bejahend, d. i. das [P]raedicat ist: *anima est nondiu[i]sibilis*.
 [sc. conclusio: Also ist die Seele nicht verweslich] (HN XVI 641)

Auch wenn die Wortstellung – was hier evident de Fall ist – in dem Untersatz nahelegt, dass wir in diesem Schluss mit einem bloß verneinenden Satze zu tun haben, ist eine solche Deutung natürlich falsch, weil der Ausschluss der ‘Seele‘ aus dem Bereich aller ‘teilbaren Substanzen‘ – wie wir schon gelernt haben – zur keiner Subsumtion unter das ‘Nichtteilbare‘ führt. Unter der Voraussetzung, dass wir hier ein durchaus gültiger Schluss vorliegt, muss man unbedingt den ganzen Kontext, in welchem der Untersatz eingebettet ist, beachten bzw. man muss man – wie Kant auch in dieser Reflexion andeutet – den Untersatz als eine Bejahung eines negativen Prädikats, d.h. als »*anima est nondiu[i]sibilis*« verstehen (HN XVI 641). Nur in solchem Falle wird die ‘Seele‘ als eine ‘nicht-teilbare Substanz‘, d.h. als ein Mitglied der Objekte aus dem Obersatz, erfasst, was uns dann wiederum erlaubt, von ihr auszusagen, dass sie (genauso wie jede ‘nichtteilbare Substanz‘) dem Vergehen entzogen bzw. ‘nicht verweslich‘ ist. Einen solchen Fall, wo ein Satz, welcher – insofern an sich betrachtet – offenbar verneinend ist, in dem ganzen Kontext als ein unendliches Urteil interpretiert werden muss, bespricht auch Crusius. Obwohl nämlich der Satz »Vieh lernet nicht reden« in voller Isolation »ein verneinender Satz se[y]«, wird er *als* »propositio minor in einem Syllogismo« unendlich-bejahend: Wenn also der Satz »[‘]Vieh lernet nicht reden[‘] [...] die Subsumtion zu der Grund Proposition [(= maior)] wäre, [‘]wer nicht reden lernet, [...], der hat keine Vernunft[‘],« (»um daraus zu schließen, daß das Vieh keine Vernunft habe«), stellt er aufgrund *ex-puris-negativis-nihil-sequitur*-Regel »eine Propositio infinita« dar.³²⁶

Es besteht also kein Zweifel daran, dass diese ziemlich alte (zuerst von Aristoteles explizit formulierte³²⁷, dann von Alexander von Aphrodisias benutzte,³²⁸ aber laut manchen

³²⁶ Crusius, Chr., A.: *Weg zur Gewißheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntniß*. Leipzig 1747, S. 427.

³²⁷ Aristoteles sagte nämlich, dass »in jedem (Syllogismus) einer der Termini bejahend sein [41b 6]« muss (Aristoteles: *Analytica priora*. In: Aristoteles: Werke in deutscher Übersetzung. Band 3/I.1 (übersetzt u. erläutert v. Theodor Ebert u. Ulrich Nortmann). Berlin 2008. S. 62). Dies hat man dann »[i]n der mittelalterlichen Rezeption der aristotelischen Syllogistik auf die Formel [...] : Ex mere negativis [...] nihil sequitur, ‚aus ausschließlich verneinenden [...] Prämissen folgt nichts[gebracht]« (Aristoteles: Ebd., S. 748).

³²⁸ »[C]onsider the argument saying: [maior:] A stone ist not-living [ὁ λίθος ἐστὶν οὐκ ἔμψυχον]; [minor:] Everything which is not-living ist imperceptible [πᾶν τὸ οὐκ ἔμψυχον ἀναίσθητον] [...] which is syllogistic because ‘A stone is not-living‘ is not a negation. If one interprets that premiss as a negation, on will suppose that the argument is not syllogistic [...] since it has a negative minor [...].« (Alexander of Aphrodisias, *On Aristotle Prior Analytics 1.32-46* (translated by Ian Mueller) London 2006, S. 93 f.).

Zeugnissen sogar auf Platon zurückgehende³²⁹) Schlussregel, welche vielen Philosophen aus dem 18. Jahrhundert³³⁰ bekannt war (und sogar heute nicht übergangen wird³³¹), auch Kant, welcher sie an vielen Stellen zusammen mit dem unendlichen Urteil bespricht, ziemlich geläufig war. Auch er wusste also ganz gut, in welchen Kontexten es besonders wichtig war, auf die *bejahende Natur* des unendlichen Urteils aufmerksam zu machen und weswegen die Logiker beinahe auf Schritt und Tritt warnten, dass dieses Urteil *nur verneinend zu sein scheint*, in Wahrheit aber bejahend ist.

5.2.2 Andere Syllogismen mit dem unendlichen Urteil

Vollständigkeitshalber wäre noch zu erwähnen, dass in dem kantischen Nachlass zur Logik das unendliche Urteil als Bestandteil eines Syllogismus noch in zwei anderen Reflexionen (jeweils als eine Art Ergänzung zum §. 383 aus dem Handbuch Meiers) erwähnt wird: Die Regel, dass »der Untersatz [...] in der ersten Figur allemal bejahen« bzw. »unendlich« sein muss, wenn der »mittlere Hauptbegriff verneinend« ist,³³² versucht Kant mit folgenden Beispiel zu illustrieren:

Wer nicht tugendhaft ist, wird *nicht glücklich* [m.H.].
Nun ist kein [L]asterhafter tugendhaft [(= Jeder Lasterhafter ist *nicht-tugendhaft*)]
[sc. conclusio: jeder Lasterhafter wird *nicht-glücklich*] (HN XVI 734)

In dieser Reflexion führt Kant außerdem noch ein weiteres Syllogismus an, wo das unendliche Urteil (‘die Menschen sind nicht-vernünftig’) einen falschen Schluss illustriert.³³³

³²⁹ »[Es könne] nach Umständen auch in der ersten Figur aus zwei verneinenden Prämissen ein Schlusssatz erreicht werden«, »wenn nemlich in dem verneinenden Untersatze die Negation völlig zum Prädicate gehöre und mit diesem verbunden einem bejahenden Begriffe gleichstehe [...]« (Prantl, C.: *Geschichte der Logik im Abendlande*. Bd. 1. Leipzig 1855, S. 555). In einer Anmerkung dazu führte Prantl noch ein Zitat aus Boethius an, welcher von den mutmaßlichen Ursprüngen dieser Lehre bei Platon spricht. Nun stimmt es aber nicht, dass es sich um den »Soph. P. 249 f.« (Prantl, C.: Ebd.) handelt, weil der von Boethius anvisierte Gedanke in Theatät 186c–e (vgl. Boethius: *On Aristotle. On Interpretations 4–6*. Translated by Andrew Smith. London 2010, S. 142) zu finden ist: Zu der allgemeinen Besprechung dieser Schlussregel siehe: Ueberweg, F.: *System der Logik und Geschichte der logischen Lehren*. Bonn 1882, S. 348–352. Zu Boethius siehe dagegen: Correia, M.: *Boethius on Syllogisms with Negative Premises*. In: *Ancient Philosophy* 21 (2001), S. 167–174.

³³⁰ Vgl. dazu auch: Wolff, Chr.: *Philosophia rationalis sive logica*. Lipsiae 1740, S. 221–223; *Cogitationes Rationales De Viribus Intellectus Humani*. Lipsiae 1730, S.70; Crusius, Chr., A.: a.a.O., S. 576; Corvinus, Chr., Jo., Ant.: a.a.O., S. 171; Burkhäuser, N.: a.a.O., S. 154 f.; Winckler, Joh., Heinr.: a.a.O., S. 639; Leclerc, J.: a.a.O., S. 197. Darjes, J., G.: a.a.O., S. 577–589; Reusch, Joh., P.: a.a.O., S. 583; Buddeus, Jo., F.: a.a.O., S. 114; Gesner, Jo., Matthi.: a.a.O., S. 377; Gunnerus, J., E.: a.a.O., S. 100; Osterrieder, H., M.: a.a.O., S. 243; Feder, Jo., G., H.: a.a.O., S. 104; Horváth, Joh., B.: a.a.O., S. 57.

³³¹ Löffler, W.: *Einführung in die Logik*. Stuttgart 2008, S. 200; Bucher, T., G.: *Einführung in die angewandte Logik*. Berlin 1998, S. 179; Lenzen, W.: *Das System der Leibniz'schen Logik*. Berlin 1990, S. 148–151.

³³² Meier, G., F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762, S.105.

³³³ : »Wenn ich sage« – so Kant in Bezug auf §. 383 –, »daß er [sc. Subjekt] nicht dazu gehöre« (d.h. dass der Subjekt aus dem Untersatz nicht unter dem Obersatz gehöre), »so folget dadurch nicht die Verneinung des [P]raedicats« aus dem Obersatz (HN XVI 734): » [maior:] alle Engel sind [v]ernünftig; [minor:] die Menschen sind nicht Engel, [conclusio:] also [sc. die Menschen sind] *nicht vernünftig* [m.H.]« (HN XVI 734).

5.2.3 Vorrang der Bejahung der Verneinung gegenüber

Anhand der gerade besprochenen Syllogismen ist jetzt leicht zu sehen, dass in einem unendlichen Urteil, welches kraft der verbindenden Macht der Kopula zur Verbindung des Subjekts mit dem Prädikat (bzw. zur Setzung des Subjekts unter dem Obersatz führt), *die gleiche Natur wie in einem bloß bejahenden Satze steckt*. Denn insofern man nur darauf achtet, dass hier ein gewisses Subjekt unter einem (durch das Prädikat bestimmten) Bereich subsumiert bzw. gesetzt wird, gibt es hier gar keinen Unterschied zwischen den beiden. In beiden Fällen leistet man etwas mehr als durch eine bloße Verneinung, welche im Rahmen eines Syllogismus zur keiner Subsumtion führen kann. Kein Wunder also, dass manche Logiker das unendliche Urteil mit den Beispielen aus den Syllogismus zu veranschaulichen suchten (z.B. Weisse)³³⁴, oder ihn sonst erst in diesem Kontext, und nicht in dem Kapitel über Urteilsqualität zu behandeln pflegten (z.B. Wolff)³³⁵.

Somit erklärt sich auch, warum Kant ohne große Umschweife sagt, dass im Unterschied zu einer Verneinung ‘Seele *ist nicht* sterblich’, welche bloß eine falsche Setzung verhindert (ohne sonst den Subjekt irgendwo zu setzen), in dem unendlichen Urteil ‘die Seele ist nichtsterblich’ man die Seele in den Umfang der nichtsterbenden Wesen *setzt*. Denn ganz ähnlich schaute dies nämlich bei den oben betrachteten Syllogismen aus: Auch der (Unter)Satz »[d]ie Seele ist nicht zusammengesetzt« – um das Besprochene kurz in Erinnerung zu rufen – positionierte die Seele in den Bereich dessen, »[w]as nicht zusammengesetzt ist« (HN XVI 731); genauso wie der (Unter)Satz »*anima est nondiu[i]sibilis*« dazu führte, dass man die Seele in den Umfang der »nicht theilbar[en]« Substanz[en]« (aus den Obersatz) setzte (HN XVI 641). Würde man zu den ‘nicht-zusammengesetzten’ bzw. ‘nicht-teilbaren Substanzen’ jeweils einen *komplementären Bereich* hinzudenken, d.h. den positiven Umfang von ‘teilbaren’ bzw. ‘zusammengesetzten Substanzen’ hinzusetzen, so wäre es zu der Glosse zur Qualität, wo die Einteilung aller Wesen in ‘mortalis’ und ‘nonmortalis’ vorliegt, nicht mehr weit. Zu beachten wäre nur, dass für Kant die Subsumtion der ‘Seele’ unter ‘nichtsterbende Wesen’ (aufgrund der angestrebten Analogie zur Kategorie der Limitation) zugleich eine Art Verengung des ‚Begriffs eines Wesens‘ auf den Begriff eines ‘nichtsterbenden Wesens’ darstellt.

³³⁴ Weisse, Chr.: *Doctrina logica*. Lipsia 1719, S. 18.

³³⁵ Wolff, Chr.: *Cogitationes Rationales De Viribus Intellectus Humani*. Lipsiæ 1730, S. 69.

Aber genauso wie ein (unendlicher) Untersatz, welcher im Rahmen eines Syllogismus vorkommt, ohne den Obersatz nicht viel sagend ist, so ist auch im Falle des unendlichen Urteils wichtig, dass seine Operation erst im Zusammenhang mit der ihm vorausgehenden „logischen Einteilung“ *klare Konturen gewinnt*: Nur aufgrund dessen, dass diese Einteilung einen gewissen Bereich, unter welchen das Subjekt zu subsumieren wäre, festlegt, schweift das unendliche Urteil nicht ins Endlose hinaus. Wir haben nämlich schon vorher betont, dass Kant *ab A 72/B 97*₂₈ das unendliche Urteil ‘anima est nonmortalis’ von der Einteilung aller Wesen in ‘mortalis’ und ‘nonmortalis’ abhängig macht, was er ganz klar durch den Satzbau von *A 72/B 97*₂₈₋₃₁ signalisiert »Weil nun von dem ganzen Umfange möglicher Wesen das Sterbliche einen Theil enthält, das Nichtsterbende aber den andern [sc. Umfangsteil], so ist durch meinen Satz [sc. ‘die Seele ist nichtsterblich’] nichts anders gesagt, als daß [...] (KrV III 88). Kant machte dieses Grundgerüst aber nicht explizit, weil er durchaus der Ansicht war, dass man die »Gerüste«, mithin das »Schulgerecht[e]« und »[T]echnische]« einfach nicht »sehen lasse[n]«, soll, »so wie [wenn] man mit Bleystift Linien zieht, auf die man schreibt, und sie nachher wegwischt« (HN XVI 862). Bevor wir uns also dem genauen Wortlaut der Glosse zur Qualität zuwenden, müssen wir zuerst „Kants Theorie der logischen Einteilung“ darlegen, was dann die Interpretation des Kerngedankens aus der Glosse zur Qualität wesentlich erleichtern wird.

6 Kants Verständnis der logischen Einteilung (*divisio logica sphaerae*)

6.1 Logische Einteilung im Kant-Korpus

Was die „logische Voraussetzungen“ betrifft, so haben wir bisher die Unterscheidung zwischen „Form“ und „Materie“ der Urteile, Kants Erklärung der Herkunft des Namens „judicium infinitum“, und sonst auch die „Rolle unendlicher Urteile in den Syllogismen“, die Kant als eine allgemein bekannte logische Praxis voraussetzt, berührt. Als Nächstes wollen wir das Wesen von „dichotomischen Einteilungen“, den Unterschied zwischen negativen und positiven Begriffen, wie auch das Verhältnis zwischen dem Inhalt und Umfang eines Begriffs in Angriff nehmen, da auch diese Themen als wesentliche Bestandteile von dem ganzen Gedankengerüst, an welchem sich Kants Konzeption des unendlichen Urteils stützt, anzusehen sind. Nun muss man diese *requisita logicae* zuerst sorgfältig aus den entsprechenden Reflexionen Kants herauschälen.

Nun ist es bemerkenswert, dass „logische Einteilungen“ sonst auch in Vorarbeiten³³⁶, Briefen und einigen Ausführungen aus dem Hauptwerk Kants zu finden sind: In dem Brief an Johann Heinrich Tieftrunk aus dem 11. Dez. 1797 hebt Kant beispielsweise hervor, dass bei der Einteilung der Erkenntnisobjekte »dem [S]innlichen [...] ein Gegenstück des Nichtsinnlichen« (welches problematisch gedacht werden muss) niemals »fehlen« darf, weil dies »einen logischen Mangel der Eintheilung beweise[n]« würde (Br XIII 224). Auch in der ›Kritik der reinen Vernunft‹ scheint Kant die Einteilung in ‘sinnliches’ und ‘nichtsinnliches Erkenntnisvermögen’ vorauszusetzen: In dem Leitfaden-Kapitel bzw. in dem allerersten Satz desselben wird uns nämlich mitgeteilt, dass der »Verstand [...] oben bloß *negativ* [m.H.]«, d.h. als »*nichtsinnliches* Erkenntnisvermögen [m.H.]« bestimmt wurde (KrV III 85). Solche Beispiele verraten also, dass Kant das logische Handwerk, welches seinen Überlegungen zum unendlichen Urteil zugrunde gelegt wird, auch in vielen anderen Zusammenhängen (auch wenn dies nicht immer explizit gemacht wird) benutzt. Wenden wir uns aber jetzt den Reflexionen zum unendlichen Urteil zu.

³³⁶ Auch in Kants ›Bemerkungen zur Rechtslehre‹, heißt es, dass der Begriff des »Recht[s]« aus der Perspektive der Logiker bzw. »in blo[s] logischer Rücksicht« in »dinglich« und »nicht=dinglich« einzuteilen wäre (HN XX 460), was dann seinen Eingang in die ›Metaphysik der Sitten‹ bzw. in die ›Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre‹ in folgender Gestalt fand »[D]ie bloß logische Eintheilung ist immer Dichotomie, z. B. ein jedes Recht ist entweder ein dingliches oder ein nicht=dingliches Recht« (MS VI 357).

6.2 *Divisio logica sphaerae* (Reflexion 3069 & 3063)

Einen deutlichen Hinweis darauf, dass das unendliche Urteil ‘X est non-B’ stets eine logische Einteilung (in ‘B’ und ‘non-B’) voraussetzt, enthält die Reflexion 3069. Nach der allgemeinen Feststellung, dass bei jedem unendlichen Urteil (genauso wie bei jeder Verneinung)³³⁷ immer »eine Eintheilung de[s] Begriff[s] vorausgegangen« ist, geht Kant zu einem ganz konkreten Beispiel, d.h. zu dem Satz ‘einige Menschen sind nichtgelehrt’ (‘*quidam homines sunt noneruditi*’) über, dem er entsprechend die Einteilung des Menschenbegriffs zugrunde legt: »[e]ruditi (*homines*) – non eruditi [m.H.]« (HN XVI 639). Nun ist es interessant, dass Kant diese Einteilung, in welcher ‘Gelehrte’ und ‘Nichtgelehrte’ unter den ‘Menschenbegriff’ gesetzt werden, eigentlich *in Form eines Diagramms* (Abb. 1) präsentiert:



Im Anschluss daran bemerkt Kant, dass im Gegensatz zu einem bloß verneinenden Urteil »*quidam homines (non) sunt eruditi*«, welcher bloß besagt, dass ein »[S]ubject« *nicht* unter dem ersten »Glied der Eintheilung«, d.h. nicht unter ‘gelehrten Menschen’ enthalten ist, »beym *judicio infinito*« viel mehr geleistet wird (HN XVI 639): Die »Bestim[m]ung des Begrif[f]s der Menschen« durch das unendliche Urteil ‚einige Menschen sind nicht-gelehrt‘ besteht nämlich darin, dass das betroffene »[S]ubject« nicht nur – so wie im Falle einer Verneinung – aus dem ersten Einteilungsglied (‘eruditi’) ausgeschlossen, sondern darüber hinaus unter dem zweiten Einteilungsglied (‘non-eruditi’) gesetzt wird (HN XVI 639).³³⁹ Und obwohl Kant dabei sagt, dass das Subjekt dadurch unter die »Unendlichkeit der Dinge« »ausser den *eruditis*« (HN XVI 639) gesetzt wird (was vielleicht nahelegen konnte, dass unter dem zweiten Glied der Einteilung außer nichtgelehrten Menschen auch andere Dinge, wie z.B. Steine zu denken wären), so geht aus dem Kontext dieser Reflexion deutlich hervor, dass

³³⁷ Ganz genau genommen wird in dieser Reflexion zuerst gesagt, dass eine dichotomische Einteilung »jedem negativen Satz« vorausgeht (HN XVI 640), erst dem weiteren Verlauf der Reflexion entnimmt man, dass auch das unendliche Urteil auf dieser Einteilung aufbaut.

³³⁸ In dem kantischen Nachlass zur Logik ist diese Intention kaum sichtbar: »Eruditi (*homines*) – non eruditi«, besser wäre: »Eruditi [–] (*homines*) – non eruditi«, oder: »Eruditi (^{homines}) [...] non eruditi« (HN XVI 639). Daher die Photokopie aus Bemerkungen Kants zum unendlichen Urteil auf den Seiten 75-76 von: ›Vorlesungen über Logik in: Meier, G. F. Auszug aus der Vernunftlehre. - Halle, 1752. - S. 3-135: Handexemplar von I. Kant mit seinen eigenhändigen Notizen auf durchschossenen Blättern und zwischen Textzeilen und auf Blatträndern des Druckwerks« (<http://dspace.utlib.ee/dspace/handle/10062/42108> [letzter Zugriff: 19.01.2020]),

³³⁹ »Das [u]nendliche Urtheil zeigt nicht blo[s]s an, daß ein Subiect unter der [S]phäre eines Prädicats nicht enthalten ist, sondern daß es außer der Sphäre desselben in dem unendlichen irgendwo sey [...].« (HN XVI 640).

unter ‘Nichtgelehrten‘ eigentlich ein nicht näher bestimmter „Umfangsteil“ *der Menschen* zu verstehen ist. Allein der Umstand, dass Kant »[e]ruditi« und »non eruditi« (im Anlehnung an die Vorgaben von G.F. Meier)³⁴⁰ als »Glieder der Eintheilung« (*membra dividientia*) bezeichnet (HN XVI 639), beweist unwiderleglich, dass es sich dabei um die „Elemente“ des übergeordneten Begriffs, welcher im logischen Jargon „divisum“ bzw. „conceptus divisus“ heißt, handelt. Die Erfordernisse der logischen Einteilung (*requisita divisionis logicae*), von welchen Kant – wie wir noch zeigen werden – ausführlich in seinen Vorlesungen zur Logik zu sprechen pflegt, besagen nämlich ganz klar, dass unter einem Einteilungsglied (*membrum dividientium*) nur dasjenige stehen darf, was unter dem eingeteilten Begriff (*divisum*) zu denken war. So liest man schon bei G. F. Meier, dass der »[d]er eingetheilte Begriff« (*divisum*) »nicht enger sein [darf], als die Glieder der Eintheilung, wenn sie [...] zusammen genommen werden«, weil man sonst »unter die Glieder der Eintheilung einen Begriff mengen« würde, »welcher kein niedriger Begriff des eingetheilten Begriffs ist«.³⁴¹

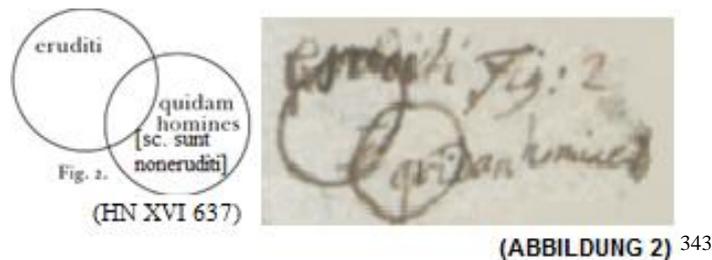
Auch in der inhaltlich verwandten Reflexion 3063, wo Kant sich an demselben Beispiel, d.h. an dem »unendliche[n] Satz: *quidam* [sc. *homines*] *sunt noneruditi*« orientiert, heißt es, dass »[G]elehrte und Nichtgelehrte ~~alle~~ zusammen *alle* Menschen ausmachen [m.H.]« (HN XVI 637). Wenn aber in dieser Reflexion sonst noch hinzugefügt wird, dass »[d]ie Gelehrte[n]« »unter dem Begrif[f] der Menschen« als »ein Theil *ihrer* [S]phaere [m.H.]«, »stehen«, und »der anderer Theil [sc. der Sphäre der Menschen]« »nicht gelehrt« ist (HN XVI 637), so gibt Kant damit zugleich zu erkennen, dass bei der Einteilung des Menschenbegriffs, welche dem unendlichen Urteil vorausgeschickt wird, *der Umfang* (*sphaera*) desselben eingeteilt wird. Es ist nämlich äußerst wichtig, dass Kant trotz starker Orientierung an dem Kompendium von G. F. Meier und Übernahme des logischen Handwerks, in seinen Reflexionen immer wieder hervorhebe, dass es *durchaus falsch wäre*, so wie G. F. Meier einfach von einer »logische[n] Eintheilung der Begriffe (*divisio logica*)« zu sprechen: Unter einer „logischer Einteilung“ ist nämlich *nicht die Teilung eines Begriffs*, sondern jederzeit die *Einteilung des Umfangs* eines Begriffs zu verstehen. Bei der „logischen Einteilung“ (»*divisio logica sphaerae*«) wird nämlich – so Kant in einer seiner Reflexionen zu diesem Thema – nicht das, »was *in* ihm [sc. Begriffe] enthalten ist [m.H.]«, gesucht, sondern man listet dasjenige auf, »was *unter* [m.H.]« ihm »enthalten ist« (HN XVI 619). Oder kürzer:

³⁴⁰ »D[e]r höhere Begriff heisst der eingetheilte Begriff (*divisum*), und die niedrigeren Begriffe«, welche durch die logische Einteilung gefunden werden, nennt man »Glieder der Eintheilung (*membra dividientia*).« (Meier, G. F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762, S. 79).

³⁴¹ Meier, G. F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762, S. 79.

»*Divisio sphaerae, non conceptus*«³⁴² (HN XVI 622). »[D]urch [logische] Eintheilung« geht man also nicht zu den Merkmalen eines Begriffs über, sondern »von d[em] [sc. höheren Begriffe] [...] zu den niedrigen [sc. Begriffen] hera[b]« (HN XVI 621). Entsprechend lesen wir in den Nachschriften zu Kants Logikvorlesungen, dass »unter der *divisio logica nicht die Teilung des Begriffs* selbst [...][,] sondern *seiner [S]phaera* [m.H.]« zu verstehen ist; »z.B. der Begriff des Menschen hat eine [S]phaeram« und fasst somit »viele andere [sc. Begriffe] unter sich«: »alle Menschen sind entweder *weiße* oder *nichtweiße* [m.H.]« (Dohna XXIV 760f.).

Nun ist es sonst interessant, dass Kant in der Reflexion 3063 zu seinem Beispiel (»*quidam* [sc. *homines*] «) noch eine *Graphik* (»*fig. 2*« = Abb. 2) hinzusetzt (HN XVI 637):



Um aber den Sinn dieser merkwürdigen Figur zu begreifen, muss man sich aber Folgendes vor Augen führen: Da nämlich Kant, welcher bekanntlich mit den sog. Euler-Kreisen vertraut war,³⁴⁴ in seinen Notizen zum „logischen Quadrat“ die partikular bejahende Aussage »einige Menschen sind gelehrt«, welche besagt, dass die Menschen »einen Theil in der [S]phaera der Gelehrten ein[nehmen]« (HN XVI 699) ganz traditionell auf folgende Weise darzustellen pflegte (Abb. 3):



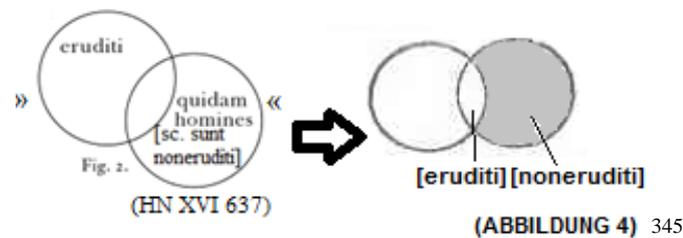
war es für ihn naheliegend, das unendliche Urteil 'einige Menschen sind nicht-gelehrt' (»*quidam* [sc. *homines*] *sunt noneruditi*« (HN XVI 637) so zu schildern, als würde dieses

³⁴² »[D]ivisio logica ab analysi distingvitur; posterior est divisio notionis [...]; prior divisio [s]phaerae notionis« (HN XVII 294). Dies begründete Kant meistens auf folgende Art und Weise: Durch logische Einteilung »entspringen *membra* [dividentia], nicht *partes*[,] und enthalten mehr in sich« (d.h. sind mehr bestimmt in Ansehung des Inhalts) »als der *conceptus divisus*.« (während Teile *immer so viel wie als das eingeteilte das Ganze* enthalten müssen) (HN XVI 619). Es ist »weit gefehlt, daß die theilung des Begriff[s] sey, so enthalten vielmehr die [G]lieder der Eintheilung mehr in sich als der eingetheilte Begri[f]f.« (HN XVI 611).

³⁴³ Zur dieser Photokopie siehe die Anmerkung Nr. 338.

³⁴⁴ Dass Kant Eulers populärwissenschaftlichen Schrift »Lettres à une princesse d'Allemagne« kannte und es sogar in seinem Kolleg über Logik erwähnt hat, hat schon Adickes in seiner Herausgabe des Kantischen Logiknachlasses betont: »[N]ach dem Philoppi'schen Logik-Heft [...] [hat] Kant darauf hingewiesen [...], dass Euler [...] die Begriffsverhältnisse durch Figuren klar gemacht [hat].« ([Adickes] HN XVI 716).

Urteil irgendwie den *komplementären Bereich*, welcher nach der Ausklammerung von „einigen gelehrten Menschen“ übrigbleibt, *abstecken* (Abb. 4):



Kant setzte also voraus, dass ‘quidam homines sunt *eruditi*’ zusammen mit ‘quidam homines sunt *noneruditi*’ den gesamten Menschenbereich erschöpfen. Kants Orientierung an dem „logischen Quadrat“ (dessen Ecksteine er meistens mit dem Beispiel von ‘gelehrten Menschen’ illustriert³⁴⁶) erklärt darüber hinaus, warum in der Reflexion 3063 bzw. 3069 von ‘*nichtgelehrten Menschen*’ gesprochen wird, und warum da keine singuläre, sondern jeweils *partikulären Sätze* vorkommen. Schauen wir aber, ob auch andere Reflexionen Kants, welche dieses Thema aufs Korn nehmen, nach diesem Muster gebaut sind.

6.3 Negativer Begriff und *Unterteilung* seines Umfangs (Reflexion 3069)

Wenn man sonst andere Ausführungen Kants zum Thema „unendliches Urteil“ überblickt, so fällt es sofort auf, dass eine „dichotomische Einteilung“ als eine Art Grundlage für das unendliche Urteil auch in der Reflexion 3069, wo Kant das schematische Beispiel »Etwas ist *non A*« verwendet, vorkommt (HN XVI 640). Auch hier, d.h. genauso wie in den bereits analysierten Reflexionen, teilt Kant zuerst irgendeinen Bereich, d.h. den Umfang aller möglichen Objekte (=>[a]lles M[ö]gliche«) – was in der Deutschen Schullogik mit dem Begriff eines „möglichen Dinges“ zusammenfällt – in »*a*« und »*non A*« (HN XVI 640) ein, um sich auf diesem Wege ein tragfähiges Baugerüst für die ganze Reflexion vorzubereiten. Erst nach diesen Vorbereitungen bespricht Kant das »*judicium indefinitum* [sic!]« »Etwas ist *non A*« (HN XVI 640). Durch dieses Urteil »[n]immt« man nämlich aus dem in

³⁴⁵ Auch die Schilderung der Negation, welche ihre aufhebende Funktion offenbaren soll, ist merkwürdig. Bei dem „logischen Quadrat“ schildert Kant die Negation ‘einige Menschen *sind nicht* gelehrt’ ganz klassisch, d.h. als: »*o*=  « (HN XVI 715) bzw. als: . In der Reflexion 3063 beabsichtigt Kant sie dagegen als

Aufhebung der universellen Bejahung darzustellen: . Denn die von ihm skizzierte Grafik (»*fig. 1* [...] (*non omnes*)« den Satz ‘alle Menschen sind gelehrt’ wiedergibt (HN XVI 637). Offenbar – denn anders lässt sich diese Figur nicht sinnvoll auslegen – wollte Kant damit zeigen, dass durch die Verneinung lediglich besagt, dass das Subjekt (‘alle Menschen’) nicht unter den Umfang des Prädikats (‘gelehrt’) zu setzen ist (denn es ist die Aufgabe der Negation eine falsche Setzung bzw. den Irrtum zu verhindern).

³⁴⁶ »Alle Menschen sind gelehrt, kein Mensch ist gelehrt. [E]inige [sc. Menschen sind gelehrt][--] einige [sc. Menschen sind] nicht [sc. gelehrt].« (HN XVI 697). Auch für G. F. Meier war es üblich entweder ‘gelehrten’ oder von ‘tugendhaften’ (bzw. ‘vernünftigen’) Menschen zu sprechen (Meier, G. F.: a.a.O., S. 94).

‘A‘ und ‘non-A‘ eingeteilten Umfang »einen [ganz] bestimmten Theil«, d.h. »die *Sphaera definita A*« »we[g]«, und setzt »das [O]bje[ct]« unter den »[r]est[lichen]« Umfangsteil »*non A*«, ohne dadurch zu »bestimm[en]«, »unter welchen Begrif[f]«, aus allen unter dem zweiten Einteilungsglied zu denkenden Begriffen »das [O]bje[ct] gehöre [...]« (HN XVI 640). Aus diesem Grunde wird dieses Urteil »Etwas ist *non A*« „unbestimmtes Urteil“ (= »*judicium indefinitum* [sic!]«) genannt (HN XVI 640). Die Parallelität dieser Reflexionen (wie auch der vorherigen) zu der maßgeblichen Stelle in der ›Kritik der reinen Vernunft‹, wo Kant Leistung des unendlichen Urteils *ab A 72/ B 97₂₈* von der logischen Einteilung des »ganzen Umfang[s] möglicher Wesen« in »[s]terbliche« und »[n]ichtsterbende« Wesen *abhängig macht*³⁴⁷, drängt sich von selbst auf (KrV III 88): Auch da wird das betroffene Urteilssubjekt unter die »unendlich[e] Menge [der] Dinge« platziert, »die *übrig* bleiben [m.H.]«, wenn man einen bestimmten Teil (= das erste Einteilungsglied) »wegnehme« (KrV III 88).³⁴⁸ Nun müssen wir aber noch andere Aspekte von dem logischen Rüstzeug, welches den Unterbau von *A 72/ B 97₂₈ – A 73/ B 98₁₋₄* ausmacht, enthüllen, um sich dann in diese Kenntnisse gewappnet, der Glosse zur Qualität zuzuwenden.

Außer der Tatsache, dass Kant überall zuerst die „logische Einteilung“ als ein festes Grundgerüst, auf welchem seine Ausführungen zum unendlichen Urteil aufbauen, aufstellt, fällt es bei seinen Überlegungen zu diesem Thema sonst auch auf, dass egal von welchen Beispielen er Gebrauch macht, überall als etwas Selbstverständliches vorausgesetzt wird, dass der Umfang des negativen Einteilungsgliedes ‘non-A‘ *weit größer* als der Umfang von einem positiven Einteilungsglied ‘A‘ ist, und sich sonst weiter (in kleinere Umfänge) *subdividieren lässt*. So heißt es z.B. in der Reflexion 3069, dass während in dem ganzen »[u]nendlichen« Umfang möglicher Objekte der ‘A‘-Teil nur einen sehr kleinen und klar umrissenen Bruchstück, d.h. einen ganz »bestimmten Theil« ausmacht, die Größe von ‘non-A‘ »[u]nendlich ist«³⁴⁹ und in *mehrere* »Begrif[fe]«³⁵⁰ zerfällt (HN XVI 640). Gelegentlich –

³⁴⁷ Gleich nach der Besprechung der bejahenden Urteilform des unendlichen Urteils, scheint Kant einen neuen Anlauf zu nehmen, und leitet den neuen Gedanken mit dem Wort »Weil« ein (KrV III 88).

³⁴⁸ Auch die ganze Äußerung Kants: »D[a] die [G]elehrte und Nichtgelehrte ~~alle~~ zusammen alle Menschen ausmachen, [...] [werden] die Menschen [...] mit einer Einschränkung gedacht [...]« (HN XVI 638) ist im gewissen Sinne als ein Prototyp (oder Entwurf) von *A 72/ B 97₂₈ – A 73/ B 98₁₋₄* anzusehen: »*Weil* nun von dem ganzen Umfange möglicher Wesen das Sterbliche einen Theil enthält, das Nichtsterbende aber den andern [sc. Teil], so ist durch meinen Satz [sc. „die Seele ist nichtsterblich“] [...] die unendliche Sphäre alle[r] [m]öglichen [Wesen] in so weit beschränkt, daß das Sterbliche davon abgetrennt [...] wird.« (KrV III 88). Genauso wie der Schluss der Reflexion 3069, gesagt wird, dass »man von dem Unendlichen einen bestimmten Theil [sc. A] wegnimmt« und dadurch »*non A*« als den »Überrest« gewinnt (HN XVI 640).

³⁴⁹ Auch in der Reflexion 3063, genauso wie in der Reflexion 3066 (HN XVI 640), setzt Kant voraus, dass die Umfangsteile des eingeteilten Menschenbegriffs *von ungleicher Größe sind*, indem unter ‘eruditi‘ stets eine

wie z.B. zum Schluss der langen Reflexion 3063 – spricht Kant von der unendlichen Menge der Umfänge, welche unter dem negativen Begriff vorhanden sind: »Außer der [S]phaera [des] Begrif[f]s« ‘A’, d.h. unter ‘non-A’ ist nämlich »Raum zu einer [U]nendlichkeit von Sphaeris« (HN XVI 638), was wiederum für die Unbestimmtheit des darin gesetzten Objekts verantwortlich ist. Nicht anders schaut dies – um ein wenig vorzugreifen – in der ›Kritik der reinen Vernunft‹ aus, wo gesagt wird, dass der »Raum«, welcher nach der »Ausnahme« des ersten Umfangteils übrig »bleibt«, »aus mehrere[n] Theile[n] [m.H.]« besteht, die (durch analoge Subdivisionen) »weggenommen werden« können (KrV III 88). Nun pflegte Kant auf diesen Punkt, dass der Umfang ‘non-A’ weit größer als ‘A’ ist, nicht näher einzugehen, weil dieser einen festen Bestandteil von seinen Überlegungen zur logischen Einteilung (*divisio logica sphaerae*) ausmachte und sonst auch von dem meisten Logiker – worauf mit Recht Pierce hingewiesen hat – anerkannt wurde ³⁵¹: so sagt z.B. Lambert – um eine Stichprobe geben – sagt, dass wenn man »alle Indi[v]idua in die zwei Classen A und Nicht-A vertheilt«, es sich dabei »gewöhnlich [m.H.]« herausstellt, dass »die Ausdehnung des Termini infiniti Nicht-A« »größer, als die [sc. Ausdehnung] von A [m.H.]« ist.³⁵² Auch in Kants Vorlesungen zur Logik wurde bei der Besprechung von „logischen Einteilung“ unterstrichen, dass wenn man den Umfang des Menschenbegriffs in ‘weiße’(‘A’) und ‘nicht-weiße’(‘non-

ganz »bestimmt[e] Sphäre«, unter ‘noneruditi’ dagegen »ei[n] unendliche[r]« – und daher nicht so bestimmter – »Raum« zu verstehen ist (HN XVI 638).

³⁵⁰ Denn aus dem Satz, dass der unendliche Satz »Etwas ist *non A*« »nicht bestimmt«, unter welchen »Begriff[f]« »außer A« »das [O]bjeet gehöre« (HN XVI 640), folgt ohne weiteres, dass unter ‘non-A’ mehr als ein Begriff zu denken ist. Dies wird übrigens auch durch eine Parallelstelle aus der Wiener-Logik belegt:

Der privativen Satz ‘anima est immortalis’ setzt zwar das Subjekt außer mortalibus, aber unter einem ganz bestimmten Begriff. Mit dem unendlichen Urteil »anima est *non mortalibus*« »sage [ich] eigentlich nicht: est immortalis«, »sondern [sc. ich sage:] unter allen Begriffen überhaupt, die außerhalb dem Begriffe der Sterblichkeit gedacht werden mögen, kann die Seele gezählt werden. (Wiener XXIV 930). Der negative Begriff ‘nonmortalis’ erstreckt sich also auf mehr als einen einzelnen Begriff (außerhalb von ‘mortalis’).

³⁵¹ »It is to be remarked that Kant regards a positive mark as differing *per se* from a negative one, and, in particular, as having a far narrower extension. Like most of the old logicians, he virtually limited the universe of marks to such as arrest our attention. [...]« (Pierce, Ch.,S.: *Elements of logic*. In: *Collected Papers of Charles Sanders Peirce*, Bd. II. Cambridge 1931, S. 228).

³⁵² Lambert, J., H.: *Anlage zur Architectonic*, Bd. 1., Riga 1771, S 239. Diese Annahme, dass »das Gebiet von Nicht A nach aller Schätzung« – wie sogar Bolzano *nolens volens* zugibt – »meistens [...] weiter als das von A [m.H.]« ist, hat dann wiederum zur Folge, dass auch der Umfang, in welchen die unendliche Urteile »ihren Gegenstand versetzten, [...] unendlich größer als die, in welche das Subject eines bejahenden Urtheils gesetzt wird [, ist][m.H.]« (Bolzano, B.: *Wissenschaftslehre*. Bd. II. Sulzbach 1837, S. 271. Auch Bolzano, wenn auch bisschen unwillig, gibt des letztendlich zu, da schon »[d]ie Art, wie K.[ant] und mit viele andere die Benennung unendlich zu rechtfertigen suchen, [...] zu beweisen [scheint], daß man sich« diesen Sachverhalt meistens auf diese Weise (= »Nicht A [...] weiter als das [...] A [m.H.]«) »vorgestellt habe« (Bolzano, B.: Ebd., S. 270). Bolzano merkt aber zugleich an, dass man sich u.U. auch Fälle ausdenken kann, wo dies nicht so ist: Es »gibt [...] doch einzelne Fälle,« - so Bolzano – »in denen eben so einleuchtender Weise das umgekehrte Verhältnis Statt hat. So dürfte z.B. die Sphäre der Dinge, die einen Grund gaben, wohl immerhin weiter zu nennen seyn als die Sphäre der Dinge, die keinen Grund haben [...]« (Bolzano, B.: Ebd., S. 271) Diesem künstlichen Beispiel muss man zwar Recht zugeben, was aber nichts an der Tat ändert, dass es sich meistens genau umgekehrt verhält und der negative Begriff meistens einen viel größeren Umfang als der positive aufweist.

A‘) einteilt, man »hernach *wieder eintheilen* [kann] [m.H.]«, weil »nicht weißen [sc. Menschen] [...] roth oder schwarz oder indianisch gelbe« sind.³⁵³ Zu diesem wichtigen Punkt werden wir gleich, d.h. bei der Besprechung von Einteilungsregeln zurückkommen. Mit dieser Eigentümlichkeit des negativen Einteilungsgliedes hängt auch die sog. „Vollständigkeit“ von logischen Einteilungen, welche jederzeit die Gestalt von Dichotomien haben muss und nach Kant eben deswegen allen anderen Arten der Einteilungen vorzuziehen sind, weil nur bei einer Dichotomie sozusagen a priori³⁵⁴ feststeht, dass nichts übersehen wurde.

Eine logische »Eintheilung« muss – wie Kant dies zu betonen pflegte – jederzeit *dichotomisch ausfallen*, mithin »zuerst in zwey [T]heile« (*contradictorie opposita*) geschehen (HN XVI 621),³⁵⁵ weil man *nur* auf diesem Wege ganz man darüber sicher sein kann, dass die Einteilung *vollständig* ist, d.h. dass man *den ganzen Umfang* eingeteilt und kein Einteilungsglied übersehen hat: »Die erste [Ein][t]heilung« muss unbedingt »Dichotomie«, d.h. eine Einteilung in kontradiktorisch entgegengesetzte Glieder (‘A‘ und ‘non-A‘) sein (HN XVI 622). Dass Kant dabei sehr konsequent war, erhellt am besten aus den Beispielen, mit welchen er solche „dichotomische Einteilungen“ in seinen Vorlesungsstunden handgreiflich machen wollte: »[A]lle Wesen auf der Erde sind *organisierte* und *nicht organisierte* [m.H.]« (Wiener XXIV 925); »A ist [B] oder nicht [B]. [...] [Z.]B. die Menschen sind [...] weiß oder nicht [sc. weiß]«, »die Menschen sind entweder *gelehrt* oder *nicht gelehrt* [m.H.]«. (Logik Bauch³⁵⁶); »[D]ie Triangel sind entweder *gleichseitig* oder *nicht gleichseitig* [m.H.]« (Heschel)³⁵⁷; »alle Substanzen sind entweder *Körper*; oder *nicht* [sc. *Körper*] [m.H.]« (Bussolt XXIV 661), »a oder non-a. [z.B.:] *Alle lebende Wesen [sind] sterblich oder nichtsterblich*³⁵⁸. [...] [A]lle Menschen sind entweder

³⁵³ Kant, I./ Pinder,T.(Bearb): *Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften I: Logik Bauch*. (Kant-Forschungen, Bd. 8) Hamburg 1998, S. 170. [Zitiert in diesem Kapitel weiter verkürzt als: „Kant, I.: *Bauch-Logik*, Hamburg 2013, S. 179“]

³⁵⁴ »Die dichotomie ist die einzige [Einteilung] aus principien a priori.« (HN XVI 622), sodass man ohne Erfahrung von der Vollständigkeit der Einteilungsglieder sicher sein kann. »Alle [wahre] Eintheilung durch bloße Begriffe«, wo »[d]ie Glieder [...] einander wechselseitig als *complementa* zu einem Ganzen [bestimmen]«, »kann nur [D]ichotomie seyn« (HN XVI 661).

³⁵⁵ »Die Dichotomie wird gleich zu stande gebracht, durch das pure Wort nicht z[.]E[.]: die Triangel sind entweder gleichseitig oder nicht gleichseitig.« Kant, I. / Pinder,T.(Bearb): *Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften II: Logik Heschel*. (Kant-Forschungen, Bd. 9) Hamburg 2013, S. 422. [Zitiert weiter als: „Kant, I.: *Heschel-Logik*, Hamburg 2013, S. 422“]

³⁵⁶ Kant, I.: *Bauch-Logik*, Hamburg 2013, S. 169 f.

³⁵⁷ Kant, I.: *Heschel-Logik*, Hamburg 2013, S. 422.

³⁵⁸ Das Exemplum aus der Dohna-Logik: »[a]lle lebende Wesen [sind] *sterblich oder nichtsterblich*« (Dohna XXIV 760) weist gewisse Ähnlichkeit zu der logischen Einteilung aus A 72/ B 97²⁸⁻³⁰, die Kant bekanntlich dem unendlichen Urteil ‘Seele ist nichtsterblich’ vorausschickte. Zu solchen Standartbeispielen aus den Vorlesungsstunden, welche Kant auch in seinen Reflexionen zum unendlichen Urteil benutzt, wäre sonst sicherlich die in der Bussolt-Logik erwähnte Einteilung (»alle Substanzen sind entweder *Körper*; oder *nicht* [sc.

weiße oder nichtweiße [m.H.]« (Dohna XXIV 760f.). Da aber eine dichotomische Einteilung (wie keine andere) jeweils zur vollständigen Zerlegung eines Begriffsumfangs führt, definierte Kant sie in seinen Reflexionen zur Logik als »[komplette] Vorstellung des [M]anigfaltigen, was durch [logische] [E]ntgegensetzung« »in Gemeinschaft einer einzigen Sphäre ist« (HN XVI 621).³⁵⁹ Diese Definition, trifft man natürlich auch in seinen Vorlesungsstunden: Die logische »Eintheilung ist die comple[t]te Vorstellung« aller Begriffe, welche »zusammen genommen *der [S]phaera des ganzen [höheren] Begriff[s] gleich sind* [m.H.]« (Wiener XXIV 925). Da aber die Vollständigkeit von logischen Einteilungen bzw. der große Vorzug von Dichotomien *auf den sehr weiten* (und in kleinere Teile zerlegbaren) *Umfang* des negativen Einteilungsglieds *zurückgeht*, pflegte Kant in diesem Zusammenhang auch die Teilbarkeit von negativen Einteilungsgliedern – der wir uns als Nächstes zuwenden wollen – zu besprechen.

6.4 *Requisita divisionis logicae*

Das wichtigste bei allen logischen Einteilungen, welche nach dem Muster ‘B’/‘non-B’ gebaut sind, besteht darin, dass unter den Einteilungsgliedern ‘B’ und ‘non-B’ *niemals mehr oder weniger* Objekte als unter dem eingeteilten Begriff enthalten sind, weil man sonst gegen *requisita divisionis logicae* verstoßen würde. Schon bei der Betrachtung der Reflexion 3066, wo Kant dem unendlichen Urteil ‘X ist nicht-gelehrt’ die Einteilung in ‘gelehrte’ und ‘nichtgelehrte’ vorausschickte, haben wir darauf hingewiesen, dass die Einteilungsglieder (*membra dividientia*) gewissen Regeln der Einteilung (*requisita divisionis logicae*) unterliegen, sodass unter ‘Nichtgelehrten’ nur ‘nichtgelehrte Menschen’ enthalten sein können (und man darin sonst nichts, was nicht unter dem Menschenbegriff nicht steht, mengen könnte). Auch in seinen Vorlesungen zur Logik, z.B. in der Logik-Bauch, wo Kant sogar dasselbe Beispiel mit „nichtgelehrten Menschen“ heranzieht, heißt es, dass bei jeder logischen Einteilung (*divisio logica sphaerae*) zwei Momente, d.h. der eingeteilte Begriff (*divisum*) und die Glieder der Einteilung (*membra dividientia*), welche zusammen den gesamten Umfang des höheren Begriffs abgeben, zu unterscheiden sind: »1) *conceptus dividendus* und 2) *membra dividientia*« (»z.B. die Menschen sind entweder *gelehrt* oder *nicht*

Körper] [m.H.]« (Bussolt XXIV 661)) zu rechnen, da sie in der Reflexion 3244 bzw. bei der Bestimmung der »Seele« als »nicht Körper« im Hintergrund steht (HN XVI 731). Auch in der Wiener-Logik, wo es heißt, dass die »Seele« (welche als Beispiel für irgendein zu bestimmendes Ding dient) »körperlich« oder »nicht körperlich« ist (Wiener XXIV 931), wird offenkundig ein von Kant oft gebrauchtes Einteilungsschema benutzt.

³⁵⁹Die logische Einteilung definierte Kant auch als »Bestim[m]ung eines Begriff[f]s in [A]nsehung alles [M][ö]glichen[,] was *unter ihm* enthalten [ist] [m.H.]«, wobei das, was unter diesem Begriffe steht, »einander entgegengesetzt ~~ist~~, d. i. von einander unterschieden [m.H.]« sein muss (HN XVI 621).

gelehrt [m.H.]«).³⁶⁰ In diesem Zusammenhang hebt Kant hervor, dass ‘gelehrte‘ und ‘nichtgelehrte‘ bzw. die Einteilungsglieder (*membra dividantia*) den strengen Erfordernisse einer logischen Einteilung (*requisita divisionis logicae*)³⁶¹ zufolge »zusammengenommen die sphaeram conceptus divi[dendi] ausmachen« bzw. zusammen *nicht weniger (1) oder mehr (2) als der Umfang* des übergeordneten Begriffs umfassen dürfen³⁶²:

(1) *Zu wenig Einteilungsglieder* würde man aber dann erhalten, wenn man – um auf das schon zitierte Exemplum Kants aufzubauen – beispielsweise alle Menschen in ‘gelehrte‘ und ‘dumme‘ (anstatt in ‘gelehrte‘ und ‘nichtgelehrte‘) einteilen würde, weil man auf diese Weise offensichtlich nichtgelehrte Kinder, durchschnittlich Gebildete und verrückte Menschen auslassen würde. Auch wenn man sagt: »Alle Menschen sind entweder tugendhaft oder lasterhaft«, so erhält man – wie Kant in einer anderen Reflexion hervorhebt – »[z]u wenig Glieder der Eintheilung [m.H.]« (HN XVI 614). Es wäre nämlich erforderlich die Menschen zuerst in ‘tugendhafte‘ und ‘nicht-tugendhafte‘ einzuteilen, um nicht kleine Kinder und wilde Menschen, welche neben lasterhaften Menschen unter den negativen Einteilungsglieder stehen, außer Acht zu lassen.³⁶³ Analog dazu – um ein paar andere von Kant in seinen Logikvorlesungen und Reflexionen oft benutzte Beispiel anzuführen – sollte man ‘Menschen‘ in ‘Christen‘ und ‘Nicht-Christen‘³⁶⁴, die ‘Dreiecke‘ in ‘gleichseitige‘ und ‘nicht-gleichseitig‘³⁶⁵ einteilen.

³⁶⁰ Kant, I.: *Bauch-Logik*, Hamburg 2013, S. 169.

³⁶¹ »Die requisita divisionis logicae sind: 1.) daß die Begriffe unter einem [höheren] Begriff [stehen] oder [in einer größeren] Sphäre enthalten sind 2.) daß sie zusammengenommen die sphaeram conceptus dividendi] ausmachen, 3.) daß sie einander entgegengesetzt sind«. (Kant, I.: *Bauch-Logik*, Hamburg 2013, S. 169). Damit schließt sich Kant an Meier an: »Wenn eine logische Eintheilung richtig sein soll, so muss 1) der eingetheilte Begriff nicht weiter sein, als die Glieder der Eintheilung, [...]oder es muss kein Glied der Eintheilung ausgelassen werden, weil sonst nicht alle niedrigere Begriffe, die einander entgegen gesetzt sind, würden angeführt sein §. 285. 2) Der eingetheilte Begriff muss nicht enger sein, als die Glieder der Eintheilung [...].Sonst würde man unter die Glieder der Eintheilung einen Begriff mengen, welcher kein niedriger Begriff des eingetheilten Begriffs ist §. 285.« (Meier, G., F.: a.a.O., S. 79 f.)

³⁶² Kant, I.: *Bauch-Logik*, Hamburg 2013, S. 169.

³⁶³ Dieses Beispiel aus den Reflexionen Kants kommt auch in der Heschel-Logik vor: »[*Membra diuidentia* [...] müssen [...] zusammen die gan[z]e Sphäre des conceptus [divisus], ausfüllen Z[.]E[.]: Wenn ich [also] sage: alle Menschen sind entweder tugendhaft oder lasterhaft; *so geht das gar nicht an*, denn es giebt Menschen, die gar keinen Character haben z[.]E[.]: ein Wilder [m.H.]«. (Kant, I.: *Heschel-Logik*, Hamburg 2013, S. 419).

³⁶⁴ Laut Reflexion 3013 sollte man Menschen in ‘Christen‘ und ‘Nicht-Christen‘ einteilen, »und nicht sagen: alle Menschen sind entweder Juden oder Christen« (HN XVI 614), weil man dadurch einige Einteilungsglieder, welche sonst unter ‘Nicht-Christen‘ zu denken wären (z.B: Mohammedaner, Ungläubigen, usw.), von vorne herein ausschließt bzw. den logischen Erfordernissen einer erfolgreichen Einteilung nicht gerecht wird

³⁶⁵ Den gleichen Vorzug zeigt auch die Einteilung der Dreiecke in ‘gleichseitige‘ (B) und ‘nicht-gleichseitige‘ (non-B), weil man ‘nicht-gleichseitige‘ (*triangula nonaequilater*) dann weiter in ‘aequicruria‘ (C) und ‘nonaequicruria‘ (non-C) subdividieren kann. Es handelt sich nach Kant um einen üblichen Einteilungsfehler der Mathematiker, dass sie irrtümlich Dreieck »in aequilatera [(= gleichseitige)] und aequicrura [(= gleichschenklige)] und sclæna [(= nicht-gleichschenklige)] eintheil[t]en«, ohne dabei zu bemerken, dass

(2) *Zu groß* wäre der Umfang der Einteilungsglieder hingegen dann, wenn unter den Einteilungsglieder Etwas vermengt wäre, was kein niedriger Begriff des eingeteilten Begriffs ist,³⁶⁶ z.B. wenn man zu ‘Nichtgelehrten‘ (so wie Lotze und andere Autoren) *auch Wägen, Steine und Pferde*, oder sonst noch Etwas, *was nicht unter den Menschenbegriff fällt*, rechnen würde.

Da also diese Erfordernisse nur im Falle einer *dichotomischen Einteilung* erfüllt werden (indem man nur bei einer Dichotomie feststeht, dass kein Einteilungsglied ausgelassen und wirklich jeder Begriff aus dem Umfang des Oberbegriffs aufgezählt wurde) empfiehlt Kant den Zuhörer seiner Vorlesungen, bei den Einteilungen *immer mit einer Dichotomie anzufangen*. Eine »Dichotomi[e]«, welche »nur aus zwey Gliedern besteht« (z.B. wenn man Menschen in ‘weiße‘ und ‘nicht-weiße‘ teilt) stellt »die *beste* Art der Einteilung [m.H.]« dar, weil man das negative Einteilungsglied »hernach *wieder eintheilen* [kann] [m.H.]«: »[D]ie Menschen sind [...] weiß oder *nicht* [sc. *weiß*]. Die *nicht weißen* sind [wiederum] entweder roth oder schwarz oder indianisch gelbe«, denn »Subpartes [lassen sich] wieder in ihre Theile eintheilen [(= subdividieren)] [m.H.]«. ³⁶⁷ Die Sicherheit über die Vollständigkeit der erbrachten Einteilung hängt also auf engste mit der *Unbestimmtheit* des negativen Einteilungsglied, dessen Umfang *eine weitere Einteilung (Subdivision)*³⁶⁸ zulässt, zusammen: »[N]icht weißen [können also] grau, schwarz [etc.] pp seyn; denn was *nicht weiß* ist, kann vielerey Farben haben [m.H.]«. ³⁶⁹ Nur bei der logischen Einteilung in kontradiktorisch entgegengesetzte Glieder, z.B. in ‘weiß‘ (‘B‘) und ‘nicht-weiß‘³⁷⁰ (‘non-B‘), die Kant gelegentlich – wie z.B. in der Reflexion 3021 – auch »*divisio in opposita*« nennt, ist die Anzahl der Glieder indeterminiert (>=»*infinita*«) ist, sodass es möglich ist, weitere Subdivisionen (des negativen Gliedes) vorzunehmen, was bei der Einteilung in disparate

gleichschenklige und nicht-gleichschenklige Dreiecke bereits die »[S]ubdivision« von nicht-gleichseitigen Dreiecken (‘non-B‘) darstellen, mithin keine »unmittelbare Eintheilung« ausmachen (Wiener XXIV 928). Vgl. dazu Meier, G., F.: Auszug aus der Vernunftlehre. Halle 1762, S. 79). Vgl. auch: Kant, I.: *Heschel-Logik*, Hamburg 2013, S. 422.

³⁶⁶ Meier, G., F.: a.a.O., S. 79 f.

³⁶⁷ Kant, I.: *Bauchl-Logik*, Hamburg 2013, S. 170.

³⁶⁸ »Die [S]ubdivision [...] muß eigentlich von der [D]ichotomie anfangen« (HN XVI 621).

³⁶⁹ Kant, I.: *Bauch-Logik*, Hamburg 2013, S. 170.

³⁷⁰ »*A et non A sunt contradictorie opposita; A et B disparata.*« (HN XVII 550). »Logische Opposita sind entweder contradictorie opposita, wie z.B. A et non A [Z.B. jeder Körper ist entweder rot oder nicht-rot], oder disparata, z.B. jeder Körper ist entweder roth oder grün. Die disparata enthalten außer der contradictio opposita noch Etwas, was hinzu gethan wird, z.E. Etwas ist entweder roth roth- das contradictorie oppositum wäre nicht roth. Bey der disparatem opposition ist noch etwas darüber, nemlich grün.« (V-Met XXIX 810).

Glieder, wo die Anzahl der Glieder von vorne herein bestimmt (=»*determini definita*«) ist (z.B. in ‘weiß’ (=B) und ‘schwarz’ (=C)), ausgeschlossen ist (HN XVI 619).³⁷¹

Wenn man also – um zu unserem Hauptthema zurückzukehren – bei dem unendlichen Urteil ‘Daniel ist nicht-weiß’ (dem eine dichotomische Einteilung der Menschen in ‘weiße’ und ‘nicht-weiße’ vorausgeschickt wird) den Umstand berücksichtigt, dass der Umfang ‘nichtweißer Menschen’ *mehr als eine einzelne Menschenart* enthält, so ist klar, dass man durch solches Urteil niemals eine ganz bestimmte Beschaffenheit des Subjekts (‘Daniel’) erkennt. Der negative Prädikatsbegriff ‘nicht-weiß’, welcher lediglich zur Abgrenzung von ‘weißen Menschen’ führt, lässt uns völlig im Dunkeln darüber, ob das betroffene Subjekt eine gelbe, schwarze oder vielleicht rote Hautfarbe hat. Es liegt auf der Hand, dass die Unbestimmtheit des negativen Begriffs ‘nicht-weiß’ (und somit auch die Unbestimmtheit des unendlichen Urteils ‘Daniel ist nicht-weiß’) *durch die Umfangsgröße desselben* bzw. durch die Möglichkeit der weiteren Unterteilung des betroffenen Bereiches bedingt ist. Es ist daher kein Wunder, dass Kant in derjenigen Reflexionen, wo er zuerst von ‘nichtgelehrten Menschen’ (»*quidam [sc. homines] sunt*« (HN XVI 637)) spricht (und dann unbekümmert zu dem Beispiel »*anima [...] est non-mortalis*« übergeht (HN XVI 637)), an einer Stelle eine allgemeine Bemerkung über die Natur verneinender Prädikate hinzufügt: Kant merkt nämlich an, dass man »[d]urch [v]erneinende Prädicate« (z.B. ‘nicht-gelehrt’) den betroffenen »[G]e[gen]stand³⁷² außer einer bestim[m]ten Sphäre« (der ‘gelehrten Menschen’ (‘B’)) »in einen unendlichen« bzw. unbestimmten »Raum« (nichtgelehrter Menschen (‘non-B’)) setzt (HN XVI 637). Dass dadurch die Beschaffenheit des Subjekts nicht näher bestimmt wird, ist klar. Unter ‘Nichtgelehrten’ – um sich an dem schon erwähnten Beispiel zu orientieren – findet man nämlich nicht nur durchschnittlich gebildete Menschen (=‘non-B₁’), welche keine Wissenschaftler oder Professoren sind, sondern auch ungelehrte bzw. dumme Menschen (=‘non-B₂’), welche genauso wie kleine Kinder (= ‘non-B₃’) und Verrückte (= ‘non-B₄’), niemals zu den gelehrten Menschen gezählt werden dürfen.³⁷³ Anders gesagt: ‘Nichtgelehrte’ als das zweite Einteilungsglied (*membrum dividendum*) des Menschenbegriffs (*divisum*) geben nämlich laut den strengen Erfordernis einer logischen Einteilung (*requisita divisionis logicae*) den *Teilumfang* des Menschenbegriffs wieder und dürfen somit

³⁷¹ Auch in dieser Reflexion, ganz ähnlich wie in seinen Reflexionen zum unendlichen Urteil, verwendet Kant das Begriffspaar „infinita-definita“ und nicht „indefinita“-„definita“ (bzw. „infinita“-„finita“).

³⁷² In der Notiz steht eigentlich »Verstand« und nicht »Gegenstand« (HN XVI 637).

³⁷³ Auch eine andere Deutung dieser Reflexion, welche sich an gesellschaftliche Klassen bezieht und somit unter Nichtgelehrten: Bauern, Knechte, Mägde und Kinder vorstellt, wäre zulässig.

nur Menschen und keine Steine, Delphine oder Primzahlen – um diesen äußerst wichtigen und oft missverstandenen Aspekt der kantischen Lehre vom unendlichen Urteil ein weiteres Mal zu wiederholen – umfassen. Ein Einteilungsglied wäre nämlich kein Einteilungsglied, wenn in seinem Umfang etwas enthalten wäre, was in dem Umfang des eingeteilten Begriffs (*divisum*) einfach fehlt.

6.5 Schluss

Der Grund, warum Kant in der gerade zitierten Reflexion auf die allgemeine Natur verneinender Prädikatsbegriffe verweist (anstatt sich an seinem konkreten Beispiel zu stützen), hat offenbar damit zu tun, dass für Kant als selbstverständlich galt – und dies nahm er mit Recht an –, dass egal, was man sich unter einem verneinenden Prädikatsbegriff ‘non-B’ vorstellen möchte (z.B. ‘Nicht-Metall’³⁷⁴, ‘nicht-weiß’ oder ‘nicht-gelehrt’, ‘nicht-sterblich’), der Umfang von ‘non-A’³⁷⁵ jederzeit viel größer als der Umfang von korrespondierender Umfang von ‘A’ (z.B. ‘Metall’, ‘weiß’, ‘gelehrt’, ‘sterblich’) ist. Mit der Größe des Umfangs eines negativen Begriffs steigert dann natürlich auch – und dies ist ein weiterer bedeutsamer Punkt, den Kant als eine Selbstverständlichkeit ansah – die Unbestimmtheit des unendlichen Urteils, weil es feste eine Korrelation, zwischen dem unbestimmten *Charakter des verneinenden Prädikats* und der *Breite seines Umfangs* gibt. Für Kant, genauso wie für seinen Vorgänger G.F. Meier gilt nämlich die allgemeine Regel, dass *mit der Vergrößerung des Umfangs* stets die Bestimmtheit des betroffenen Begriffs *abnimmt*³⁷⁶ und *vice versa*: »Je mehr er [sc. Begriff] unter sich enthält, desto weniger enthält er in sich« (HN XVI 552), d.h. desto weniger bestimmt wird er. So ist z.B. der Umfang des Körperbegriffs (wo außer Metallen auch andere Arten enthalten sind) zwar viel größer als der Umfang des Metallbegriffs, sein Inhalt ist aber viel weniger bestimmt als bei den untergeordneten Begriffen; entsprechend muss auch ‘Eisen’, welches neben anderen Metallarten unter dem Metallbegriff enthalten ist, inhaltlich mehr bestimmt sein als

³⁷⁴ Wenn also Kant sich in seinen Logik-Vorlesungen sich dem unendlichen Urteil zuwandte und ihn an dem Beispiel ‘Etwas ist nicht-Stein’ illustrierte, so war für die Zuhörer seiner Vorlesung sofort klar, dass hier eine Dichotomie im Hintergrund steht, und dass ein negatives Einteilungsglied nur dasjenige enthalten kann, was zur Gattung des eingeteilten Begriffs gehört, und man somit unter ‘Nicht-Steinen’ nur mineralische Körper, d.h. alle Körper, die außerhalb der Steine (Metalle, Versteinerungen, Salze und Erden) denkt.

³⁷⁵ Schon daraus, dass Kant an vielen Stellen als Beispiel einfach den schematischen Satz ‘Etwas ist non-A’ gebraucht, wäre zu folgen, dass die Größe des Umfangs von ‘non-A’ *nicht mit irgend einem konkreten Begriffsinhalt zu tun hat*, sondern in der *Natur* negativer Begriffe überhaupt verankert ist.

³⁷⁶ »Je abstrakter und höher [...] ein Begriff ist, das ist: je öfter die logische Absonderung [der spezifischen Merkmale] bei ihm wiederholt ist, desto grösser [...] sein Umfang«. Meier, G., F.: Auszug aus der Vernunftlehre. Halle 1762, S. 72. »Kant war wohl einer der ersten, der diesem Gesetz eine gewisse Popularität verschaffte [...]. Peirce bezeichnet es sogar als “Kants law“ (Coll. Pap. II, 246). Das Gesetz ist aber selbst alt, schon Porphyre kannte es.« Schulthess, P.: *Relation und Funktion*. Berlin 1981, S. 17.

Metallbegriff.³⁷⁷ Bei einem „negativen Begriff“ muss die Unbestimmtheit natürlich weit größer sein; da unter ‘Nicht-Eisen‘, viel mehr als unter ‘Eisen‘ steht, d.h. Gold, Kupfer oder sonst noch andere Metallarten, ist ‘Nicht-Eisen‘ nicht so bestimmt wie ‘Eisen‘. Auch bei dem Beispiel mit der „nichtsterbenden Seele“ – um den Inhalt des nächsten Kapitels ein wenig zu antizipieren – nimmt Kant ohne größeren Kopfzerbrechen (darüber, was unter einem solchem negativen Begriff zu denken wäre)³⁷⁸ einfach an, dass dort, genauso wie bei jedem anderen negativ bestimmten Begriffsumfang eine beinahe unendliche, d.h. nicht näher bestimmbare Menge von Objekten (welche eine nähere Charakterisierung des darin gesetzten Objekts von vorne herein ausschließt) gedacht werden muss. Auf diese Umfangsgröße geht wiederum der Umstand zurück, dass der Subjektbegriff (anders als bei einem bloß bejahenden Satz) nicht positiv bzw. eindeutig (als etwas Konkretes) bestimmt wird, weil in dem Umfang „nichtsterbender Wesen“ in mehrere Teilumfänge zerfällt, sodass es nicht von vorne herein klar ist, unter welchen Teil der Subjektbegriff enthalten ist.

Nun war diese von Kant überall gemachte Annahme – um einen anderen Aspekt bei dieser Gelegenheit zu besprechen – teilweise dadurch verdunkelt³⁷⁹, dass Kant in allen Ausführungen zum unendlichen Urteil ‘X ist non-B‘ den Unterschied in Ansehung des Umfangsgröße, welcher zwischen ‘B‘ und ‘non-B‘ besteht, durch das Begriffspaar „definita-infinita“ und nicht durch „definita“-„indefinita“ ausdrückt (es ist für Kant irgendwie gewöhnlich, die Sphäre ‘B‘ als eine „definite“ zu bestimmen, für die entgegengesetzte Sphäre ‘non-B‘ hingegen immer der Ausdruck „infinita“ zu reservieren, obgleich ihr ein unbestimmter Bereich entspricht).³⁸⁰

³⁷⁷ In der Logik-Bauch wurde dies z.B. anhand des Unterschied zwischen dem Begriff des Körpers und dem der Substanz erklärt: »Es kann ein Begriff wenig Merkmale *in sich* enthalten, *aber desto mehr können unter ihm stehen*[,] d.h. *desto größer ist seine Sphäre*. Je mehr Bestimmungen und Merkmale also ein Begriff enthält, desto kleiner ist seine Sphäre. Z.B: Der Begriff Substanz enthält weniger in sich als der Begriff Körper; allein jener ist von einer weit größern Sphäre als dieser; denn unter dem Begriff Substanz stehen nicht allein die Körper, sondern auch die übrigen Wesen, die nicht ausgedehnt sind – die Seelen, Geister, Engel, Gott pp [m.H.].« Kant, I./Pinder, T. (Bearb): *Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften I: Logik Bauch*. (Kant-Forschungen, Bd. 8) Hamburg 1998, S. 168 f. Vgl. Kant, I. / Pinder, T. (Bearb): *Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften II: Logik Heschel*. (Kant-Forschungen, Bd. 9) Hamburg 2013, S. 399.)

³⁷⁸ Nur dort, wo Kant das unendliche Urteil mit dem Satz ‘Stein ist nicht Metall‘ zu veranschaulichen pflegte, nimmt all dies, was außerhalb von ‘Metallen‘ zu denken wäre, ganz konkreten Konturen an: Edelsteine, Versteinerungen, Salzen und Erden.

³⁷⁹ Das Begriffspaar „definita-infinita“ ist natürlich nicht die einzige Interpretationsschwierigkeit, welche die Glosse zur Qualität bzw. A 72/B 97₂₂- A 73/B 98₁₅ anbietet.

³⁸⁰ Den Umfang eines negativen Begriffs ‘non-A‘ nennt Kant fast niemals *sphaera indefinita* (sondern immer *sphaera infinita*), obwohl der korrespondierende Bereich ‘A‘ oft als *sphaera definita* (und nirgendwo als *sphaera finita*) bezeichnet wird. Selbst in solchen Fällen, wo Kant, um die Unbestimmtheit des unendlichen Urteil hervorzuheben möchte, ihn mit der langen Tradition abbrechend sogar ein unbestimmtes Urteil (*judicium indefinitum*) bezeichnet: ‘A‘ wird einfach mit einem ganz »bestimmten [Umfangs]Theil« der Objekte

Da wir bis jetzt am Leitfaden von Reflexionen und Nachschriften zu Logikvorlesungen das nötige Hintergrundwissen herausgearbeitet haben (und vorher auch viel zum üblichen Umgang der Logiker mit diesem unendlichen Urteil in den Syllogismen gesagt haben), können wir zu A 72/B 97₂₂- A73/B 98₁₅ übergehen. Dabei wird sich herausstellen, dass Kants Bemerkung zum unendlichen Urteil aus der Glosse zur Qualität (über deren Dunkelheit man sich so oft beklagte) keine größeren Verständnisprobleme bietet, wenn die nötige Vorarbeit schon vorliegt und man somit das darin gebrauchte logische Rüstzeug, welches aus den Reflexionen herausgeschält wurde, problemlos wiedererkennen kann.

7 ›Kritik der reinen Vernunft‹ (=A 72/B 97₂₂- A73/B 98₁₅)

7.1 Der unendliche Satz ‘die Seele ist nichtsterblich‘ (*anima est nonmortalis*)

7.1.1 A 72/B 97₂₂- A73/B 98₄

Nach einigen vorbereitenden Überlegungen, in welchen die nötigsten logischen Voraussetzungen Kants anhand der Reflexion aus dem Nachlass zur Logik (und mit Hilfe von Paralellstellen aus den Nachschriften zu Kants Logikvorlesungen) ermittelt wurden, können wir uns endlich der maßgeblichen Stelle aus der ›Kritik der reinen Vernunft‹ bzw. den

gleichgesetzt, während ‘non-A’, wo die Anzahl der Objekte außerhalb dieser »Sphaera definita A« »nicht bestimmt« werden kann, als »[u]nendlich« bezeichnet wird (HN XVI 640), obwohl „sphaera indefinita“ ein passendes Gegenstück zu dieser „sphaera definita“ wäre. Auch in der Reflexion 3063 sagt Kant, dass das verneinende Prädikat das Subjekt »außer einer besti[m]nten Sphäre« setzt, bezeichnet aber diesen Bereich nicht – wie dies zu erwarten wäre – als „unbestimmt“, sondern als »unendlic[h]« (HN XVI 637). Auch in der Dohna-Logik wird dieses Begriffspaar (zur Erklärung der Herkunft des Namens „judicium infinitum“) verwendet: Solche »Urtheile, deren Prädikate bloß negativ sind«, wie z.B. ‘X est non-A’, heißen „unendlich“, »weil es solcher Dinge, die non a sind, *kein Ende* gibt, *a* [...] *sich aber bestimmen* [lässt] [m.H]« (Dohna XXIV 764).

Abschnitt A 72/B 97₂₂- A73/B 98₁₅ zuwenden (denn der Abschnitt A 72/B 97₁₁- A73/B 98₂₂, wo Kant grundsätzlich von der bisherigen Behandlung des unendlichen Urteils in den zeitgenössischen Logiken spricht, wurde bereits *ad acta* gelegt). Dabei wird sich zeigen – und dies war auch das Ziel der aufwändigen Vorarbeit –, dass dieser Abschnitt trotz Verwendung eines anderen Beispiels als die Logik-Reflexionen, im Grunde genommen einen neuen Abguss von demselben Grundgedanken präsentiert (nur die Konzeption der „Einschränkung“, von der wir zuerst abstrahieren möchten, ist ein wenig anders)³⁸¹. Auch hier haben wir nämlich mit einem unendlichen Satz ‘A est non-B‘ (‘die Seele ist nichtsterblich‘) zu tun, dem eine logische Einteilung in ‘B‘ und ‘non-B‘ vorausgeht. Genauso wie in den bisher analysierten Überlegungen, so wird auch hier konstatiert, dass aus dem Grunde, dass der Umfang von dem negativen Einteilungsglied ‘non-B‘ sehr weit ist (bzw. sich in mehrere kleinere Umfangsteile unterteilen lässt), die Bezeichnung des Subjekts als ‘non-B‘ die Operation des unendlichen Urteils zur keinen positiven Bestimmung des Subjekts führt, was wiederum für die Abgrenzung von einem bloß bejahenden Urteil (wo eine solche positive Bestimmung jeweils erfolgt) sorgt. Anders gesagt: Nach einem kurzen Überblick über die übliche Behandlung dieses Lehrstücks in den Lehrbücher zur Logik – wo es meistens *nur* darauf geachtet wurde, dass in einem solchen Urteil dem Subjekt irgendein Prädikat (obgleich ein negativer) zugewiesen wird – geht Kant zu dem Beispiel mit der Seele über, in welchem (außer kurz behandelten Abgrenzung zur einer Verneinung) gezeigt werden soll, dass diese logische Bejahung vermitteltst eines bloß verneinenden Prädikats tatsächlich etwas ganz anderes als eine typische Bejahung leistet. Um dies aber zu zeigen, greift Kant auf eine Einteilung des Wesensbegriffs, dessen Umfang in zwei *ungleiche* Stücke, d.h. in ‘sterbliche‘ und ‘nichtsterbende Wesen‘ zerlegt wird, zurück. Der genaue Wortlaut dieser Gedankenführung (bereichert um einige mehr oder weniger nötige Ergänzungen) schaut wie folgt aus:

[D]urch den Satz: die Seele ist nichtsterblich [...] [habe] ich die Seele in den unbeschränkten Umfang der nichtsterbenden Wesen [ge]setz[t]. Weil nun von dem ganzen *Umfange* möglicher Wesen das Sterbliche einen Theil enthält, das Nichtsterbende aber den andern [sc. Teil], *so ist* durch meinen Satz [...] gesagt, [...] daß die Seele eines von der [...] Menge Dinge sei, *die übrig bleiben*, wenn ich [aus dem ganzen Umfang des Wesensbegriffs] das Sterbliche [...] wegnehme [m.H]. Dadurch aber wird nur die unendliche Sphäre [, d.h. der ganze Umfang] [...] in so weit beschränkt, daß das Sterbliche davon abgetrennt und in dem *übrigen Umfang[steil]* [...] die Seele gesetzt wird [m.H]. Dieser Raum bleibt aber [...] noch immer unendlich, und können noch *mehrere*

³⁸¹ Nur die Konzeption der „Einschränkung“, welche in den Reflexionen noch eine andere Gestalt zu haben scheint, gilt *als neu* (dazu siehe Anhang bzw. Kap. 9.3. (S. 136-137)). Diese durch das unendliche Urteil geleistete Einschränkung eines gewissen Umfangs (welche im Vernunftfelde wichtig sein soll) wollen wir zuerst ausklammern, um sie erst nach der Erschließung von A 72/B 97₂₂- A73/B 98₁₅ in Betracht zu ziehen.

Theile desselben weggenommen werden, ohne daß darum [(genauso wie nach dem Ausschluss von ‘sterblichen Wesen‘)] der Begriff von der Seele im mindesten wächst³⁸² und bejahend bestimmt wird [m.H.]. (KrV III 88)

7.1.2 Die Absicht Kants in A 72/B 97₂₂- A73/B 98₄

In dem unendlich-bejahenden Satz ‘die Seele ist nichtsterblich’ (*anima est nonmortalis*), den Kant in seinem Hauptwerk in Anschluss an seinen Vorgänger G.F. Meier als Beispiel für das unendliche Urteil heranzieht, wird der Subjektbegriff, anders als es sonst von einer typischen Bejahung zu erwarten wäre, *keineswegs* »bejahend bestimmt« (KrV III 88). Denn im Unterschied zu einem bloß bejahenden Urteil, welches dem Subjekte eine positive Bestimmung, d.h. irgendein positives Prädikatsbegriff (‘B‘) zusprechen würde, legt man hier dem Subjekt das verneinende Prädikat ‘nicht-sterblich’ (‘non-B‘) bei, wodurch man ihn in den nicht näher bestimmten »Umfang der nichtsterbenden Wesen« setzt (A 72₂₇). Wir haben hier also im Grunde genommen die gleiche Pointe wie bei den anderen Beispielen (‘ein Mensch ist nichtgelehrt‘, ‘Etwas ist non-A‘, ‘Stein ist nicht-Eisen‘). Dies ist natürlich nicht die einzige Ähnlichkeit: Analog zu den vorher analysierten Reflexionen Kants wird auch hier vorausgesetzt, dass der Umfang eines solchen verneinenden Begriffs, d.h. der sehr weite »Umfang der nichtsterbenden Wesen« (A 72₂₇) zusammen mit dem viel kleineren Umfang, wo nur sterbliche Wesen enthalten sind, den »ganzen Umfang möglicher Wesen« (KrV III 88 [=A 73/B 98₁₋₂]) ausmacht. »Sterbliche« und »Nichtsterbende« (B 97₂₅) gelten hier somit als Einteilungsglieder (*membra dividantia*) des eingeteilten Begriffs (*divisum*) und dürfen somit – nach den Erfordernissen (*requisita divisionis logicae*) einer logischen Einteilung (*divisio logica sphaerae*) – *nicht mehr* und auch *nicht weniger* Objekte als der übergeordnete Begriff, d.h. der Begriff eines Wesens enthalten. Somit leuchtet es ein, dass unter Nichtsterbenden (‘non-B‘) nur Wesen³⁸³, mithin keine Dreiecke, Primzahlen usw.

³⁸² In der ›Kritik der reinen Vernunft‹ setzte Kant ein Gleichheitszeichen zwischen einer typischen Bejahung und der Kategorie der Realität, insofern »Realität diejenige [sc. Bestimmung] [sei], die nur durch ein bejahend[es] Urtheil gedacht werden kann« (KrV IV 161 [= A 246₂₇₋₂₉]). Eine derartige Setzung einer Realität bzw. einer positiven Bestimmung wurde gewöhnlich *mit einem inhaltlichen Zuwachs in der Vorstellung des Subjektbegriffs assoziiert*, so dass es schon in der ›Metaphysik‹ von G. F. Meier heißt: »[W]enn man etwas von einer Sache mit Recht bejahet«, so setzt man dadurch eine »Realität«, d.h. »ein[en] wahre[n] Zusatz zu einer Sache« welche auf diese Weise »etwas bekom[m]t« bzw. inhaltlich »vergrössert oder vermehrt wird [m.H.]« (Meier, G.F.: *Metaphysik*. Halle 1755, S. 83) Vor diesem Hintergrund sollte es auch klar werden, dass Kant, um einen Unterschied zur Leistung eines bejahenden Urteils kenntlich zu machen, es als unvermeidlich empfand, zu sagen, dass infolge des unendlichen Urteils (anders als in einem typischen bejahenden Urteil, wo ein positives Prädikat (= Realität) bejaht wird) *kein merklicher inhaltlicher Zuwachs in dem Subjektbegriff verursacht wird*.

³⁸³ Auch Sigward sagte, dass Kants Beispiel nur sofern seine Richtigkeit behält, als es sich mit ‘non-A’ (= ‘nicht-sterblich’) »um Prädicate handelt, die als Bezeichnung von *Einzelwesen* genommen werden können [m.H.]«; wenn man nämlich »den Umfang möglicher Wesen in sterbliche und nicht sterbliche« einteilt, so hat da »die Tugend, die Gerechtigkeit, [...]« nichts zu suchen, »weil sie gar keine Wesen sind [...] [m.H.]« (Sigward, Chr.: *Logik*. Bd. I. Freiburg 1889, S. 140).

enthalten sein können. Ganz ähnlich verhielt es sich – um die schon besprochene Beispiele in Erinnerung zu rufen – mit ‘Nichtkombattanten’, ‘Nichtgriechen’, ‘nichtrechtwinkligen Figuren’ und ‘Nichtgelehrten’, welche *sinnvoll nur als* Umfangsteile eines übergeordneten Begriffs zu denken sind.³⁸⁴ Die hier thematisierte „Unendlichkeit“ des Umfangs ‘non-B’ besteht also nicht darin, dass man sich darunter alles, was nur nicht ein sterbliches Wesen ist, vorstellt (so wie dies im z.B. Mittelalter üblich war, indem als ‘non-homo’, ohne Unterschied wortwörtlich alles, was nicht ‘homo’ war, galt).³⁸⁵ Die „Unendlichkeit“ des Umfangs mit nichtsterbenden Wesen (‘non-B’) – aus welcher natürlich die Unbestimmtheit des unendlichen Urteils folgt – gründet sich somit darin, dass in diesem negativ bestimmten Umfang (anders als im Falle von ‘sterblichen Wesen’) *mehr als eine einzelne* Klasse der Objekten vorhanden ist, was Kant u.a. durch den Hinweis kenntlich macht, dass der »übrig[e] Umfang« ‘non-B’, welcher nach dem Ausschluss von ‘B’ bleibt, *aus »mehrere[n] Theile[n]«* besteht (KrV III 88) bzw. eine analoge Einteilung (= Subdivision) in ‘C’ und ‘non-C’ zulässt.

7.1.3 Warum »Nichtsterbende« (B 9725) und nicht »Nichtsterbliche« (A 7229)?

Aber auch wenn die Absicht Kants erkannt ist, so ist immer noch nicht klar, wie dies zu verstehen ist, dass unter ‘nichtsterbenden Wesen’ (‘non-B’) *mehr als eine einzelne* Wesensart vorhanden ist. Auf jeden Fall setzt Kant voraus, dass unter ‘non-mortalis’, *mehr als ein Typ von Wesen* sein soll, weil sonst ‘nonmortalis’ deckungsgleich mit ‘immortalis’ – was Kant aber kategorisch bestreitet – wäre: Unsterbliche Wesen können somit nur einen Teil von dem Umfang nichtsterbender Wesen ausmachen, was Kant anscheinend *durch eine kleine Veränderung* in der zweiten Auflage der ›Kritik der reinen Vernunft‹ *kenntlich machen wollte*, indem er den ursprünglich ausgewählten Ausdruck »Nichtsterbliche« (A 72₂₉) – den er

³⁸⁴ Der Umfang des negativen Glieds ist also trotz seiner Größe *immerhin an gewisse Bedingung angenüpf*, so dass er nur die durch den Oberbegriff festgelegte Objektklassen (und nicht alles Beliebige) enthält. In der Glosse zur Qualität ist dieser Punkt nicht so deutlich wie bei anderen Beispielen, weil der Begriff eines Wesens *sehr abstrakt ist*.

³⁸⁵ Wir haben schon vorher davon gesprochen, dass beispielsweise Ockham zu den ‘Nichtgerechten’ auch einen Esel und nicht nur Menschen zu zählen pflegte (Ockham, W.: *Expositio in librum Perihermenias Aristotelis In: Opera philosophica II*, (ed. A. Gamabatese & S. Brown), St. Bonaventure, 1978, S. 434).

offenbar bei der Bearbeitung der ersten Auflage als einen nicht ganz Geglückten angesehen hat, weil man manchmal ‘nichtsterblich‘ im Sinne von ‘unsterblich‘ verwendet³⁸⁶ – durch »Nichtsterbende« (B 97₂₅) ersetzte, um sich durch dieses Wort mehr von dem alltäglichen Sprachgebrauch zu distanzieren.³⁸⁷ Von einer solchen unerwünschten Identifikation des »*Nichtsterbliche[n]*« (A 72₂₉) mit den unsterblichen bzw. ewig lebenden Wesen warnte Kant sogar explizit während seinen Logikvorlesungen: »[Mit] *anima est non mortalis* [...] sage [ich] nicht: *est immortalis*«, weil zur Natur eines unendlichen Urteils gehört, dass das Subjekt *nicht unter eine ganz bestimmte Wesensart* (z.B. unter unsterbliche Wesen) gesetzt wird (Wiener XXIV 930).³⁸⁸ Wie ist dies also zu verstehen – um zur unseren Frage zurückzukehren –, dass in den Umfang der ‘nichtsterbenden Wesen‘ mindestens *zwei Wesenstypen* zu denken sind? Nun könnte man, so nach dem Prinzip der wohlwollenden Interpretation, unter ‘Nichtsterbenden‘ (‘non-B‘) z.B. ‘nicht-körperliche‘ (‘non-B₁‘) als auch ‘körperliche Wesen‘ (‘non-B₂‘) denken, da nicht nur ‘Geister‘ (welche aufgrund ihrer Unsterblichkeit bzw. ewiger Existenz dem Vergehen ganz entzogen sind), aber auch ‘Steine‘ (welche gar nicht leben und somit auch nicht sterben können) von den sterblichen Wesen offenbar abzugrenzen sind. Schon dies wäre ausreichend, um den die Unbestimmtheit von ‘nonmortalis‘ aufzubewahren (*quod erat demonstrandum*).

7.1.4 Unterteilung (*subdivisio*) des Umfangs von Nichtsterbenden (A73/B 98_{4,8})

Wenden wir uns aber jetzt den Hinweis Kants auf weitere Einteilung der ‘nichtsterbenden Wesen‘ (‘non-B‘) zu: Bisher haben wir erfahren, dass die »Menge [der]

³⁸⁶ Dass dies bei den Nachfolger und Vorgänger Kants oft der Fall war, indem man nach ‘nichtsterblich‘ im Klammern oft ‘unsterblich‘ setzte, haben wir schon gezeigt. Auch McLaughlin scheint davon auszugehen. Er bemerkte zwar, dass Kant in der »zweite[n] Auflage der *KdV*« »[d]as Prädikat “nichtsterblich”« durch »“nichtsterbend”«, um sich »auch auf nicht-belebte Dinge« (z.B. Steine) zu beziehen (McLaughlin, P.: *Kants Kritik der teleologischen Urteilskraft*. Bonn 1989, S. 55). Denn die »Alternative sterblich/nichtsterblich« aus der ersten Auflage »erschöpft[e] nicht« – so McLaughlin – »den “ganzen Umfang möglicher Wesen”« weil sie noch »die Möglichkeit offen [ließ], dass es Dinge geben könnte, die weder sterblich noch nichtsterblich sind, weil sie gar nicht leben; ein Stein z.B. ist weder das eine noch das andere.« (McLaughlin, P.: Ebd., S. 54). Offenbar verwendet er den Begriff ‘nichtsterblich‘ im Sinne von ‘Unsterblich‘.

³⁸⁷ Vielleicht war diese Korrektur dadurch motiviert, dass Kant schon in der ersten Auflage von der Einteilung aller Wesen in Sterbliche und *Nichtsterbende* sprach und auch in A72 24-27 sagte, dass die Seele »durch den Satz: die Seele ist nichtsterblich [...] in den unbeschränkten Umfang der *nichtsterbenden* Wesen [ge]setz[t] [wird] [m.H.]« (KrV III 88) Man sieht also, dass Kant schon in der A-Auflage von den ‘nichtsterbenden Wesen‘ sprach.

³⁸⁸ Mit ‘Nichtsterbenden‘ meint man »all[e] Begriffen überhaupt, die außerhalb dem Begriffe der Sterblichkeit gedacht werden mögen« (Wiener XXIV 930). Der privativen Satz ‘Etwas ist unsterblich‘ verweist dagegen auf eine ganz konkrete Art nichtsterbender Wesen (anstatt auf eine große und schwer zu bestimmende Menge). Und es wundert wirklich sehr, dass G.F. Meier in seinem ›Auszug aus der Vernunftlehre‹ einen mittlerweile schon klassisch gewordenen Unterschied, welcher schon vor ihm einen festen Platz innerhalb der Logik eingenommen hatte, einfach ausgelassen hat, und das unendliche Urteil bloß auf eine Bejahung mit einem privativen Prädikat (›der Unweise ist unglücklich«, ›Gott ist unveränderlich« (Meier, G.F.: *Vernunftlehre*. Halle 1752, S. 487), ›die Seele ist unsterblich« (Meier, G., F.: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762, S. 82) verkürzt hatte.

Dinge«, welche in dem Umfang der »Nichtsterbende[n]« (=‘non-B’) enthalten sind, groß genug, *um eine positive Bestimmung des »Begriff[s] von der Seele«* (A 73/B 98₇) auszuschließen.³⁸⁹ Nun ist es interessant, dass Kant in A 72/B 97₂₂- A73/B 98₁₅ explizit von einer *Subdivision* des Umfangs ‘non-B’ spricht, während er sich sonst in den meisten thematisch verwandten Reflexionen mit einem kurzen Hinweis auf die unendliche Größe eines solchen negativ bestimmten Umfang begnügte. Er sagt nämlich, dass trotz der Ausschließung des Teils mit ‘sterblichen Wesen’(‘B’) »[d]ieser Raum« (‘non-B’) bzw. »de[r] übrig[e] Raum [d]es Umfangs« »noch immer unendlich« bleibt, sodass »noch *mehrere Theile* desselben [sc. Raumes] weggenommen werden [können], ohne daß darum [m.H.]« der darin gesetzte Subjektbegriff eindeutig und positiv bestimmt wird (KrV III 88). Damit wird also nahegelegt, dass analog zur der ersten dichotomischen Einteilung in ‘B’ und ‘non-B’ es durchaus möglich wäre, das üblich Bleibenden, d.h. ‘non-B’ (‘non-mortalis’) in ‘C’ und ‘non-C’ (z.B. in ‘körperliche’ und ‘nicht-körperliche’ bzw. in ‘ausgedehnte’ und ‘nicht-ausgedehnte’ oder in ‘zusammengesetzte’ und ‘nichtzusammengesetzte’) einzuteilen, um dann (durch ein zweites unendliches Urteil) einen weiteren ganz bestimmten Umfangsteil (analog zu der Ausschließung von ‘B’) wegzunehmen (z.B. durch Beilegung des negativen Prädikats ‘nichtkörperlich’(nicht-C)³⁹⁰ wurde man aus dem Umfang ‘non-B’ alles Körperliche abtrennen).³⁹¹ Dies merkte Kant aber nur ganz allgemein, ohne sich um die Details des in A 72/B 97₂₂- A73/B 98₁₅ benutzten Beispiels zu kümmern. Kant kümmert sich nämlich sehr wenig – und dies muss man sich stets vor Augen halten – um konkrete Inhalte, weil er einfach angenommen hat, dass der Begriff ‘Nichtsterbende’, *genauso wie jeder negativer Begriff* sehr unbestimmt ist³⁹², weil der Umfang derselben aufgrund seiner Größe eine weitere Einteilung erforderlich macht. Wir haben schon vorher gesagt, dass Kant das Beispiel mit der „nichtsterbenden Seele“ nur deswegen benutzte, weil es in der Tradition der Deutschen

³⁸⁹ In der Reflexion 3069, wo Kant den unendlichen Satz »etwas ist *non A*« zur Betonung seines unbestimmten Charakters sogar einmalig »*judicium indefinitum*« (und nicht „*judicium infinitum*“, wie dies in der gesamten nachgriechischen Tradition üblich war) nennt, heißt es nämlich, dass durch solchen unendlichen Satz »über die *Sphaera definita* A hinaus[,] nicht bestimmt, unter welchen Begrif[f]«, d.h. unter welchen aus allen unter non-A zu denkenden Begriffen »das [O]bje[ct] gehöre« (HN XVI 640).

³⁹⁰ Anstatt „Dieser Raum bleibt unendlich, und man kann noch mehrere Theile desselben abziehen“, konnte hier ebenso gut so wie in Kants Vorlesungen zur Logik Folgendes stehen: „Es können von dem Subjekt noch unendlich viele verneinende Prädikate ausgesagt werden, welche das Subjekt weiter abgrenzen, ohne ihn dadurch positiv zu bestimmen“.

³⁹¹ Auch wenn man Subjekt von allen körperlichen Wesen abgrenzt, ist seine Beschaffenheit nicht eindeutig bestimmt, weil man sich unter nicht-körperlichen Wesen (‘non-C’), d.h. unter »Wesen, die nicht ausgedehnt sind« (nach der gängigen Ansicht Kants) sowohl »die Seelen [(non-C₁)], Geister [(non-C₂)], Engel [(non-C₃)]« als auch »Gott [(non-C₄)] pp.« vorstellen kann (Kant, I. / Pinder, T. (Bearb): *Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften I: Logik Bauch*. (Kant-Forschungen, Bd. 8) Hamburg 1998, S. 169.

³⁹² Ähnlich wie in seinen anderen Reflexionen ging Kant einfach von der Unbestimmtheit negativer Begriffe aus, was schon daran zu sehen ist, dass er sich oft sehr abstrakter Formel bediente: »etwas ist *non A*« (HN XVI 640).

Schulphilosophie üblich war, das unendliche Urteil mit einem Seele-Beispiel (auch wenn G. F. Meier und Chr. Wolff dabei privative und nicht wahrhaft infinite Prädikate benutzen) zu veranschaulichen.³⁹³ Wäre es nicht für diese Tradition, dann würde Kant sicherlich auf ähnliche Beispiele wie in seinen Logikvorlesungen (ein »[ha]rte[s]« »Stein« lässt sich nicht nur durch »nicht Gold« oder nicht [versteinertes] Holz«, sondern durch »unendlich viele mit non afficirte Praedicate« bestimmen³⁹⁴) zurückgreifen. Um die Details seines Beispiels kümmerte sich Kant auch aus dem Grunde nicht, weil für seine Pointe bzw. für die Darstellung der einschränkenden Funktion des unendlichen Urteils dieses Beispiel hinreichend war: Kant wollte nämlich bloß zeigen, dass der Umfang des Wesensbegriffs (durch den Ausschluss eines Umfangsteils) auf eine kleinere Menge der Objekte, d.h. auf nichtsterbende Wesen beschränkt wird. Sonst hat er nur einen Hinweis auf eine weitere Einteilung bzw. Einschränkung dieses Umfangs hinterlassen. Dies tat er aber deswegen, weil er dadurch eine immer tiefer gehende Einteilung eines Begriffsumfangs antizipieren wollte³⁹⁵: Mit der Bemerkung, dass man aus dem Umfang der „nichtsterbenden Wesen“ (= „non-B“) noch »mehrere Theile« wegnehmen kann (A 73/ B 98₅₋₆) bzw. dass man diesen Umfang dann weiter (analog zur ersten Dichotomie) in ‘C‘ und ‘nicht-C‘ einteilen kann, stellte sich Kant die wichtigsten Weichen für die Anwendung der Funktion des unendlichen Urteils in dem Prozess der durchgängigen Bestimmung.³⁹⁶ In diesem Prozess – und davon werden wir noch *suo loco* genügend sprechen – wird nämlich versucht, »ein[en] allgemeine[n] Begriff[f]«, d.h. den »der Begriff[f] eines Dinges überhaupt« dadurch zu präzisieren, dass man ihm zuerst durch ‘A‘ oder ‘non-A‘ und dann entsprechend durch ‘B‘ oder ‘non-B‘ bzw. durch ‘C‘ oder ‘non-C‘ usw. bestimmt, sodass er nach dem abgeschlossenen Vergleich »mit allen m[ö]glichen *praedicatis oppositis*« »durchgängig bestim[mt]« wird, was wiederum seinen Umfang einschränkt und

³⁹³ Insofern Kants Reflexionen oft Kommentare zu dem ›Auszug aus der Vernunftlehre‹ vom G. F. Meier darstellen, war es für Kant einfach bequem, in seinen erläuternden Zusätzen auf die in diesem Kompendium vorkommende Beispiele zurückzugreifen. Da aber manche von den Reflexionen als Grundlage für die ›Kritik der reinen Vernunft‹ galten, so wundert es nicht, dass Kant bei der Bearbeitung dieser Notizen darauf verzichtete, irgendwelche neue Beispiele zu schmieden, und nahm einfach diejenige, die er in seinen Reflexionen vorfand. Auch seine Tendenz, den neuen Wein in die alte Schläuche zu gießen, scheint damit zu tun zu haben, dass es bei der Bearbeitung von manchen Lehrstücken ratsam schien, an das dort Vorhandene anzuknüpfen.

³⁹⁴ Kant, I. / Pinder, T. (Bearb): *Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften II: Warschauer Logik.* (Kant-Forschungen, Bd. 9) Hamburg 2013, S. 625.

³⁹⁵ Vgl. Longuenesse, B: *Kant and the Capacity to Judge.* Princeton 1998, S. 295.

³⁹⁶ Eben aus diesem Grunde, dass der zugrunde gelegte Umfang aller Wesen auf einen kleineren (wenn auch immer noch unendlich großen) Umfang eingeschränkt wurde, deutet Kant die Operation des unendlichen Urteils als eine einschränkende Operation: »Diese unendliche Urtheile [sind] also in Ansehung des logischen Umfanges [...] beschränkend [...] [m.H.].« (KrV III 88): Die Bestimmung des Seelenbegriffs durch eines von zwei kontradiktorisch entgegengesetzten Prädikaten bzw. durch ‘nichtsterblich‘ (durch den unendlichen Satz ‘anima est nonmortalis‘ erfolgte) führte dazu, dass der unendlich große Umfang von dem Begriffe eines Wesens überhaupt beschränkt wurde, mithin auf einen kleineren Umfangsteil begrenzt wurde.

ihn in den »Begrif[f] eines einzelnen Wesens« bzw. in die »Vorstellung eines einzelnen [sc. Dinges]« verwandelt (HN XVII 494). Bevor wir aber zur genauen Besprechung von dem Prozess der durchgängigen Bestimmung übergehen, ist es noch vollständigshalber erforderlich, auf die einschränkende Operation des unendlichen Urteils – die wir vorläufig ausgeklammert haben – kurz einzugehen.

7.1.5 Einschränkung des Umfangs auf einen kleineren Umfangsteil (A73/B 98₁₋₄)

Nun was die Operation der Einschränkung, so wie sie in dem unendlichen Urteil ausgeübt wird, betrifft, so hat Kant als in der Glosse zur Qualität *anders als in seinen Logik-Reflexionen* konzipiert (*siehe dazu Anhang*). Erst bei der Niederschrift der Glosse zur Qualität sah er nämlich ein, dass dasjenige, was durch das unendliche Urteil eingeschränkt wird, eigentlich der am Anfang vorausgesetzte Begriffsumfang des Wesensbegriffs ist: Durch das unendliche Urteil schließt man den Umfangsteil mit ‘sterblichen Wesen‘ aus dem Umfang ‘aller Wesen‘ aus, was zugleich zur Beschränkung dieses Umfangs *auf* ‘nichtsterbende Wesen‘ führen soll: »Dadurch [sc. durch „Seele ist nichtsterblich“] [...] wird nur die unendliche Sphäre alles Möglichen [(= der ganze Umfang möglicher Wesen)] *in so weit beschränkt*, daß Sterbliche [‘B’] davon abgetrennt [...] wird [m.H.]« (KrV III 88). »Di[e] unendliche Urtheile« sind »*in Ansehung des logischen Umfanges* [...] wirklich bloß *beschränkend* [m.H.]« (KrV III 88), weil sie einen unendlich großen Umfang auf einen kleineren (wenngleich immer noch sehr großen) Umfangsteil einschränken. Somit stellen sie eine ähnliche Verstandesoperation wie die Kategorie der Limitation dar. Die »hierbei ausgeübte Function des Verstandes [...]«, d.h. die gerade geschilderte Einschränkung soll aber *auch* »in dem Felde seine[s] reinen Erkenntniß[es] a priori« (KrV III 88), d.h. in dem Prozess der durchgängigen Bestimmung nützlich sein. Auch in diesem Prozess, wo man aus einer unendlichen Reihe von entgegengesetzten Prädikaten (‘A’/‘non-A’, ‘B’/‘non-B’, ‘C’/‘non-C’) jeweils eins (als die zutreffende Subjektbestimmung) auswählt, wird sich zuerst um eine sukzessive Einteilung bzw. *gradueller Einschränkung* eines gewissen Begriffsumfangs handeln: Der Umfang des Begriffs eines ‘Dinges‘ wird nämlich solange eingeschränkt, *bis gar kein Umfang*, wie z.B. bei einem durchgängig bestimmten Individuum, *übrigbleibt* (später wird diese Operation bei der Einschränkung des „Ideals“ eingesetzt).

7.2 Der unendliche Satz ‘die Seele ist nichtsterblich‘ und die ins Unendliche gehende (durchgängige) Bestimmung des Begriffs einer Sache (A 73/B 98₁₃₋₁₅)

Zusammenfassend: Das unendliche Urteil wird als ein Urteil geschildert, welches das Subjekt in einen unbestimmten (= unendlichen) Bereich setzt (A 72/B 97₂₄₋₂₇), was in gewissen Sinne die klassische Ansicht über das unendliche Urteil (bzw. das griechische Vorbild) wiedergibt. Durch Verknüpfung dieser Operation mit dem dichotomisch zerlegten Umfang aller Wesen, wird dann versucht, die Leistung des unendlichen Urteils (in A72/B 97₂₄₋₃₂) als ein Ausschluss eines Teils aus dem ganzen Umfang möglicher Wesen bzw. als *Einschränkung dieses Umfangs auf einen kleineren Umfangsteil* (wo nur nichtsterbende Wesen enthalten sind) zu *deuten*. Diese einschränkende Operation, welche im gewissen Sinne auf den zwei anderen qualitativen Momenten aufbaut, stellt also ein Analogon zur Kategorie der Limitation. Außerdem soll sie auch – und diesem Punkt wollen wir uns als Nächstes zuwenden – woanders wichtig sein: Wenn nämlich Kant in A 73/ B 98₁₋₂ den Ausschluss eines Teils aus dem Umfang aller Wesen als Einschränkung dieses ganzen Umfangs interpretiert, und zugleich betont, dass der dadurch gewonnene Bereich sich nach demselben Muster weiter einteilen lässt (z.B. in ‘C‘ und ‘non-C‘), so antizipierte er damit den durch eine Reihe von dichotomischen Einteilungen (‘A‘/‘non-A‘, ‘B‘/‘non-B‘, ‘C‘/‘non-C‘) durchlaufenen Prozess der durchgängigen Bestimmung bzw. die sukzessiv verlaufende Einschränkung des Umfangs von einem sehr allgemeinen Begriff.

Über diese Absicht Kants wissen wir vor allem aus der Reflexion 3063.³⁹⁷ Eben da hat Kant sozusagen alle Karten auf den Tisch gelegt und explizit von dem engen systematischen Zusammenhang des unendlichen Urteils mit dem „unendlichen“ Grundsatz der durchgängigen Bestimmung gesprochen: »[D]er unendliche [sc. Satz]« geschieht – so der Wortlaut er Reflexion – nach »dem [sc. Prinzip] der durchgängigen [D]etermination, welche [sc. Determination] *unendlich* ist [m.H.]« (HN XVI 638). Da aber dieser sich ins Unendliche erstreckende Versuch, »ein Ding durchgängig zu bestimmen« durch eine *unendliche* Reihe von einander entgegengesetzten Determinationen durchlaufen muss, so ist klar, dass »alle« dabei benutzte »Bestimmungsurtheile« *der Anzahl nach* auch »unendlich« sein müssen (HN XVI 638). Dies bedeutet also, dass wenn »[d]er Satz: „*anima non est non-mortalis*“« besagt, »sagt, daß von zwey entgegengesetzten [P]raedicaten *a* und *non a* der Seele das letztere zukomme« (HN XVI 638), wir damit *nur den ersten Schritt* auf diesem langen Wege

³⁹⁷ Auch in der Wiener-Logik (Wiener XXIV 931) folgt auf die Besprechung des unendlichen Urteils ein Passus über seine Rolle in dem Verfahren der durchgängigen Bestimmung.

(durchgängigen Bestimmung) abgelegt haben, und in gleicher Weise bei dem ganzen unendlichen Rest entgegengesetzter Bestimmungen vorgehen müssen: Wenn man also irgendeinen Körper zuerst mittelst eines unendlichen Urteils ‘X ist nichtorganisch‘ einfach von ‘organischen Körpern‘ (‘A‘) abgrenzt, so ist klar, dass man von einer eindeutigen Charakterisierung seiner Beschaffenheit noch weit entfernt ist³⁹⁸, und daher unter den ‘nichtorganischen Körpern‘ (‘non-A‘) eine weitere Differenzierung vornehmen, d.h. erneut eines von zwei weiteren entgegengesetzten Prädikaten ‘flüssig‘ oder ‘nichtflüssig‘ (‘B‘ oder ‘non-B‘) auszuwählen muss. Entsprechend wäre es dann weiter nötig, alle ‘nichtflüssigen Körpern‘ beispielsweise in diejenige einzuteilen, die – um sich an dem Beispiel Schellings zu orientieren³⁹⁹ – seiner Gestalt nach entweder ‘regelmäßig‘ (‘C‘) oder ‘nichtregelmäßig‘ (‘non-C‘) sind, um dann durch eine weitere Abgrenzung von allen ‘nichtwürfelartigen Körpern‘ (‘non-D‘), unter welchen man sich Tetraeder, Oktaeder, Dodekaeder und Ikosaeder vorstellen kann, letztendlich einen Würfel (‘D‘) bzw. einen Hexaeder zu erhalten.

In ähnlicher Weise versuchte Kant in seinen Vorlesungen zur Logik unter Anlehnung an die Begriffsreihe: „Substanz, Körper, Metall, Eisen“ das Nutzen unendlicher Urteile zu erklären. Einen gewissen Gegenstand, von dem schon feststeht, dass er ein harter und ‘nichtorganischer‘ (‘non-C‘) ‘Körper‘ (‘B‘) ist, kann man durch die negative Bestimmung ‘Nicht-Metall‘ (‘non-D‘) von allen ‘metallischen Körpern‘ (‘D‘) aus dem Reich der Mineralien abzugrenzen, und ihn dann beispielsweise als Etwas von den Versteinerungen (‘nichtversteinert‘ (‘non-E‘)) Verschiedenes zu bestimmen, weil durch »Bestimmung[en]«, auch wenn sie negativ sind, die betroffene Sache »von andern [sc. Dingen] unterschieden« wird (Heschel-Logik).⁴⁰⁰ In der Wiener-Logik wird dem Gedanken, dass man sich solcher unendlichen Urteile *eine unendliche Menge* ausdenken kann, die Betrachtung über den »*ins Unendliche* fortgehen[de] [m.H.]« Prozess der »durchgängige[n] Bestimmung eines

³⁹⁸ Da »[a]ußer der *sphaera* [‘A‘] Raum zu einer [U]nendlichkeit von Sphaeris« (=»unendliche Sphäre der Bestimmung[en] «) ist, sagt ‘non-A‘ nicht viel über die betroffene Sache (HN XVI 638).

³⁹⁹ »[E]s [sc. ein Ding] [wird] durch alle möglichen Prädicate hindurch ein bestimmtes [sc. Ding] [...], indem von allen einander entgegenstehenden [sc. Prädikaten] je eines ihm zukommen muß. Ein jedes Ding wird entweder körperlich [(A)] seyn oder unkörperlich [(nicht-A)], wenn körperlich, entweder organisch [(B)] oder unorganisch [(= nicht-B)], wenn unorganisch, starr [(C)] oder flüssig [(nicht-C)], wenn starr, der Grundgestalt nach regelmäßig [(D)] oder unregelmäßig [(nicht-D)], wenn regelmäßig, wird es einer der fünf regulären Körper seyn müssen, [...] z.B. [...] der Cubus; immer aber wird die ihm zugeschriebene [sc. Bestimmung] jede andere ausschließen.« (Schelling, F.W., J.: *Philosophische Einleitung in die Philosophie der Mythologie oder Darstellung der rein rationalen Philosophie*. In: *Sämtliche Werke* [Abteilung] II, [Band] 1, [S.] 284.). Abgesehen davon, dass Kant das negative Glied aller dichotomischen Einteilungen eher durch negative Begriffe wiedergeben würde, d.h. von ‘nicht-organischen‘ Körper (anstatt von ‘unorganischen‘) sprachen würde, zeugt das Beispiel Schellings von einem guten Verständnis der kantischen Idee von der durchgängigen Bestimmung.

⁴⁰⁰ Kant, I. / Pinder, T. (Bearb.): *Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften II: Logik Heschel*. (Kant-Forschungen, Bd. 9) Hamburg 2013, S. 426.

Dinges« (Wiener XXIV 931) angeschlossen: Indem man nämlich versucht, »alle die [P]raedicate aufzusuchen, die einem Dinge zukommen«, muss eine existierende⁴⁰¹ Sache (die man sich zuerst sehr abstrakt vorstellt) entweder »körperlich [(A)]« oder »nicht körperlich [(non-A)]«, und dann entweder »sterblich [(B)]« oder »nicht sterblich [(non-B)]« sein (Wiener XXIV 931). Nur vor diesem Hintergrund, d.h. vor dem Hintergrund eines Prozesses, welches durch eine unendliche Reihe von Dichotomien durchschreitet, lässt sich die von Kant sonst bei der Betrachtung unendlicher Urteile immer wieder gestellte Frage verstehen: Kant fragte nämlich, »was hilft es, daß ich«, nach der Reihe unendlicher Urteile »weiß, daß« irgendein harter Stein »alles [Ü]brige«, d.h. Metall (Gold, Eisen), Versteinerung, Salz, Erde usw. »nicht [...] ist? (Wiener XXIV 931) Eine solche Abgrenzung wäre nämlich nur bei einem konsequent bzw. fast zur Ende geführten Abgrenzungsprozess, mit welchem wir bei der durchgängigen Bestimmung zu tun haben, nützlich. Und Kant sagt auch explizit, dass es das Ziel von dem Prozess der durchgängigen Bestimmung ist, die gedachte Sache »von allem m[ö]glichen [sc. Dingen] [zu] [u]nterscheiden«, um dadurch einen durchgängig »bestimmten Begriffe eines Dinges (nämlich [...] eines einzelnen [sc. Dinges])« zu gewinnen (HN VIII 496); das »einzelne Ding« muss nämlich »von allen andern [sc. Einzeldingen] unterschieden« werden (HN XVIII 495)

Wenn also unendliche Urteile einen wichtigen Bestandteil von diesem Prozess der durchgängigen Bestimmung (welchen Kant in dem Kapitel über das transzendente Ideal abhandelt) ausmachen, so versteht sich von selbst, dass mit dem Hinweis auf das Feld der reinen Vernunftkenntnis (A 73/ B 98₁₃₋₁₅), in welchem die in dem unendlichen Urteil ausgeübte Funktion wichtig sein soll, eben dieser Kapitel, wo u.a. von der Abgrenzung aller Sachen von dem Ideal durch negative Prädikate als einem „metaphysischen“ bzw. „transzendentalen“ Verfahren der durchgängigen Bestimmung (welches auch als Einschränkung des Ideals geschildert wird) gesprochen wird. Denn Kant machte einen Unterschied – was wir gleich darlegen werden – zwischen einem „logischen“ Prozess der durchgängigen Bestimmung, wo man den Umfang eines allgemeinen Begriffs sukzessiv einschränkt, und einen „metaphysischen“ Verfahren der durchgängigen Bestimmung, wo der Inbegriff aller entgegengesetzten Prädikate (‘A’/‘non-A’, ‘B’/‘non-B’, ‘C’/ ‘non-C’) durch den Inbegriff aller positiven Prädikate (‘A’, ‘B’, ‘C’) ersetzt wird, was wiederum zur Bestimmung aller anderen Sachen durch negative Prädikate (‘non-A’, ‘non-B’, ‘non-C’) bzw. durch Abgrenzung von dem Ideal führt. Sonst differenzierte Kant auch – um ein weiteres

⁴⁰¹ Zu dem Punkt, dass durchgängig bestimmt nur eine existierende Sache sein kann, kommen wir noch.

Thema des nächsten Abschnitts zu antizipieren – zwischen der *erkenntnistheoretischen* Aufgabe, den Begriff einer Sache durchgängig zu bestimmen. und dem *ontologischen* Prinzip der durchgängigen Bestimmung einer *existierenden* Sache. Da also in dem letzten Teil der Glosse zur Qualität, d.h. in A 73/ B 98₁₃₋₁₅ das Verfahren der durchgängigen Bestimmung angesprochen wird, ist es nötig, auch dieses Thema, als ein mit Kants Lehre von dem unendlichen Urteil systematisch verknüpftes Theorem gebührend zu rekonstruieren (wir sagen „rekonstruieren“, weil dieses Theorem bis heute keine zufriedenstellende Behandlung gefunden hat).

8 Der Grundsatz der durchgängigen Bestimmung (*principium omnimodae determinationis*)

8.1 *Principium omnimodae determinationis & ens omnimode determinatum*

Es wurde schon oben gesagt, dass die »durchgängigen [D]etermination, welche unendlich ist«, das Prinzip des unendlichen Urteils abgibt (HN XVI 638). In diesem Zusammenhang bezeichnet Kant das unendliche Urteil »*anima ~~non~~ est non-mortalis*«, welches »von zwey entgegengesetzten [P]raedicaten *a* und *non a* der Seele das letztere« zuweist, als »ein Bestimmungsurtheil« (HN XVI 638). Damit greift Kant auf die allgemein verbreite Definition des Bestimmens zurück, insofern „Bestimmen“ (*Determinatio*) laut der geläufigen

Definition nichts anders bedeutet als, dass man von zwei (kontradiktorisch) entgegenstehenden Prädikaten (Bestimmungen) eines (mit dem gleichzeitigen Ausschluss des anderen) setzt. So heißt es bei dem vorkritischen Kant: »Determinare est ponere praedicatum cum exclusione oppositi« (PND I 391). Auch beim G.F. Meier (genauso wie beim Baumgarten⁴⁰²) lesen wir, dass Sachen sich voneinander durch *Bestimmungen*⁴⁰³ unterscheiden, und dass so oft festgestellt wird, dass »unter zwey einander widersprechenden Prädiacten, [irgendeiner Sache] eines zuko[m]mt«, diese Sache (»in Absicht auf dieses Prädicat«) als *bestimmt* gedacht wird.⁴⁰⁴ Wenn also solche Definition des Bestimmens vorausgesetzt wird, so versteht sich von selbst, dass man bei einer *durchgehend verlaufenden Bestimmung* jeweils eines von allen einander kontradiktorisch entgegenstehenden Prädikaten (‘A’ oder ‘non-A’, ‘B’ oder ‘non-B’, ‘C’ oder ‘non-C’ usw.) auswählt bzw. das *contradictorie oppositum* ausschließt, um infolgedessen die Vorstellung einer durchgängig bestimmten Sache (*omnimode determinatum*) zu erzielen.

Zu beachten wäre dabei sonst, dass obwohl dieses Prozess *sich niemals ganz verwirklichen und abschließen lässt* (insofern nur ein göttlicher Verstand sich jede Sache als *omnimode determinatum* vorstellen kann, der menschliche aber nicht), wir immerhin annehmen müssen, dass unabhängig davon, dass uns viele Bestimmungen einer *wirklich existierenden* Sache unbekannt sind, wir trotzdem diese Sache uns so vorstellen müssen *als wäre sie in Ansehung allen möglichen Prädikaten bestimmt*.⁴⁰⁵ Dass auch Kant davon ausgegangen ist, dass eine wirklich existierende Sache *als durchgängig bestimmt gedacht*

⁴⁰² Wenn ein Subjekt – wie man dies schon in der Metaphysik Baumgartens nachlesen kann – so gedacht wird, dass »es entweder A ist oder non-A«, ist es »UNBESTIMMT«, während als »bestimmt« (»im Hinblick auf einander widersprechende Prädikate«) dieses Subjekt erst dann gilt, »wenn eines der zwei [sc. Prädikate] [...] gesetzt wird«: Je nach dem ob das Prädikat positiv oder negativ ist, weist man der Sache eine Realität oder Negation zu: »§ 36. Was [= irgendein Ding] durch Bestimmungen in einem Subjekte gesetzt wird (Merkmale und Prädikate), sind BESTIMMUNGEN; die eine ist positiv und bejahend [...], eine REALITÄT, die andere negativ [...], eine NEGATION [...]«. (Baumgarten, A., G.: *“Metaphysica/ Metaphysik“*. Historisch-kritische Ausgabe. Übersetzt, eingeleitet und hg. von Günter Gawlick und Lothar Kreimendahl. Stuttgart-Bad Cannstatt 2011, S. 67 ff.) Dabei ist es auffallend, dass Baumgarten (genauso wie Meier) gar keinen Unterschied zwischen „est non-A“ und „non est A“ macht

⁴⁰³ Mit dem »Wort **bestimmen** [sic!]« zeigen die Weltweisen »das Mannigfaltige überhaupt« an, »welches sich in einer iedweden Sache von einander unterscheiden läßt«. (Meier, G. F.: *Metaphysik*. Halle 1755, S. 80).

⁴⁰⁴ »Die Bestimmungen einer Sache sind demnach« – so weiter G. F. Meier – »ihre bejahenden oder verneinenden Prädicate [...]« (Meier, G. F.: *Metaphysik*. Halle 1755, S. 80).

⁴⁰⁵ »Ein anderes aber ist es: eine Sache ist in der That unbestimmt, und sie ist in unserer Erkenntniß unbestimmt. Weil wir nicht allwissend sind, so kann eine Sache auf eine gewisse Art bestimmt seyn, die uns aber unbekannt ist.« (Meier, G. F.: *Metaphysik*. Halle 1755, S. 80).

werden muss (= *quodlibet existens est omnimode determinatum*⁴⁰⁶), geht vielleicht am deutlichsten aus den sog. ›Nachträgen zur Kritik der reinen Vernunft (1. Auflage)‹, d.h. aus dem Nachtrag zur A 577 (Refl. CLXXIX E 53) hervor: »Der Satz der durchgängigen Bestimmung sagt, daß jedes Ding (*als existierend* [...]) in Ansehung aller möglichen [entgegengesetzten] Prädicate [schon] *bestimmt sey* [m.H.]«, und nicht, dass es »durch eines von beyden«, d.h. durch »A oder *non-A* bestimmt werden *könne* [m.H.]« (HN XXIII 42). Aus diesem Grunde, dass dieser Grundsatz jederzeit *etwas Existierendes* bzw. *ein Seiendes* betrifft, spricht Kant in den ›Prolegomena‹ sogar von einem »*ontologische[n]* Princip der durchgängigen Bestimmung eines Dinges überhaupt [m.H.]«, welches besagt, dass »*von allen* möglichen entgegengesetzten Prädicaten [m.H.]« (‘A’/‘non-A’, ‘B’/‘non-B’, ‘C’/‘non-C’) irgendeinem »Dinge«, welches als existierend gedacht wird, notwendig »*eines* zu[kommt] [m.H.]« (Prol IV 330).

Der Grund aber, warum Kant besonders hervorhebt, dass *nur eine existierende* Sache als *omnimode determinatum* zu denken ist, besteht darin, dass für G.F. Meier⁴⁰⁷ und andere Vertreter der Deutschen Schulphilosophie die durchgängige Bestimmung einer existierenden Sache *als ein Individuationsprinzip*⁴⁰⁸ galt. Mithilfe von diesem Kriterium konnte man nämlich wirklich existierenden (und somit *in allen Hinsichten bestimmten bzw. durchgängig bestimmten*) Dinge von den bloß mögliche (und somit in gewissen Hinsichten *unbestimmte*) Dingen unterscheiden⁴⁰⁹: *quodlibet existens est omnimode determinatum et individuum*.

⁴⁰⁶ Ähnliche Formel finden man auch in zahlreichen Reflexionen Kants: »Das [P]rincip der durchgängigen Bestimmung: *quodlibet existens est omnimode determinatum* [...].« (XVIII 138); »Ein jedes Ding (s existierende) ist an sich durchgängig determinirt, [...] (HN XVIII) 330; »Alles, was existirt, ist durchgängig determinirt [...].« (HN XVIII 332). Im Gegensatz zu seinen Vorgänger behauptete Kant aber – was er in seinen Überlegungen ziemlich oft zu unterstreichen pflegte –, dass die Wahrheit dieses Grundsatzes *nicht umkehrbar ist*: »Ich kan zwar sagen: alles Wirkliche ist durchgängig determinirt, aber nicht: alles durchgängig determinirte ist wirklich. [...] (HN XVIII 698). Für Meier und andere Vertreter der Deutschen Schulphilosophie galt es dagegen als eine Selbstverständlichkeit, dass: »alle wirkliche Dinge durchgängig bestim[m]t sind, und alle durchgängig bestim[m]ten Dinge wirklich sind[...].« (Meier, G. F.: *Metaphysik*. Halle 1755, S. 232).

⁴⁰⁷ Obwohl irgendeine Sache seinem Dasein nach, d.h. »vor sich so beschaffen [sein muss], daß sie in Absicht auf alle mögliche Prädicate bestim[m]t werden kann, weil ihr unter allen möglichen Prädicaten [...] eins zukom[men]« muss, ist es »uns Menschen« »um unserer Unwissenheit willen, ofte unmöglich [ist,] eine Sache« durchgängig, d.h. in Ansehung von allen diesen Prädikaten »zu bestimmen« (Meier, G.F.: Ebd., S. 82)

⁴⁰⁸ »Der Gedanke von der determinatio omnimoda, durch die sich das singulare vom universale unterscheidet und die besonders ein Merkmal des existierenden Einzeldinges ist [sc. Wolff Otologia §§ 225 ff., Baumgarten [Metaphysica] §§ 148 ff.], ist ein alter Lehrbegriff der rationalen Philosophie.« (Meier, A.: a.a.O., S. 40). Zu Vorgeschichte von diesem Individuationsprinzip (wie auch zur Rezeption Kants und dem Zusammenhang des Prinzips mit der Idee Gottes) siehe: Andersen Sved: *Idealität und Singularität*. In: Kantstudien-Ergänzungshefte 156. Berlin 1983.

⁴⁰⁹ So legt Baumgarten in seiner ›Metaphysik‹ definatorisch fest, dass unter dem »Inbegriff aller in einem Dinge zusammen möglichen Bestimmungen [...] seine DURCHGÄNGIGE BESTIMMUNG« zu verstehen ist, wobei als »durchgängig bestimmt« nur »das EINZELNE (das Individuum)« gilt, während »das ALLGEMEINE« (schon seiner Natur nach) niemals durchgängig bestimmt sein kann (Baumgarten, A., G.: a.a.O., S. 67 ff.)

Folgendes Beispiel wird dies vielleicht klar machen: Im Gegensatz zu einem gedachten bzw. bloß möglichen Dreieck, welcher – solange er noch nicht an der Tafel gemalt wird – weder ‘gleichseitig‘ (= ‘A‘) noch ‘nicht-gleichseitig‘ (= ‘non-A‘) ist⁴¹⁰, muss ein real existierendes Dreieck – welches an der Tafel gemalt wurde – unbedingt eines von diesen zwei Bestimmungen aufweisen (sonst wäre es einfach nicht da, insofern nichts Wirkliches in Ansehung von zwei kontradiktorisch entgegengesetzten Bestimmungen unbestimmt bzw. unentschieden sein kann).⁴¹¹ In der ›Metaphysik‹ von G. F. Meier wird dazu Folgendes gesagt:

Eine bloß mögliche Sache [...] hat ihre wesentliche Stücke [...]. Allein so lange sie bloß möglich bleiben soll, so lange müssen ihr einige [...] *Bestimmungen fehlen*; oder sie muß, *in Absicht auf einige [...] Prädicate, noch unbestim[m]t seyn*. Man stelle sich einen Menschen vor, der niemals gebohren worden, und niemals gebohren werden wird; ist derselbe ein Deutscher, oder nicht? Ist er ein Gelehrter, oder nicht, ist er tugendhaft, oder nicht? Und kan[n] man nicht [...] unendlich viele solche Fragen aufwerfen, die wir noch *unbestim[m]t lassen müssen, so lange der Mensch nicht wirklich ist?* [...]. Ein bloß möglicher Mensch kan[n] gelehrt seyn, er kann aber auch ungelehrt [besser: nicht-gelehrt] seyn.⁴¹² *Ein wirklicher Mensch aber ist entweder gelehrt, oder ungelehrt* [besser: nicht-gelehrt].⁴¹³

Da also nur eine wirklich existierende Sache durchgängig bestimmt ist, muss man zwischen dem ontologischen Prinzip der durchgängigen Bestimmung *einer Sache* und dem erkenntnistheoretischen Versuch, den Begriff dieser Sache durchgängig zu bestimmen, klar unterscheiden.⁴¹⁴ Da wir nämlich *nicht allwissend sind*, kennen wir nicht alle die Bestimmungen, die irgendeine Sache schon dank ihrer Existenz besitzt, was dann zur Folge hat, dass die erkenntnistheoretische Forderung, den Begriff irgendeiner Sache als durchgängig bestimmt zu denken, aufgrund der Schranken des menschlichen Verstandes⁴¹⁵ immer eine –

⁴¹⁰ »Sonst muss man auch die Sachen abgrenzen, welche der Tätigkeit nach unbestimmt sind: Wenn jemand ein Haus verkaufen will, und er wird gefragt, wie viel er dafür haben wolle, und er antwortet: ich habe den Werth noch nicht bestim[m]t; was heißt das anders, als daß man von dem unbestimmten Werthe nichts weiter sagen könne, als er ist entweder tausend Thaler oder nicht. So bald aber der Verkäufer entweder tausend Thaler fordert, oder mehr, oder weniger, so bald bestim[m]t er den Werth« (Meier, G. F.: *Metaphysik*. Halle 1755, S. 80 f.).

⁴¹¹ Meier, G. F.: Ebd., S. 109.

⁴¹² »Wenn man überhaupt den Begrif[f] von einem Menschen denkt, so schließt er den Begriff des Verstandes in sich, und es ist demnach der abstrackte Begrif[f] von einem Menschen in Absicht des Verstandes bestim[m]t. allein eben dieser abstrackte Begrif[f] schließt den Begriff der Gelehrsamkeit nicht nothwendig in sich, und folglich ist er in Absicht auf die Gelehrsamkeit unbestim[m]t« (Meier, G. F.: Ebd., S. 81)

⁴¹³ Meier, G. F.: Ebd., S. 102 f. Für die Vorgänger Kants, war ‘ungelehrt‘ eine Negation, obwohl sie eine Realität bezeichnet, die nur sprach ausgedrückt eine negative Form hat. Kant würde hier offenbar ‘nicht-gelehrt‘ als wahre (und nicht nur scheinbare) negative Bestimmungen setzen.

⁴¹⁴ Durchgängige Bestimmung einer Sache ist zwar eine unerfüllbare Aufgabe, aber trotzdem eine zu befolgende Forderung, wie eine existierende Sache notwendig gedacht werden muss. Es handelt sich also um eine erkenntnistheoretische Anforderung (die Sache hinsichtlich aller Bestimmungen *als determiniert zu denken*) welche aus einem ontologischen Prinzip (jedes existierendes Individuum ist durchgängig bestimmt) resultiert.

⁴¹⁵ »Wir können uns ein Ding omnimode determinirt denken, aber nicht wirklich determiniren, denn sonst müßten wir allwissend seyn[, d.h.] alle mögliche Prädikate eines Dinges denken.« (M-Volckmann XXVIII 410).

wie Kant u.a. in dem Kapitel über das transzendente Ideal bemerkt – *unerfüllbare Aufgabe* darstellt, und eher als eine „bloße Idee“ bzw. „ideale Vorschrift“ aufgefasst werden soll.⁴¹⁶

Insofern aber nur eine wirklich existierende Einzelsache (*Individuum*) durchgängig bestimmt ist, und der ganze Prozess der durchgängigen Bestimmung sonst idealerweise in dieser Vorstellung sein Ende nehmen würde, pflegte Kant diesen Prozess diesen als einen Übergang von einem sehr unbestimmten Begriff eines Dinges überhaupt (*conceptus summus*) zu einer sehr bestimmten Vorstellung, d.h. als einen Übergang zur durchgängig bestimmten Vorstellung eines Individuums (*conceptus infimus*) zu beschreiben:

Das [P]rincip der durchgängigen Bestimmung sagt, daß der Begriff[f] eines Dinges überhaupt, um die Vorstellung eines einzelnen [sc. Dinges] [m.H] auszumachen, mit allen m[ö]glichen *praedicatis oppositis* [sic!] müsse verglichen werden, so daß, wenn es [sc. Ding] in [A]nsehung eines [sc. Prädikats] bestimmt worden [ist, z.B. als „non-A“], es [sc. Ding] in dieser Bestimmung mit andern *praedicatis oppositis* [sic!] [(z.B. „B“ oder „non-B“)] verglichen werden müsse [...]. Dadurch geschieht, daß ein allgemeiner Begriff[f] [...] durchgängig bestim[m]t und ein Begriff[f] eines einzelnen Wesens wird. (HN XVII 494)

Da aber mit jeder Bestimmung, die man der betroffenen Sache beilegt, sie von anderen Sachen abgegrenzt wird, weist Kant in zahlreichen Logik-Reflexionen darauf hin, dass das unendliche Verfahren der durchgängigen Bestimmung letztendlich zur Unterscheidung dieser Sache von einer unendlicher Menge anderer Sachen führt: Kant sagt z.B., dass »[d]er menschliche Verstand [...] zu einem bestimmten Begriffe eines Dinges (nämlich [...] eines einzelnen [sc. Dinges]) [erfordert,] [...] daß es [sc. dieses Ding] sich [...] *von allem m[ö]glichen* [sc. Dingen] [*u*]nterscheiden lasse«, wozu der Verstand diesen Begriff »mit allen m[ö]glichen [entgegengesetzten] Pradicaten in der Idee vergleichen [...]« muss (HN VIII 496). »[E]in jedes einzelne Ding (d.i. sofern es *von allen andern* [sc. Einzeldingen] *unterschieden ist* [...]) ist in Ansehung alles [M]öglichen[, d.h.] durch sein Verh[ä]ltnis zum Inbegriff[f] aller m[ö]glichen Prädicate *zu unterscheiden* [m.H] « (HN XVIII 495). Es liegt also auf der Hand, dass laut Kant der durchgängigen Bestimmung einer einzelnen Sache – falls sie zu erreichen wäre – mit einer Abgrenzung derselben von allen anderen möglichen Sachen gleichfällt und zur Verwandlung eines allgemeinen Begriffs in den „Begriff eines einzelnen Wesens“ führt.

⁴¹⁶ Der Satz: alles Existierende ist durchgängig bestimmt, bedeutet daß von jedem Paare [aller] einander entgegengesetzter möglichen Prädicate ihm [sc. jedem Existierendem] immer eines zukomme [(‘A‘ oder ‘non-A‘, ‘B‘ oder ‘non-B‘)] [...]: *um [aber] ein Ding vollständig zu erkennen*, muß man alles Mögliche erkennen *und es* [sc. jedes Existierende] *dadurch*, es sei bejahend oder verneinend, *bestimmen* [m.H]. Die durchgängige Bestimmung ist folglich ein Begriff, den wir niemals *in concreto* [sic!] seiner Totalität nach darstellen können, und gründet sich also auf einer Idee [...]« (KrV III 386).

8.2 *Principium omnimodae determinationis & iudicium infinitum*

Vor diesem Hintergrund lässt sich leicht begreifen, dass Kant diese Operation, d.h. den Übergang von dem höchsten Begriff zu immer niedrigeren Begriffen (welche immer kleinere Umfänge und somit größere Bestimmtheit als die übergeordnete aufweisen), *schon in der Glosse zur Qualität* (A 72/ B 97₂₄ - A 73/ B 98₈) *antizipierte*, indem er den bloß als Wesen überhaupt gedachten Subjektbegriff (mithilfe des unendlichen Urteils ‘Etwas ist nichtsterblich’) von den sterblichen Wesen abtrennte und außerdem auf eine weitere (analog verlaufende) Einteilung dieses Bereiches hindeutete. Was aber Kant in A 72/ B 97₂₄ - A 73/ B 98₈ bloß *in nuce*, d.h. anhand eines einzelnen Paares von zweier entgegengesetzter Prädikate (‘Sterblich’/‘Nicht-Sterblich’) zeigte und die weiterer Einteilung der ‘nichtsterbenden Wesen’ *nur andeutete*⁴¹⁷, stellte er in der sog. Wiener-Logik bisschen detaillierter, d.h. mit Hilfe von zwei Paaren entgegengesetzter Prädikaten dar:

Di[e] durchgängige Bestimmung eines Dinges [...] ist [sc. aber] *unmöglich*, weil eine *unendliche Erkenntniß* dazu gehöret, alle die [P]raedicate aufzusuchen, die einem Dinge zukommen, und ich kann daher *ins Unendliche fortgehen* [m.H.], und doch das Ding nicht durchgängig bestimmen. Z.B.[:]

[D]ie Seele ist körperlich [(= A)], nicht körperlich [(= non-A)].

Die Seele ist sterblich [(= B)], nicht sterblich [(= non-B)]

[..... (= C), nicht (= non-C)

..... (= D), nicht (= non-D) etc.].

(Wiener XXIV 931)

Es ist aber sehr interessant, dass in der Wiener-Logik diese Überlegung (zum »[P]rincip der durchgängigen Bestimmung« als dem »Princip von allen möglichen praedicatis contra[dicto]rie oppositis« (Wiener XXIV 931)) sich beinahe nahtlos an die Bemerkung einfügt, dass man sich der »[verneinender] [P]raedicate« bzw. unendlicher Urteile (welche bloß sagen, was eine Sache *nicht ist*) »unendlich« viele – was laut Kant zur Entstehung des Namens „unendliches Urteil“ führte – ausdenken kann (Wiener XXIV 930). Anders gesagt: Im Anschluss an dem Gedanken, dass man mittels unendlicher Urteile eine Sache von einer

⁴¹⁷Es ist aber wirklich schade, dass Kant in seinem Hauptwerk sich nur darauf beschränkte, dass er die Seele in dem unendliche Umfang des Begriffs ‘nichtsterbende’ (‘non-A’) setzte und anstatt die weitere Differenzierungsmöglichkeit von diesem unbestimmten und sich zugleich auf mehrere Sachen erstreckenden Felde zu zeigen, sich bloß mit der Bemerkung begnügte, dass der Raum mit nichtsterbenden noch weiter (durch Ausschluss eines gewissen Teils) zu beschränken wäre: »Dieser Raum [sc. der nichtsterbenden Wesen]«, bleibt »bei dieser Ausnahme [sc. des Sterblichen] noch immer unendlich«, so dass »noch mehrere Theile desselben [sc. Raumes]«, und zwar analog zum Ausschluss aller sterblichen Wesen (‘A’) aus dem Umfang aller Wesen (‘A’/‘non-A’), »weggenommen werden« können (KrV III 88). So dass dieser Raum als der Umfang von ‘non-A’ noch weiter nach demselben Muster, z.B. in ‘C’ und ‘Nicht-C’ zu teilen wäre.

unendlichen Anzahl anderer Sachen abgrenzt (wenn man z.B. einen Stein vom Gold, Eisen bzw. von Metallen, Versteinerungen und anderen Mineralien unterscheidet) stellt Kant die Konzeption der durchgängigen Bestimmung dar, um – so die Vermutung – den Zuhörer seiner Vorlesungen eine mögliche Anwendung solcher Urteile⁴¹⁸, die nur sagen, was Etwas *nicht ist*, anschaulich zu machen. Da aber *nur* die Nachschrift der Wiener-Logik⁴¹⁹ diesen Exkurs über durchgängige Bestimmung enthält⁴²⁰, und in der Heschel-Logik nur ein Bruchstück dieses Gedankens zu finden ist⁴²¹, lässt sich dies nicht mit Sicherheit feststellen. Wenden wir uns jetzt aber den Umstand, dass diese die gerade geschilderte Operation nach Kant nicht nur in dem logischen Bereich, aber auch »in dem Felde [d]er reinen Erkenntniß a priori« wichtig sein soll (KrV III 88).

8.3 *Divisio logica & divisio metaphysica*

Zum Schluss der Glosse zur Qualität, bemerkt Kant, dass die Operation des unendlichen Urteils, welches »in Ansehung des logischen Umfangs [m.H.]« gezeigt wurde, auch außerhalb von dem logischen Bereich, d.h. »in dem Felde [d]er reinen Erkenntniß a priori«, wo die Vernunft die Sachen als solche durchgängig zu bestimmen sucht, zum Einsatz kommen (KrV III 88). Um den Sinn dieser Bemerkung vollständig zu begreifen, muss man wissen, dass Kant außer der Konzeption der durchgängigen Bestimmung, die er sonst meistens anhand von logischen Verhältnissen, d.h. anhand der Einteilung des logischen Umfangs zu schildern suchte (*divisio logica*), auch eine andere, mehr „metaphysische“ Version derselben entwickelte (*divisio metaphysica*), wo man nicht mit irgendeinem Begriff (*conceptus summus*), welcher völlig unbestimmt ist (*omnimode indeterminatum*), sondern mit der durchgängig positiv-bestimmten Idee eines Einzeldinges (*ens realissimus*) beginnt. Nun ist es für diese „metaphysische“ Konzeption der durchgängigen Bestimmung maßgeblich, dass sobald man diesem Bestimmungsprozess die Vorstellung des allerrealsten Wesens zugrunde legt, *nicht der Umfang* (schon deshalb nicht, weil die Vorstellung eines Einzelwesens keinen

⁴¹⁸ Wir haben schon vorher gesagt, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass Kant diesen systematischen Zusammenhang durch die sonst aufgeworfene Frage nach dem Erkenntniswert unendlicher Urteile, d.h. durch die Frage, was uns nützt, zu wissen, dass der Stein »alles übrige außer [sein]em Begrif[f]« (Metall, Versteinerung, Salz, Erde usw.) »nicht [...] ist«, antizipierte (Wiener XXIV 931).

⁴¹⁹ Es lässt sich aber mit Sicherheit sagen, dass wir hier mit einem genuinen kantischen Gedanken und keinen Zusatz aus fremder Hand zu tun haben.

⁴²⁰ Sonst ist es nicht ausgeschlossen, dass Kant diese Frage nach dem Erkenntniswert unendlicher Urteile erst bei der Besprechung der durchgängigen Bestimmung zu beantworten pflegte, und dass einer der Zuhörer sie dann dem Teil über Urteile hinzufügte.

⁴²¹ (»Den[n] jedes Ding ist durch die Bestimmung von andern [sc. Dingen] unterschieden«) Kant, I. / Pinder, T. (Bearb): *Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften II: Logik Heschel*. (Kant-Forschungen, Bd. 9) Hamburg 2013, S. 426.

hat) sondern eben das, was *in* dieser Vorstellung enthalten ist, d.h. der Inhalt derselben eingeschränkt wird. Die aus Kants Handexemplar von Baumgartens ›Metaphysik‹ stammenden Reflexion 3890, der § 148⁴²² als Vorlage dient, enthält sogar einen Vergleich zwischen beiden Konzeptionen. Dabei sind drei mit einander eng zusammenhängende Unterscheidungsmerkmale besonders wichtig: In der metaphysischen Konzeption, welche eine Art Wesensleiter (*subordinatio realis*) erzeugen soll, (1) beginnt man mit einer *durchgängig bestimmten* Vorstellung eines Einzelwesens; (2) alles, was dieser Vorstellung unterordnet ist, ist weniger *bestimmt* als diese, (3) und wird *durch Einschränkung des Inhalts* dieser Vorstellung gewonnen.

Wenn man in der logischen Begriffshierarchie von oben nach unten durch Einteilung (=»*Logica divisio*«) des Begriffsumfangs (= »*Sphaera conceptus*«) vorgeht (um in »der [R]eihe der logischen [S]ubordination [...] ein Glied« »in seinem *inferiori*«, d.h. »*in concreto*« zu betrachten⁴²³), beginnt man mit dem allgemeinsten und am wenigsten bestimmten Begriff⁴²⁴, d.h. mit »*Conceptus summus* (^g *minime determinatus*)« (HN XVII 329). Man bewegt sich dann nach unten bis man *durch sukzessive Einteilung* seines Umfangs letztendlich das niedrigste »Glieder« in dieser Hierarchie, d.h. den am meisten bestimmten Begriff: »[sc. *conceptus*] *infimus. maxime determinatus*« erreicht (HN XVII 329).⁴²⁵ »Bey [dieser] logischen

⁴²² Dabei orientiert sich Kant am folgendem Gedanken Baumgartens: »Der Inbegriff aller in einem Ding zusammen möglichen Bestimmungen ist eine DURCHGÄNGIGE BESTIMMUNG. Folglich ist das Ding entweder durchgängig bestimmt oder nicht (§10). Jenes ist das EINZELNE (das Individuum), dieses das ALLGEMEINE« (Baumgarten, A., G.: a.a.O., S. 109. Andere Bezugspunkte sind: „Gattung“: Das »Allgemeine, das auch [...] Allgemeines unter sich hat«; „Spezies“: »Das Allgemeine [...], das nur Individuen unter sich hat«; „das Oberste“ (*Summum*) steht unter keinem; „das Unterste“ (*Infimum*) hat nichts unter sich (Baumgarten, A., G.: Ebd., S. 109.).

⁴²³ Dabei stützt sich Kant auf den Vorgaben Baumgartens: »Das Allgemeine, in seinem Unteren betrachtet« wird »IN CONCRETO BETRACHTET«; wenn dagegen das Allgemeine »nicht in seinem Unteren« betrachtet wird, so wird es »IN ABSTRACTO BETRACHTET« (Baumgarten, A., G.: a.a. O., S. 109).

⁴²⁴ Da also mit der Zunahme des Umfang, der Begriffsinhalt geringer wird, so stellte Kant infolge dessen fest, dass der höchste Begriff überhaupt (*conceptus summus = genus summum non est species*), welcher den größten Umfang hat und sonst alles unter sich enthält (ohne unter irgendeinem anderen enthalten zu sein) den *am wenigsten bestimmten bzw. fast völlig unbestimmten Inhalt haben muss* (»*paucissimum in se et plurimum sub se continet.*« (HN XVI 567)). Mit dem niedrigsten Begriff (*conceptus infimus = species, quae non est genus*) verhält es sich genau umgekehrt: Dieser muss nämlich entweder den kleinsten oder gar keinen Umfang haben, weshalb er auch am meisten, d.h. *durchgängig bestimmt* sein soll, und im Grunde genommen mit der Vorstellung eines Individuums zusammenfallen soll.

⁴²⁵ Im Gegensatz zu einem »allgemeine[n] Begriff[f]«, welcher das, »was vielen Dingen gemein ist«, enthält, und »in Ansehung der Verschiedenheiten«, welche in den ihm untergeordneten Begriffen vorkommen »unbestimmt« ist, ist »[e]in besonderer Begriff[f]« »mehr bestimmt, nemlich in [A]nsehung der Verschiedenheiten«, was wiederum *am meisten von dem niedrigsten Begriffe*, d.h. »[v]om durchgängig Bestimmten« gilt, da dieses in seinem Umfang keine Mehrheit von Sachen, sondern bloß eine einzelne Sache enthält (HN XVII 328 f). Kant, I. / Pinder, T. (Bearb.): *Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften II: Logik Heschel. Warschauer Logik.* (Kant-Forschungen, Bd. 9) Hamburg 2013, S. 400: »Da ich nun bey dem höchsten Begriff[f] so viel weglassen muß, daß nur das übrig bleibt, was allen Dingen gemein ist, so enthält dieser darum nur das allerwenigste in sich. [...] Ein durchgängig bestimmter Begriff[f] ist der niedrigste unter allen denn er ist nicht mehreren Dingen gemein.

Eintheilungen schränkt man« aber »die [S]phaeram ein«, d.h. die Menge all dessen, was unter einem allgemeinen Begriffe (= *conceptus summus*) enthalten war (HN XVII 329). Bei der »*Subordinatio realis*«, wo man nicht von einem allgemeinen und unbestimmten Gattungsbegriff, sondern von der Vorstellung eines einzelnen und (durch Realitäten) durchgängig bestimmten Dinges, d.h. von »*Omnitudo realis*« ausgeht, »schränkt man« dagegen *nicht den Umfang*, sondern »die [R]ealitaet ein« (HN XVII 329). Dieser Gedanke kehrt in verkürzter Form in dem Kapitel über das transzendente Ideal wieder: Bei der »logische[n] Bestimmung eines Begriffs durch die Vernunft«, welche mit einem disjunktiven Vernunftschluss verglichen wird, enthält »der Obersatz eine logische Eintheilung (die *Theilung der Sphäre* eines allgemeinen Begriffs) [m.H.]«, während »der Untersatz *diese Sphäre* bis auf einen Theil *einschränkt* [m.H.]« (KrV III 388). Nun schaut dies bei dem transzendentalen Prozess der durchgängigen Bestimmung von einem Dinge ganz anders. In diesem Prozess – den Kant als einen ‘transzendentalen Vernunftschluss’ darstellt, wird dagegen – was vielen Forscher zu entgehen scheint⁴²⁶ – *nicht der Umfang* eines allgemeinen Begriffs, welcher alles andere »unter sich« enthält, begrenzt, weil man von der Vorstellung eines Einzelwesens, welches alles andere (seinem »transzendentalen Inhalt nach«) »in sich« enthält, ausgeht (KrV III 388).

Sonst ist es auch wichtig, dass bei der logischen Einteilung des zugrunde gelegten Umfangs, alle dadurch gewonnene niedrigere Begriffe *immer bestimmter* als das Ihnen Übergeordnete werden, während sich dies im Falle der metaphysischen Konzeption genau umgekehrt verhält. Alle Vorstellungen, welche dem allerrealsten Wesen untergeordnet sind, weisen nämlich *immer weniger Bestimmungen* bzw. weniger Positivitäten als jenes auf: Ein »[sc. *conceptus*] *realiter inferior*« enthält »weniger [P]ositiones in sich« als »*Omnitudo realis*« (HN XVII 329), wobei ein »*conceptus* ([§] *logice*) *inferior*« jeweils mehr »Besti[m]ungen« als *conceptus summus* aufweisen muss, weil bei der »Einschränkung der *Sphaera*« neue Bestimmungen zu einem »allgemeinen Begriff[f]« – so das Inversverhältnis von Intension und Extension – hinzutreten (HN XVII 329). Bei dem *conceptus infimus* als dem niedrigsten Begriff (welcher im Grunde genommen kein Begriff mehr wäre), müsste der

Ein höherer Begriff der multimodo determinirt ist, und der höchste Begriff ist der, der in allen Dingen indeterminirt ist.«.

⁴²⁶ Wood, A.,W.: *Kant's rational theology*. London 2009, S.50-54, und: Longuenesse, B.: *The Transcendental Ideal and the Unity of the Critical System*. In: *Proceedings of the Eight International Kant Congress*. Milwaukee 1995, S. 525. Haben übersehen, dass in der transzendentalen Version der durchgängigen Bestimmung *nicht der wenig bestimmte Umfang* eines allgemeinen Begriffs, sondern die sehr enge, weil nur eine Einzelsache betreffende (und völlig bestimmte) Vorstellung des allerrealsten Wesens *ihrem Inhalt nach beschränkt wird*.

Umfang *ganz verschwinden* bzw. unteilbar (*in-dividum*) sein. In der »*Subordinatio realis*« ist dagegen alles, was unter dem allerrealsten Wesen, in Ansehung der Realitäten *weniger bestimmt*, weil all dies durch Weglassung von Positionen (= Realitäten), welche in dem ursprünglich dem „positivsten“ Wesen enthalten waren, entsteht (HN XVII 329). Zu »*Omnitudo realis*« treten nämlich »[N]egationes« hinzu (HN XVII 329), welche wiederum als Mängel bzw. Defekte vorgestellt werden, bis letztendlich ein »*conceptus* [sc. realiter] *infimus*« erreicht wird, welcher als verschwindende Realität (= »*realitas evanescens*«) oder als gar keine Realität (= »*negatio pura*«) gedacht wird (HN XVII 329 f.). Nachdem wir das Nötigste zu den wichtigsten Unterscheidungsmerkmalen beider Konzeptionen gesagt haben, können wir zu der Glosse zur Qualität bzw. zu der Funktion unendlicher Urteile in dem Vernunftfelde zurückkehren.

Der Unterschied zwischen „logischen Einschränkung des Umfangs“ und der „metaphysischen Einschränkung des Inhalts“ ermöglicht uns zu verstehen, was Kant in der Glosse zur Qualität meint, wenn er im Anschluss an das Seele-Beispiel sagt, dass diese unendlichen Urteile, welche den logischen Umfang beschränken, eigentlich den Inhalt einschränken. Nur aus dem Grunde nämlich, dass in dem metaphysisch (bzw. transzendental) gedachten Prozess der durchgängigen Bestimmung es sich um *keine Einschränkung des Umfangs* handeln wird, weil man dort eben den Inhalt der Vorstellung des allerrealsten Wesens einschränken wird, sagte Kant in A 73/ B 98₈₋₁₀, dass die *eigentümliche Funktion unendlicher Urteile* (welche Funktion mit dem Seele-Beispiel exemplarisch »in Ansehung des logischen Umfangs« gezeigt wurde), »wirklich [...] beschränkend *in Ansehung* des Inhalts« ist (KrV III 88). Denn »in dem Felde [d]er reinen Erkenntniß a priori«, d.h. im Felde der *synthetischen Vernunftkenntnis* (im Prozesse der durchgängigen Bestimmung)⁴²⁷, wo die in den unendlichen Urteilen »ausgeübte Funktion des Verstandes [...] wichtig sein kann«, (KrV III 88) wird offensichtlich – wie wir gerade erwiesen haben – *der Inhalt* (und nicht der Umfang) *beschränkt*. Nichtsdestotrotz haben wir natürlich mit derselben Verstandesfunktion zu tun, welche sowohl in Ansehung des Umfangs als auch des Inhalts ausgeübt werden kann.

Nun ist es immer noch alles andere als klar, warum Kant so viel Wert darauflegte, dass in diesem “transzendentalen Prozess“ (statt des allgemeinen Begriffs) die Idee des

⁴²⁷Unter reiner Erkenntnis a priori versteht Kant immer die *synthetische Vernunftkenntnis*: »Vernunftkenntniß und Erkenntniß a priori [sind] einerlei« (KpV V 12). Mit der »Erkenntniß aus reiner Vernunft« ist immer »synthetisch[e]« (Prol IV 276) gemeint. »Das [P]rincip der durchgängigen Bestimmung« ist aber »ein *synthetischer Satz* [...] [m.H.]« (HN XVIII 494).

allerrealsten Wesen zugrunde gelegt wird? Es muss somit erklärt werden, warum Kant es überhaupt nötig fand, den Inbegriff aller entgegengesetzten Prädikate ('A'/'non-A', 'B'/'non-B', 'C'/'non-C') durch den Inbegriff aller positiven Prädikate ('A', 'B', 'C'), d.h. durch die Idee eines *ens realissimum* zu ersetzen? Denn auch die Ansicht Kants, dass positive und negative Bestimmungen *nicht gleichursprünglich sind*, hängt aufs engste mit dieser Änderung zusammen. Sonst muss man auch die Frage beantworten, warum es nicht möglich wäre, irgendeine andere Vorstellung (außer *ens realissimum*) als *Bedingung* bzw. als Prinzip für den transzendentalen Grundsatz der durchgängigen Bestimmung zu nehmen? Auch die Idee Kants, dass wenn alle möglichen Bestimmungen in einer einzelnen Idee gedacht werden, man dann die Verwandtschaft bzw. durchgängige Verknüpfung aller Wesen (je nach dem wie weit der Abstand zum Ideal ist) entwickeln kann, ist nicht selbstverständlich.

8.4 *Principium omnimodae determinationis & ens realissimum*

8.4.1 **Ens realissimum als durchgängig bestimmte Vorstellung (=Ideal)**

Die »Absicht der Vernunft mit ihrem Ideale« ist– wie Kant in A 572/ B 600₁₋₄ sagt – nichts anders als »die durchgängige Bestimmung nach Regeln a priori«, bei welcher »sie [sc. die Vernunft] sich einen Gegenstand denkt, der nach Prinzipien durchgängig bestimmbar sein soll« (KrV III 385). Um diese Absicht zu verstehen, müssen wir zuerst vorausschicken, was Kant unter einem Ideal überhaupt versteht: Als Ideal bestimmt Kant eine *Vorstellung eines Einzelwesens*, welche schon *ihrer Idee nach*, d.h. durch ihre Idee allein (und nicht durch ihre Existenz) als *durchgängig bestimmt* gedacht wird. Daher sagt Kant bereits vor dem Kapitel über das transzendente Ideal, d.h. schon in dem Kapitel über das Ideal überhaupt, dass »die Idee [...] *in individuo*, d. i. als ein einzelnes«, welche ein »*durch die Idee allein* [...] bestimmtes Ding [m.H.]« darstellt, Ideal heißt (KrV III 383). Während also wirkliche Sachen nur aufgrund ihrer Existenz *als durchgängig Bestimmt* gedacht werden müssen (insofern etwas, was nicht in allen möglichen Hinsichten Bestimmungen hätte, *nicht existieren könnte*), zeichnet sich ein Ideal eben dadurch aus, dass er – wie Kant dies in verschiedenen Logik-Reflexionen hervorhebt – *allein durch seinen Begriff* bzw. durch seine Idee in solcher Weise vorgestellt werden muss:

Ein jedes Ding (⁠existierende) sei an sich durchgängig determinirt, aber *durch seinen Begriff* in [A]nsehung vieler m[ö]glichen [entgegengesetzten] Praedicate [ist das gedachte Ding] undeterminirt. Nur ein einziges Ding *ist durch seinen Begriff* [m.H] durchg[ä]ngig determinirt: *ens realissimum* (HN XVIII 330).

Auch in anderen Reflexionen Kants zu diesem Thema, heißt es, dass nur der »Begrif[f] des *entis realissimi* die *omnomodam determinationem* enth[ä]lt«, während »alle andere [sc. Begriffe] [...] das [O]bjeet vielf[ä]ltig undeterminirt lassen« (HN XVIII 543). An sehr vielen Stellen wird immer wieder betont, wie eigentümlich die Idee des allerrealsten Wesens eigentlich ist:

Man kan[n] nicht sagen: ein jedes Ding ist entweder durchgängig determinirt oder nicht, sondern: es ist solches [sc. durchgängig Bestimmtes] jederzeit, aber nur nicht [...] immer durch den Begrif[f] von ihm. [A]usser das *ens realissimum*. (HN XVIII 139).

Nur bei dieser Idee steht es also von vornherein fest, dass ihr von allen *praedicatis contradictione oppositis* stets der positive Teil bzw. das *alterum reale* zukommen muss⁴²⁸; bei allen anderen Begriffen ist dies nicht festgelegt.

Die Idee des allerrealsten Wesens ist somit – wie Kant gelegentlich sagt – das einzige Ideal⁴²⁹, dessen die menschlichen Vernunft fähig ist; alle andere Kandidaten (wie z.B. das *ens mere negativum*, welches durch laute Negativitäten zu bestimmen wäre) scheiden aus:

[E]in Ding, was durch seinen Begrif[f] durchgängig bestimmt ist: dergleichen ist nur das *ens realissimum*; denn das [sc. *ens*] *mere negativum* ist kein Ding [...], [und] das [sc. *ens*] *partim reale partim negative* [ist] durch keinen Begriff durchgängig bestimmt. (HN XVIII 351)

Auch aus folgender Stelle aus einer Nachschriften zu Kants Metaphysik-Vorlesungen geht klar hervor, dass im Gegensatz zu einem ‘Menschen’, welcher seinem Begriff nach entweder ‘gelehrt’ (‘A’) oder ‘nicht-gelehrt’ (‘non-A’) sein kann, *ens realissimum* mit keinem „Entweder-oder“ behaftet ist:

Der Begriff des *entis realissimi* ist der einzig mögliche [sc. Begriff], der durch sein Subjekt gleich durchgängig bestimmt wäre; z.E. der Begriff vom Körper ist unbestimmt, ob er flüssig oder fest [besser: nicht-flüssig] ist. [...] *Dem höchsten Wesen kommt von allen praedicatis contradictione oppositis immer das alterum reale zu*, wodurch er bestimmt wird [...]. Das höchste Wesen ist von der Art, daß es eo ipso durch seinen Begriff durchgängig bestimmt wird. [...] Durch den Begriff des Menschen ist nur bestimmt, daß er Vernunft und Körper habe, aber nicht, ob er gelehrt oder ungelehrt [besser: nicht-gelehrt] sei [m.H.]. (Volckmann XXVIII 1155f.)

⁴²⁸ Das *ens realissimum* lässt sich in Ansehung aller möglichen Prädikate (‘A’/‘non-A’, ‘B’/‘non-B’, usw.) nur auf eine einzige Art, d.h. jeweils durch das positive Glied, z.B. durch ‘A’ (bzw. durch ‘B’, usw.) bestimmen. Schon Descartes sagte in der dritten Meditation in Bezug auf die Idee Gottes, dass »wenngleich man sich etwa ausdenken könnte, daß ein solches Wesen nicht existiert« man sich »*doch nicht ausdenken* [kann], daß seine Idee mir *nichts Reales vorstellt*, wie [...] [in der] Idee der Kälte. [m.H.]« (Descartes, R.: *Meditationen mit den sämtlichen Einwänden und Erwiderungen*. Leipzig 1915, S. 37), welche bloß als Mangel an Wärme (als dem Positivem) zu denken ist, weil darin »nichts anders [...] als die Verneinung der Wärme« vorhanden ist (Descartes, R.: Ebd., S. 104). Somit ist es unbestreitbar, dass »in der Idee, die wir uns von Gott bilden [...] etwas Reales [...] enthalten ist« (Descartes, R.: Ebd., S. 104). Es liegt auf der Hand, dass wir bei Kant eine weitere Entwicklung dieses Grundgedankens, den Baumgarten vermittelte, antreffen.

⁴²⁹ »Es ist aber auch das einzige eigentliche Ideal, dessen die menschliche Vernunft fähig ist, weil nur in diesem einzigen Falle ein an sich allgemeiner Begriff von einem Dinge durch sich selbst durchgängig bestimmt und als die Vorstellung von einem Individuum erkannt wird.« (KrV III 383)

Im Unterschied zu einem allgemeinen und als Gattung für viele Unterbegriffe dienenden Begriff, welcher noch in manchen Hinsichten *bestimmt werden kann*, zeichnet sich also die Vorstellung des allerrealsten Wesens eben dadurch aus, dass diese *schon durch ihre Idee als durchgängig bestimmt* (und nicht bloß bestimmbar wie jener) gedacht werden muss, weil ihr aus allen entgegengesetzten Prädikaten (z.B. 'A'/'non-A', 'B'/'non-B', 'C'/'non-C') jeweils eins (z.B. 'A', 'B', 'C') zukommt. Aus diesem Grunde muss es sich dabei um die Vorstellung einer *Einzel Sache*⁴³⁰ und nicht um einen, in einigen Hinsichten unbestimmten Gattungsbegriff handeln:

Die durchg[ä]ngige Bestim[m]ung eines Dinges überhaupt *durch einen Begriff[f]* ist, entweder es [sc. Ding] als durchgängig negativ oder [sc. als durchgängig] real = bestim[m]t anzunehmen. Das erste [sc. ens mere negativum] giebt kein Ding, also nur das zweyte. Das Allerrealste ist der Begriff[f] eines einzelnen [sc. Dinges], nicht [sc. der Begriff]⁴³¹ einer Gattung von Dingen, *die noch A oder non A seyn könnten in Ansehung irgend eines Pradicats [m.H]* (HN XVIII 648).

Aus diesem Grunde ist diese Idee, in welcher »von allen möglichen entgegengesetzten Prädicaten eines, nämlich das, was zum Sein schlechthin gehört, [...] angetroffen wird«, als ein »transzendentes Ideal« anzusehen (KrV III 388).

Wenn man also – um zu der am Anfang gestellten Frage zu kommen – statt der vagen Vorstellung von allen möglichen entgegengesetzten Prädikaten *ens realissimum* »als Bedingung der durchgängigen Bestimmung eines jeden Dinges« (KrV III 386) zugrunde legt, werden nach Kant alle andere Sachen durch den Bezug zu diesem Ideal *negativ bestimmt*⁴³², insofern »alle Verneinungen« als »die einzige Prädikate [...], wodurch sich alles andere vom realsten Wesen unterscheiden läßt«, »bloße Einschränkungen einer größeren [...] Realität«

⁴³⁰ Im Falle dieser Idee läutere sich der »Inbegriff aller möglichen [entgegengesetzten] Prädicate überhaupt« beim näherem Besehen »bis zu einem durchgängig a priori bestimmten Begriffe«, und wird »dadurch Begriff von einem einzelnen Gegenstande [m.H.]« (KrV III 386 f.).

⁴³¹ Die Bestimmung bzw. die Bestimmbarkeit eines allgemeinen Begriffs einer Sache hängt von dem Prinzip der Bestimmbarkeit (nicht von dem Prinzip der durchgängigen Bestimmung) ab. In den »Nachträgen zur Kritik der reinen Vernunft (1. Auflage)«, d.h. in dem Nachtrag zur A 577 heißt es: »Da Princip der Bestimm[barkeit] sagt nur, daß wenn ein Begriff eines Dinges bestimmt werden soll,« er so oder so »bestimmt werden könne«, während »[d]er Satz der durchgängigen Bestimmung sagt, daß jedes Ding (als existierend [...]) in Ansehung aller möglichen [entgegengesetzten] Prädicate bestimmt sey« (HN XXIII 42).

⁴³² In jeder Sache (= ens) muss stets »etwas Reales darin sey, weil es sonst kein Ding wäre [m.H.]« (HN XVIII 639). Vgl. A 575/ B 603_{1,5}: Wenn das Negative bzw. »bloß[e] M[ä]ngel« »allein gedacht« werden, so wird dadurch »die Aufhebung alles Dinges vorgestellt« (KrV III 387). Eben aus dem Grunde hebt Kant auch hervor, dass der »Begriff[f] einer Negation« »nicht für sich de[n] Begriff[f] eines Dinges [m.H.]« bilden kann, »weil jedes ens etwas Reales seyn muß und die Negation also nur die Bestimmung eines Realen [m.H.]« sein kann und sofern etwas Abgeleitetes darstellt (HN XVIII 531). »Es ist aber besonders, daß der Verstand das Positive unmittelbar erkennen kann, das Negative aber mittelbar durch Aufhebung des Positiven; z.E. der Mensch kann sich keine Finsternis denken, bis er einen Begriff vom Licht hat. Demnach muß man allem Begriff der Negation den positiven voraussetzen [...].« (Volckmann XXVIII 1155)

darstellen (KrV III 389).⁴³³ Wenn nämlich eine Sache einen Unterschied zu einer anderen aufweist, muss man nach Kant voraussetzen, dass einer der beiden Sachen *etwas hat*, was der anderen *fehlt*. Durch den Vergleich erweist sich das Fehlende als *Defekt*, oder man denkt sich die Sache als eingeschränkt in gewisser Hinsicht⁴³⁴: Da also »*ens partim reale, partim negativum*« jeweils »als defect (*qvoad entitatem* überhaupt) gedacht« wird, so ist klar, dass eine solche Vorstellung stets »den Begriff[f] des *completum*«, ohne welchen sie nicht zu denken wäre, »voraussetzt« (HN XVIII 238). Dies ist auch der Grund, warum Kant schon vor dem Kapitel über das transzendente Ideal, d.h. ganz zum Schluss des Kapitels über das Ideal überhaupt – seinen Hauptgedanken antizipierend – sagte, dass die Vorstellung »von dem, was in seiner Art ganz vollständig ist«, »ein unentbehrliches Richtmaß der Vernunft ab[gibt], [...] um darnach den Grad und die Mängel des Unvollständigen zu schätzen und abzumessen« (A 570/ B 598₁₋₈ [=KrV III 384]). Nur am Rande wäre hier zu bemerken, dass diese Ansicht Kants, dass positive und negative Bestimmungen *nicht gleichursprünglich* (wie auch die sich daraus ergebende Folge, dass dessen volle Negativität erst nach der vollständigen Tilgung aller Realitäten entsteht) mit der typischen Anschauung der Deutschen Schulphilosophie, welche *ens partim reale partim negative* immer als eine Art Mischung aus einem *ens mere*

⁴³³ Nicht erst in dem „Beweisgrund“ (1763), aber schon in der vorkritischen Schrift über den Optimismus (1759), wo Kant von Mängeln bzw. »Schranken« der Welt spricht, heißt es, dass sobald der Begriff einer Welt *nicht* mit dem Begriff des vollkommensten Wesen *zusammenfallen soll*, in ihm ein »Grad [an Realität] [...] nothwendig [...] *fehlen muß* [m.H.]« (VBO II 33). Denn in der Vorstellung einer Welt muss es Realitäten (= Vollkommenheiten) geben, die eine Welt (sofern sie Welt und *nicht Gott sei*) nicht haben kann: »Die **Unabhängigkeit**, die **Selbstgenugsamkeit**, die Gegenwart an allen Orten, die Macht zu erschaffen etc. sind Vollkommenheiten, die keine Welt haben kann« (VBO II 33). Auch in dem „Beweisgrund“ und dann in der der »Kritik der reinen Vernunft« kommt dieser Gedanke. Wenn aber gesagt wird, dass in dem Ideal-Kapitel es sich um »dieselben Gedanken [handelt], die Kant bereits im „Beweisgrund“ ausgesprochen hat«, welche »nur [...] präziser formuliert und eingehender dargelegt« sind (Meier, A.: *Kants Qualitätskategorien*. Kantstudien-Ergänzungshefte 65. Berlin 1930, S. 28 f.), so wird dadurch übersehen, dass in der vorkritischen Zeit die Ableitung von Negativitäten aus dem „Ideal“ nach einem logischen Prinzip erfolgte, was in kritischer Zeit verworfen wurde. In der Schrift aus dem Jahr 1763 heißt es, dass die »Mängel« der Dinge darauf beruhen, dass sie »andere Dinge *und nicht das* Urwesen selber sind [m.H.]«: »Und hierin liegen schon *nach dem Satze der Identität* die Verneinungen selber«, indem alle »andere[n] Dinge [...] beiwohnende[n] Verneinungen [...] *einen logischen Grund voraussetzen*. [m.H.]« (BDG II 87). In der »Kritik der reinen Vernunft« erfolgt die Ableitung von verneinenden Bestimmungen nicht mehr nach logischen Prinzip, weil unter dem »[P]rincip der durchgängigen Bestimmung« »ein *synthetischer* [Grund]Satz [...] [m.H.]« zu verstehen ist (HN XVIII 494).

⁴³⁴ »Die Verschiedenheit der Dinge beruhen nach unsern Begriffen auf den Einschränkungen gegebener [R]ealitäten. Sie kan[n] aber *nicht angesehen werden* als die Einschränkungen [v]erschiedener Dinge, weil diese Verschiedenheit wieder Einschränkungen voraussetzt; folglich entsteht sie aus der Einschränkung des Dinges [...] dessen Begriff[f] alle [R]ealitäten enthält. Den [R]ealitäten müssen gegeben seyn, weil man ohne dieses sie nicht denken könnte [m.H.]« (HN XVII 481). Zu der Limitation (Einschränkung): »„limes“ (oder „terminus“)« ist für Baumgarten und Meier »der Grad der Realität, sofern er nicht der größtmögliche ist, sondern sofern noch höhere Realitätsgrade [...] denkbar sind.« (Meier, A.: a.a.O., S. 37).

positivum und *ens mere negativum* (als gleich ursprünglichen Prinzipien) auffasste, abbricht.⁴³⁵

8.4.2 Prototypon & durchgängige Verwandtschaft von allen möglichen Wesen

Sofern aber der Abstand aller Sachen zum Ideal (= Mangel an Realitäten) größer oder kleiner sein kann, ist es durchaus möglich die ganze Mannigfaltigkeit der Unterschiede bzw. eine durchgängige Verwandtschaft (= Affinität) aller aus dem allerrealsten Wesen abstammenden Wesen abzuleiten. Nur »der Begriff[f] des *realissimi*« als ein »*conceptus singularis*« eignet sich laut Kant »sich zur vollst[ä]ndigen Ableitung [...] der Verwandtschaft aller Möglichkeiten«⁴³⁶ »schickt« (HN XVIII 550). Gelegentlich spricht Kant sogar (in gewisser Analogie zu der Raum-Vorstellung) von einem »[o]ntologische[n] Ort für alle M[ö]gliche Dinge« (HN XVIII 360).⁴³⁷ Auch in dem Ideal-Kapitel heißt es, dass sobald *der Stoff zu allen Bestimmungen* (»der Stoff zu allen möglichen Prädicaten« aller Dinge) »in der Idee eines *einzig*en Dinges angetroffen [m.H.]« wird, es dann möglich sein wird, »eine Affinität alles Möglichen«, d.h. eine *Verwandtschaft aller Wesen* (gleichsam einer Stufenleiter, welche alle Schattierungen der allergrößten Realität enthält) herzustellen (KrV III 386) Dies bringt Kant auch in folgender Reflexion, wo die durchgängige Gemeinschaft der Abstammung aller Wesen aus dem Ideal als Leistung der durchgängigen Bestimmung bezeichnet wird, deutlich zum Ausdruck:

⁴³⁵ Erst in der Philosophie Kants heißt es, dass »Realität das Primäre und Negation lediglich die aufgehobene Position« sei: Die Grundthese Kant, dass man keine »Verneinung bestimmt denken [kann], ohne daß er die entgegengesetzte Bejahung zum Grunde liegen habe« (A 575/B 603₆₋₈ [=KrV III 387]), stellt einen dezidierten Bruch mit der Tradition der Deutschen Schulphilosophie dar, weil für sie » Realität und Negation *gleich ursprüngliche Bestimmungen* [m.H.]« waren (Meier, A.: a.a.O., S.28 f.)

⁴³⁶ Es geht also darum, »die Unterschiede aller m[ö]glichen Dinge in der durchgängigen Bestimmung in Ansehung des Etwas und Nichts überhaupt« zu denken (HN XVIII 493).

⁴³⁷ Genauso wie durch Begrenzung des Raumes verschiedene Figuren entstehen, so kann man auch nach Kant den »Begriff[f] des *entis realiissimi*« (in gewisser Analogie zu dem Raum) als »de[n] [o]ntologische[n] Ort für alle M[ö]gliche Dinge« bezeichnen, weil der »Unterschied« aller Dinge (welche sich »von einander« nach Realität »[u]nterscheiden« sollen) »blos[s] in der Limitation des Begriff[f]s der *omnitudo realitatis*« besteht (HN XVIII 360f.). Damit ist gemeint, dass »[d]ie Verschiedenheiten der Dinge [...] auf [...] der Verschiedenheit der Einschränkung des All der [R]ealität.« beruhen (HN XXIII 473). »Alle [*N*]egationen sind Schranken; (^s denn sie können nur durchs *oppositum reale* gedacht werden, so wie eine jede Linie, Figur und K[ö]rper nur durch [E]inschränkung des Raumes gedacht wird. [...] [A]lles [E]ingeschränkte wird gedacht als umschränkt in dem Größern, mithin alles [E]ingeschränkte in einem andern. Das, was von allem eingeschränkten unterschieden ist, ist [U]neingeschränkt [...].« (HN XVIII 485). »Wir können das [E]ndliche *in concreto* uns nur durch die Einschränkung des Unendlichen als möglich vorstellen. z.E. ein *spatium* von einer gewissen Figur. Eben so, da ein Ding nur complet gedacht wird ~~durch~~ dadurch, daß, wenn es ~~laut~~ alle [R]ealitaet hat, alles von ihm bejaht und daher alles Seyn gedacht wird, und wenn es ein *ens limitatum* ist, daß einiges in ihm gesetzt, alle übrige [R]ealitaet aber zwar gedacht, aber verneint wird, so scheint der Begriff[f] des [E]ndlichen aus dem des Unendlichen zu entspringen.« (HN XVI 542).

[A]us dem [P]rincip der [d]urchgängigen Bestimmung [entspringt] eine durchgängige Gemeinschaft der Abstammung, mithin Verwandtschaft alles [M]öglichen, *darum* weil es [sc. alles Mögliche] nur möglich ist[,] in einem Begrif[f] [sc. des allerrealsten Wesens], weil alle [N]egationen *nur durch die Begrenzung der höchsten Realität* möglich [sind und ohne dieser kaum gedacht werden] [m.H.]« (HN XVIII 494)

Dabei schwebte Kant offenbar ein solches Verfahren, welches seit langer Zeit beispielsweise in der Jubilar-Praxis verwendet wird. Da denkt man sich nämlich alle minderwertigen Stoffe nicht als Mischung der reinsten Probe mit den unedlen Metallen, sondern man bestimmt den Wert solcher Stoffe immer *durch Verhältnis zum reinsten Golde*: Die Bestimmung des Gehalts von einem bestimmten Gegenständen erfolgt nämlich an einem dunklem, meistens schwarzen Probierstein, sodass »ein Strich auf den Probierstein gemacht [wird] und die Farbe des Striches mit dem Striche anderen Goldes oder Silbers *von bekanntem Gehalte*«, wofür aber meistens ein Abdruck aus einer Goldprobe vom möglichst reinsten Gehalte genommen wird, verglichen wird.⁴³⁸ Der Wert der Legierungen wird also mit Hilfe von dem reinen Golde (da dieses als eine Probe vom reinsten Gehalt einen wichtigen Bezugspunkt für diesen Vergleich abgab) ermittelt, d.h. anhand der Größe des Abstandes zu der reinsten Probe bestimmt man den Karatgehalt der Stoffe. Um also eine ganze Hierarchie oder Wertskala von Reinheitsstufen zu errichten, müsste man nur feststellen, wie viel an den zu bestimmenden Objekten zu dem als Maßstab dienenden reinsten Golde fehlt.

Genauso wie in der Jubilar-Praxis, muss man laut Kant in allen Bereich sich zuerst »Ideen« von einer Sache, welche das Vollkommenste in gewisser Art darstellt, ausdenken, »wenn gleich ~~der~~ kein Gegenstand de[r]selben correspondirte«, weil dabei »nicht darauf an[kommt], ob dergleich[er] sey, sondern nur: wie wir unsere Begriffe von dem, was ist, unter einander besser vergleichen können, *indem wir sie mit einem Dritten*, ob es zwar blos[s] Idee ist, als gemeinschaftlichen M[a]ße zusammen halten« (HN XVIII 492 f.). Auch »de[r] Begrif[f] von einem vollkommen dichten K[ö]rper«, d.h. »ei[n] vollkommen harten [sc. Körper]« (oder irgendeine »Vollständigkeit eines Dinges«) dient »*nur zum Maastabe aller übrigen Begriffe* [...]», die wir uns davon machen könnten, so fern sie blos[s] der Größe [der Realität] nach von einander unterschieden seyn [m.H.]« (HN XVIII 490). In allen anderen Körper wird diese Realität, d.h. die Dichte geringer und wenn Etwa nicht als das dichteste und härteste seiner Art gilt (und somit in gewissen Sinne durchdringlich und lose ist), so geschieht dies nicht deswegen, weil es Anteil an der Leerheit hat, sondern aufgrund des Mangels an Härte. Ganz ähnliche Bewandnis hat der – von Kant oft als Analogie herangezogener –

⁴³⁸ Rudolph, A. : *Die edlen Metalle u. Schmucksteine oder die Gold- und Silberarbeiter, Scheide- und Probir-Kunst, Vermischungsrechnung und Edelsteinkunde*. Breslau 1851, S. 29.

Schatten, weil auch dieser keine Mischung aus voller Dunkelheit und dem Licht, sondern eine gewisse Lichtbegrenzung (durch irgendein im Wege stehendes Objekt) darstellt:

Diese [sc. Dinge] blo[s] als Dinge betrachtet[,] können sich nur durch [...] [N]egationen unterscheiden, also nur durch Schranken einer h[ö]chsten Realität. [...] Es scheint also natürlich, daß *nicht das Licht mit Schatten vermischt zuerst dasey*, sondern [der Schatten] *nur durch größere oder kleinere Einschr[ä]nkung* des Sonnenlichts entspringe, welches [sc. Sonnenlicht] vorausgehen muß. [...] [m.H.]« (HN XVIII 494).

Da also negative Bestimmungen niemals selbständig sind (und durch Verminderung bzw. Limitation des positiven Gegensatzes gedacht werden), ersetzte Kant in dem Prozess der durchgängigen Bestimmung den Inbegriff aller entgegengesetzten Prädikate durch *ens realissimum* als den Inbegriff aller positiven Prädikate. Wenn also nur diese Idee sich a priori durch ihren Begriff als etwas durchgängig Bestimmtes denken lässt (während alle andere Sachen sich durch ihre Begriffe nicht vollständig bestimmen lassen) so ist es immerhin möglich – so der Vorschlag Kants –, die in den Sachen vorhandenen Bestimmungen durch das Verhältnis zum Ideal, zu denken, um sie auf diese Weise von dem allerrealsten Wesen abzugrenzen bzw. als begrenztes Ideal vorzustellen. Eben deswegen hebt Kant immer wieder hervor, dass etwas »als Ding überhaupt durch das Ver[h]ältnis zum *ente realissimo* allein bestimmt gedacht werden könne« (HN XVII 494). Denn nur im Verhältnis zum Ideal wird jeder Sache negativ bestimmt, während im Verhältnis zum Inbegriff entgegengesetzter Prädikate noch offen war, ob sie positiv (=‘A‘) oder negativ (=‘non-A‘) bestimmt werden soll. Jede Sache außer dem durchaus positiv bestimmten Ideal (*ens illimitatum*) gilt Kant somit gewissermaßen als *ens limitatum* (= *ens partim reale partim negative*), was wiederum bedeutet, dass sie im Unterschied zum Ideal *nicht nur* positive, sondern auch negative Bestimmungen (als »die einzigen Prädicate [...], wodurch sich alles andere vom realsten Wesen unterscheiden läßt« (KrV III 389) beinhalten. Genauso wie alle kleinere Reinheitsgrade der Edelsteine man – um eine die Analogie zum Gedanken Kants noch deutlicher zu machen – in gewissem Sinne nur *als Mängel in der Vorstellung des hochwertigsten Steines, von welchem sie alle in Ansehung ihres Gehalts verschieden sind, ansehen* kann, so muss man nach Kant die durchgängige Verwandtschaft der Gegenstände (die Skala aller Wesen) als immer kleinere Realitätsgrade des Ideals vorstellen.

Kant hat sonst an der Rede von „Mischung der Negationen mit Realitäten“ *großes Anstoß genommen* und empfohlen stattdessen *von Einschränkung der Realität* zu sprechen, weil ein Schatten – wie schon oben gesagt – offenbar nicht dadurch entsteht, dass man Licht mit Finsternis mischt. In der Nachschrift zu Kants Vorlesungen über Natürliche Theologie

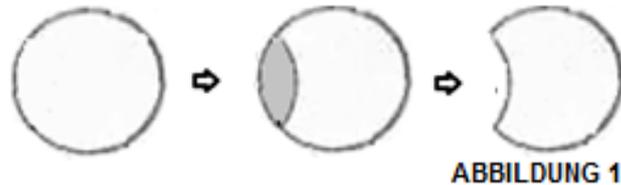
(welche Kant nach dem Kompendium von einem Anhänger Baumgartens, d.h. nach ›Vorbereitung zur natürlichen Theologie‹ von Eberhard zu halten pflegte) heißt es nämlich, dass »Eberhard [...] die vermischten [sc. Realitäten]«, wo »die Realität mit Negation affiziert ist«, »von den reinen Realitäten« unterscheidet: »*Realität mit Negation vermischen, ist aber nicht der eigentliche Ausdruck, sondern es heißt: die Realität einschränken.* [m.H.]« (Volckmann XXVIII 1156 f.). Negationen können nicht zu Realitäten (als Bereicherung) hinzutreten können, weil sie an sich nichts sind und nur als Verminderung von gewissen Realitäten begriffen werden können. Kant kritisierte, dass man bei der Bildung des Begriffes von einem Dinges (*ens partim reale, partim negativum*) so zu sprechen pflegt, als wäre dieses Ding aus „etwas“ und „nichts“ (bzw. aus dem *ens mere positivum* und *ens mere negativum* als ursprünglichen und ebenbürtigen Ingredienzen) gebildet:

Denn eine Vermischung zwischen einer Realität und Negation, zwischen einem Etwas und Nichts, *läßt sich nicht denken.* Wo ich etwas mit einander vermischen soll, muß ich etwas wirklich haben; *aber die Negationen sind bloßer Mangel.* Wenn daher ein Ding neben dem Realen etwas Negatives hat, z.E. ein verfinstertes Zimmer etc.; *so ist hier nicht eine Zumischung der Negation, sondern vielmehr eine Einschränkung der Realität.* So konnte ich im angeführten Falle, nicht die Finsterniß als eine Negation zu dem Lichte, als dem Realen, herzumischen, sondern das Negative, die Finsterniß, entstand, als ich die Realität, das Licht, *verminderte und einschränkte.* [m.H.] (Pölitx Religionslehre XXVIII 1015).

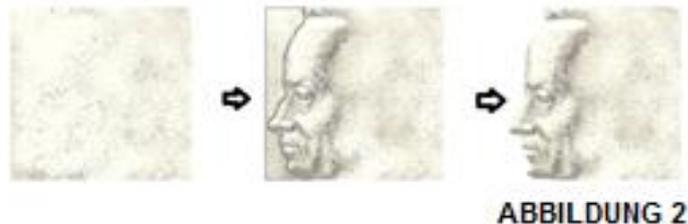
8.4.3 Schlusswort

Da in dem Prozess der durchgängigen Bestimmung (mit welchem Kant die in dem unendlichen Urteil ‚die Seele ist nichtsterblich‘ zur Ausübung kommende Funktion systematisch verbinden wollte) die Materie der zugrunde gelegten Vorstellung eingeschränkt werden soll, wollte Kant schon mit dem Beispiel von der „nichtsterbenden Seele“ zeigen, wie diese Einschränkung in Ansehung des logischen Umfangs ausschaut. Da aber in dem Felde der Vernunftkenntnis das Negative erst durch Abtrennung des positiven Teils aus der zugrunde gelegten Materie gewonnen wird, so hätte Kant gute Gründe diese Operation zum Teil schon an dem unendlichen Urteil bzw. an dem Beispiel „von der nichtsterbenden Seele“ zu antizipieren: Auch bei diesem „Seele-Beispiel“ erfolgt die Erfassung des negativ bestimmten Bereiches erst durch Ausschluss eines positiven Teils aus einem größeren und zugrunde gelegten Bereich. Und obwohl das unendliche Urteil *den logischen* Umfang eines Begriffes beschränkt, exemplifiziert es im Grunde genommen dieselbe Verstandeshandlung, welche bei der Einschränkung des Inhaltes des allerrealsten Wesens zur Ausübung kommt. Anders gesagt: Dieselbe »Function des Verstandes« (KrV III 88), welche (in dem unendlichen Urteil) durch Beilegung des verneinenden Prädikats ‚nichtsterblich‘ aus der Gesamtmenge

aller Wesen *einen kleinen positiven Ausschnitt*, d.h. den positiv bestimmten Teil mit ‘sterblichen Wesen‘ *ausgeschlossen hat*, um diesen zugrunde gelegten Gesamtbereich (durch Absonderung eines seiner Teile) auf einen kleineren Bereich zu begrenzen bzw. um dadurch irgend eine zu Sache durch Verhältnis *zu diesem fehlenden positiven Teilbereich negativ zu bestimmen* (siehe Abb. 1):



kehrt in der Beschränkung des Ideals als dem transzendental gedachten Prozess der durchgängigen Bestimmung der Sachen durch die Vernunft, wo »durch die [W]eglassung einiger [positiven] Bestimmungen« bzw. durch Abtrennung gewisser Realitätsstücke man aus dem zugrunde gelegten Marmorblock⁴³⁹ die Gestalten »alle[r] andern Dinge« (HN XVIII 533) herauszumeißelt (siehe Abb. 2), *zurück*:



⁴³⁹ »Wahr ist es, daß, wenn wir uns *a priori* von einem Dinge überhaupt, [...] einen Begriff machen wollen, wir immer zum Urbegriff den Begriff von einem allerrealsten Wesen in Gedanken zum Grunde legen, denn eine Negation, als Bestimmung eines Dinges, ist immer nur abgeleitete Vorstellung, weil man sie als Aufhebung (*remotio*) nicht denken kann, ohne vorher die ihr entgegengesetzte Realität, als etwas, das gesetzt wird (*positio s. reale*), gedacht zu haben [...]. Es [sc. Allinbegriff der Realitäten] enthält den Stoff zur Erzeugung aller andern möglichen Dinge, wie das Marmorlager zu Bildsäulen von unendlicher Mannigfaltigkeit [m.H.], welche insgesamt nur durch Einschränkung (Absonderung des Übrigen von einem gewissen Theil des Ganzen, also nur durch Negation) möglich [sind], [...]« (FM XX 302).

9 Anhang: Die Operation der Einschränkung

9.1 Analogie zur Kategorie der Limitation

In diesem Anhang wird versucht zu erklären, wie Kant sich dies vorstellte, dass die Operation des unendlichen Urteils aus der Verbindung von zwei anderen Verstandeshandlungen, d.h. aus der Operation der Setzung (durch eine Bejahung) und der Operation der Ausschließung (durch eine Verneinung) entsteht. Auch andere Version der Einschränkung aus den Reflexionen Kants, welche dann durch die endgültige Fassung aus der Glosse zur Qualität abgelöst wurden, werden wir hier in Betracht ziehen. Beides sollte vielleicht schon bei der Analyse des Kernteils aus der Glosse zur Qualität behandelt werden. Nun wurde ein solcher Exkurs den Gedankengang bzw. dem Übergang von der Glosse zur Qualität zur Kants Konzeption der durchgängigen Bestimmung einigermaßen stören. Aus diesem Grunde, werden diese Themen in dem Anhang besprochen.

Sobald man unendlichen Urteile eine irgendeinen dichotomisch eingeteilten Bereich zugrunde legen, exemplifizieren sie laut Kant (genauso wie die ihnen korrespondierende Kategorie der *Limitation*, welche »nichts anders als Realität, mit Negation verbunden« sei⁴⁴⁰) eine *einschränkende* Operation des Verstandes. Diese Operation ist auch für die Annahme in die „transzendente Tafel aller logischen Funktionen“ verantwortlich: Da nämlich »[d]iese unendliche Urtheile«, wie man an dem Beispiel mit der nichtsterbenden Seele sieht, »in Ansehung des logischen Umfanges [...] beschränkend« sind – so Kant –, »müssen sie [sc. unendliche Urteile] in der transscendentalen Tafel aller Momente des Denkens in den Urtheilen nicht übergangen werden« (KrV III 88).⁴⁴¹ Nun ist es interessant, dass obwohl für Kant irgendwie klar war, dass das unendliche Urteil gewissermaßen aus Bejahung und Verneinung, genauso wie „Kategorie der Limitation“ aus der „Kategorie der Realität“ und der „Kategorie der Negation“, entsteht (bejahende Urteilsform und Verneinung bei dem Prädikat), so wüsste er einige Zeit nicht – wie man das seine Logik-Reflexionen dokumentieren –, wie diese Operation im Einzelnen konzipiert werden soll. Man konnte sogar etwas salopp sagen, dass er die Glocke klingen hörte, aber noch nicht wüsste, wo sie hängt, indem es für Kant eine

⁴⁴⁰ Realität (in dem allgemeinsten Sinn, welcher für Kant in diesem Kontext relevant ist) stellt einfach *das positive Moment* dar, während die Negation das ihn entgegengesetzte *negative Moment* veranschaulichen soll.

⁴⁴¹ Die besondere Stelle in dem Verzeichnis der Denkmomente verdienen sie nicht wegen der Anwendung dieser einschränkenden Funktion in dem Felde der reinen Vernunftkenntnis, wie die Fortsetzung des obigen, doppelstübig angelegten Gedanken Kants nahelegt. Die Aufnahme in die Urteilstafel geht nämlich darauf zurück, dass diese Funktion des unendlichen Urteils weder durch eine bloße Bejahung (als einem anderen Verstandesakt) noch durch eine Verneinung (welche dem, der bloßen Bejahung entgegengesetzten Verstandesakt verkörpert) ausgeübt werden kann und in gewissen Sinne eine Mischung aus diesen beiden Momenten darstellt.

gewisse Zeit nicht ausgemacht war, *was da eigentlich eingeschränkt werden soll*. Erst nach einigen Experimenten, kam er schließlich zur der Fassung, die er uns in der Glosse zur Qualität vorlegte. Zugleich soll sich aber diese Operation irgendwie aus der Operation einer Bejahung und einer Verneinung zusammensetzen.

9.2 Wie das „dritte Moment“ der Qualität aus den zwei anderen entsteht?

Um aber Kants Bemühung, um Darstellung dieser Operation nachvollziehen zu können, muss man mindestens wissen, was für eine Verstandesoperation man sich überhaupt bei einem bloß bejahenden und einem verneinenden Urteil vorstellt.⁴⁴² »[E]in bejahend[es] Urtheil« wird von Kant an einer Stelle seines Hauptwerks als diejenige »logisch[e] Functio[n]« charakterisiert, in welcher »Realität« (als Bestimmung von irgendeiner Sache) gesetzt wird (KrV IV 161). »Realität [sc. ist] diejenige [sc. Bestimmung], die nur durch ein bejahend Urtheil gedacht werden kann« (KrV IV 166). Aus logischen Gesichtspunkt wurde dadurch das Subjekt in den Umfang des entsprechenden Begriffs gesetzt. Was aber die Negation als eine entgegengesetzte Funktion⁴⁴³ des Verstandes betrifft, so stellt sich laut Kant nichts anders als Aufhebung von irgendeiner gesetzten Realität (Bestimmung) dar. Eben deswegen sprach Kant in seinen Reflexionen von einer Operation der Setzung, und charakterisierte entsprechend die Verneinung als eine ausschließende Operation. In einer Bejahung wird ein Subjekt unter irgendeinen Prädikatsbegriff *gesetzt* bzw. es wird als in seinem Umfang *eingeschlossen* gedacht. So heißt es z.B. in der Reflexion 3068, dass »[i]n dem *iudicio affirmativo*«, z.B. in dem Satz ‘A est B’ »das [S]ubject unter der [S]phaera eines [P]raedicats [‘B’] gedacht« wird (HN XVI 640), während in einem verneinenden Urteil ‘A non est B’ bloß gezeigt wird – wie sich dies aus der Reflexion 3065 schließen lässt –, »daß ein Subiect unter der [S]phäre eines Prädicats *nicht enthalten ist* [m.H.]« (HN XVI 639), was auch der Grund sei, warum Kant in Bezug auf dieses oft betone, dass es die Aufgabe einer Verneinung ist, uns vor den Irrtümern zu schützen.⁴⁴⁴ Nun setzt die Verneinung als die zweite Verstandesoperation die positive Verstandesoperation einer Bejahung, welche Kant als erste Operation des Verstandes ansah, gewissermaßen voraus, weshalb sie laut Kant nur durch das Verhältnis zu einer (möglichen) Bejahung gedacht werden kann.⁴⁴⁵ »Im [sc. *iudicio*] [i]finito«

⁴⁴² Zwar ist es klar, dass eine Bejahung eine Realität (Bestimmung) setzt und die Verneinung diese aufhebt, aber allein mit diesem Hinweis lässt sich nichts anfangen.

⁴⁴³ Vgl. Reflexion 5854 (HN XVIII 370).

⁴⁴⁴ Eben deswegen dient das verneinende Urteil der Vermeidung des Irrtums.

⁴⁴⁵ »Alle Bejahung läßt sich vor sich denken; aber alle Verneinungen können nicht anders gedacht werden als durch die Bejahungen; denn eine Verneinung ist nichts anders als die Aufhebung des Positiven. [...] Der Zweck aller Negation ist die Hinderung der Position.« (Philippi XXIV 407).

– dem natürlich beide Momente, d.h. sowohl die setzende als auch die ausschließende Operation einverleibt werden sollen – wird das Subjekt nicht nur aus dem Umfang eines gewissen Begriffs (‘B’) *ausgeschlossen*, sondern darüber hinaus »in die [S]phaeram eines Begrif[f]s, die [a]usserhalb d[ies]er Sphäre [...] liegt«, *gesetzt* (HN XVI 640).⁴⁴⁶ In der Reflexion 3069, wo Kant explizit auf die sich hinter diesen Urteilsformen verbergende Verstandeshandlung hinweist, spricht Kant sogar explizit von der Verschmelzung einer negativer und positiver Verstandesoperation: »Obgleich [...] die Ausschließung« von ‘A’ (welche sowohl in dem negativen Urteils als auch in dem unendlichen Urteil erfolgt) »eine *negative* [sc. Handlung] ist«, gibt es in dem unendlichen Urteil »Etwas ist non-A« außerdem noch »eine *positive Handlung* [m.H.]« des Verstandes, weil man das Subjekt ja irgendwo positioniert (HN XVI 640). In der Reflexion 5854 wird das unendliche Urteil sogar als ein Beispiel *par excellence* für einen Verstandesakt, welches aus zwei anderen Denkmomenten entsteht, benutzt: Es kann »nur drey logische Functionen ~~von~~ unter einem gewissen Titel« geben, sagt zuerst Kant. Die ersten zwei Momente zeigen »die Einheit [...] des Bewu[s]tseyns an zween *oppositis*«, indem »a ein Bewu[s]tseyn [sei], welches ein [M]annigfaltiges [v]erknüpft, b ein anderes [sc. Bewusstsein], welches ~~dasse~~ [sc. Mannigfaltiges] *auf entgegengesetzte Art* verknüpft« (HN XVIII 370). Das dritte Moment »c [stellt] die Verknüpfung von a und b.« dar (HN XVIII 370). Im unmittelbaren Anschluss daran führt Kant das unendliche Urteil ‘a est non-b’ an, welches in ähnlicher Weise eine Synthese aus zwei entgegengesetzten Operationen darstellen soll.⁴⁴⁷

Da also das unendliche Urteil im gewissen Sinne auf den anderen Momenten aufbauen muss, kann seine Funktion höchstens als eine *zum Teil verschiedene* bzw. *zum Teil ursprüngliche* – wie Kant in seinen Briefen an Schulze präziserte – ansehen.⁴⁴⁸ Eine völlig

⁴⁴⁶ Genauso die Reflexion 3065: »Das Unendliche Urtheil zeigt nicht blos[s] an«, so wie die Negation, »daß ein Subject unter der [S]phäre eines Prädicats *nicht enthalten ist* [m.H.]«, »sondern daß es [sc. Subjekt] außer der Sphäre desselben in dem unendlichen irgendwo [enthalten] sey [...]« (HN XVI 639).

⁴⁴⁷ Die Negation (als die zweite Operation des Bewusstseins stellt das Entgegengesetzte »des Satzes: „a est b“«, welches als die erste Operation gilt, dar. Das unendliche Urteil aber eine Art Verschmelzung aus beiden, weshalb Kant hier, wie sonst nirgendwo den Buchstaben „C“ für irgendeine nicht näher bestimmte Teilmenge von ‘non-B’ benutzt: » „Anima est non mortalis“ bedeutet nicht blos, daß A unter die sphaeram non B gehöre, sondern [irgendwo]unter die Sphäre C ausser B« (HN XVIII 370).

⁴⁴⁸ Am 28. Aug. 1783 – und schon früher in dem Brief aus dem 21. Aug. 1783 (Br X 349), was Kant aber übersehen hat (Br X 366) – sagte Schulze, dass man die Kategorientafel, sofern sie nur Stammbegriffe enthalten soll, jeweils um das dritte Moment vermindern soll: Insofern »jede dritte Kategorie [...] von den beiden erstern abgeleitet ist«; so scheint es, » daß gedachte dritte Kategorie aus jeder Claße der Kategorien weggenommen [werden soll], und letztere also um den dritten Theil vermindert werden [m.H.]« soll (Br X 354). Darauf antwortete Kant auf folgende Weise: Die »dritte Kategorie entsteht zwar freylich durch die Verknüpfung der ersten und zweyten« Kategorie, sie ist aber trotzdem *nicht etwas Abgeleitetes*, sondern immerhin »ein besonderer, *zum Theil* ursprünglicher Begriff[f] [m.H.]« (Br X 367). Eben dasselbe betrifft das unendliche Urteil:

neue Verstandesfunktion kann es nicht verkörpern, vor allem deswegen nicht, weil unendlich-bejahendes Urteil *immerhin ein bejahendes Urteil* ist (und zwar schon *ex definitione*: »logisch[e] Bejahung vermittelt eines bloß verneinenden Prädicats« (KrV III 88)). Trotzdem verstand man Kant meistens so, als hätte er dabei von einer neuen Urteilsart gesprochen, obwohl er – genau genommen – keine Klassifizierung der Urteile in Ansehung der Qualität, sondern ein Verzeichnis von den darin ausgeübten Funktionen *des Verstandes* konzipierte. Nur in dieser Hinsicht soll es sich um drei verschiedene Momente handeln, während bei der typischen logischen Klassifikation von Urteilsformen alles beim Alten bleiben kann: »Obgleich die Logiker zeigen[,] daß *im [logischen] Gebrauch* die affirmantes so viel als die infinitae [...] *gelten*: so ist hier doch ein [...] Unterschied. *Die [A]ctus des Verstandes* [m.H.]« sind nämlich *verschieden*, »obgleich sie gleich viel [sc. im logischen Gebrauch] gelten [m.H.]« (Pölitz XXIV 577).⁴⁴⁹

Sonst versuchte Kant (in seinen Vorlesungen zur Logik) das unendliche Urteil dadurch in die Nähe der Kategorie der Limitation (welche auch aus einem positiven und negativen Moment besteht) zu rücken, dass auch jenes einen positiven und negativen Teil hat: Das »unendliche Urtheile« – so der Text der Wiener-Logik – hat zwar die »Natur des Bejahenden«, es hat aber »*doch immer eine Verneinung* [m.H.]« »des [P]raedicats« (Wiener XXIV 930). Nun soll aber diese kleine »[S]ubtilitaet« – welche für den Unterschied zwischen dem bejahenden und dem unendlich-bejahenden verantwortlich ist – auf keinen Fall vernachlässigt werden (Wiener XXIV 930): »[I]n der Metaphysic« – so die Fortsetzung des Gedankens – ist »der Unterschied zwischen [R]ealitaet [...] und [L]imitation« (welcher offenbar den Unterschied zwischen dem bloß bejahenden und dem unendlich-bejahenden Urteil korrespondiert) »von [großer] Wichtigkeit« (Wiener XXIV 930). Denn bei den »[L]imitationen« (genauso wie bei unendlichen Urteilen) denkt man sich »*nicht bloß* [sc. *etwas Positives*], *sondern auch* [sc. *etwas*] [N]egatives [...] [m.H.]« (Wiener XXIV 930).⁴⁵⁰

Kant sagt nirgendwo, dass es eine dritte und *ganz neue* Urteilsform darstellt. Es ist wirklich interessant, dass die Bemerkung Kants, dass die »dritte Kategorie allenthalben aus der Verbindung der zweiten mit der ersten ihrer Klasse entspringt« (KrV III 96), wie auch die Stelle aus der Fußnote in den »Prolegomena« (Prol IV 325) wir den Vorschlag von Schulze (Br X 366) verdanken. Kant sagt nämlich, dass er der zweiten Auflage seines Hauptwerks diese Äußerung einverleibte, weil man den Hinweis aus »*Prolegom*: Pag. 122 Anmerkung No.1 [(Prol IV 325 = A 123₂₆₋₂₇] [...] leicht [...] übersehen « kann (Br X 351).

⁴⁴⁹ Sie unterscheiden sich, »[o]bgleich einer« der Verstandesakte im [logischen] Gebrauch »so viel gilt als der andre [sc. Verstandesakt] Kant, I / Pinder, T. (Bearb): *Logik-Vorlesungen. Unveröffentlichte Nachschriften II: Warschauer Logik*. (Kant-Forschungen, Bd. 9) Hamburg 2013, S. 624).

⁴⁵⁰ Mit vollem Recht bemerkt Goldschmidt, dass so »wie das [unendliche] Urteil Bejahung mit einem verneinenden Prädikat, [...] verbindet [...]«, und somit eine Verschmelzung des positiven und negativen

9.3 Alte und neue Konzeptionen der Einschränkung

Nun was die Operation der Einschränkung, so wie sie in dem unendlichen Urteil ausgeübt wird, betrifft, so hat Kant sie *zuerst anders* als in der Glosse zur Qualität konzipiert. In dem Nachlass zur Logik lässt sich nämlich kaum übersehen, dass Kant überall eine passende Formulierung für den Gedanken sucht, dass der Bereich ‘non-B’ an den kleinen und genau bestimmten Bereich ‘B’ grenzt und diesem irgendwie eine „Schranke“ setzt: In einem unendlichen Urteil wird gedacht – so Kant in der Reflexion 3063 – , dass das Subjekt »zu einer Sphäre [‘non-B’] geh[ö]re, die die vorherige [sc. Sphäre ‘B’] einschränkt« (HN XVI 637). Auch die Reflexion 3065 sagt explizit, dass das unendliche Urteil ‘X est non-B’ durch Setzung des Subjekt unter ‘non-B’ »die [S]sphäre de Prädicats [‘B’] als beschränkt vor[stellt]« (HN XVI 637).⁴⁵¹ Auch in der Reflexion 5854 sagt Kant explizit, dass das unendliche Urteil ‘a est non-b’ die »[L]imitation des Satzes: „a est b“« »bedeutet« bzw. »B einschr[ä]nkt und begrenzt« (HN XVIII 370). Die Parallelität zu den Gedanken, dass Kategorie der „Negation“ die der „Realität“ um einiges vermindert, um die „Limitation“ zu erzeugen, lässt sich hier kaum übersehen. Aber auch Motive (wie z.B. Kants Tendenz, an den Buchstaben zu klammern) scheint hier im Spiele zu sein. In der Reflexion 3069 wird z.B. versucht, aus der »Angrenzung [m.H.]« (»einer Sphäre [sc. ‘A’] an das Unendliche [sc. ‘non-A’] [m.H.]«) eine »Begrenzung [m.H.]« zu machen (HN XVI 640). Wie gewaltig Kant das unendliche Urteil in das Prokrustesbett der von ihm im Voraus gefassten Konzeption (welche die Analogie zur Kategorie der Limitation schaffen soll) hineingezwängt, erhellt auch aus der Reflexion 3063, wo dass „eingeschränkt sein“ so viel wie „enger sein“ bedeutet: In dieser Reflexion, wo das Beispiel mit „nichtgelehrten Menschen“ vorkommt, sagt Kant nämlich, dass »[d]er Begrif[f] der Gelehrten [...] in Ansehung der [nichtgelehrten] Menschen eingeschränkt, d.i. enger als de[r] letztere [sc. Begriff]« ist (HN XVI 637). Der einschränkende Umfang von Nichtgelehrten muss somit „breiter“ sein. Nun war dieses Projekt natürlich zum Scheitern verurteilt. Wenn man diese aber Versuche Kants überblickt, scheint sogar, dass die Mehrheit der Reflexion zum unendlichen Urteil eben deswegen ans Papier gebracht wurde, weil Kant die Operation der Einschränkung irgendwie schriftlich fixieren wollte, und auch hier versuchte, sich die passende Formulierung (für die vorgefasste

Denkmoments darstellt, so auch »die Kategorie der Limitation« die »Realität mit Negation« verknüpft (Goldschmidt, L.: a.a.O., S. 140).

⁴⁵¹ Daher sagt Kant, dass ‘Nichtgelehrte’ als »Schranken des Begrif[f] der Gelehrten« zu verstehen sind (HN XVI 637) oder dass »Menschen« – so die Reflexion 3063 –. Wenn sie als nicht-gelehrt bestimmt werden, »durch die [...] Gelehrte, aber mit einer Einschränkung gedacht werden« (HN XVI 637).

Idee) zu erschreiben. Wäre es nicht für diesen Umstand, würden wir wahrscheinlich fast keine oder sehr wenigen Notizen zu diesem Thema haben.

Erst bei der Niederschrift der Glosse zur Qualität – oder vielleicht früher⁴⁵² – sind Kant auf einmal irgendwie die Schuppen von den Augen gefallen, sodass er einsah, dass dasjenige, was durch das unendliche Urteil eingeschränkt wird, nichts anders als der der ganzen Operation vorausgeschickte Umfang sei: Durch das unendliche Urteil schließt man den Umfangsteil mit ‘sterblichen Wesen‘ aus dem Umfang ‘aller Wesen‘ aus, was zugleich diesen beschränkt:

Dadurch [sc. durch „Seele ist nichtsterblich“] [...] wird nur die unendliche Sphäre alles Möglichen [(= der ganze Umfang möglicher Wesen)] *in so weit beschränkt*, daß Sterbliche [‘B’] davon abgetrennt [...] wird [m.H.] (KrV III 88).

An dieser Einschränkung zeigt sich, dass das »unendliche Urtheil[I]« »*in Ansehung des logischen Umfanges* [...] *beschränkend* [m.H.]« sind (KrV III 88), weil es einen unendlich großen Umfang ‚aller Wesen‘ auf einen kleineren, wenngleich immer noch unendlichen Umfang mit ‘nichtsterbenden Wesen’ einschränkt. Somit stellen sie eine ähnliche Verstandesoperation wie die Kategorie der Limitation dar.

⁴⁵² Nur ein Teil der Reflexion 3069 weist gewisse Ähnlichkeit zu der Fassung aus der Glosse zur Qualität: Da heißt es nämlich, dass wenn »man von dem Unendlichen einen bestimmten Theil [sc.A] wegnimmt«, man dadurch »*non A*« als den »Überrest« gewinnt (HN XVI 640). Da aber kurz davor Kant von einer »Angrenzung einer Sphäre [A] an das Unendliche [non-A]« spricht (HN XVI 640), und darin eigentlich eine »Begrenzung« der einen Sphäre durch die andere sieht, ist ein Beleg dafür, dass in der Reflexion 3069 die Fassung aus der Glosse zur Qualität noch nicht in voller Pracht steht bzw. alle anderen Fassungen noch nicht verdrängt hat.

10 Bibliographie

10.1 Primärliteratur

Aurelianensis, Matthaues.: *Sophistaria*. Leiden-Boston-Köln 2011.

Aberlardus: *Dialectica*. ed. De Rijk. Assen 1970.

Alexander of Aphrodisias: *Quaestiones* 1.1.-2.15 (translated by R.W. Sharples). London 1992.

ders.: *On Aristotle Prior Analytics 1.32-46* (translated by Ian Mueller). London 2006.

Ammonius: *In Aristotelis de interpretatione commentarius* (= *Commentaria in Aristotelem Graeca* Bd. 4 Teil 5 (hrsg. A. Busse)). Berlin 1897.

ders.: *On Aristotle On Interpretation* 1-8, (trans. D. Blank). London 1996.

Aristoteles: *Analytica priora*. In: Aristoteles: Werke in deutscher Übersetzung. Band 3/I.1 (übersetzt und erläutert von Theodor Ebert und Ulrich Nortmann). Berlin 2008.

ders.: *Peri hermeneias*. In: Aristoteles: Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 1 Teil 2. (übersetzt und erläutert von Hermann Weidemann). Darmstadt 1994.

ders.: *Kategorien; Lehre vom Satz*. (übersetzt erläutert von von Eugen Rolfes).

Unveränderte Neuausgabe der 1958 der 2. Aufl. von 1925, Hamburg 1974.

ders.: *Hermeneutica* (übersetzt und erläutert von J.H. v. Kirchmann). Leipzig 1876.

Arnauld, Antoni: *Logique de Port-Royal*. Jourdain 1874.

Aquinas, Thomas: *Aristotle on Interpretation: Commentary by St. Thomas and Cajetan*. (translated by J. T. Oesterle). Milwaukee 1962. Book 2, lecture 1. (lib. 2 l. 2 n. 9).

Baumgarten, Alexander, Gottlieb: *Acroasis logica*. Halae 1761.

ders.: *“Metaphysica / Metaphysik“*. Historisch-kritische Ausgabe. (übersetzt, eingeleitet und hg. von Günter Gawlick und Lothar Kreimendahl). Stuttgart-Bad Cannstatt 2011.

Baumeister, Friedrich, Christian: *Philosophia Definitiva*. Vitembergae 1749.

Billingham, R. : *De Consequentibus* mit Toledo-Kommentar. Amsterdam 2003.

Beck, Dominikus: *Philosophia Rationalis, Systematice Adornata*. Salisburgi 1763.

Boethius: *On Aristotle. On Interpretations 4-6*. Translated by Andrew Smith. London 2010.

ders.: *De categorico syllogismo*. Ed. Mingé. Parisisiis 1891.

ders.: *Anicii Manlii Severini Boetii Commentarii in librum Aristotelis Peri hermeneias* [ed. Carolus Meiser]. Lipsiae 1880.

Böhm, Andreas: *Logica in usum auditorii sui ordine scientifico conscripta*. Francofurti ad Moenem 1769.

Buddeus, Johann, Franz: *Elementa philosophiae theoreticae*. Halae 1710.

- Burkhäuser, Nikolaus: *Institutiones logicae*. Wirceburgi 1771.
- Cartier, Gallus: *Philosophia eclecticica*. Wirceburgi 1756.
- Corvinus, Christian, Johan Anton: *Institutiones philosophiae rationalis*. Jenae 1747.
- Crousaz, Jean, Pierre: *La logique*. Lausanne 1741.
- Crusius, Christian, August: *Weg zur Gewißheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntniß*. Leipzig 1747.
- ders.: *Entwurf der nothwendigen Vernunft-Wahrheiten, wiefern sie den zufälligen entgegen gesetzt werden*. Leipzig 1753.
- Cyprian von Karthago: *Über das Gebet des Herrn*. In: Des heiligen Kirchenvaters Caecilius Cyprianus sämtliche Schriften. Bd. 34. München 1918.
- Dalham, Florian: *De Ratione Recte Cogitandi, Loquendi Et Intelligenti Libri III*. Augustae Vindelicor 1762.
- Darjes, Joachim, Georg: *Introductio in artem inveniendi ... seu logicam*. Jena 1742.
- Dedelley, J.: *Introductio ad Dialecticam*. Bruntrutum 1728.
- Descartes, René: *Meditationen mit den sämtlichen einwänden und Er widerungen*. Leipzig 1915.
- Duncan, William: *The elements of Logic*. London 1787.
- Euler, Leonhard: *Briefe an eine deutsche Prinzessin über verschiedene Gegenstände aus der Physik und Philosophie*. Bd. 2. Leipzig 1769.
- Fabricius, Johann, Albert: *Vernunftlehre*. Leipzig 1758.
- Feder, Johan, Georg, Heinrich: *Institutiones logicae et metaphysicae*. Göttingae 1777.
- Ferber, Johan, Karl, Christian: *Vernunftlehre*. Magdeburg 1770.
- Fichte, Johann, Gottlieb: *Ueber das Verhältniß der Logik zur Philosophie oder transcendente Logik*. In: J.G. Fichte's Nachgelassene Werke. Bonn 1835 (SW IX).
- Fonseca, Paulo: *Institutionum dialecticarum libri Octo*, ed Petri Rigaud. Lvgdvni 1614.
- Formey, Jean, Henri, Samuel: *Entwurf aller Wissenschaften*. Bd II. Berlin 1766.
- Fries, Jakob, Friedrich: *System der Logik*. Heidelberg 1819.
- Genovesi, Antonii: *Elementorum artis logicocriticae libri V*. Neapoli 1749.
- Gesner, Johan, Matthias: *Primae Lineae Isagoges In Eruditionem Universalem Nominatim Philologiam, Historiam, Et Philosophiam*. Lipsiae 1786.
- Goethe, Johan, Wolfgang.: *Goethes Werke*. Bd. XII. München 1992.
- Gunnerus, Johan, Ernst: *Ars heuristica intellectualis*. Lipsiae 1756.
- Gravesande, Willem, Jacob: *introduction á la philosophie*. Leide 1747.

- Hegel, Georg, Wilhelm, Friedrich: *Logik II*. In: Werke Bd. 6.
- Heineccius, Johann, Gottlieb: *Elementa philosophiae rationalis et moralis*. Neapolo 1765.
- Hennings, Justus Christian: *Kritisch-historisches Lehrbuch der theoretischen Philosophie*. Leipzig 1774.
- Hieronimus, Sophronisu, Eusebius: *Selected letters of St. Jerome*. London 1933.
- Hoffmann, Adolph, Friedrich: *Vernunft-lehre*. Leipzig 1737.
- Holmann, Samuel, Christian: *Philosophiae rationalis*. Vitenbergae 1734, S.179.
- Horváth, Johann, Baptist: *Institutiones logicae*. Augustae Vindelicorum 1772.
- Husserl, Edmund: *Logik. Vorlesung 1896* (Husserliana, Materialienband I) hrsg. E.Schumann, Springer-Verlag, Dordrecht 2001.
- ders.: *Alte und Neue Logik. Vorlesung 1908/09* (Husserliana, Materialienband V) hrsg. E. Schumann, Springer-Verlag, Dordrecht 2003.
- Hamilton, William: *Lectures on Logic*. Bd. III. London 1860
- Hutcheson, Francis: *Logicae compendium*. Argentorati 1771.
- Joachim Jungius: *Logica Hamburgensis*. Hamburg 1632.
- Just, Johann, Heinrich, Gottlob: *Grundriss des gesamten Mineralreichs*. Göttingen 1757.
- Kieswetter, Johann, Gottfried, Carl, Christian: *Grundriß einer reinen allgemeinen Logik nach Kantischen Grundsätzen*. Frankfurt 1793.
- ders. : *Grundriß einer reinen allgemeinen Logik nach Kantischen Grundsätzen*. Berlin 1802.
- ders.: *Versuch einer fasslichen Darstellung der wichtigsten Wahrheiten der neuern Philosophie*. Berlin 1795.
- ders.: *Prüfung der herderschen Metakritik zur Kritik der reinen Vernunft*. Berlin 1800.
- ders.: *Grundriß einer allgemeinen Logik nach Kantischen Grundsätzen*. Berlin 1824.
- Knutzen, Martin: *Elementa philosophiae rationalis*. Lipsiae 1747.
- Lambert, Johann, Heinrich : *Neues Orgaon*. Bd. I. Leipzig 1764.
- ders.: *Anlage zur Architectonic*, Bd. 1., Riga 1771.
- Leclerc, Jean: *Logica sive ars ratiocinandi*. Lipsiae 1710.
- Leibniz G. W.: *Defensio Trinitatis contra Wissowatium*. In: *Philosophische Schriften*, Berlin 1990, AA VI, 1,
- Liebers, Klaus : *In der Schule von Athen*. Epubli Berlin 2014.
- Micraelius, Johann: *Lexicon philosophicum terminorum philosophis usitatorum*. Stettin 1662.

- Meier, Georg , Friedrich: *Auszug aus der Vernunftlehre*. Halle 1762.
 ders.: *Vernunftlehre*. Halle 1752.
 ders.: *Metaphysik*. Halle 1755.
- Müller, August: *Einleitung in die philosophischen Wissenschaften*. Leipzig 1733.
- Müller, Johann, Peter, Andreas: *Von dem menschlichen Verstande und den nothwendigen Vernunftwahrheiten die man den zufälligen entgegensetzt*. Halle 1769.
- Ockham, William.: *Expositio in librum Perihermenias Aristotelis* In: *Opera philosophica II*, (ed. A. Gamabatese & S. Brown), St. Bonaventure, 1978.
- Wilhelm von Osmā: *De Consequentis/ Über die Folgerungen*, hg. und übers. v. F. Schupp. Hamburg 1991.
- Reimarus, Hermann, Samuel: *Die Vernunftlehre*. Hamburg 1790.
- Reusch, Johan, Peter: *Systema logicum*. Jeane 1741.
- Roesser, Columbanus: *Institutiones Logicae*. Wirceburgi 1775.
- Rudolph, A. : *Die edlen Metalle u. Schmucksteine oder die Gold- und Silberarbeiter, Scheide- und Probir-Kunst, Vermischungsrechnung und Edelsteinkunde*. Breslau 1851.
- Rüdiger, Andreas: *Philosophia pragmatic*. Lipsiae 1723.
- Scotus, Johannes, Duns: *Opera philosophica*. Bd. 2. New York 2004
- Schmid, Christian Friedrich: *Die Vernunftlehre, zum Gebrauch bei seinen Vorlesungen* . Leipzig 1769.
- Scharfius, Johannes: *Manuale Logicum*. Wittebergae 1647.
 ders.: *Manuale logicum*. Wittenbergae 1653.
- Schütz, Christian, Gottfried: *Grundsätze der Logik*. Lemgo 1773.
- Schwarz, Gottfried : *Elementa logicae theoretica*. Lemgoviae 1748.
- Storchenau, Sigmund: *Institutiones logicae*. Venetiis 1770.
- Stattler, Benedikt: *Philosophia Methodo Scientiis Propria Explanat*. Augustae Vindelicorum 1769.
- Strurm, Johann, Christoph: *Novi Modi Syllogizandi*. In: *Universalia Euclidea*. Hagæ-Comitis 1661.
- Sulzer, Johann, Caspar: *Facies nova doctrinae syllogisticae*. Tiguri 1755.
- Thomasius, Christian: *Einleitung in die Vernunft-Lehre*. Halle 1699.
- Thümmig, Ludwig Philipp: *Institutiones philosophiae Wolffianae*. Lipsiae 1729.
- Tönnies, Johann, Heinrich: *Begriff der Seelenlehre oder Psychologi[e]*. Kiel 1763.

Ulrich, Johann, August, Heinrich: *Erster Umriss einer Anleitung zu den philosophischen Wissenschaften*. Jena 1772, Bd.I.

ders.: *Institutiones Logicae et Metaphysicae* . Jenae 1792.

Wallerius Johann. Gottschalk: *Mineralogie, Oder Mineralreich, von ihm eingeteilt und beschreiben*. Ins Deutsche übersetzt von J.D. Denso. Berlin 1763.

Wallis, Johannis: *Opera mathematica*. Oxoniae 1699.

Winckler, Johan Heinrich : *Institutiones philosophia wolffiana*. Lipsiae 1735.

Wolff, Christian: *Vernünfftige Gedancken Von den Kräften des menschlichen Verstandes*. Halle 1727.

ders.: *Cogitationes Rationales De Viribus Intellectus Humani*. Lipsiae 1730.

ders.: *Philosophia rationalis sive logica*. Lipsiae 1740

Weisse, Chrisitan: *Doctrina logica*. Lipsia 1719.

Verneius, Aloisius, Antonius: *De re logica*. Romae 1751.

Zallinger, Jakob: *Interpretatio Naturae, Seu Philosophia Newtoniana Methodo Exposita, Et Academicis Usibus Adcommodat*. Bd. I. Augustae Vindelicorum 1773.

Zumt, Karl, Gottlob: *Über den Bestand der philosophischen Schulen in Athen und die Succession der Scholarchen*. Berlin 1843.

10.2 Sekünderliteratur

Ackermann, W.; Hilbert,D.: *Grundzüge der theoretischen Logik*. Berlin 1928.

Acrill, John, Lloyd: *Aristotel's Categories and De Interpretatione*. Oxford 1963.

Aebi, Magdalena: *Kants Begründung der "Deutschen Philosophie"*. Basel 1947.

Adickes, Erich: *Kants Systematik als systembildender Factor*. Berlin 1887.

ders.: *Immanuel Kants Kritik der reinen Vernunft*. Mit einer Einleitung und Anmerkungen. Leipzig 1889, XIX.

ders.: Lose Blätter aus Kants Nachlass. In: Kant Studien 1 (1897), 232–263. Einleitung in die Abtheilung des handschriftlichen Nachlasses, HN XIV XVIII – L

ders.: Vorwort zum Logik-Nachlass, HN XVI V – IX.

Andersen Sved: *Idealität und Singularität: über die Funktion des Gottesbegriffes in Kants theoretischer Philosophie*. In: Kantstudien-Ergänzungshefte 156. Berlin 1983.

Aster, Ernst: *Der I. Band des handschriftlichen Nachlasses Kants*. In: Kant-Studien, 17 (1912), S. 437-445.

Bachmann, Carl, Friedrich: *System der Logik* . Leipzig 1828.

- Baumker, Clemens: *Besprechung von B. Erdmanns Logik*. In: Göttingische gelehrte Anzeigen unter der Aufsicht der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, 1893, Nr. 19.
- Badiou Alain.; Žižek, Slavoj: *Philosophy in the Present*. Cambridge 2009.
- Barnes, Jonathan: *Peripatetic negations*. In: Logical Matters. Oxford 2012.
- Barth, E., M.: *The Logic of the Articles in Traditional Philosophy*. Boston 1974.
- Baum, Manfred: *Deduktion und Beweis in Kants Transzendentalphilosophie* Kants. Königsstein 1986.
- Baumann, Peter: *Unendliches Urteils* In: Kant-Lexikon, hrsg. von M. Willschek et al., Berlin: de Gruyter 2015.
- Baur, Franz, Nicolaus: *Ueber das limitirende Urtheil zur Erläuterung des Kantischen Systems*. In: Beiträge zur Erläuterung und Prüfung des Kantischen Systems in sechs Abhandlungen. Gotha 1794.
- Bolzano, Bernard.: *Wissenschaftslehre*: Bd. II. Sulzbach 1837.
- Bonsiepen, Wolfgang: *Die Begründung einer Naturphilosophie bei Kant, Schelling, Fries und Hegel*. Mathematische versus spekulative Naturphilosophie. Frankfurt 1997.
- ders.: *Negation, Negativität*. In: Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 6. Basel 1984.
- Borowski, Ludwig, Ernst: *Darstellung des Lebens und Charakters Immanuel Kant's* Von Kant selbst genau revidiert und berichtigt, Königsberg 1804 [Neudruck Brussel 1968].
- Brandt, Reinhard: *Die Urteilstafel. Kritik der reinen Vernunft A 67-76; B 92-101*. Hamburg 1991.
- Bucher, Theodor, G.: *Einführung in die angewandte Logik*. Berlin 1998.
- Campbell, L.: *The Sophistes and Politicus of Plato*. Oxford 1867.
- Cassirer, Ernst: *Kants Leben und Lehre*. Darmstadt 1918.
- Cohen, Herman: *Kants Theorie der Erfahrung*. Berlin 1885.
- ders.: *Kommentar zu Immanuel Kants Kritik der reinen Vernunft*. Leipzig 1906.
- ders.: *Logik der reinen Erkenntnis*. Berlin 1922.
- Correia, Manuel: *Boethius on Syllogisms with Negative Premises*. In: Ancient Philosophy 21 (2001), S.167–174.
- Conrad, Elfriede: *Kants Logikvorlesungen als neuer Schlüssel zur Architektonik der Kritik der reinen Vernunft*. Stuttgart- Bad Cannstatt 1994.
- Delektat, Friedrich: *Historisch-kritische Interpretation der Hauptschriften*. Heidelberg 1963.
- Desmond Paul.Hendry: *Commentary on De Grammatico*. Dordrecht. Holland 1974.

- ders.: *That most sublequestion (Quaestio Subtilissima)*. Manchester 1984.
- Drobisch, Moritz, Wilhelm: *Neue Darstellung der Logik nach ihren einfachsten Verhältnissen*. Leipzig 1836.
- Ebbesen, Sten: *Termini accidentales concreti. Texts from the late 13th Century*. In: Cahiers de l'Institut du Moyen-Âge Grec et Latin, 53 (1986).
- Eisler, Rudolph: *Wörterbuch der philosophischen Begriffe*. Berlin 1904.
- ders.: *Wörterbuch der philosophischen Begriffe.*, Bd. 2, Berlin 1910.
- Engelhard, Kristina: *Das Einfache und die Materie: Untersuchungen zu Kants Antinomie der Teilung*. Kantstudien-Ergänzungshefte 148. Berlin 2005.
- Erdei, Laszlo: *Gegensatz und Widerspruch in der Logik*. Akademiai Kiado 1972.
- Erdmann, Benno: *Logische Elementarlehre*. Halle 1907.
- Erdmann, Johann, Eduard: *Grundriss der Geschichte der Philosophie*. Bd.2. Berlin 1866.
- Fischer, Kuno: *Geschichte der neueren Philosophie*. Bd. IV, Heidelberg 1928.
- Frede, Michael; Krüger, Lorenz: *Über die Zuordnung der Quantitäten des Urteils und der Kategorien der Grösse bei Kant*. In: Kant Studien 61 (1970).
- Friedman, Michael: *Kant and the Exact Sciences*. Cambridge 1992
- Godlove Terry. F.: *Hanna, Kantian Non-Conceptualism, and Benacerraf's Dilemma*: In: Kant and Non-Conceptual Content. Ed. Dietmar, H. Heidemann. New York 2013.
- Goldschmidt, Ludwig: *Beiträge zur Textkritik der Kr. d. r. V*. In: Zeitschrift für Philosophie und Philosophische Kritik (Band 127). Leipzig 1906.
- Gottselig, Leopold: *Die Logik Salomon Maimons*. Bern 1908.
- Gordin, Jakob: *Untersuchungen zur Theorie des unendlichen Urteils*. Berlin 1929.
- Görland, Albert / Kant, I.: *Kritik der reinen Vernunft*. Berlin 1914.
- Guyer, Paul: *Kant's System of Nature and Freedom*. Oxford 2005.
- Hamilton, William: *Lectures on Logic*. Bd. III. London 1860.
- Hauck, Polykarp: *Die Entstehung der Kantischen Urteilstafel. Ein Beitrag zur Geschichte der Logik*. In: Kant Studien 11 (1906).
- Heimsoeth, Heinz: *Transzendente Dialektik*. Ein Kommentar zur Kants Kritik der reinen Vernunft. Hamburg 1975.
- Häfliger Gregor: *Vom Gewicht des Schönen in Kants Theorie der Urteile*. Würzburg 2002.
- Höffe, Otfried: *Kant's Critique of Pure Reason*. New York 2010.
- ders.: *Kants Kritik der reinen Vernunft: die Grundlegung der modernen Philosophie*. C.H. Beck. München 2011.

Hinske, Norbert; Delfosse, Heinrich P.; Schay Heinz: *Stellenindex und Konkordanz zu George Friedrich Meier "Auszug aus der Vernunftlehre"*. (Forschungen und Materialien zur deutschen Aufklärung). Stuttgart- Bad Cannstatt 1986.

Ishikawa, Fumiyasu: *Kants Denken von einem Dritten. Das Gerichtshof-Modell und das unendliche Urteil in der Antinomienlehre*". Frankfurt a.M. 1990.

Jachmann, Reinhold, Bernhard: *Immanuel Kant geschildert in Briefen an einem Freund*. Königsberg 1804.

Joël, Karl: *Das logische Recht der Kantischen Tafel der Urteile*. In: *Kant-Studien* 27 (1922), S. 298–327.

Kahl-Furthmann, Gerhard : *Das Problem des Nichts*. Berlin 1934.

Karl, Jacqueline: *Immanuel Kant – der Autor, der „mit der Feder in der Hand“ denkt*. Die Arbeitsweise Kants als ein Kriterium für die Neuedition des Opus postumum. In: *Editionen – Wandel und Wirkung*. Tübingen: 2007, S. 127–144 (= Beihefte zu editio, Heft 25).

Keller, Julius: *Zur Geschichte und Kritik des unendlichen Urteils*. Konstanz 1876.

Kirchmann, Julius Hermann.:*Die Lehre vom Wissen als Einleitung in das Studium philosophischer Werke*. Berlin 1871

ders.: *Die Philosophie des Wissens*. Berlin 1864

Klimmek, Nikolai, F.: *Kants System der transzendentalen Ideen*. Berlin 2005.

Knauer, Gustav: *Conträr und Contradictorisch (nebst convergirenden Lehrstücken) festgestellt und Kants Kategorientafel berichtigt*. Halle 1868.

Kneepkens, Corneille, Henri: *Orléans 266 and the Sophismata collection: Matser Joscelin of Sossons and the infinite words in the early twelfth century*. In: *Sophisms in Medieval Logic and Grammar*. Dordrecht 2012.

Kowalewski, Sabina / Stark, Werner (Hrsg): *Königsberger Kantiana* [Immanuel Kant, Werke, Volksausgabe Bd. 1, herg. Von A. Kowalewski] *Kant-Forschungen* Band 12. Hamburg 2000.

Kirchner, Friedrich; Michaëlis, Carl: *Wörterbuch der Philosophischen Grundbegriffe*. Leipzig 1907.

Krug, Wilhelm Traugott: *Allgemeinen Handwörterbuch der philosophischen Wissenschaften nebst ihrer Literatur und Geschichte*. Bd.2, Leipzig 1833.

van der Kuijlen, Willem: *Infinite judgment in Kant's «Critique of pure reason*. In: *Proceedings of the International Workshop "Logical Kant-Studies-4*. Kaliningrad 1998.

ders.: *An unused but highly needful concept*. The Notion of Realrepugnanz in Kant's Early Philosophy and Kritik der reinen Vernunft. Enschede 2009.

- Krüger, Lorenz: *Wollte Kant die Vollständigkeit seiner Urteilstafel beweisen?*
In: *Kant Studien* 59 (1968).
- Kühn, Manfred: *Kant: eine Biographie*. München 2004.
- Lehmann, Gerhard: *Bericht über die Edition von Kants Vorlesungen*. In: *Kant Studien* 56 (1966), S. 545–554.
- ders.: *Beiträge zur Geschichte und Interpretation der Philosophie Kants*. Berlin 1969.
- Lenk, Hans: *Kritik der logischen Konstanten*. Berlin 1968.
- Lenzen, Wolfgang: ‚*Non est*‘ *non est* ‚*est non*‘. *Zu Leibnizens Theorie der Negation*.
In: *Studia Leibnitiana* 16 (1986), S.1–37.
- ders.: *Das System der Leibniz’schen Logik*. Berlin 1990.
- Longuenesse, Béatrice: *The Transcendental Ideal and the Unity of the Critical System*. In: *Proceedings of the Eight International Kant Congress*. Milwaukee 1995.
- ders.: *The division of the Transcendental Logik and the Leading Thread (A50/B74-A83/B109: B109-116)*. In: Mohr, G./Willascheck, M. (Hrsg.) *Immanuel Kant. Kritik der reinen Vernunft*, Berlin 1998.
- ders.: *Kant and the Capacity to Judge*. Princeton 1998
- Lotze, Hermann: *System der Philosophie*. Bd.1. Logik. Leipzig 1874.
- Löffler, Winfried: *Einführung in die Logik*. Stuttgart 2008.
- Maimon, Salomon: *Kritische Untersuchungen über den menschlichen Geist oder das höhere Erkenntnis- und Willensvermögen*. Leipzig 1797.
- Meinhardt, Helmut: *Platon. Der Sophist*. Reclam. Stuttgart 1990.
- McLaughlin, Peter: *Kants Kritik der teleologischen Urteilskraft*. Bonn 1989.
- Meier, Anneliese: *Kants Qualitätskategorien*. Kantstudien-Ergänzungshefte 65. Berlin 1930.
- Mellin, Georg, Samuel, Albert: *Encyclopädischen Wörterbuch der kritischen Philosophie*. Bd. II, Abt.I. Leipzig 1799.
- Menne, Albert: *Einführung in die Logik*. München 1973.
- ders.: *Das unendliche Urteil Kants*. In: *Philosophia naturalis* 19 (1982), S. 151–162.
- ders.: *Qualität des Urteils*. In: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Bd. 7. Basel 1984, S.170 –1782.
- ders.: *Einführung in die formale Logik*. Darmstadt 1985.
- ders.: *Die Kantische Urteilstafel im Lichte der Logikgeschichte und der modernen Logik*. In: *Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie*. Jg. 20 (1989) S. 317– 324.
- Moraux, Paul: *Das Aristotelismus bei den Griechen*. Bd. 3. Berlin 2001.

- Pierce, Charles, Sanders: *Elements of logic*. In: Collected Papers of Charles Sanders Peirce, Bd. II, Harvard University Press. Cambridge 1931.
- Pinder, Tillmann: *Zu Kants Logik-Vorlesungen um 1780, anlässlich einer neu aufgefundenen Nachschrift*. In: Neue Autographen und Dokumente zu Kants Leben, Schriften und Vorlesungen. Hamburg 1987, S. 79 – 112.
- Pinder, T. (Bearb.)/ Kant, I.: *Logik-Vorlesungen*. Unveröffentlichte Nachschriften I: Logik Bauch/ Unveröffentlichte Nachschriften II: Logik Heschel. Warschauer Logik. (Kant-Forschungen, Bd. 8 & 9) Hamburg 1998/2013.
- Prantl, Carl: *Geschichte der Logik im Abendlande*. Bd. 1. Leipzig 1855.
 ders.: *Geschichte der Logik im Abendlande*. Bd. 2. Leipzig 1861.
 ders.: *Geschichte der Logik im Abendlande*. Bd. 3. Leipzig 1867.
 ders.: *Ueber die Sprachmittel der Verneinung im Griechischen, Lateinischen und Deutschen*. In: Sitzungsberichte der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München. 1869, II. München 1869, S. 257–270.
- Prien, Bernd. *Kants Logik der Begriffe*. Berlin 2006.
- Pringe, Hernán: *Critique of the Quantum Power of Judgment. A Transcendental Foundation of Quantum Objectivity*. Kantstudien-Ergänzungshefte 154. New York 2007.
- [Redaktion]: *Negation, Negativität*. In: Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 6. Basel 1984.
- Reich, Klaus: *Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel*. Berlin 1932.
- Reiner, Julius: *Philosophisches Wörterbuch*. Leipzig 1912.
- de Rijk, Lambert, Marie: *Plato's Sopist. A philosophical commentary*. New York 1986.
 ders.: *Boethius on De interpretatione (ch.3): Is he a reliable guide?* In: Boèce Ou La Chaîne Des Savoirs. Paris 2003,
 ders.: *The logic of indefinite Names in Boethius, Abelard, Duns scotus and Radulphus Brito* In: Aristotle's Perihermeneias in the Latin Middle ages. Essays on the Commentary Tradition. Haren 2003, S. 207–223.
- Rohs, Peter: *Kants Prinzip der durchgängigen Bestimmung alles Seienden*. In: Kant-Studien 69 (1978), s.170–180.
- Rosenkranz, Karl: *Wissenschaft der logischen Idee*. Erster Teil: Metaphysik. Königsberg 1858.
- Röd, Wolfgang: *Geschichte der Philosophie*, Bd. 9: Die Philosophie der Neuzeit 3.
- Russel, B.: *Einführung in die mathematische Logik*. München 1932,

- Saala, Giovanni, Battista: *Kant und die Frage nach Gott*. Berlin 1990.
- Schelling, Friedrich, Wilhelm, Joseph: *Philosophische Einleitung in die Philosophie der Mythologie oder Darstellung der rein rationalen Philosophie*. In: *Sämtliche Werke II*, 1. ders.: *Darstellung des Naturprocesses*. In: *Sämtliche Werke I* 10.
- Schopenhauer, Arthur: *Die Welt als Wille und Vorstellung I, Anhang: Kritik der Kantischen Philosophie*. Leipzig 1859.
 ders.: *Die Welt als Wille und Vorstellung*. Leipzig 1819.
 ders.: *Philosophische Vorlesungen*. In: Arthur Schopenhauer's sämtliche Werke. Bd. 9 (Handschriftlicher Nachlaß). München 1913.
- Schulthess, Peter: *Relation und Funktion*. In: *Kantstudien-Ergänzungshefte* 156. Berlin 1981.
- Serck-Hanssen, C.: *The Significance of Infinite Judgment*. In: *Kant und die Philosophie in weltbürgerlicher Absicht: Akten des XI. Kant-Kongresses 2010*. Berlin 2013.
- Sickenberger, O.: *Kants Lehre von der Quantität des Urteils*. In: *Kant Studien* 2 (1898).
- Sigwart, Christoph: *Logik*. Bd. I. Freiburg 1889.
- Smith, Norman, Kemp: *A Commentary to Kant's Critique of Pure Reason*. Atlantic Highlands 1918.
- Soreth, Marion: *Zum infiniten Prädikat im Zehnten Kapitel der Aristotelischen Hermeneutik*. In: *Islamic Philosophy and the Classical Tradition*. Oxford 1972, S. 389–424.
- Stang, Nicholas, F.: *Kant on Complete Determination and Infinite Judgement*. In: *British Journal for the History of Philosophy* (2012), 20:6, S. 1117–1139.
- Stark, Werner: *Nachforschungen zu Briefen und Handschriften Immanuel Kants*. Berlin 1993.
 ders.: *Mit der Feder in der Hand: Ein kurzer Blick auf Kants Schreibtisch*. In: *Immanuel Kant. Erkenntnis - Freiheit - Frieden. Katalog zur Ausstellung anlässlich des 200. Todestages am 12. Februar 2004*. Museum Stadt Königsberg der Stadtgemeinschaft Königsberg (Pr) im Kultur- und Stadtgeschichtlichen Museum Duisburg. Husum 2004. S. 73–85.
 ders.: *Kant und Baumgarten: Exemplare der Metaphysica*. Ein nachfragender Bericht. In: *Editio. Internationales Jahrbuch für Editions-wissenschaft* 27 (2013), S.96v111.
- Steinthal, Heymann: *Geschichte der Sprachwissenschaft bei den Griechen und Römern*. Berlin 1863,
- Stuhlmann-Laeisz, Rainer: *Kants Logik*. Berlin 1975.
- Tabarroni, Andrea.: *The 10th Thesis in Logic*. In: *Aristotle's Peri Hermeneias in the latin Middle Ages*. Groningen-Haren 2003.

- Thompson, Manley: *Singular Terms and Intuitions in Kant's Epistemology*. Review of Metaphysics (1972).
- Tamás, G.: *The logic of categories*. R.S. Cohen (ed.) 1986, S. 56
- Thormeyer, Paul : *Philosophisches Wörterbuch*. Berlin 1930
- Trendelenburg, Adolph: *Geschichte der Kategorienlehre*. Berlin 1846.
- ders.: *Erläuterungen zu den Elementen der aristotelischen Logik*. Berlin 1861.
- ders.: *Logische Untersuchungen*. Leipzig 1862.
- ders.: *Elementa logices Aristoteleae*. In: *Excerpta Ex Organo Aristotelis*. Berolini 1862.
- Twardowski, Kazimierz: *Zur Lehre vom Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen*. Wien 1894.
- ders.: *Logik: Wiener Logikkolleg 1894/95*. Berlin 2016 .
- Ueberweg, Friedrich: *System der Logik und Geschichte der logischen Lehren*. Bonn 1882,
- Ulrici, Hermann: *Ueber den Begriff des Urtheils überhaupt*. In: *Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik* 24. Halle 1854.
- ders.: *System der Logik*. Leipzig 1852.
- von Wright, Georg, Henrik: *On the logic of negation*. Helsinki, 1959.
- Vleeschauwer De, Herman, Jean: *La deduction transcendente dans l'oeuvre de Kant*. Bd I. Paris 1934.
- ders.: *The development of kantian thought*. London 1962.
- Völker, Jan.: *Ästhetik der Lebendigkeit*. München 2011.
- Warda A.: *Immanuel Kants Bücher*. Verlag von Martin Breslauer. Berlin 1922.
- Weiß, Christian Hermann: *Über den Begriff des unendlichen Urteils*. In: *Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik* 24. Halle 1854.
- Whitaker, C.W.A.: *Aristotle's De Interpretatione*. Oxford 1996.
- Wolff, Michael: *Der Begriff des Widerspruchs*. Hain 1981.
- ders.: *Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel*. Frankfurt a. M. 1995.
- Wolfson, Harry, Austryn: *Infinite and Privative Judgments in Aristotle, Averroes, and Kant*. In: *Philosophy and Phenomenological Research*, Vol. 8, No. 2 (Dec., 1947), S.173–187
- Wood, Allen, William: *Kant's rational theology*. London 2009, S.50–54.
- Zöllner, Günter: *»Die Seele des Systems«: Systembegriff und Begriffssystem in Kants Transzendentalphilosophie*. In: *Architektonik und System in der Philosophie Kants*. Hamburg 2001.